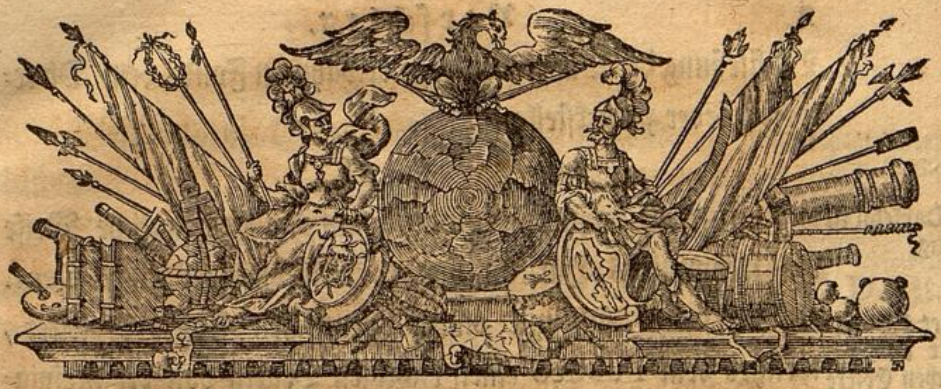

Erstes Memoire.

Mittel

zu Erleichterung des freywilligen Credites.

Vorschlag.

§. I.

Da man voraussetzet, daß der Staat einer Aushülfe von 6. Millionen bedürfe, so wird dem Banco ein Fonds von 7. pro Cento von dieser Summe, das ist, von 420000. fl. in Händen gegeben. Fünf p. C. oder 300000. fl. werden zu Zahlung der Interessen, die übrigen zwey p. Cent. oder 120000. fl. aber zur Rückzahlung gewidmet, welche die Befreyung von dieser ganzen Schuld in 25½. Jahren bewürken, nach deren

Darlehn von 6. Millionen, in Ansehung dessen dem Banco ein Fonds von 7. p. Cent. eingeräumet wird.

Verfließung der Banco den eben erwähnten Fonds dem Directorio wieder zurückstellet.

§. II.

Dieses Darlehn ist freywillig.

Hierauf eröfnet der Banco auf die gewöhnliche Weise ein freywilliges Darlehn von 6. Millionen zu 5. p. Cent.

Es findet sich solches mit einem öffentlichen Edicte begleitet.

A.

Dieses findet sich mit einem öffentlichen Edicte begleitet, welches dem Publico einen richtigen Begriff von der Reinigkeit der anzustellenden Operation mittheilet, demselben die eingeräumte Hypothek, nebst dem Rückzahlungs-Fonds vor Augen leget, zu gleicher Zeit aber eine deutliche Entwickelung der ganzen vorzunehmenden Einrichtung, in sich fasset, und solchergestalt nicht anders dienen kann, als das Vertrauen zu vergrößern, und desto mehrere Darleiher anzulocken.

§. III.

Denen so es begehren wird eine neue Form von Obligationen angeboten.

B.

Nachdem die neue Form von Obligationen, welche man ehemals denen N. Oe. Ständen in Vorschlag gebracht, unläugbare Vorzüge vor der bisherigen Form unserer öffentlichen Papiere besitzet; So schläget man vor, solche bey der gegenwärtigen Operation anzuwenden, und dieselbe allen denen, so sie vorzüglich verlangen, auszufertigen; Dahingegen

§. IV.

Denen übrigen hingegen werden gemeine Obligationen ausgefertiget.

Denenjenigen welche selbige nicht ausdrücklich begehren, Obligationen von der bisher bey dem Banco gewöhnlichen Form ausgestellet werden.

§. V.

§. V.

Diese neuen Obligationen besitzen folgende Eigenschaften: Eigenschaften der neuen Obligationen.

Da solche sich auf das Errichtungs-Edict des gegenwärtigen Darlehns beziehen; so dienen alle diejenigen Sicherheiten, welche in gedachtem feyerlichen Edicte dem Publico eingestanden worden, einer jeden besonderen Obligation zur Sicherheit. Innerliche Sicherheit derselben. C. D. E. F.

Zu Verhütung der Verfälschung werden folgende Vorsehungen ergriffen: Es werden die Obligationen auf ein besonderes Papier gedruckt, in dessen Substanz, statt des gewöhnlichen Zeichens, die Worte: **Obligation des Wiener Stadt-Banco:** durch die Papier-Form dergestalt eingepräget werden, daß dieselben zweymal in der Länge über das ganze Blatt laufen. Die Schriften, welche die Summe des Capitals sowohl als der Interessen ausdrücken, sind von einer besondern Form, sie finden sich mit gewissen geheimen Zeichen versehen, und werden in einer besondern Schriftgießerey gegossen. Der Rand der die Obligationen einfasset, wird von dem geschicktesten Meister in Holz geschnitten, und vermittelst eines in Bley gemachten Abgusses, aufgedrucket. Es werden die Obligationen bey 1000. Stücken in gewisse Bücher, welche man Register nennet, eingebunden, und solche auf dem Schnitte verguldet. In der Länge des Blattes läuft neben den Obligationen, von oben bis unten eine aus besonderen zierlichen Buchstaben bestehende Vignette, Sicherheiten gegen die Verfälschung.

welche das ganze Blat in zwey ungleiche Theile theilet. Wenn man die Obligation dem Darleiher hinausgiebet, so wird diese Vignette mit einer Scheere aufs Gerathe wohl mitten durchgeschnitten, und dienet solchergestalt derjenige Theil, welcher in dem Buche oder Register zurück bleibet, zu einem Scontro, um denjenigen Theil welcher dem Darleiher hinausgegeben worden, daran zu halten, und durch die genaueste Uebereintreffung aller durchgeschnittenen Züge, dessen Richtigkeit zu erforschen. Zu einer letzten Sicherheit wird auf die Verfälschung die Todes-Strafe gesetzet, denen Mitschuldigen aber, welche ihre Mitverbrecher entdecken, nebst Erlassung der Strafe, eine Belohnung von 10000. fl. versprochen. * Bey allen diesen Vorsehungen ist die von dem Bürgermeister zu Wien zu verrichtende Unterschrift dieser Obligationen, vielmehr nur für eine bloße Formalität, als für eine wesentliche Sicherheit anzusehen, und wird daher denselben statt solcher, um Zeit zu gewinnen, nur blos der Nahme ersagten Bürgermeisters, mit besondern

hier-

* Es werden nämlich, wie aus obigem erhellet, acht Personen von verschiedenen Künsten und Profeßionen, als 1) ein Papier-Formmacher. 2) Ein Papiermacher. 3) Ein Schriftschneider, 4) ein Holzschneider, 5) ein Schriftgiesser, 6) ein Schriftsetzer, 7) ein Buchdrucker, 8) ein Buchbinder zur Nachmachung dieser Obligationen, erforderet, und hat man folglich das Einverständniß dieser acht verschiedenen Personen, bey einer solchen angedroheten Strafe und versprochenen Belohnung, für eine moralische Unmöglichkeit zu achten.

hierzu gegossenen, eine Handschrifft nachahmenden Litern, zugleich mit dem übrigen Drucke aufgedrucket.

Es werden diese Obligationen auf die viererley verschiedenen bestimmten Summen von 30, 120, 600, und 1200. fl. gestellet, welche in einer solchen Verhältniß stehen, daß sie sich leicht unter einander umsetzen lassen. Jede dieser viererley verschiedenen Gattungen von Obligationen ist von der andern durch ihre äußerliche Form unterschieden. Diese Obligationen sind auf viererley gleiche Summen gestellet.

Die sämmtlichen Obligationen sind jede mit ihren besondern Nummern versehen, und können sich folglich nicht zwey Obligationen von gleichem Nummer vorhanden finden. Um aber das Publicum gegen ihre Vermehrung zu sichern; so wird erstlich der Belauf der sämmtlichen Nummern bekannt gemacht. Dieser erstrecket sich bey dem gegenwärtigen Darlehne von 6000000. fl. auf 200000., indem man annimmt, daß solches sich in 200000. gleichen Obligationen von 30. fl. vertheilet befinde. Zweitens wird demjenigen der zwey Obligationen von gleichem Nummer entdecket, und dem Banco darbringet, nachdem sich bey einer genauen Bewährung gezeiget, daß keines von diesen Nummern sich verfälschet finde, von gedachtem Banco, nebst Ersetzung des Wehrtes der dargebrachten Obligationen, eine Belohnung von 100. fl. versprochen. In der Art zu numeriren wird die arithmetische Ordnung beobachtet, und solchemnach von No. 1. 2. 3. bis No. 200000. jedoch dergestalt unverrückt fortgefahren, daß jede der drey grösseren Gat- Sie sind jede mit ihren besondern Nummern versehen.

tungen von Obligationen mit einem so vielfachen Nummer bezeichnet wird, als sie die Summe von 30. fl. in sich fasset, von welchen vielfachen Nummern, mit gänzlicher Uebergehung der mittleren, nur das erste und lezte Nummer von jeder Obligation dergestalt ausgedrücket wird, daß die nächstfolgende Obligation mit dem nächstfolgenden Nummer wieder anfängt, mit welchem die nächstvorhergehende aufgehöret; Wobey man zugleich wider die Verfälschung dieser Nummern die Vorsicht beobachtet, hinter jedem Nummer, damit keine Zahl hinzugesetzet werden könne, einen Strich zu machen. *

Sie lauten auf den Ueberbringer.

Dreifache Indoßirung derselben.

Diese Obligationen sind insgesammt auf den Ueberbringer gestellet, zugleich aber, zur Sicherheit gegen die Gefahr für Dieben, mit der Fähigkeit versehen, sich von dem Innhaber an sich selbst, an einen Dritten, und zu einer neuen Bequemlichkeit, wieder an den Ueberbringer indoßiren zu laßen. **

Diese Indoßirung von einem an dem andern, kann so vielemahle wiederholet werden, als es der Raum des Rückens der ganzen Obligation gestattet, nach dessen Ausfüllung eine solche Obligation sich gegen eine neue unter gleichem Nummer auswechseln lässet.

Um

---

* Siehe die Art wie sich die vier Obligationen C. D. E. F. numeriret finden.

** Siehe C in dorso.

Um aber dieselben auf gleiche Weise gegen die Feuersgefahr zu sichern; so wird in dem mit so gutem Erfolge bereits errichteten Depositen-Amte einem jeden Innhaber dieser Obligationen die Freyheit gestattet, solche gegen ein Recepiße niederzulegen, welches so oft erneuert wird, als es die Nothdurft erfordert. In den Büchern dieses Amtes wird einem jeden Deponenten ein Folio eröfnet, auf welches man die von ihm niedergelegten Obligationen unter seinem Credit, diejenigen hingegen, so er wieder heraus ziehet, oder an andere überläßet, unter seinem Debit einträgt. Ein gleiches Folio mit Credit und Debit, wird denen eingestanden, an welche diese Obligationen übertragen werden, daferne sie solche nicht lieber in natura ausgehändiget erhalten wollen. Diejenigen so ein Folio in den Büchern dieses Amtes besitzen, bedienen sich kleiner gedruckter Ordres, welche sich mit ihrem besonderen Nummer und einem Scontro versehen befinden, und von ihnen nur blos ausgefüllet und unterschrieben werden müßen, um von dem Amte eine jede Zahlung, entweder durch einen ihnen selbst, oder einem dritten zu geschehende Aushändigung von Obligationen, oder durch ein bloßes Ab- und Zuschreiben verrichten zu lassen, da sodann das Amt gedachte Ordres stat einer Quittung aufbewahret, um sich nach solchen mit dem Innhaber des Folio zu berechnen. Endlich übernimmt dieses Amt, die Intereßen von denen deponirten Obligationen zu erheben, und solche den Innhabern auszuzahlen.

Depositen Amt, um solche gegen Feuers Gefahr zu sichern.

G.

H.

Da

Da diese verschiedene Bemühungen die Verwaltung weitläuftiger machen, mithin ein grösseres personale erfordern; so könnte man nach dem Beyspiele der Bank zu Amsterdam, entweder von jedem Deponenten bey der ersten Eröfnung eines Folio eine Abgabe von 10. fl., und jährlich für jedes Folio 5. fl. anverlangen, oder bey jedem Ab- und Zuschreiben, von demjenigen, der die Zahlung verrichtet, 15. kr. erlegen lassen.

Sie genießen der drey monathlichen Aufkündigung.

Es genieſſen diese Obligationen des Rechtes der drey monathlichen Aufkündigung, und sind die Innhaber derselben nach solcher Zeit ihre Zahlung unmittelbar von dem Banco zu begehren berechtiget.

Sie besitzen einen Wehrt des Tages.

Sie tragen 5. p. C. jährliche Intereßen, welche für jede der vier verschiedenen Gattungen derselben, täglich respective einen Pfennig, 1. 5. und 10. Kr. ausmachen. Da sie sich alle unter einem einzigen gleichen Dato ausgefertiget finden, von welchem ihre Intereßen zu laufen anfangen, zugleich aber insgesammt einen einzigen gleichen Termin haben, an welchem diese Intereßen bey denen beiden grösseren Gattungen alle halbe Jahre, bey denen beiden kleineren aber alle Jahre ausgezahlet werden, so entstehet aus diesen täglichen von Tage zu Tage anwachsenden Intereßen, nebst dem Capitale worauf jede Obligation lautet, auf jeden Tag im Jahre, ein bestimmter, für jede der vier verschiedenen Gattungen von Obligationen gleicher Wehrt, welcher sich jederzeit in gangbarer Münze, in ungebrochenen

Sum-

Summen zahlen läßet. Dieser Wehrt, welchen wir den Wehrt des Tages nennen wollen, wird um die Mühe zu erspahren solchen auf jeden Tag auszurechnen, dem Publico in gedruckten Tabellen vor Augen geleget, aus welchen auf jeden Tag im Jahre der Preiß zu ersehen ist, den die Käufer einer jeden Gattung von Obligationen zu entrichten, die Verkäufer derselben aber zu empfangen haben. Diese Käufer, welche solchergestalt den Verkäufern, über den vergüteten Wehrt des Capitals, die bis an den Tag der Verhandlung verfallenen Interessen vorschießen, werden desfalls dadurch schadlos gestellet, daß sie an dem nächst folgenden Termine, da die Obligationen ihre Interessen zu erheben haben, die ganzen jährlichen oder halbjährigen Interessen ausgezahlt erhalten, in welchen derjenige Theil mit inbegriffen ist, den sie dem Verkäufer vorgestrecket. I.

Die Interessen dieser Obligationen werden nicht auf die gewöhnliche Weise gegen eine von dem Innhaber ausgestellte Quitung, sondern gegen die denselben beygefügten, mit der Paraphe, das ist dem verzogenen Namen, des Bürgermeisters von Wien bezeichneten Interessen-Scheine erhoben, welche insgesammt eben dasjenige Nummer wie die Obligation besitzen, und wie solche auf den Ueberbringer lauten, sich aber unter einander durch die verschiedenen Verfall-Termine worauf sie gestellet sind, unterschieden finden. Auf jeden Verfall-Termine wird derjenige Interessen-Schein der auf solchen gestellet ist abgeschnitten, und dem Cassirer des

Interessen Scheine gegen welche die Interessen derselben erhoben werden.

Banco statt einer Quittung eingehändiget, welcher solchen nach verrichteter Zahlung zu seiner Rechtfertigung aufbewahret, da zugleich der Banco selbsten durch dieses Abschneiden und Einliefern, gegen einen jeden Innhaber derjenigen Obligation welcher diese Interessen-Zahlung verrichtet worden, sich auf das vollkommenste gesichert findet, indem solcher keinen andern Interessen-Schein von eben demselben Termine und eben demselben Nummer vorzuweisen hat, und folglich die nemliche Zahlung nicht zum zweitenmahle zu begehren im Stande ist. Die Interessen-Scheine der Obligationen von 30. und 120. fl., deren Interessen nur alle Jahre abgeführet werden, halten einen jährlichen, die Interessen-Scheine der Obligationen von 600. und 1200. fl. hingegen, welche ihre Interessen alle halbe Jahre erheben, einen halbjährigen Verfall-Termin in sich. Nachdem die 8. Interessen-Scheine so sich jeder Obligation beygefüget finden, nach und nach an ihren Verfall-Terminen abgeschnitten worden, so werden den Innhabern, gegen Einlieferung ihrer alten auf diese Weise von Interessen-Scheinen gänzlich entblößten Obligationen, neue, mit einer gleichen Anzahl von Interessen-Scheinen versehene Obligationen, unter gleichem Nummer ausgefertiget.

§. VI.

Solche werden nach ihrer Verfallzeit in allen öffentlichen Cassen angenommen.

Die verfallenen Interessen-Scheine werden nicht nur bey der Haupt-Casse des Banco zu Wien, mit der größten Richtigkeit ausgezahlet; sondern es genieſſen dieselben

annoch

annoch der besondern Begünstigung, daß sie, nach gedachter ihrer Verfall-Zeit, in allen öffentlichen Cassen, ohne Unterschied, in den gesamten Teutschen Erblanden sowohl als in Ungarn, es mögen die Cassen von dem Banco selbsten, von den Ständen der verschiedenen Provinzen, oder von der Cammer abhängen, an Zahlungs-statt angenommen werden; und hat der Innhaber der Obligation schlechterdings keine andere Formalität zu beobachten, als daß er den abgeschnittenen Interessen-Schein dem Cassirer desjenigen Amtes, wo er seine Zahlung zu verrichten hat, einreichet. Wenn ein solcher Interessen-Schein in eine von dem Banco selbst abhängige Casse einfliesset, so geschiehet offenbar nichts anders als eine Vergütung und Aufhebung zweyer gegenseitiger Forderungen, der Privatperson nemlich, welche kraft ihres Interessen-Scheins, Interessen von dem Banco zu begehren, und des Banco, welcher eine Abgaabe von gleicher Summe von gedachter Privatperson zu fordern hatte. Wenn hingegen diese Interessen-Scheine bey einer in Ansehung des Banco fremden Casse z. E. bey den Böhmischen Ständen einfliessen, so werden diese Stände, welche den Banco von der Verbindlichkeit gegen seinen Glaübiger entlediget haben, selbst zu Glaübigern des Banco, und hätte folglich der Banco, welcher die Fonds zu Bezahlung aller Interessen-Scheine in Händen hat, gedachten Ständen diesen Vorschuß zu ersetzen. Da aber diese Ersetzung in Ansehung so vieler verschiedenen öffentlichen Cassen,

welche insgesammt die Interessen-Scheine an Zahlungs statt annehmen, mit vieler Weitläuftigkeit verknüpfet seyn würde; so nimmt das Directorium solche selbst auf sich, und lässet sich in allen, sowohl Contributions als anderen Zahlungen, so diese Cassen Ihro Majestät zu entrichten haben, gedachte Interessen-Scheine an Zahlungs-statt einreichen. Solchemnach hat also der Banco dem Directorio die Vergütung aller bey irgend einer fremden Casse eingeflossenen Interessen-Scheine zu leisten. Zu diesem Ende ernennet gedachtes Directorium hier zu Wien eine gewisse Casse, das Universal-Cameral-Zahl-Amt z. E., an welche alle an Zahlungs statt-eingeflossene Interessen-Scheine von Monate zu Monate eingeliefert werden, um solche, in der Maasse wie sie dieselben empfänget, dem Banco darzubringen, und darauf die Zahlung beym Anblicke in baarem Gelde zu erhalten. Da jeder besonderer Interessen-Schein auf eine sichtbare Weise alle die verschiedenen Kennzeichen an sich hat, welche das Merkmal der unverfälschten Obligationen ausmachen; so kann der einzige Mangel des Scontro nicht die Besorgniß erwecken, daß die Cassen mit nachgemachten Interessen-Scheinen hintergangen werden sollten. Damit aber kein Beamter desfalls einige Unwissenheit vorschützen könne; so wird einem jeden derselben, eine in der Mitten durchgeschnittene Original-Obligation zugefertiget, welche ihm zu einem Muster dienet, um diejenigen Interessen-Scheine so ihm verdächtig vorkommen, beym Anblicke zu erkennen.

§. VII.

§. VII.

Diese insgesamt unter einem gleichen Dato ausgefertigte, auf gewisse bestimmte Summen gestellte, und auf den Uberbringer lautende Obligationen, welche sich bereits mit allen ihren verschiedenen Fertigungen versehen befinden, sind im Stande dem Publico, ohne die geringste Formalität, alle Tage hinaus gegeben zu werden. Da aber der frühere oder spätere Tag, an welchem solche den Darleihern gegen die erlegten Summen ausgehändiget werden, in Ansehung der künftigen Interessen einige Schwierigkeit verursachen könnte; so wird diese Hinausgebung zu dem vorerwähnten Wehrte des Tages verrichtet, und folglich jeder Darleiher angehalten, über den Wehrt des Capitals, den in der gedruckten Tabelle auf diesen Tag angezeigten Belauf der verfallenen Interessen zu entrichten.

Diese Obligationen werden den Darleihern zum Wehrte des Tages hinaus gegeben.

§. VIII.

Diese Obligationen werden nicht, wie bisher, blos bey der Haupt-Casse des Banco hier zu Wien hinausgegeben, sondern von allen Haupt-Administrationen desselben in denen Haupt-Städten der verschiedenen Provintzen ausgetheilet. Ja es wird die Bequemlichkeit an diesem Darlehne Theil zu nehmen, sogar den Einwohnern der kleinen Städte verschaffet. Es wird den Magistraten derselben eine gewisse mäßige Summe in diesen Obligationen anvertrauet, welche nach dem Reichthume gedachter Städte abgemessen wird, um solche denen sich anmeldenden Darleihern,

Austheilung derselben zu Wien bey der Haupt-Casse des Banco, in den Ländern durch die Haupt-Administrationen, und in den kleinen Städten durch die Magistraten.

leihern, jedoch nicht anders als gegen Controlirung des vornehmsten sich anwesend findenden Beamten des Banco, verabfolgen zu lassen, das eingegangene baare Geld aber von Woche zu Woche an die Haupt-Administration der Provinz zu weiterer Beförderung einzusenden. In diesen kleinen Städten wird man sich hauptsächlich nur der Obligationen von 30. fl. bedienen.

§. IX.

Eingestandene Premien, um die Erfüllung des Darlehns zu beschleunigen.

Um das Publicum anzulocken das aufzunehmende Darlehn desto geschwinder zu erfüllen; so wird denen, welche ihr Geld in den ersten dreyen Monaten nach Erlassung des Edictes darbringen, eine Premie oder ein Nachlaß von 5. P. C., denen aber die solches in dem zweyten Viertheiljahre anleihen, eine Premie von 2. P. C. eingestanden, dahingegen diejenigen, welche sich erst nach einem halben Jahre anmelden, keine Premie mehr zu erwarten haben. Vermöge dieser Begünstigung wird demjenigen der 95. fl. anleihet, eine Obligation von 100. fl., demjenigen folglich der 28. fl. 30. kr. erleget, eine Obligation von der neuen Gattung von 30. fl. ausgefolget.

§. X.

Den Gläubigern wird die Wahl des Fonds gelassen.

Nachdem das Publicum nicht allen öffentlichen Fonds ein gleiches Vertrauen schenket; so wird denenjenigen, welche den Credit der Stände irgend einer Provintz, der Ungarischen Hof-Cammer, des Steirischen Cameralis, oder des Stadt-Wienerischen Ober-Cammer-Amtes, dem Credite des

Banco

Banco vorziehen sollten, die Freyheit, ihr Geld bey diesen Fonds, mit der Begünstigung einer gleichen Premie anzulegen gestattet, wobey sich jedoch dieselben, daferne gedachte Fonds sich nicht freywillig zu einer gleichen Anbietung der Obligationen von der neuen Gattung erklären sollten, mit Obligationen von der gemeinen bisherigen Form begnügen müssen. Alle diejenigen Summen welche solchergestalt bey erwähnten Fonds bis zu Erfüllung des aufzunehmenden Darlehns von sechs Millionen einfliessen, werden für einen Theil dieses Darlehns geachtet, und finden sich, auf die unten mit mehrerem zu erklärende Weise, auf eben dieselbe dem Banco in Ansehung gedachten Darlehns eingeräumte Hypotheck versichert; da indessen bis zu der zwischen dem Banco und dem Directorio zu erfolgenden Berechnung, gedachte Fonds berechtiget werden, die ihren neuen Gläubigern zu entrichtenden Interessen, von ihrer abzuführenden Contribution oder anderen dem Aerario zu leistenden Zahlungen, zurück zu halten.

§. XI.

Vorstellung des Darlehns durch Zahlungs-Papiere.

Ungeachtet man Ursache hat sich zu schmeichlen, daß durch die Vereinigung dieser so verschiedenen und so kräftigen Mittel, welche zugleich des Vorzuges geniessen, daß sie niemanden den geringsten Zwang auflegen, das gegenwärtige Darlehn geschwinder als nach der gewöhnlichen Methode eingehen werde, so wird dennoch, um sich desto vollkommener sicher zu stellen, in Vorschlag gebracht, gedachtes Darlehn,

lehn, so nur nach und nach einfliesset, durch Billete vorzustellen, welche, durch die ihnen beyzulegenden Eigenschaften und Vorzüge, von dem Augenblicke ihrer Ausstellung an, in Ansehung des allerhöchsten Aerarii eben diejenige Würkung hervorbringen werden, als wenn sich die aufzunehmenden sechs Millionen bereits würklich in den Caßen vorräthig fänden.

§. XII.

Eigenschafften derselben.

K.

Zu diesem Ende stellet der Banco für sechs Millionen Billete aus, welche den Namen **Zahlungs-Papiere** führen.

Solche lauten auf dreyerley verschiedene Summen von 5. 10. und 20. fl.

Sie sind nach diesen dreyerley Gattungen in ihrer äußerlichen Form, auf eine beym Anblicke kennbare Weise unterschieden.

Sie sind auf den Ueberbringer gestellet.

Sie sind insgesamt unter einem einzigen gleichen Dato ausgefertiget.

Sie versprechen die Zahlung drey Jahre nach dem Frieden.

Sie finden sich nach der aritmetischen Ordnung 1. 2. 3. 4. u.s. f. numeriret.

Sie bestehen in 637500. Billets, unter welchen sich 300000. von 5. fl., 300000. von 10. fl., und 37500. von 20, fl. befinden.

Die

Die Summe worauf sie lauten, wird sowohl in Zahlen, als in ganz ausgeschriebener Schrift, in Teutscher, Ungarischer, und Böhmischer Sprache, ausgedrücket.

Die beschädigten Zahlungs-Papiere werden gegen neue, unter gleichem Nummer, ausgewechselt.

Es finden sich gedachte Papiere mit der Unterschrift des Bürgermeisters von Wien versehen.

Sie genießen aller der nämlichen Sicherheiten gegen die Verfälschung, wie die vorgeschlagenen Obligationen von der neuen Gattung.

Sie sind auf eben dieselbe Hypotheck, wie die in Ansehung des aufzunehmenden Darlehns auszustellenden Obligationen gegründet, welche sie, als vorbeygehende Vorstellungen, nur so lange vorbilden, bis dieselben würklich in das Publicum ausgegeben worden.

Ihre innerliche Sicherheit endlich bestehet in dem Errichtungs-Edicte, worauf sie sich beziehen.

§. XIII.

Diese Zahlungs-Papiere werden dem Directorio von dem Banco, in der Maaße wie sie sich nach und nach verfertiget finden, eingereichet. Solche werde dem Directorio eingereicht.

§. XIV.

Mit solchen verrichtet das Directorium alle diejenigen Zahlungen ohne Unterschied, welche sich füglich in Papiere Zahlunge die man in denselben verrichtet.

berichtigen lassen, die einzigen Interessen der öffentlichen Schulden ausgenommen. *

§. XV.

Vorsicht so man bey diesen Zahlungen beobachtet.

Man bedienet sich gleichwohl der Vorsicht diese Papiere zu erst nur zu denen großen Zahlungen anzuwenden, und mit denen von 20. fl. den Anfang zu machen, damit die zum Umlaufe unter dem gemeinen Manne bestimmten Papiere von 5. fl. erst zu letzt, und nur alsdann im Publico erscheinen, nachdem der erleuchtetere Theil bereits mit seinem Beyfalle voran gegangen. Ja man wird sich sogar bemühen, die ersten Zahlungen, wo möglich nur zur Hälfte in Papiere, zur Hälfte aber in baarer Münze zu verrichten.

§. XVI.

Sie werden zu einer Münze des Staates erkläret.

Nachdem die Billigkeit erheischet, denen, welche diese Papiere an Zahlungsstatt empfangen, die Mittel zu verschaffen, dieselben gleichfalls wieder zu allen ihren vorkommenden Zahlungen anzuwenden; So werden solche vermittelst eines besonderen zu erlassenden allerhöchsten Patentes, in den gesammten Teutschen Erblanden zu einer **Münze des Staates** erkläret, und die Privatpersonen dieselben, bey Versagung gerichtlicher Hülfe, in allen Zahlungen die nicht unter fünf Gulden betragen, anzunehmen angehalten.

L.

§. XVII.

* Sollten diejenigen Gründe, die unten in der Beantwortung des 4ten Einwurfes angeführet werden, überzeugend scheinen; so dürfte sich auch ein Theil der Zahlung dieser Interessen in gedachten Papieren bestreiten lassen.

§. XVII.

Annehmung dieser Papiere in allen öffentlichen Cassen.

Vermöge eben dieses Patentes werden gedachte Papiere, in den gesammten Teutschen Erblanden sowohl, als selbst in Ungarn, in allen öffentlichen Cassen an Zahlungsstatt angenommen, ob man gleich in diesem Königreiche den Gebrauch derselben durch Gesetze zu gebieten sich nicht getrauet.

§. XVIII.

Nothwendige Erforderung derselben zur Haupt-Mauth und zum vierten Theile der Contribution.

Da es aber von der größten Wichtigkeit ist, diesen Papieren ein so geschwindes Vertrauen als nur immer möglich zu verschaffen, und sich viele Personen finden, welche entweder dem Landesfürsten keine unmittelbare Zahlungen zu verrichten haben, oder sich wenigstens zu der Zeit da sie gedachte Papiere empfangen, diese Zahlungen zu entrichten nicht genöthiget finden; so vermehret man ihre Anwendung in den öffentlichen Cassen, indem man solche zur Entrichtung der **Haupt-Mauth** * in allen Haupt-Städten der gesammten Teutschen Erblande, ingleichen zum vierten Theile der von den **Böhmischen, N. Oe. und Mährischen Ständen** monatlich abzuführenden freyen Contributionen, nothwendig erfordert.

§. XIX.

Börse zur Verhandlung dieser Papiere.

Es wird in allen Haupt-Städten der verschiedenen Teutschen Erblande eine Börse errichtet, welche denenjeni-

* Sollte man die nothwendige Anwendung dieser Papiere zu der Hauptmauth nicht für hinlänglich achten; so könnten vielleicht nebst ersterer auch die Gefälle des Handgrafen-Amtes allhier zu Wien in solchen nothwendig zahlbar gemachet werden.

gen, die entweder baaren Geldes, oder der Zahlungs-Papiere benöthiget sind, die Gelegenheit anbietet, einander täglich anzutreffen. Auf dieser Börse werden von den Ständischen Beamten, die ihnen an dem in Papiere zu entrichtenden vierten Theile ihrer Contribution abgängigen Papiere eingehandelt. Nicht weniger werden daselbst alle Tage von den Caßirern der Haupt-Mauth gedachte Papiere aufgekaufet, um denen Handelsleuten, und andern Privatpersonen, welche ihre Abgabe bey derselben nothwendig in Papiere entrichten müssen, die Bequemlichkeit zu verschaffen, auf gedachter Haupt-Mauth selbst, die erforderliche Menge von Papieren, gegen baare Zahlung anzutreffen.

§. XX.

Die in den öffentlichen Cassen eingeflossenen Papiere werden wieder an Zahlungsstatt ausgegeben.

Alle Papiere, so durch diese theils freywillige Annehmung, theils nothwendige Erforderung, in irgend eine öffentliche Casse einfließen, werden aufs neue wieder an Zahlungsstatt ausgegeben.

§. XXI.

Art zu der Tilgung dieser Papiere zu schreiten.

Da aber dieselben nichts anders als augenblickliche Vorstellungen des eröfneten Darlehns sind, und blos darzu dienen sollen, das Directorium in den Stand zu setzen diejenigen Zahlungen zu bestreiten, in Ansehung deren sich solches, bey dem zu langsam einfließenden Darlehne, ohne baare Geldmittel gefunden hätte; so muß ihre Verbleibung im Umlaufe nur vorbeygehend seyn. Es werden demnach diese Zahlungs-Papiere, um zu derselben Tilgung zu gelangen, in eben der Maaße

aus

aus dem Publico wieder herausgezogen, wie die vorgestellte Sache selbst sich einfindet, das ist gedachtes Darlehn sich erfüllet.

§. XXII.

Zu diesem Ende erfordert man in allen Städten wo Börsen vorhanden sind, und folglich diese Papiere sich leicht im Publico einhandeln lassen, daß die Hälfte aller zu dem Darlehne eingehenden Summen nothwendig in Papieren erleget werden müße; das ist, daß es einem Darleiher, welcher sein Geld sowohl bey dem Banco, als bey irgend einem andern öffentlichen Fonds anlegen will, nicht frey stehet, weniger als die Hälfte der anzuleihenden Summe in Papiere zu bezahlen, ob es ihm gleich erlaubt ist solche ganz in Papiere zu entrichten. In den übrigen Städten hingegen und auf dem Lande, wird von dieser nothwendigen Erforderung abgewichen, und die ganze Summe, ungeachtet man solche auch ganz in Papiere annimmt, in Gelde zu erlegen gestattet.

Es werden solche bey allen Fonds zur Einlage zu dem Darlehne zur ganzen Summe angenommen, zur Hälfte aber nothwendig erfordert.

§. XXIII.

Alle Papiere so durch diese Umsetzung in Obligationen (welche nichts anders ist, als die Verwandelung einer alten Schuld, in eine neue Schuld von gleicher Summe, unter einer verschiedenen Gestalt und Benennung) aus dem Publico gebracht worden, es sey daß solche bey dem Banco selbst, oder bey irgend einem andern öffentlichen Fonds zu Darlehnen eingeflossen, werden alsobald in Gegenwart des Gläubigers, zu gleicher Zeit da man demselben seine Obligation hinaus giebet, zer-

Alle diese zu dem Darlehne eingeflossene Papiere werden alsobald getilget.

rissen, und solchergestalt auf das neue wieder in dem Umlaufe zu erscheinen ausser Stand gesetzet. Diejenigen Papiere, so auf diese Weise bey irgend einem fremden Fonds eingeflossen, werden von solchem innerhalb 8. Tagen der Haupt-Administration der Provinz, von dieser aber dem Banco eingesendet.

§. XXIV.

Mit denen zu solchen eingeflossenen baaren Summen wird ein gleicher Belauf von Zahlungs-Papieren zur Tilgung eingewechselt.

Nachdem aber ein grosser Theil des Darlehns in baarem Gelde einfliesset und folglich diese theils freywillige Annehmung, theils nothwendige Erforderung der Zahlungs-Papiere zu gedachtem Darlehne, nicht den ganzen von solchen in das Publicum ausgegebenen Belauf aus dem Umlaufe bringet; so werden dem Banco nicht weniger, vermittelst gedachter Haupt-Administrationen, alle bey denen verschiedenen fremden Fonds, entweder zugleich mit denen Papieren, oder ohne dieselben, durch das Darlehn einfließende baare Summen, von Woche zu Woche eingeliefert, um mit solchen, nebst denenjenigen Summen so durch gedachtes Darlehn bey ihm selbst unmittelbar eingeflossen, die noch übrigen Zahlungs-Papiere zu ihrer Tilgung einzulösen. Dieses auf die bequemste Weise in Ansehung seiner innerlichen Verwaltung zu bewerkstelligen, so wird demselben das Recht eingestanden, vorzüglich diejenigen Papiere einzulösen, welche in seine eigenen verschiedenen Cassen zu Entrichtung seiner Gefälle an Zahlungs-statt eingeflossen. Wenn der Belauf derselben sich nicht so hoch als diejenigen baaren Summen erstrecket, welche der Banco zu gedachter Einlösung in Händen hat; so werden die noch abgängigen Papiere auf der

Bör-

Börse aufgekaufet, und nur alsdann, wenn sich auch auf dieser Börse keine Papiere mehr antreffen lassen, diejenigen, so sich annoch in den Kayserl. Königl. Cassen vorhanden befinden, eingelöset; wobey der Banco die unverbrüchliche Ordnung beobachtet, von allen bey demselben durch das Dahrlehn, sowohl unmittelbar, als vermittelst der übrigen öffentlichen Fonds, eingeflossenen baaren Summen, keine aus den Händen zu geben, bis er nicht für einen gleichen Belauf in Zahlungs-Papieren eingewechselt.

§. XXV.

Es wird ein Theil der Zahlungs-Papiere, ohne ausgegeben zu werden, von dem Banco zur Tilgung zurück gehalten.

Ausser dieser zwiefachen Art die würklich an Zahlungsstatt ausgegebenen Papiere aus dem Umlaufe zu ziehen, dem Banco aber zur Tilgung einzuliefern, ist noch von einem dritten Falle Erwähnung zu machen, da gedachte Papiere gar nicht im Publico erscheinen werden. Da nemlich unter denen, welche diese Papiere von denen K. K. Cassen an Zahlungs-statt zu empfangen haben, sich viele finden dürften, welche vorzögen ihre Zahlung in Obligationen von 30. fl. zu erhalten; so könnte man solchen die Gefälligkeit erzeigen, ihnen diese Obligationen unmittelbar verabfolgen zu lassen, und hätte in diesem Falle der Banco dem Aerario gleich anfänglich eine Million in Obligationen gegen Zurückhaltung einer Million in Zahlungs-Papieren einzureichen, diese zurückgehaltenen Papiere aber, welche niemahls im Umlaufe erschienen, in der Maaße zu tilgen, wie ihn das Aerarium benachrichtigte seine Zahlungen mit gedachten Obligationen geleistet zu haben.

§. XXVI.

§. XXVI.

Die getilgten Papiere werden öffentlich verbrennet.

Nachdem nun durch diese dreyfachen Maaßregeln der Banco die vollständigste Sicherheit erhalten, die Tilgung der sämmtlichen von ihm ausgestellten Zahlungs-Papiere durch seine eigene Hände ohne einige fremde Beyhülfe zu bewürken, so scheinet die feyerlichste Art diese Tilgung ins Werk zu setzen, unstreitig die vorzüglichste. Es werden daher gedachte Zahlungs-Papiere in der Maaße wie sie mit dem eingehenden Darlehne entweder unmittelbar in Obligationen verwandelt, oder vermittelst der eingeflossenen baaren Summen eingelöset, oder endlich, wegen geleisteter Zahlung in Obligationen, ohne zur Ausgabe gedienet zu haben, von dem Banco getilget worden, von Monate zu Monate in dem M. B. Deputations-Hause öffentlich verbrandt; wobey man zugleich dem Publico, um solches von der Aufrichtigkeit womit man bey der ganzen Operation verfähret desto vollkommener zu überzeugen, jedesmahl ein gedrucktes Verzeichnis vor Augen leget, welches die Anzahl der von dem vorigen Monate übrig gebliebenen, der den gegenwärtigen Monat verbrannten, und der annoch im Umlaufe vorhanden bleibenden Papiere in sich fasset.

§. XXVII.

Beweiß, daß diese getilgte Zahlungs-Papiere, ihre Hypotheck denen Obligationen in welche sie verwandelt werden, überlassen.

Bey diesen unausgesetzt beobachteten Maaßregeln ergiebet sich von selbsten, daß die Zahlungs-Papiere sich in eben derjenigen genauen Verhältniß vermindern müßen, wie sich der Belauf der dem Publico nach und nach hinaus gege-

gegebenen Obligationen vergrößert; daß der ganze Betrag der im Publico wirklich vorhandenen Zahlungs-Papiere, und der in demselben gleichfalls befindlichen Obligationen zusammen genommen, nie eine größere Summe als die anfänglich fest gesetzten aufzunehmenden sechs Millionen ausmachen könne; und folglich die Hypothek welche diesen 6. Millionen gleich vom Anfange der Operation, ehe man noch eine einzige Obligation in das Publicum hinausgegeben, eingeräumet worden, hinlänglich sey, denen sämtlichen auszustellenden sechs Millionen Zahlungs-Papieren zur Sicherheit zu dienen, welche in der Maaße wie sie nach und nach in Obligationen verwandelt, und durch diese Verwandlung getilget werden, gedachten Obligationen so sie blos vorstellen, diese nemliche Hypothek nach und nach überlassen.

§. XXVIII.

Die Zahlungs-Papiere werden vor ihrer versprochenen hinausgesetzten Rückzahlung aus dem Umlaufe gebracht werden.

Obgleich diese Papiere die Zahlung drey Jahre nach dem Frieden versprechen; so hat man doch diese Verbindlichkeit fast nicht anders, als eine bloße Formalität anzusehen. Die gestattete Wahl zwischen denen Obligationen und denen Zahlungs-Papieren, welche einen Theil dieser letztern im Umlaufe zu erscheinen verhindert; die Premien, welche in dem ersten viertheil Jahre um so viel stärker als in dem zweyten sind, nach einem halben Jahre aber gänzlich aufhören; die Unmöglichkeit sein Geld bey irgend einem öffentlichen Fonds anzulegen, ohne wenigstens die Hälfte der anzuleihenden Summe in Papiere darzubringen; die jedesmalige

Einlösung endlich einer eben so großen Summe in Zahlungs-Papieren, als bey irgend einem öffentlichen Fonds, mit oder ohne Papieren, in baarem Gelde eingeflossen: diese ergriffenen gleich gedeihlichen Maaßregeln müssen aller wahrscheinlichen Vermuthung nach, der ganzen Operation vor Verlaufe eines halben Jahres ein Ende machen. Da alsdann gedachte Papiere, durch die Erfüllung des Darlehns, an welchem ein jeder eilen wird Theil zu nehmen, gänzlich getilget seyn werden; so wird sich der Banco von dieser versprochenen entfernten Rückzahlung gänzlich befreyet sehen, welche er aus keiner andern Ursache so weit hinausgesetzet, als um die Natur dieser Papiere in Ansehung seines Credites weniger gefährlich zu machen.

§. XXIX.

Berechnung zwischen dem Directorio und dem Banco, welcher nur so viele Fonds in Händen behält, als er an dem Darlehne wirklich Theil genommen.

So bald diese sechs Millionen Zahlungs-Papiere sich getilget, und durch 6. Millionen Obligationen ersetzet finden, so wird dem Directorio von dem Banco eine genaue Berechnung eingereichet, wie hoch sich der Belauf derjenigen Summen erstrecke, die solcher von denen 7. pro Cent oder 420000. fl. wirklich eingenommen, welche ihm für die ganzen 6. Millionen eingeräumet worden; wie viel die Interessen zu 5. pro Cent betragen, so er seinen neuen Gläubigern entrichtet; und was für ein Capital endlich die von ihm in Ansehung dieses Darlehns ausgestellten Obligationen ausmachen. Derjenige Belauf der dieser Berechnung nach

dem

dem Banco an der eingeräumten Hypothek zu viel übrig bleibet, wird dem Directorio wieder zurück gestellet, und solches dadurch denen übrigen öffentlichen Fonds, in Ansehung der bey denselben zu dem gegenwärtigen Darlehne eingeflossenen Summen, eine gleiche Bedeckung von 7. pro Cento in Händen zu geben, in den Stand gesetzet. Wären solchergestalt z. E. bey dem Banco nur 4,400,000. fl. zu dem Darlehne eingefloßen, so würde solcher von denen ihm anfänglich eingeräumten 420000. fl. nur 308000. fl. zurück behalten, dahingegen die übrigen 112000. fl. denenjenigen Fonds pro rata angewiesen würden, bey welchen die übrigen 1600000. fl. eingegangen. M.

§. XXX.

In Ansehung dieser neuen von dem Banco übernommenen Schuld wird ein neues besonderes Edict erlassen, in welchem gedachter Banco solche dem Publico anzeiget, zugleich aber demselben die Art die Rückzahlung dieser Schuld zu verrichten bekannt machet. Die Ordnung dieser Rückzahlung wird nicht nach der Person des Gläubigers, sondern nach dem Nummer der Obligation bestimmet. Von No. 1. wird der Anfang gemachet, und werden sodann an dem ersten Rückzahlungs-Termine so viele nach der arithmetischen Ordnung auf einander folgende Nummern von Obligationen getilget, als es der eingeräumte Rückzahlungs-Fonds, von 2. pro Cento gestattet. Auf diese Weise wird von Termine zu Termine, bis zu der in

Neues Edict des Banco, wegen Rückzahlung des von ihm an dem Darlehne übernommenen Antheils. N.

Diese Rückzahlung wird nach der Reihe der Nummern verrichtet.

25½. Jahren zu bewürkenden gänzlichen Tilgung, beständig fortgefahren, die Anzahl aber der Obligationen, die solchergestalt an jedem gedachter Termine ihre Rückzahlung zu empfangen haben, nebst denen unausgesetzt aufeinander folgenden Nummern derselben, in einem dem eben erwähnten Ediete beygefügten Rückzahlungs-Plane, dem Publico bekannt gemachet. Nach Verstreichung eines jeden Rückzahlungs-Termins wird nicht nur die Auszahlung der rückzuzahlenden Obligationen hier zu Wien bey der Haupt-Caße des Banco verrichtet, sondern es werden auch diese Obligationen bey allen Haupt-Administrationen des Banco in denen verschiedenen Provinzen, jedoch unter der Bedingung in baarer Münze ausgezahlet, daß die Innhaber sich zeitig genug anmelden, um diesen Administrationen die Zeit zu lassen, die erforderlichen Fonds von der Haupt-Caße des Banco von Wien übermacht zu erhalten. Die auf diese Weise zu der zu empfangenden Rückzahlung einfließende Obligationen, werden von dem Darbringer in Gegenwart des Caßirers alsobald zerrißen, um allen mit solchen zu treibenden Mißbrauch unmöglich zu machen, dahingegen diese zerrißenen Obligationen, nach vollendeter Rückzahlung eines jeden Termins, wenn sich dieselben insgesammt der Haupt-Caße des Banco hier zu Wien eingeliefert finden, in dem Ministerial-Banco-Deputations-Hause öffentlich verbrannt werden. Nach dieser verrichteten Verbrennung werden von Termine zu Termine nicht nur die verbrannten

Die rückzuzahlenden Obligationen werden nicht nur bey der Haupt-Caße des Banco zu Wien, sondern auch bey allen Haupt-Administrationen desselben ausgezahlet.

Tilgung, Verbrennung, und Bekanntmachung der rückgezahlten Obligationen.

Num-

Nummern durch die öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht, sondern es werden auch diejenigen Nummern durch gedachte Zeitungen dem Publico aufs neue angezeiget, die an dem nächstbevorstehenden Termine ihre Rückzahlung zu erhalten haben, um die Innhaber derselben zu erinnern diese Rückzahlung zu empfangen, und auf eine neue Anlegung ihres Capitals bedacht zu seyn. Bey denen rückzuzahlenden Obligationen, welche sich nicht mit der erforderlichen Anzahl von Interessen-Scheinen versehen finden, das ist, welchen ein oder mehrere Interessen-Scheine über denjenigen fehlen, der an dem letzt-verfallenen Zahlungs-Termine der Interessen abgeschnitten worden, wird der Belauf der abgehenden Interessen-Scheine an dem rückzuzahlenden Capitale abgekürzet, um den Banco sicher zu stellen, von einer bereits rückgezahlten Obligation nicht ferner die Interessen zu entrichten. Auf gleiche Weise wird denen, so die Rückzahlung ihrer Obligationen an denen bestimmten und bekannt gemachten Terminen zu empfangen verabsäumen, und die Interessen nach diesen Terminen gegen ihre annoch in Händen habende Interessen-Scheine zu erheben fortfahren, bey ihrer endlich zu erhaltenden Rückzahlung, der ganze Belauf dieser für ein in den Cassen des Banco tod gelegenes Capital, dessen Nicht-Erhebung sie sich selbst zuzuschreiben haben, umsonst entrichteten Interessen, an gedachter Rückzahlung abgezogen, und solchergestalt ein jeder ersagte Termine nicht zu versäumen aufmerksam gemachet.

Vorsicht bey Rückzahlung der Obligationen, die sich mit zu wenig Interessen-Scheinen versehen befinden, oder ihre Zahlung an dem bestimmten Termine nicht erheben.

§. XXXI.

Wiederholung, der vorgeschlagenen Operation.

Alsobald nach erfülltem Darlehne läßet sich mit der vorgeschlagenen Operation, wie sich von selbst ergiebet, so oft man es für gut befindet, eine Wiederholung anstellen. Zu diesem Ende werden für sechs Millionen neue Zahlungs-Papiere in Bereitschaft gehalten, welche, nachdem man dem Banco eine neue Hypotheck für sechs Millionen zu 7. p. C. eingeräumet, aufs neue dienen können ein Darlehn von sechs Millionen vorzustellen. Durch eine gleiche während des ganzen Krieges angestellte Wiederholung, dürfte sich das Aerarium mehr als durch irgend ein anders Mittel gesichert finden, an denen erforderlichen Summen nie einigen Abgang zu leiden; und ob es sich gleich, nach Erheischung der öffentlichen Bedürfnisse, zutragen kann, daß verschiedene Darlehne, jedes von 6. Millionen, auf einander folgen, so werden sich doch niemahls Papiere von zweyen verschiedenen Creationen auf einmahl im Publico vorhanden finden.

§. XXXII.

Hofnung bey dieser Wiederhohlung die Premien zu erfahren oder zu vermindern.

Bey diesen Wiederholungen der vorgeschlagenen Operation, wird man die einzustehenden Premien nach den Umständen abmessen. Sollte es bey dem zweyten Versuche gelingen solche zu vermindern; so würde man sich bey dem dritten zu versprechen haben, ihrer gänzlich entbehren zu können.

§. XXXIII.

Vorbereitung, um den ersten Erfolg derselben zu versichern.

Da es aber zur Versicherung des ersten Erfolges der vorgeschlagenen Operation unumgänglich ist, dem bisher mit denen öffentlichen Papieren getriebenen Wucher zu steuren, so hat man zu Erreichung dieses Endzweckes eine dreyfache Vorbereitung für nothwendig erachtet, welche darinne bestehet: erstlich durch die alsobaldige Errichtung der Börsen, den Besitzern dieser Papiere die Mittel zu erleichtern den vollen Werth derselben in baarem Gelde, im Publico anzutreffen; hiernächst durch die angebotene Verwandelung gedachter Papiere in Obligationen von der neuen Form, hauptsächlich derjenigen von 30. fl., die großen Capitalien worauf erstere lauten, in kleine zu zertheilen, mithin die Anzahl ihrer Abnehmer zu vergrößern; endlich sich eine Circulations-Caße zur allmähligen Erhebung dieser umgesetzten Obligationen zu ihrem ursprünglichen Werthe, zu verschaffen.

§. XXXIV.

Alsobaldige Errichtung einer Börse.

So viel erstlich die Errichtung der Börsen anlanget; so wird solche vermittelst einer an die Verkäufer der öffentlichen Papiere zu erlassenden Einladung geschehen, sich zu Anstellung ihrer Verhandlungen an einem gewissen anzuzeigenden Orte zu versammlen; die darzu erforderliche Sensalen werden von dem Aerario besoldet werden, und solchergestalt ihre Dienste dem Publico unentgeltlich verrichten; der Current-Preiß, oder der Werth zu welchem sich jede Gattung

von öffentlichen Papieren jeden Tag auf dieser Börse im Umlaufe befindet, wird nach dem Exempel von Paris und London täglich durch den Druck bekannt gemachet; man wird endlich dem Publico begreiflich machen, wie sehr demselben daran gelegen sey, seine Verhandlungen vorzüglich auf dieser Börse anzustellen.

§. XXXV.

Vorläufiger Versuch mit denen Coupons-Obligationen in allen Ländern.

Um aber gedachtem Publico die Coupons-Obligationen, * deren Form ihm bisher ungewöhnlich ist, bekannt zu machen; so werden von dem Ober-Cammer-Amte, welchem man desfalls eine Hypotheck zu 7. p. C. einräumet, für 200000. fl. gedachter Obligationen ausgefertiget. Diese Obligationen werden sodann dem Directorio eingereichet, welches solche zu seinen Ausgaben dergestalt anwendet, daß selbiges sowohl hier zu Wien, als in jeder Haupt-Stadt der verschiedenen Teutschen Erblande, eine der Geldmaße derselben proportionirte Summe in den Umlauf bringet. Da aber von diesem ersten Versuche alles abhänget, und es folglich sehr darauf ankommt sich bey demselben nicht der geringsten Ungewißheit auszusetzen; so wird diejenige ganze baare Summe von 200000. fl., welche durch

---

* Da die denen Obligationen von der vorgeschlagenen neuen Gattung angefügten abzuschneidenden Interessen-Scheine, in Frankreich, wo sich dieselben eingeführet finden, Coupons genennet werden, so hat man diesen Obligationen den Namen Coupons-Obligationen beylegen wollen.

durch die Anwendung ersagter Obligationen zur Ausgabe erspahret worden, unangegriffen zurück gehalten, um diese Obligationen, auf jedes Begehren ihrer Innhaber, in baare Müntze umzusetzen, und solchergestalt den Verfall derselben unmöglich zu machen. Diese Summe wird in denen verschiedenen Provinzen in eben der Verhältniß in welcher die Obligationen in denselben an Zahlungs statt ausgegeben worden, dergestallt ausgetheilet, daß jede Provinz eben denjenigen Antheil in baarem Gelde erhält, welcher dem ihr in Obligationen zugetheilten Antheile gleichet. Hier zu Wien werden die auf der Börse angestellte Sensalen, in denen verschiedenen Provinzen aber einige vertraute Wechsler über sich nehmen, den Umlauf dieser Obligationen zum Werthe des Tages zu befördern; und da sich gedachte Obligationen vermuthlich bald gesucht sehen dürften, so werden diese Wechsler und Sensalen dieselben denen welche solche begehren, von ihren eingehandelten Obligationen wieder verabfolgen lassen.

§. XXXVI.

Besondere zur Erhebung der verfallenen öffentlichen Papiere gewidmete Casse.

Um aber hiernächst einen Fonds zur Aufrechthaltung des Credites aller öffentlichen Papiere zusammen zu bringen, zu welchem man eine Million für nothwendig erachtet; so wird man das nächstfolgende Quartal, die baare Bezahlung aller Besoldungen und Pensionen, welche sich ungefähr auf den Belauf gedachter Million erstrecken, gänzlich zurück halten. Die eine Hälfte dieser Zahlung wird man

in anderen besonders zu creirenden Coupons-Obligationen, welche sich gleichfalls von dem Ober-Cammer-Amte ausgestellet finden werden, die zweite Hälfte aber in denen vorgeschlagenen Zahlungs-Papieren berichtigen.

§. XXXVII.

Angebotene Verwandelung der Böhmischen und Mährischen Pomatken, ingleichen der verfallenen Papiere der übrigen öffentlichen Fonds, in diese Coupons-Obligationen.

Nachdem alles auf diese Art vorbereitet, der Credit der Coupons-Obligationen vestgestellet, und die Vorzüge ihrer Form vor der bisherigen, überall eingesehen worden; so wird alsobald den Ständen von Böhmen und Mähren, deren Obligationen den gröften Verlust erleiden, der Vorschlag gemachet, ihren Glaübigern die Auswechselung ihrer für geleistete Lieferungen an Zahlungs-statt empfangenen Pomatcken, in Coupons-Obligationen von 30. fl. anzubieten. Diese Coupons-Obligationen werden den Namen der Pomatcken, welcher ihnen einverleibet werden wird, beybehalten; sie werden der nemlichen Hypotheck geniessen, und ihren Inhabern nicht nur eben die nemlichen Vorrechte wie die Pomatken von der alten Form verschaffen, sondern auch solchen nach dem Frieden, die diesen alten Pomatken nicht zuständige dreymonatliche Aufkündigungs-Freyheit versichern; da jedoch diese Auswechslung nur blos in Ansehung derer statt haben wird, die solche ausdrücklich verlangen.

§. XXXVIII.

Eine gleiche Gefälligkeit wird das Kupfer-Amt, und wo möglich alle übrige öffentliche Fonds dem Publico eingestehen.

§. XXXIX.

§. XXXIX.

Man wird zu gleicher Zeit zu Prag und zu Brünn eine Börse errichten.

XL.

Operationen der Circulations-Casse.

Da die meisten öffentlichen Papiere einen so erstaunlichen Rabatt erleiden, und ihrer eine so große Menge zum Verkaufe angeboten wird; so muß die Operation des zu ihrer Wiedererhebung bestimmten Fonds, sich dahin einschränken, solche nur nach und nach zu ihrem Pari, das ist ihrem ursprünglichen Werthe zu erhöhen. Zu diesem Ende werden von demselben auf der Börse jederzeit ein oder 2. p. C. über denjenigen Werth angeboten, welchen die Käufer für gedachte Papiere zu erlegen sich einverstehen, zugleich aber vermittelst der so unfehlbaren Methode der durch vertraute Personen verrichteten simulirten Käufe und Verkäufe, die Operationen dieses Fonds dergestalt unterstützet, daß sich solcher nie erschöpfet findet. Der Werth den diese erdichtete Verhandlungen auf die öffentlichen Papiere setzen, welcher zwar langsam, aber beständig steiget, wird alle Tage durch den Druck bekannt gemachet, und hält die Verkäufer gedachter Papiere ab, dieselben zu einem niedrigern als zu eben diesem Preise von der Hand zu geben. Es werden gedachte Verkäufer sich nach und nach gewöhnen die Börse zu besuchen, und da hierdurch die in geheime angestellten Verhandlungen aufhören müssen; so werden die Käufer gleichfalls gezwungen seyn, sich daselbst einzufinden,

und solchergestalt durch ihrem Zusammenfluß, bey denen hinzukommenden von Tage zu Tage höheren Procenten so der vorerwähnte Fonds anbietet, den öffentlichen Credit in kurzer Zeit wieder in die Höhe zu bringen. Gleiche Maaßregeln wird man zu Prag und zu Brünn ins Werk setzen, wo eben dieser Fonds einen der Menge der daselbst umlaufenden Papiere porportionirten Antheil seiner Caße auf gleiche Weise anwenden wird. Endlich wird gedachter Fonds, an denen Tagen da sich eine stärckere Anfrage nach den Obligationen äussert, durch eine geschickte Verhandlung derselben, seine Caße wieder zu ergänzen trachten.

§. XLI.

Verbesserte Einrichtung der Versatz-Aemter, zur Zernichtung des mit dem ausleihen auf Pfänder getriebenen Wuchers.

Ein anderer wichtiger Gegenstand ist die Herunterſetzung des mit dem **Ausleihen auf Pfänder** getriebenen **Wuchers**. An solchem ist das Versatz-Amt die unmittelbare Ursache. Da selbiges 11. p. C. Interesßen nimmt; so wird dadurch verursachet, daß alle diejenigen Privatpersonen sich gesucht sehen, die sich mit 10. p. C. begnügen wollen. Das Capital so dieses Versatz-Amt ausleihet beläuft sich auf 800000. fl.; Dessen Interesßen zu 11. p. C. betragen 88000. fl.; von solchen werden 5. p. C. oder 40000. fl. zu Abführung derjenigen Interesßen angewandt, welche das Versatz-Amt seinen Gläubigern entrichtet, die gedachtes Capital von 800000. fl. hergeschossen, die übrigen 6. p. C. welche einen Gewinn von 48000. fl. ausmachen,

sind

sind nach Abzug der Verwaltungs-Kosten, dem Armen-Hause gewidmet. * Nachdem der Credit der einzuführenden Zahlungs-Papiere vollkommen festgestellet ist; so wird man diesem Versatz-Amte den erforderlichen Fonds in denselben vorstrecken, welche, da sie keine Interessen kosten, solches in den Stand setzen werden, sich gleichfalls mit geringeren Procenten zu befriedigen. Diese Erniedrigung wird gedachtem Versatz-Amte nothwendiger Weise Gelegenheit verschaffen ein grösseres Capital anzuwenden. Sollte sich solches auch nur bis auf 1200000. fl. vermehren, so werden die Interessen davon zu 4. p. C. hinreichen, den gewöhnlichen Gewinn von 48000. fl. zu erschwingen, da zugleich diese Interessen, welche niedriger wären als die landüblichen, alle Privatpersonen ausser Stande setzen müßten, neben dem Versatz-Amte auf Pfänder zu leihen, und solchergestalt dieselben zwingen würden, ihrem wucherischen Gewerbe zu entsagen.

§. XLII.

Da das Versatz-Amt inskünftige bey allen Pfändern von 5. fl. nichts als Zahlungs-Papiere ausleihen wird; so wird auch solches nichts als gedachte Papiere bey Auslösung der Pfänder von dieser Summe annehmen, und solchergestalt diesen Papieren eine neue nothwendige Anwendung verschaffen.

§. XLIII.

---

* Sollten sich diese Summen nicht alle richtig angesetzet finden, so kann solches in Ansehung der Güte dieses Vorschlages keine Veränderung verursachen.

§. XLIII.

In der Maaße wie die gegenwärtigen alten Schuldner des Versatz-Amtes ihre annoch in baarem Gelde empfangene Darlehne in baarem Gelde abführen; so werden die dadurch einfließende Summen, nebst denen in der Casse vorräthigen baaren Geldern, bis auf einen gewissen zu bestimmenden Antheil, dem Banco eingeliefert, welcher mit solchen einen gleichen Belauf von Zahlungs-Papieren zur Tilgung einwechselt, den Gläubigern des Versatz-Amtes hingegen, in gleicher Maaße Obligationen von dem neuen Darlehne, für diejenigen 800000. fl. so sie zu fordern haben, ausfertiget.

§. XLIV.

Auf gleichen Fuß werden in denen Haupt-Städten der übrigen Provinzen, zu Prag, Brünn, Linz, Grätz, Clagenfurt, und Laubach, Versatz-Aemter eröfnet, oder die daselbst bereits vorhandenen auf solchen eingerichtet, um solchergestalt in denen gesammten Erblanden diese Art des Wuchers auf einmal herunter zu bringen. In denenjenigen gedachter Städte, wo sich noch keine Versatz-Aemter errichtet finden, wird diese Anlegung derselben, vermittelst der auf Interesßen geschehenden Ausleihung eines Capitals so in Billets bestehet die keine Interesßen kosten, einen neuen Zweig von Einkünften hervorbringen.

§. XLV.

Commißion, so über die Ausführung die Aufsicht führet.

Endlich wird eine aus dem Directorio und dem Banco zusammen gesetzte Commißion, mit Zuziehung eines der vornehm-

nehmsten Negocianten angestellet, um über die ganze Ausführung die Aufsicht zu haben. Diese Commißion hat zuförderst auf den Fortgang des einzuführenden Credit-Siste ms die genaueste Obacht zu tragen, die Aufnahme sowohl so die Zahlungs-Papiere im Publico antreffen, als die Hindernisse so sich derselben entgegen setzen, auf das sorgfältigste zu bemerken, letztere bey Zeiten anzuzeigen und die Mittel dagegen vorzukehren. Nicht weniger werden dieser Commißion von Woche zu Woche die Münz-Zettel der verschiedenen Cassen vorgeleget, damit solche einer jeden derselben die in Gelde oder in Papiere zu verrichtende Zahlung anweisen könne; und es wird letztlich derselben die Verwaltung des eben gedachten zur Wiederherstellung des gefallenen Credites gewidmeten Fonds anvertrauet.

§. XLVI.

Um aber auch dem weniger einsichtigen Publico eine seinem Begriffe gemäße Belehrung von denen ihm zu wissen nöthigen Theilen der anzustellenden Operation zu verschaffen; so werden demselben die Eigenschaften der neuen Obligationen sowohl als der Zahlungs-Papiere, nebst denen verschiedenen solchen eingestandenen Begünstigungen, in einem sehr deutlich und einfach abgefaßten, in kurzen Sätzen enthaltenen Unterrichte, dem man zugleich die Tabellen über den Wehrt des Tages beyfügen kann, bekannt gemachet.

Unterricht für das unwissende Publicum.

O.

Nach

Nach dieser Entwickelung des vorgeschlagenen Sistems werde ich

I. Die Gewißheit seines Erfolgs;
II. Dessen Nutzen;

zu beweisen suchen.

I.

Gewißheit des Erfolgs.

Möglichkeit der vorgeschlagenen Einrichtung.

Die vorgeschlagene Operation hat drey Gegenstände.

1) Das Eingehen des aufzunehmenden Darlehns zu erleichtern;

2) Solches zu der Zeit da es noch nicht würklich eingegangen, durch Papiere die an Zahlungsstatt ausgegeben werden, vorzustellen;

3) Die Hinderniße so sich ihrem Fortgange entgegen setzen könnten, aus dem Wege zu räumen.

Erleichterung des Eingehens des Darlehns.

Es ist offenbar, daß die einzuführenden neuen Obligationen den ersten dieser Entzwecke befördern.

Annehmung der kleinen Summen von 30. fl.

Durch solche wird man in den Stand gesetzet alle Summen bis auf 30. fl. anzunehmen, wodurch die beträchtlichern

cheren Darlehne keinesweges ausgeschloßen werden, so wie bisher durch die bloße Annehmung der letzteren, die ersteren ausgeschloßen wurden. Hierdurch wird den niedrigen Classen der Einwohner die Gelegenheit an den öffentlichen Darlehnen Theil zu nehmen eröfnet, zu welchen ihnen der Zutritt nach der bisherigen Methode gleichsam versaget wurde. Da nun diese Claßen neun Zehntheile der gesammten Einwohner unter sich begreifen; so ist die in ihren Händen befindliche Geldmaße unstreitig viel beträchtlicher, als diejenige welche die so geringe Anzahl der reichen Capitalisten besitzet.

Annehmung des Geldes in den gesammten Erblanden.

Man begnüget sich nicht diese kleinen Summen blos hier zu Wien anzunehmen, man suchet sich vermittelst der Austheilung der Obligationen durch die Haupt-Administrationen des Banco in allen Provinzen, nebst der den Magistraten der kleinern Städte anvertrauten Anzahl derselben, des ganzen in den gesammten Erblanden vertheilten Geld-Vorrathes zu bemeistern. Die Darleiher dürfen sich nicht mehr bemühen die Haupt-Casse des Banco zu suchen; sie sehen sich an dem Orte ihres Aufenthaltes selbst, dessen Obligationen anbieten. Diese bisher für unsern öffentlichen Credit verlohrne Geld-Quelle ist um so viel beträchtlicher, als der Krieg, durch die Natur seiner Ausgaben, das Geld unter eine größere Anzahl aller Gattungen von Einwohnern bey kleinen Summen vertheilet hat; als der Umlauf dieser Summen sich nicht blos auf die hiesige Haupt-Stadt oder die übrigen großen Städte einschränket; und endlich der so an-

sehnliche Betrag derselben, welcher grösstentheils aus der Fremde herein gefloßen, sich so zu sagen berechnen lässet.

Verschiedene Gattungen von Geldern, so die bequeme Form der Coupons-Obligationen anlocket.

a) Die versteckten Gelder.

Da ferner diese Coupons-Obligationen auf den Ueberbringer lauten; so machen sie alle Reichthümer unsichtbar, und dienen folglich vielen Leuten, die geheime Ursachen hätten ihr Vermögen zu verbergen, zur Anreitzung an diesem Darlehne Theil zu nehmen.

Da solche in Ansehung ihrer äußerlichen Form so besondere Bequemlichkeiten mit sich führen, zugleich aber den so seltenen, bisher noch in keinem einzigen, selbst von denen der Handlung am meisten beflißenen Staaten, bekannten Vorzug besitzen, die Intereßen, vermittelst der in allen öffentlichen Cassen an Zahlungsstatt angenommenen Intereßen-Scheine, an jedem Orte seines Aufenthaltes in den gesammten teutschen Erblanden erheben zu laßen; so muß dieses aufs neue eine große Anzahl von Darleihern anlocken.

b) Die vorräthigen Gelder der Privat-Personen.

Ja es dienen diese auf den Ueberbringer und auf die so kleine Summe von 30. fl. gestellte Obligationen, bey ihrem auf jeden Tag im Jahre bestimmten und bekannten Wehrte, zu eben der Zeit da sie ein zu dem Land-üblichen Intereße angelegtes Capital vorstellen, zugleich wie eine Spanische Quadrupel, zu einer würklich umlaufenden Münze.

Es werden daher alle diejenigen, welche ihre Pensionen und Besoldungen, die Einkünfte ihrer Landgüter, die Intereßen ihrer Capitalien, bey großen Summen in viertheiljährigen Zahlungen auf einmahl empfangen, anstatt

solche

solche so lange bis sie ihrer nach und nach zu ihren täglichen Ausgaben gebrauchen, tod bey sich liegen zu lassen, zwey Drittheile derselben in dem aufzunehmenden Darlehne anlegen, um selbige in einer Obligation zu nutzen, für welche sie, wenn sie es für gut befinden, alle Tage die baare Zahlung auf der Börse antreffen, und welche sie sogar zu Erkaufung ihrer Bedürfniße anwenden können, indem der Verkäufer nothwendiger Weise den Preiß seiner Waare lieber in einem Papiere, so ihm zu eben der Zeit da es alle Eigenschaften der Münze besitzet, ein tägliches Intereße einträgt, als in dem unfruchtbaren baaren Gelde, wird erhalten wollen.

c) Die vorräthige Caße der Wechsler und Handelsleute.

Aus gleicher Ursache werden die Wechsler und Handelsleute einen Theil ihrer vorräthigen Caße zu diesem Darlehne anwenden, um solchen nicht weniger in gedachten Obligationen, zu eben der Zeit da sie selbige zu ihren täglichen Handlungs-Zahlungen beständig wie baare Münze vorräthig behalten, als ein angelegtes Capital zu nutzen.

Einen gleichen Einfluß werden diese Obligationen auch auf andere Gattungen von Geldern erstrecken.

d) Die zur Nothhülfe zurück gelegten Gelder.

Die Besorgniß unvermutheter Zufälle kann viele zurück halten, gewisse zur Nothhülfe bestimmte Capitalien in Obligationen von der gewöhnlichen Form anzulegen, indem sich solche, bey denen großen Summen worauf sie lauten, der bey ihrer Uebertragung erforderlichen Formalitäten, und der hier Landes wo der Wucher mit denen öffentlichen Papieren so gemein, als ihre freye Verhandlung selten ist, zu

dieser freyen Verhandlung verschafften so geringen Gelegenheit, nicht leicht zu ihrem wahren Wehrte in baare Münze verwandeln lassen. Diese Personen also werden nicht mehr Bedenken tragen, gedachte Capitalien in dieser neuen Gattung von Obligationen zu nutzen, durch welche sich solche in so viele kleine Theile als sie es begehren vertheilen, und sowohl bey würklicher Ereignung des besorgten Nothfalles wie baare Münze ausgeben, als an die so zahlreiche Menge von Personen so Erspahrnitze von 30. und 120. fl. zum Anlegen in Bereitschaft haben, verhandeln laßen.

e) Die Gelder der Spieler.

Eine andere Art des Zuflußes könnte das Geld der Spieler ausmachen, welches bisher in den Cassen derselben tod gelegen, und für die öffentlichen Darlehne verlohren gewesen. In allen Ländern wo Papiere eingeführet sind, bedienet man sich derselben im Spiele. Es dürften also auch hieselbst die Spieler, um ihr todtes Geld zu nutzen, nach Einführung dieser Coupons-Obligationen ihre Fonds in solche verwandeln, und folglich dieselben dem aufzunehmenden Darlehne zufließen lassen.

f) Die Gelder so bisher von denen Versatz-Aemtern sowohl, als von Privat-Personen auf Pfänder ausgeliehen worden.

Das Capital so alle Versatz-Aemter in den gesammten Erblanden anwenden, machet einen der beträchtlichsten Gegenstände, zumahl wenn man zu solchen diejenigen noch weit ansehnlicheren Summen rechnet, so die Privatpersonen auf Pfänder ausleihen, welche insgesammt, da sich keine Anfrage mehr nach denselben finden wird, das aufzunehmende Darlehn zu suchen gezwungen seyn werden.

Hier-

Hiernächst müssen die so ansehnlichen Premien, welche in der Maaße abnehmen, ja sogar aufhören, wie man sein Geld darzubringen verabsäumet, in Ansehung der zu beschleunigenden Erfüllung des Darlehns die erwünschte Würkung hervorbringen.

Beschleunigte Erfüllung des Darlehns so die Premien veranlaßen.

Die einzuführende bisher bey uns noch nie bekannte Autenticitæt des öffentlichen Credits, wird viele Personen anreitzen ihr Geld vorzüglich in dem aufzunehmenden Darlehne anzulegen, welche bey gleichen Bedingungen, und ohne diese neuen Bewegungs-Gründe des Vertrauens, sichere privat-Hypothecken für vorzüglicher geachtet haben würden.

Würkung der einzuführenden bisher unbekannten Autenticitæt des öffentlichen Credites.

Es muß endlich die einem jeden gelassene Wahl desjenigen Fonds in welchen solcher das gröste Vertrauen setzet, nebst der demselben nicht weniger gestatteten Wahl zwischen der alten und neuen Form, welche allen Vorwurf der Neuigkeit ausschließet, die Gesinnungen des gesammten Publici zum Vortheile der vorgeschlagenen Einrichtung vereinigen, und sowohl den Beyfall derjenigen, welche den Wehrt der ihnen angebotenen neuen Begünstigungen einsehen, als derjenigen, welche bey ihren alten Gebräuchen beharren, nach sich ziehen.

Bey der gestatteten Wahl zwischen allen Fonds sowol, als zwischen der alten und neuen Form, werden keine der bisher eingeflossenen Gelder ausgeschlossen.

Nicht weniger untrüglich sind die Mittel, wodurch dieses Darlehn, welches der eben erwähnten so vielfältigen Erleichterungen ungeachtet, dennoch nicht auf einmahl eingehet, von dem Augenblicke seiner Eröfnung an, vorgestellet wird. Hier-

Vorstellung des aufzunehmende Darlehns durch die Zahlungs-Papiere.

Hierbey gründe ich mich auf folgende Wahrheiten.

Die vorgeschlagenen Zahlungs-Papiere sind dem baaren Gelde in Ansehung der Auswürkungs-Kraft vollkommen gleich zu achten.

Wenn ein Wechselbrief, den ein einziger in Credit stehender Handelsmann annimmt, von allen übrigen mit demselben auch in keiner unmittelbaren Verknüpfung stehenden Handelsleuten, angenommen wird: so muß ein Papier, welches der Landesfürst, mit dem alle Unterthanen in einer unmittelbaren Verknüpfung stehen, dem alle Unterthanen ihre Auflagen zu entrichten haben, in allen seinen Cassen annimmt, um so vielmehr von allen Unterthanen willig angenommen werden.

Die vorgeschlagenen Papiere werden in allen öffentlichen Cassen statt baarer Zahlung angenommen, und müssen folglich wie baare Münze angesehen werden, und Ihro Majestät, welche solche an Zahlungsstatt ausgeben, eben dasjenige, wie eine gleiche in baarem Gelde würklich vorräthige Summe verschaffen.

Exempel anderer Nationen.

Diese durch sich selbst erwiesene Wahrheit, wird durch das Exempel von Engelland, Holland, Schottland, Schweden, Dännemarck, Sardinien, Rom, Neapel, Genua und Venedig bestärket; indem in allen diesen verschiedenen Staaten, welche fast alle der Handlung und der Finanzen verständige Nationen von Europa, die reichsten und ärmsten Länder, beydes Monarchien und Republiquen unter sich begreiffen, Papiere die Stelle des Geldes vertreten, und alles dasjenige was baare Münze kauffen.

Inzwischen genießen die in diesen Staaten eingeführten Papiere keine grösseren Vorzüge, als diejenigen, welche ich in Vorschlag bringe. Die Annehmung in allen öffentlichen Cassen ist ihnen gemein; und da nach meinem Vorschlage die Haupt-Mauthen nicht anders, als in Papiere entrichtet werden, die Stände ihre Contributionen nicht anders, als zum vierten Theile in Papiere erlegen können, und endlich ein jeder diese Papiere suchen muß, um sein Geld bey einem öffentlichen Fonds anzulegen, oder sich der angebotenen so ansehnlichen Premien theilhaftig zu machen; so sind die Innhaber derselben eben so sicher alle Tage eine Menge begieriger Käuffer zu ihren Papieren anzutreffen, als ein Innhaber eines Englischen Banco-Billets versichert ist, die baare Zahlung auf gedachtes Billet alle Tage in der Bank zu finden.

Die bey solchen eingeführten Papiere genießen keiner gröseren Vorzüge als die vorgeschlagenen.

Ja es ist die Sicherheit worauf sich die einzuführenden Papiere gründen, vielleicht noch vorzüglicher. Der Wiener Stadt-Banco, der ihre Gewehrleistung über sich nimmt, kann sich, so viel die Dinglichen Sicherheiten anlanget, mit denen bestgegründtesten Credit-Einrichtungen von Europa vergleichen. Die diesen Papieren zum Unterpfande dienende Hypotheck wird dem Publico in dem zu erlassenden Edicte vor Augen geleget; die Anzahl der Papiere ist bestimmet, das letzte Nummer bekannt, die doppelten Nummern ausgeschloßen, folglich kein Mißbrauch möglich. Diese Papiere sind nur vorbeygehende Vorstellun-

Letztere sind vielmehr für sicherer zu achten.

lungen, deren Häufung sich nicht besorgen läßet. Die ganze Operation ist von einer solchen Deutlichkeit, daß ein jeder sie einzusehen im Stande ist, und folglich selbst die allermißtrauischsten derselben ihren Beyfall nicht versagen können; dahingegen verschiedene von denen Credit-Einrichtungen der oben angeführten Länder, mit einer gefährlichen Dunkelheit umgeben sind, der Belauf ihrer ausgestellten Papiere unbekannt und unbestimmt ist, und einige derselben selbst gar keine Hypotheck zum Unterpfande, sondern den bloßen Willen des Landesfürsten als ihre einzige Sicherheit zum Grunde haben.

Aus diesem allen also mache ich den Schluß: daß dasjenige, was in allen diesen verschiedenen Ländern möglich und thunlich ist, uns gleichfalls nicht unmöglich und unthunlich scheinen müße, und daß, gleichwie die Turinischen Zahlungs-Papiere, welche keine andere Sicherheit, als das Königl. Wort unter einer der unumschränktesten Regierungen, zum Unterpfande hatten, dem Könige von Sardinien, mitten in dem vorigen in dem Herzen seiner Länder geführten Kriege, alle seine Bedürfniße wie baare Münze verschaffet haben; daß sage ich, auf gleiche Weise auch die vorgeschlagenen Papiere, welche so viele Vorzüge vor denen Turinischen besitzen, die Stelle des Geldes nicht weniger vollkommen vertretten, und Ihro Maj. in den Stand

setzen müsten, das Eingehen derjenigen Summen, welche das aufzunehmende Darlehn verschaffen soll, ruhig abzuwarten.

Wegräumung der Hindernisse so sich entgegen setzen.

Ich schreite zu den Maaßregeln, welche die Hindernisse aus dem Weege räumen, so diese Operation antreffen dürfte.

Eindruck den die Erhebung des verfallenen Credites auf die Gemüter machet.

Die großmüthige Entschließung den Credit der verfallenen öffentlichen Papiere durch die eingeführte Börse, errichtete Circulations-Casse, und Auswechselung der alten Obligationen in die neue Form wieder herzustellen, ja denen an Zahlungsstatt ausgegebenen Pomatken, durch Eingestehung der dreymonatlichen Aufkündigungs-Freyheit nach dem Frieden, eine vollkommenere Natur mitzutheilen, muß eine allgemeine Dankbarkeit erwecken. Ein jeder wird einsehen, daß denen Operationen des Ministerii die reineste Redlichkeit zum Grunde liege; das vorgeschlagene neue Credit-Sistem, wird den Einfluß dieses günstigen auf die Gemüter gemachten Eindruckes empfinden; der mit denen Ober-Cammer-Amts-Coupons-Obligationen angestellte Versuch, wird alle ungegründeten Schwierigkeiten aus dem Wege raümen.

Herstellung des Vertrauens.

Da der Wucher mit den öffentlichen Papieren durch den auf denen errichteten Börsen verursachten Zusammenfluß der Käuffer und Verkäuffer, und den vermittelst der Circulations-Casse von Tage zu Tage allmählig gesteigerten und täglich durch den Druck bekannt gemachten Current-

Preiß dieser Papiere, nach und nach gänzlich zum Aufhören gebracht werden wird; so wird sich das Vertrauen wieder einfinden, und das Publicum, welches die Obligationen der besten Fonds einen so erstaunlichen Verlust erleiden sahe, und daher einen gänzlichen Verfall des öffentlichen Credites befürchtete, von seiner Besorgniß wieder zurück kommen.

Zernichtung des Rabatt-Handels.

Da der Wucherer, welcher in der Hofnung einen größeren Gewinn zu machen dem Staate seine Geld-Hülfe verweigerte, keine Papiere mehr im Publico antreffen wird, als welche sich bey nahe zu ihrem Pari erhalten; so wird solcher anfangen einzusehen, daß er den bisherigen Nutzen von seinem Gelde ins künftige nicht mehr zu ziehen Gelegenheit finden werde.

Eröfnung neuer Geld-Quellen.

Die neuen dem aufzunehmenden Darlehne eröfneten Quellen des Credites, welche sich fast alle von seiner Willkühr unabhängig finden, die so glücklich vermehrte Anzahl der Darleiher, die kleinen Capitalien, welche einen so beträchtlichen Belauf ausmachen, werden ihm den Muth noch mehr benehmen.

Einfluß der Zahlungs-Papiere auf die Gesinnung der Besitzer des Geldes.

Insonderheit aber werden die Zahlungs-Papiere den Wucherer bewegen seine Entschliessung zu fassen. Die von solchen vorräthigen 6. Millionen, werden dem Aerario alsobald eine beträchtliche Erleichterung verschaffen. Der Wucher wird eine noch größere Vermehrung derselben besorgen, und der Hofnung entsagen, ins künftige Gesetze vorzuschreiben.

ben. Da diese Papiere das Aerarium der dem Staate bisher so unentbehrlichen dem Wucher aber so einträglichen Aushülfe der gezwungenen Darlehne entbehren lernen; da solche das Directorium in den Stand setzen die Besoldungen mit der größten Richtigkeit auszuzahleu; da sie dasselbe der Nothwendigkeit überheben, in seinen Ausgaben von denen bisher an Zahlungs-statt ausgegebenen Obligationen, welche die Empfänger nicht anders als mit Verluste anbringen konnten, Gebrauch zu machen; gedachte in allen öffentlichen Cassen zu ihrem vollen Wehrte angenommene Zahlungs-Papiere selbst aber unmöglich einigen Rabatt erleiden können: so wird der Besitzer des Geldes aus einem Wucherer ein bereitwilliger Rentenirer werden. Es werden ihn die Bequemlichkeiten der neuen Form anlocken; die angebotene Premie wird ihm hinreichend scheinen, und er wird die entfernte Hofnung eines größeren Nutzens, diesem gegenwärtigen gewissen Gewinne aufopfern. Alsdann werden alle diejenigen Millionen so aus den Niederlanden hereingeflossen, nebst unserer bisherigen Geldmaaße aus den Kasten eilen, worinne man sie bisher eingeschlossen; die Menge des anzulegenden Geldes wird sich mit der Anfrage nach demselben in eine vortheilhaftere Verhältniß setzen; die Bedingungen der Leihenden und der Borgenden werden sich ihrem natürlichen Gleichgewichte nähern.

Gegenseitige Unterstützung der drey verschiedenen Theile der vorgeschlagenen Einrichtung.

Auf diese Weise also scheinet jeder der drey verschiedenen Theile des vorgeschlagenen Sistems seinen besonderen Endzweck unmittelbar zu erreichen. Allein eben diejenige Würkung so jeder ins besondere hervorbringet, wird durch ihre gegenseitige Unterstützung noch mehr befördert. Derjenige der die Zahlungs-Papiere, als Zahlungs-Papiere, anzunehmen sich geweigert hätte, wird solche wegen ihrer Eigenschaft ihrem Innhaber eine Coupons-Obligation, die sich mit einer Premie verknüpfet findet zu verschaffen, auffuchen; derjenige der sein baares Geld dem Darlehne versaget hätte, wird seine Zahlungs-Papiere demselben willig hintragen; derjenige endlich, welcher aus Beysorge des herschenden Mißcredites, aus Furcht eines ihn zu betreffenden gezwungenen Darlehns, oder aus wucherischen Absichten, sein Geld zurück gehalten, wird mit solchem hervoreilen; das Mißtrauen und das Vertrauen, der üble und der gute Wille, werden den gleichen Endzweck der Verwandelung der Zahlungs-Papiere in Obligationen befördern, welche zur Ausgebung neuer Zahlungs-Papiere die Möglichkeit verschaffet, und solchergestalt dem Staate eine neue Aushülfe vorbereitet.

II. Nutzen.

Nutzen des vorgetragenen Sistems.

Anstatt daß alle Operationen deren Gegenstand das Eingehen des baaren Geldes ist, von dem Vertrauen abhängen, daß die Zufälle einen unmittelbaren Einfluß darauf haben;

ben; so sind die in dem zu erlassenden Ediete enthaltenen Verfügungen allein hinreichend den Erfolg der vorgeschlagenen Zahlungs-Papiere zu versichern. Die mit solchen verknüpften theils nothwendigen, theils vortheilhaften Anwendungen, verursachen eine nothwendige Anfrage nach denselben, ohne den langsamen Fortgang des Vertrauens abzuwarten, oder die aus denen Vorurtheilen entspringende Hindernisse zu befürchten. Nachdem sich diese Papiere einmal unter dem Publico in Credit gesetzet; so werden sie nicht weniger in allen von dem Landes-Fürsten zu verrichtenden Zahlungen willig angenommen werden. Sie müssen dienen demselben alle seine Bedürfnisse eben so gut wie baare Münze zu verschaffen, und werden sich, nachdem sie in seine Cassen zurück geflossen, aufs neue wieder an Zahlungs statt ausgeben lassen.

Der Erfolg der einzuführenden Zahlungs-Papiere ist von dem Vertrauen unabhängig.

Alle neu einzuführende Finanz-Operationen, als Darlehns-Lotterien, Leibrenten, Annuitäten, können neben der vorgeschlagenen Einrichtung bestehen, und die Zahlungs-Papiere zu Erfüllung einer jeden derselben angenommen werden. Da nemlich diese Papiere sich aus keiner andern Ursache im Publico befinden, als weil sie dem Aerario eine baare Zahlung erspart haben, und diejenigen die solche entweder unmittelbar empfangen, oder selbsten eingehandelt, beyde als rechtmäßige Gläubiger gedachten Aerarii anzusehen sind; so ist die Annehmung derselben in einer jeden Gattung von Darlehnen in der That nichts anders, als die Verwandelung einer alten Schuld, welche sich unter der

Es lassen sich dieselben zu allen anzustellenden Finanz-Operationen anwenden.

Form

Form des Zahlungs-Papiers vorhanden fand, in eine neue Schuld von gleicher Summe, die eine verschiedene Form, z. E. die Gestalt einer Actie einer Darlehns-Lotterie, einer Leibrente, u. s. f. besitzet; und in diesem Verstande verschaffet mein Vorschlag zur Erleichterung des Eingehens einer jeden gedachter Finanz-Operationen, eine eben so nützliche Aushülfe, als wenn sich die anzulegende Geldmaaße in der That vermehret hätte.

Aufhörung der gezwungenen Darlehne.

Das Landes-mütterliche Herz Ihro Majestät wird sich nicht mehr mit denenjenigen Klagen betrübet sehen, die eine zum öftern ungleiche Austheilung der gezwungenen Darlehne veranlasset. Dieses gewaltsame, bey andern Nationen unbekannte Mittel, welches die gänzliche Ermangelung des freywilligen Credites andeutet, wird aufhören unter die Rettungs-Mittel der Monarchie gezählt zu werden.

Ersparung der Interessen.

Die vorgeschlagene Operation befindet sich in dem entgegen gesetzten Falle von denen gemeinen Darlehnen. Bey solchen ist man gezwungen die Interessen der erborgten Summen von dem Augenblicke ihres Eingehens an zu entrichten, ob man sich gleich derselben nicht alsobald zur würklichen Ausgabe bedienet. Bey denen vorgeschlagenen Zahlungs-Papieren hingegen wird die Ausgabe vor Abführung einiger Interessen verrichtet; es fangen die Interessen erst alsdann zu laufen an, nachdem das unverzinnßliche Zahlungs-Papier, welches zu gedachter Ausgabe gedienet, in eine verzinnßliche Obligation verwandelt worden. Wollte man mir, dieser Ersparniß ungeachtet,

tet, die vorgeschlagene Premie als eine Vertheurung vorwerfen, so könnte zur Antwort dienen: daß die ausgeschriebenen gezwungenen Darlehne durch Erhöhung der Interessen diese höheren Bedingungen nothwendig gemachet; daß solche, bey Fortsetzung der bisherigen Methoden, noch immer höher gestiegen seyn würden; daß endlich mein Vorschlag das einzige Mittel ist, welches sich durch die vermehrten Credit-Quellen, dem bereits eingerissenen übel Einhalt zu thun, und so gar, daferne man solchen seinem ganzen Umfange nach zur Ausführung bringet, gedachte Interessen in kurzer Zeit auf ihren vorigen natürlichen Preiß wieder zu erniedrigen im Stande befindet.

Wohlfeilere Bestreitung der Ausgaben.

Nachdem diese Papiere die Zahlungen auf den Tag zu leisten, alles in gehöriger Zeit anzuschaffen, und von denen unbequemen dem Rabatte unterworfenen Obligationen keinen fernern Gebrauch zu machen gestatten, so ist es erlaubt sich von denselben eine beträchtliche Verminderung der Ausgabe zu versprechen.

Neue Vollkommenheit der äusserlichen Form unsers öffentlichen Credites.

Der neue Grad der Vollkommenheit den die Einführung der Coupons-Obligationen der äußerlichen Form unserer Staats-Schuld mittheilet, welche die Möglichkeit des freyen Umlaufes eines öffentlichen Papieres verschaffen, bisher aber sich bey uns noch gänzlich unbekannt befinden; das erste Beyspiel eines Rückzahlungs-Fonds, dessen Anwendung nicht den Umständen überlaßen ist, sondern mit der größten Feyerlichkeit bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld vorher bestimmet wird; die neue Art der Rückzahlung

lung endlich, vermittelst welcher jede Obligation auf einmal ganz rückgezahlet, und solchergestalt der Fehler der Englischen Methode vermieden wird, welche die Tilgung durch Partial-Zahlungen verrichtet; alle diese verschiedenen Gegenstände, sage ich, scheinen einige Aufmerksamkeit zu verdienen.

Gleichheit zwischen allen verschiedenen Fonds.

Die vollkommene Gleichheit so man zwischen allen verschiedenen öffentlichen Fonds beobachtet, die von allen angebotenen gleichen Premien, müssen verhindern, daß die Erhebung des Credites des einen Fonds dem Credite der übrigen Fonds nicht zum Nachtheile gereiche, mithin den Credit des Staates, welcher aus dem zusammen genommenen Credite der verschiedenen Fonds bestehet, um so viel mehr befestigen.

Leichte Wiederholung der vorgeschlagenen Operation.

Man kann sich schmeichlen in einer ziemlich kurzen Zeit eine Wiederholung dieser Operation anzustellen. Ob also gleich solche nur 6. Millionen auf einmal verschaffet; so ist sie doch im Stande verschiedene male nach einander sechs Millionen zu verschaffen. Es scheinet folglich, daß sich durch Anwendung derselben die zur Fortsetzung des Krieges erforderlichen Fonds besser als durch irgend andere Maaßregeln gesichert finden.

Vergrößerung unserer politischen Achtung in Ansehung unserer Nachbarn.

Es wird diese Operation unsere politische Achtung in Ansehung derjenigen Nationen vergrößern, welche bisher gewohnt gewesen, uns in Credit-Sachen nach weniger richtigen Grundsätzen verfahren zu sehen.

Anwendung des Englischen Credit-Sistems auf unsere Staats-Verfassung.

Engelland wird mit Eifersucht wahrnehmen, daß sein Credit-Sistem unserer Staats-Verfassung eigen geworden, indem

indem die vorgeschlagenen Zahlungs-Papiere, welche die Fähigkeit eines freien Umlaufes in einem höheren Grade wie die Exchequer-Papiere besitzen, und einen Vorschuß der keine Interessen kostet verschaffen, wie solche ein zukünftiges Darlehn vorstellen, zugleich aber dem Staate eine eben so schleunige Aushülfe wie die Englische Bank vermittelst der bey ihr niedergelegten Summen, versichern. So viel aber die grossen mit ausschließenden Freyheiten begabten Compagnien anlanget, so sich in Engelland errichtet finden, welche durch ihr Beyspiel und ihren Vorgang allen Besitzern des Geldes Gesätze vorschreiben; so wird durch meinen Vorschlag, vermittelst der durch die Coupons-Obligationen von 30. fl. eingeführten Concurrenz der Darleiher, eine gleiche Würkung hervorgebracht. Diese Obligationen, welche in allen so großen als kleinen Städten der gesammten Teutschen Erblande auf einmahl ausgetheilet werden, welche das Geld überall und selbst an denen verborgensten Orten, suchen und hervorlocken, und folglich bey der gegenwärtigen Vertheilung unserer Geldmaaße als das einzige in der That ergiebige Hülfsmittel anzusehen sind, müssen alles Geld so im Staate vorhanden ist, zum Dienste des Staates bereit finden lassen. Alle heimliche Einverständnisse der Besitzer desselben, um ihre Hülfe nicht anders als zu übermäßigen Bedingungen zu verkaufen, müssen unmöglich werden *

* Die Grundsätze des Englischen Credites sind eben dieselben, wie eines wirthschaftlichen Hauß-Vaters: bey dringenden Umständen, nemlich

Allgemeiner Nutzen.

Nicht nur aber verschaffet mein Vorschlag dem allerhöchsten Aerario diese verschiedenen Vortheile; sondern es hat derselbe

---

eine Nothhülfe in Bereitschaft zu haben, und auf den Fall da man Geld aufzunehmen gezwungen ist, solches zu den wohlfeilsten Bedingungen zu erhalten. Der erste dieser Gegenstände wird theils durch das Exchequer, oder allgemeine Königl. Zahl-Amt, theils durch die Bank erreichet. Da die so gewöhnlichen als ausserordentlichen Abgaben in Engelland fast niemahls mit derjenigen Geschwindigkeit eingehen, wie es die Bedürfniße des Staates erheischen, so werden von gedachtem Exchequer die abgängigen Summen durch Papiere vorgestellet, welche den Namen Exchequer-Papiere führen, auf den Ueberbringer, und die gleiche bestimmte Summe von 100. Pf. Sterl. lauten, z. p. C. Intereßen tragen, in allen öffentlichen Caßen an Zahlungs-statt angenommen werden, ihre Zahlung nicht zu begehren berechtiget, aber auf die nemlichen längstens binnen anderthalb Jahren einzugehenden Fonds angewiesen sind, so sie vorstellen. Vermittelst dieser Papiere findet sich das Exchequer im Stande alle seine Ausgaben zu berichtigen, und werden diejenigen Fonds, auf welche man dieselben angewiesen, in der Maaße wie solche einfließen, darzu angewendet, einen gleichen Belauf gedachter Papiere einzulösen, und solchergestalt nach und nach die Tilgung dieser ganzen blos vorbeygehenden Schuld zu bewürken. Soviel hiernächst die Bank anlanget; so ist solche ein Ort, wo alle Privatpersonen von London, wie nicht weniger die öffentlichen Fonds selbst, ihre vorräthige Caße gegen Billets niederzulegen pflegen, welche keine Intereßen tragen, beym Anblicke zahlbar sind, in allen öffentlichen Caßen angenommen werden, und folglich des freyesten Umlaufes genieſſen, in welchen sie sich zum öftern viele Jahre lang befinden, ohne ihre Zahlung bey der Bank zu fordern. Von diesen bey ihr niedergelegten Geldern, welche man auf 11. Millionen Pf. St. rechnet, und welche der Bank

selbe auch noch einen andern allgemeinen Nutzen, welcher sich auf die **Handlung**, den **Reichthum der Monarchie**, und das **Wohl der Unterthanen** erstrecket.

keine Interessen kosten, verrichtet solche dem Hofe einen Vorschuß zu z. p. C. auf Fonds, die von dem Parlamente eingestanden werden, und gleichfalls in kurzer Zeit eingehen. Diese Fonds werden ihr in der Maaße ausgezahlet wie sie einfliessen, und ersetzet dieselbe alsdann mit solchen diejenigen Summen, so sie von denen bey ihr niedergelegten Geldern angegriffen, welche sich solchergestalt wieder ergänzet und folglich im Stande befinden dem Staate das folgende Jahr die nemliche Aushülfe von neuem zu verschaffen. Durch dieses zwiefache Mittel, welches sich zum öftern in ein einziges vereiniget, wenn nemlich das Exchequer, anstatt seine unbequemen Papiere in den Umlauf zu bringen, solche der Bank verpfändet, siehet sich der Staat jederzeit aus aller gegenwärtigen und dringenden Verlegenheit gesetzet. Der Gewinn den die Bank auf diese Weise von denen bey ihr niedergelegten Summen, selbst mit Einwilligung der Eigenthümer derselben ziehet, als welche keinen Nutzen davon zu geniessen verlangen, machet solche dem Hofe verpflichtet. Ihre Vorsteher, nebst denen von der Ostindischen- und Südsee-Compagnie, welche zusammen genommen 110. der angesehensten Handelsleute ausmachen, und jede besondere Ursachen haben sich dem Hofe erkenntlich zu erzeigen, vereinigen ihre Bemühungen um den Erfolg der angestellten Credit-Operationen zu befördern. Da nemlich solche sich alsobald für beträchtliche Summen zu denen Darlehnen einzeichnen, so von dem Parlamente zu denen landüblichen Interessen eröfnet werden; so werden die Besitzer des Geldes gezwungen ihrem Beyspiele nachzufolgen. Es erhalten sich also die Interessen in einem niedrigen Preise, der Staat siehet sich im Stande die Bank mit der grösten Richtigkeit rückzuzahlen, und es finden sich endlich die Unter-

Die vorgeschlagenen Coupons-Obligationen lassen sich wie eine Münze vorzüglich vor dem baaren Gelde zur Handlung anwenden.

Dieses Darlehn verdienet nicht denjenigen Vorwurf, welchen man unserem Credite bisher gemachet. Nach der bisherigen Einrichtung unserer öffentlichen Darlehne wurden alle zu solchen einfließende Summen dem Fleiße entrißen. Niemand konnte in Ansehung des nämlichen Capitals, zu gleicher Zeit einen Capitalisten und einen Handelsmann abgeben. Nach der vorgeschlagenen Einrichtung hingegen werden die Obligationen der öffentlichen Fonds zu einer Münze, welche

---

thanen, auf welche man die höher angelofenen Interesen hätte erheben müssen, um so viel von einer Last erleichtert, welche ohne dieses vortrefliche Mittel, in Engeland eben so schwer als bey anderen Nationen zu ertragen seyn würde, welche sich nie mit hinlänglichen Fonds zu Bestreitung ihrer außerordentlichen Ausgaben versehen finden, und daher bey dem ersten Anscheine einer Gefahr gezwungen sind, sich von dem Wucher Gesätze vorschreiben zu lassen. Wenn Engelland in dem gegenwärtigen Zeit-Puncte, da solches in dreyen Jahren über 6. Millionen Pf. St., das ist den dritten Theil seiner Geld-Maaße baar nach Teutschland gesendet, und sich zu gleicher Zeit durch die zu seinen erstaunlichen Schiffs-Ausrüstungen in Norden eingekauften Bedürfnisse erschöpfet, nicht mehr des ganzen Vortheils einer so glücklichen Finanz-Verfassung geniesset, und seinen Credit, theils durch Eingestehung höherer Procente, theils durch Anticipirung der vollen Interesen für die subscribirten Summen, welche erst nach und nach in monatlichen Ratis bey 10. und 15. p. C. erleget werden, zu vertheuren, ja so gar bey der nicht erfüllten heurigen Subscription auf neue kostbarere Mittel zu denken sich genöthiget siehet; so findet sich solches erst seit kurzem, blos durch die vorerwähnten Umstände, in diese Verlegenheit gesetzet, und empfindet davon geringere Nachtheile, als es bey einer weniger vollkommenen Einrichtung seines öffentlichen Credites verspüren würde.

welche sich vorzüglich vor dem baaren Gelde in der Handlung anwenden läßet. Ein einsichtiger Handelsmann * wird die Gelegenheit nicht verabsäumen, die Intereßen der Hälfte seiner vorräthigen Casse durch eine Verwandelung derselben in diese neuen Obligationen zu nutzen, welche sich alle Tage wieder in baare Münze umsetzen lassen. Diese Erspahrung der Intereßen wird in Ansehung des zu berechnenden Gewinns desselben, eben diejenige Würkung hervorbringen, als wenn das Landübliche Intereße, welches bey uns höher als bey unsern Nachbarn ist, um so viel wäre erniedriget worden, und ihn in den Stand setzen, wenn er sich in Concurrenz mit andern Nationen befindet, mit Beybehaltung eines fast gleichen Gewinns, die Preise seiner Waaren herunter zu setzen. Es werden diejenigen so von ihrem Fleiße leben, ohne ihrer nützlichen Beschäftigung zu entsagen, dem Staate mit eben denselben Summen dienen können, welche sich vermittelst der neuen den öffentlichen Obligationen mitgetheilten Form, zugleich zur Hervorbringung neuer Werthe anwenden lassen.

* Ein Exempel wird dieses deutlicher machen. Es führet ein Kaufmann eine Handlung, welche eine beständige vorräthige Casse von 20000. fl. erfordert. Er verlieret folglich die Intereßen, so ihm dieses Capital, wenn er solches angeleget hätte, verschaffet haben würde, und ist solche, um sich desfalls schadlos zu stellen, auf den Preiß der Waare zu schlagen gemüßiget, die er jährlich verkaufet. Diese Intereßen zu 5. p. C. betragen 1000. fl. um welche der Kaufmann, so lange er seine ganze Casse in baarem Gelde führet, seine Waare, außer dem Ge-

Ersetzung der Nothwendigkeit des fremden Credites.

Durch die Entdeckung dieser bisher unbekannten Quellen des einheimischen Credites, ersetze ich, wo nicht für den gegenwärtigen Augenblick, wenigstens auf zukünftige Zeiten, die Nothwendigkeit des fremden Credites und erspahre folglich dem gesammten Staats-Cörper die Interessen, welche sonst jährlich aus dem Lande zu senden gewesen wären, zu welchen noch die Kosten des Wechsels, der Commißionen, u. s. f. geschlagen werden müßen. Um die Wichtigkeit dieser Erspahrniß einzusehen; so will man folgenden Versuch wagen, die vermittelst dieser Interessen seit Anfange des gegenwärtigen Jahrhundertes, ohne einige Verminderung des schuldigen Capitals, aus unseren Erblanden in die Fremde geflossenen Summen zu berechnen. Daferne wir während dieser Zeit den Fremden, ein Jahr ins andere gerechnet, nur

---

winne, den er auf solche zu nehmen berechtiget ist, jährlich theurer verkaufen muß. Würde dieser Kaufmann hingegen die Hälfte seiner Casse in den vorgeschlagenen verzinßlichen Papieren halten; so hätte er nur die Hälfte der Interessen, das ist 500. fl. verlohren, mithin nur 500. fl., wegen der annoch im baarem Gelde gehaltenen Hälfte seiner Casse, auf seine Waare zu schlagen, und könnte folglich dieselbe um die erspahrten 500. fl. wohlfeiler verkaufen. Nun würden zwar bey uns, wo das mercantil-Interesse sich auf 9., öfters 12. p. C. erstrecket, die vermittelst der einzuführenden Papiere erspahrten 5. p. C. dem Kaufmanne noch nicht die vollen Interessen vergüten. Allein es würden ihm dieselben nicht weniger jederzeit eine Erspahrniß von 5. p. C. verursachen, und wäre ihre Einführung in unsere Handlung um so viel nothwendiger, als dieses hohe Interesse uns mehr außer Stand setzet, unsern Nachbarn in der Handlung zu gleichen.

nur ein Capital von 10. Millionen schuldig gewesen wären, wovon die Interessen bis 1735. zu 6. p. C., von 1735. aber bis 1759. zu 5. p. C. wären abgeführet worden: so würde sich der dem Staate daraus erwachsene Verlust auf 33. Millionen erstrecken. * Hätte hingegen unsere mittlere Schuld, wie es wahrscheinlicher ist, in allen diesen Jahren 15. Millionen betragen: so würde eben dieser Verlust 50. Millionen ausmachen. Diese erstaunliche Summe also, welche sich Vielleicht auf den dritten Theil unserer gegenwärtigen Geldmaße beläuft, würde mein Vorschlag dem Staate in einer gleichen Frist von Jahren erspahren, daferne man auch annehmen wollte, daß mit Beybehaltung der bisherigen Maaßregeln, die sich beständig vergrößernden Ausgaben uns erlauben würden, für das Zukünftige keinen größeren Gebrauch als bisher von dem fremden Credite zu machen.

Wohlthat, für die Armuth.

Es wird mein Vorschlag dem wenig vermögenden Handwerksmanne, dem armen Dienstboten, dem Landmanne, dessen unmündigen Kindern, zum erstenmale die Gelegenheit verschaffen, an einem öffentlichen Darlehne Theil zu nehmen. Es werden die neuen Obligationen von 30. fl. ihnen ein Mittel anbieten, die Früchte ihres Fleißes mit Sicherheit zu nutzen,

* Die Interessen von 10. Millionen zu 6. p. C. betragen jährlich 600000. fl., mithin in denen 35. Jahren von 1700. bis 1735. 21000000.
Zu 5. p. C. jährlich 500000. fl., mithin in denen 24. Jahren von 1735. bis 1759. 12000000.
33000000.

tzen, welche bisher zum öftern aus Mangel sicherer Hypotheken, durch die Sorglosigkeit der Herrschaften, oder die Veruntreuung ihrer Beamten, gänzlich verlohren gegangen, da zugleich der täglich wachsende Werth dieser Obligationen eine Anreizung zur Sparsamkeit abgeben wird.

Zernichtung des mit dem Ausleihen auf Pfänder getriebenen Wuchers.

Nicht weniger zernichte ich das öffentliche Aergerniß des bisher durch die Versatz-Aemter, unter dem Schutze der Gesetze getriebenen Wuchers. Der Nothdürftige, welcher von solchen nur eine Hülfe erhielte, die seinen Untergang noch mehr beförderte, wird inskünftige einen der Christlichen Liebe gemäßeren Beystand antreffen. Da das Uebel, durch die vorgeschlagenen Mittel in seiner Wurzel ausgerottet, und den Privatpersonen, welche bisher durch diese Versatz-Aemter zum Wucher angelocket wurden, die Möglichkeit benommen wird, ihr Gewerbe fortzusetzen; so wird eben derjenige Endzweck auf das vollkommenste erreichet, welchen man sich bisher, durch die wieder diesen Wucher so häufig erlassenen, jederzeit unkräftigen Strafverordnungen umsonst vorgesetzet.

Anwendung auf den Privat-Credit.

Ein letzter wichtiger Nutzen bestehet in der Anwendung der vorgeschlagenen Einrichtung auf den Privat-Credit, vermittelst welcher der Schuldner, nicht nur ohne Nachtheil des Gläubigers, sondern selbst mit einer gleichen Begünstigung desselben, den Vortheil erhält, sowohl seine Befreyung auf eine wirthschaftlichere Weise zu bewirken, als sich gegen die ihm bisher aus der Aufkündigung bevorgestandene Gefahr zu sichern; worüber die Beylage Q. nachzulesen.

Q.

Ein-

Einwürfe.

Erster Einwurf.

1ster Einwurf.

Das Institutum des Banco erlaubet nicht der vorgeschlagenen Neuigkeit die Hände zu bieten.

Die vorgeschlagene Neuigkeit ist dem Instituto des Banco zuwider.

Antwort.

Antwort.

Das Institutum einer jeden Credit-Einrichtung ist seiner Natur nach als heilig anzusehen.

Das wesentliche eines Instituti ist mit denen Verfügungen die von den Umständen abhängen nicht zu verwechseln.

Allein man muß diejenigen Verfügungen, welche von der Zeit, von augenblicklichen Umständen, von der vorbeygehenden Gedenkungsart einer Nation abhängen, mit demjenigen, was das Wesen eines Instituti ausmachet, nicht verwechseln. Diese wesentlichen Theile müssen unveränderlich bleiben, dahingegen dasjenige, so blos zufällig ist, eben so unbeständig seyn muß, als die Ursachen die solches hervorgebracht.

Eine unbedingte Unveränderlichkeit würde ein jedes Credit-Institutum seiner Natur nach fehlerhaft machen. Es würde solches keiner Verbeßerungen fähig seyn, und in we-

niger als 50. Jahren, da alle umstehende Dinge sich verändert hätten, aus einer anfänglich nützlichen Einrichtung, mangelhaft, vielleicht selbst schädlich werden.

Ich mache die Anwendung dieser Grundsätze auf den Banco.

Die wesentlichen Theile des Instituti des Banco müssen unveränderlich seyn, und sind nie abgeändert worde.

Die von der Stadt Wien übernommene Gewehrleistung; die Unabhängigkeit dieses Fonds; seine gänzliche Absonderung von dem übrigen Camerali; das Vorrecht dem Aerario keine neue Aushülfe, ohne Einräumung neuer Hypothecken, verschaffen zu dürfen; die Nothwendigkeit eines Rückzahlungs-Fonds; das Recht die ihm eingegebenen Gefälle durch seine eigene Beamten verwalten zu lassen; die Befugniß keinen von denen ihm eingeantworteten Fonds eher wieder zurück zu stellen, als diejenige Schuld, für welche solcher eingestanden worden, sich gänzlich getilget findet; die Richtigkeit in Abführung der Interessen, und Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten; die Befreyung seiner Gläubiger endlich von allen Abgaben; **dieses alles sind wesentliche Theile, so das Institutum des Banco ausmachen, welche niemals abgeändert werden müssen, und bisher auch niemals sind verändert worden.**

Die zufälligen Theile dieses Instituti haben bereits wirklich verschiedene Veränderungen erlitten.

Diejenige entweder unmittelbare oder mittelbare Anwendung hingegen, welche der Staat für gut befindet von dem Credite des Banco zu machen; die Natur seiner Verbindlichkeiten gegen das Publicum; die Art seinen Rückzahlungs-Fonds anzuwenden; die höheren oder niedrigern

In-

Interessen, so er eingestehet; die verschiedenen Operationen, durch welche er seinen Credit zu erleichtern, zu beleben, und angenehmer zu machen suchet; seine Verwaltung endlich; alle diese Gegenstände, welche bloße Formalitäten betreffen, sind von den Umständen abhängig. Es sind dieselben nothwendig der Veränderung unterworfen, und es haben solche in der That verschiedene Abänderungen erlitten.

Beweiß hievon aus dem Diploma von 1705.

Um sich davon zu überzeugen, so darf man nur dasjenige Diploma nachlesen, so im Jahre 1706. bey Errichtung des Banco erlassen worden. * In dieser feierlichen Urkunde, welche alle zwischen dem Landes-Fürsten und dem Publico eingegangenen Verbindlichkeiten in sich fasset, finden sich diese verschiedenen Gegenstände der zweyten Gattung, insgesammt abgehandelt und vestgesetzet. Inzwischen ist unter solchen kein einziger, welcher in der Folge der Zeit nicht seine Natur verändert habe.

Abänderung in der Anwendung des Credites des Banco.

Vermöge dieses Diploma, welches das eigentliche Institutum des Banco in sich hält, besaß dieser Fonds keinen Activ-Credit. Es war solcher blos bestimmet, denen Anforderungen der ihm angewiesenen Gläubiger, welche mit der Hof-Cammer contrahiret hatten, ein Genüge zu leisten; dahingegen derselbe anjetzo vermittelst einer entgegen gesetzten aber abgekürzten Operation, die dem Staate

* Supplem. Cod. Austr. P. III. pag. 497. seqq. 505. seqq.

anzuleihenden Gelder der Privat-Personen, unmittelbar bey sich anlegen lässet.

In der Natur seiner Verbindlichkeiten gegen das Publicum.

Diese dem Banco angewiesene Gläubiger waren ihre Zahlung nicht eher, als in denen mit der Hof-Cammer verabredeten Terminen zu begehren berechtiget; dahingegen anjetzo der Credit des Banco seiner Natur nach der landüblichen Aufkündigung unterworfen ist.

In der Anwendung seines Rückzahlungs-Fonds.

Es muste einem jeden Gläubiger seine gänzliche Rückzahlung nothwendig innerhalb 15. Jahren geleistet werden, und wurde zu diesem Ende dem Banco von der Hof-Cammer für jede angewiesene Schuld ein Rückzahlungs-Fonds von 5. pro Cento, welcher zur Tilgung dieser besonderen Schuld unausgesetzt gewiedmet war, eingestanden. Statt dieser Verfügung, welche sowohl der Hof-Cammer, als dem Gläubiger, der seine Befriedigung in partial-Zahlungen wider seinen Willen anzunehmen verbunden war, auf gleiche Weise zur Last gereichte; begnüget sich der Banco anjetzo mit einem mäßigern Rückzahlungs-Fonds, und bestimmet solchen theis zur Rückzahlung der losgekündigten Capitalien, theils nach Beschaffenheit der Umstände zur Verminderung seiner gesammten Schuld, theils endlich zu einem dem Staate bey dringenden Umständen zu leistenden Vorschuße, welcher dadurch der Weitläuftigkeit überhoben wird, neue Darlehne aufzunehmen.

In denen eingestandenen Interessen.

Auf gleiche Weise war es dem Banco ausdrücklich verboten, höhere Interessen als 5. pro Cento zu entrichten.

Allein

Allein diese ihrer Natur nach unkräftige Verfügung ist nur so lange beobachtet worden, als die Verhältniß der Menge des Geldes zu der Anfrage nach demselben solche zu befolgen gestattet. Bis 1732. hat der Banco 6. pro Cento entrichten müssen; dazumahl hat derselbe seine Intereßen auf 5. pro Cento herunter gesetzet, und damit bis in die letzten Jahre des vorigen Friedens fortgefahren, da er mit einer neuen Erniedrigung auf 4. pro Cento einen Versuch gemachet; der Krieg hat die vorigen Intereßen von 5. pro Cento wieder eingeführet, die Fortsetzung des Krieges aber sogar die Anbietung von 6. pro Cento nothwendig gemachet.

In der Art seiner Operationen.

Nicht geringere Abänderungen sind in den Operationen des Banco anzutreffen. Bey gewissen Umständen, da die Darlehne wegen der Seltenheit des Geldes zu langsam eingeflossen seyn würden, hat solcher kein Bedenken getragen, gegen Einräumung neuer Fonds, ohne einige bey ihm verrichtete baare Einlagen, einen dieser eingeräumten Hypotheck gemäßen Belauf seiner Obligationen auszustellen, und solche dem Ærario zu Bestreitung seiner Ausgaben einzureichen. Auf diese Weise hat der Banco noch ganz neulich, bey Abtretung der Herrschaft Altenburg, die Hälfte des Wehrtes in dergleichen neu ausgestellten Obligationen entrichtet.

In der Verwaltung desselben.

Man ersiehet endlich aus dem oben angeführten Diploma die ganze Einrichtung der damahligen ersten

Verwaltung. Die Stadt Wien muste der Hof-Cammer alle Jahre Rechnung legen, dahingegen anjetzo die Ministerial-Banco-Deputation, welche zu einer unmittelbaren Hof-Stelle erhoben worden, ihre Rechnungs-Legung Niemanden als der allerhöchsten Person des Landesfürsten verrichtet. Die Casse welche vormahls auf dem Rathhause aufbewahret ward, wird gegenwärtig in dem Banco-Hause aufbehalten.

Alle diese nicht wesentliche Abänderungen haben dem Credite des Banco zu keinem Nachtheile gereichet.

Solchemnach ist also die Würklichkeit der Abänderungen außer Zweifel gesetzet, die sich fast bey allen Theilen der Einrichtung des Banco ereignet haben, welche ohne Verletzung des Instituti desselben, einer Abänderung fähig sind. Inzwischen haben diese Abänderungen, ungeachtet solche öffentlich, ohne das Publicum vorher davon zu benachrichtigen, oder demselben die Ursachen davon anzuzeigen, vorgenommen worden, nicht die geringste Befremdung verursachet, weil solche theils nothwendig, theils nützlich, insgesammt aber unschuldig und dem Gläubiger gleichgültig gewesen sind, dessen Sicherheit unverlezt geblieben, dem man seine Interessen richtig abführet, und welcher endlich sein Capital, nach vorgängiger landüblichen Aufkündigung, jederzeit zurück erhält.

Es kann also der bloße Vorwurf der Neuigkeit die vorgeschlagene Einrichtung nicht verwerflich machen.

Ich getraue mir hieraus mit einer Wahrscheinlichkeit die der Gewißheit gleichet, den Schluß zu machen, daß der einzige Vorwurf der Neuigkeit dem Banco keine hinreichende Ursache an die Hand geben könne, einen Vorschlag

zu verwerfen, welcher nach einer reifen Untersuchung, dem allerhöchsten Dienste für nützlich wäre befunden worden, keinem der wesentlichen Theile aber zu nahe tritt, die das eigentliche Institutum des Banco ausmachen.

Um diese Gründe zu entkräften, so würde es keineswegs hinreichend seyn, diese oder jene Errores facti in denen angeführten Abänderungen anzumerken. Man würde vielmehr erweisen müßen, daß sich der Banco nie von dem Buchstaben seines Diploma entfernet, ein Vorgeben welches mit der, meinen Zahlungs-Papieren so gleichförmigen noch täglich vorgenommenen Operation der unmittelbar ausgestellten zur Ausgabe angewandten Banco-Obligationen sich schwerlich vereinbaren lassen dürfte.

Noch gefährlicher würde es seyn zu behaupten, daß der heutige Einlags-Banco nicht mehr der nemliche sey, welcher im Jahre 1706. errichtet worden. Hierdurch würde man sich einer Menge unauflöslicher Widersprüche aussetzen. Da kein neueres Diploma als von gedachtem Jahre vorhanden ist; so würde daraus folgen, daß der gegenwärtige Banco sich ohne Instituto befände; daß geheime nach Willkühr widerrufliche Instructionen die einzige ungewiße Richtschnur seiner Verwaltung ausmachten; daß endlich das alte Institutum, ohne einige dem Publico davon ertheilte Nachricht, wäre aufgehoben worden. Dieses alles würden Sätze seyn, die sowohl zur Zernichtung des Vertrauens, als zur Verkleinerung des Andenkens derjeni-

jenigen ansehnlichen und würdigen Minister gereichten, deren Obsorge dieser Fonds sich anvertrauet gefunden; dahingegen bey Annehmung meiner Grundsätze, welche den ganzen Verfolg der Sachen mit einer dem Banco rühmlichen Aufrichtigkeit und Wahrheits-Liebe entwickeln, und die einzige genugthuende Antwort auf scheinbare Schwierigkeiten enthalten, die sich in Ansehnng landkündiger Abänderungen erregen lassen, dem Banco das wichtige Recht beybehalten wird, nothwendige Verbesserungen vorzunehmen.

Da ich mich genöthiget gesehen Gegenstände abzuhandeln, welche wegen der genauen Verknüpfung des öffentlichen Vertrauens mit vorgefaßten Meinungen, ja öfters mit althergebrachten Vorurtheilen, die größte Behutsamkeit erfordern; so schmeichle ich mir daß ich dabey weniger Vorliebe für meine eigene Meynung, als reinen Dienst-Eifer, um den so schätzbaren Credit des Banco zu erhalten, blicken lassen. Sollte man inzwischen anders davon urtheilen, so bitte ich mir die Gerechtigkeit zu leisten, daß die Unrichtigkeit meiner Schlüße auf die Reinigkeit meiner Absichten keinen Einfluß gehabt habe.

Zweyter Einwurf.

2ter Einwurf. Der Credit des Banco, das Vermögen seiner Gläubiger, wird in Gefahr gesetzet.

Der Credit des Banco würde sich durch diese Neuerung angegriffen finden; das Vermögen seiner alten Gläubiger dürfte in Gefahr gesetzet werden.

Ant-

Antwort.

Antwort.

Die Natur der Operationen des Banco bestehet darinne, die von denen Privatpersonen bey ihm angelegten Summen dem Staate anzuleihen. Es dürfte demnach nicht unmöglich seyn ein gegründetes Urtheil zu fällen, was dem Credite dieses Fonds ersprießlich oder schädlich seyn könne.

Die vorgeschlagene Einrichtung kann dem Credite des Banco zu keinem Nachtheile gereichen.

Zu Erörterung dieses nicht nur in gegenwärtigen dringenden Umständen, sondern in Erwägung aller zukünftigen Zeiten, so wichtigen Zweifels, dienen folgende Anmerkungen.

Es findet sich solche durch das Beyspiel des Englischen Exchequer und der Londner Bank unterstützet.

Das Englische Exchequer und die Londner Bank sind diejenigen Beyspiele, so man sich vorgesetzet. Die Fremden werden einer Operation, die sich durch solche unterstützet findet, am ersten ihren Beyfall schenken. Dieser Beyfall wird sich gar bald unter den Einheimischen ausbreiten.

Die Coupons-Obligationen sind eine vollkommnere Form als die bisherige.

Die Coupons-Obligationen, welche von einer aus dem Directorio und der M. Banco-Deputation zusammen gesetzten Commißion, von der Hof- und Staats-Canzley, und von der allerhöchsten Person Ihro Majestät des Kaysers selbst genehmiget worden, müssen von einem jeden für eine vollkommnere Form, als diejenige so bisher bey dem Banco gebräuchlich ist, angesehen werden. Die Vorliebe des Publici, so der Banco sich durch die Wohlthat zuziehet, welche er der Armuth in Annehmung der

kleinen Capitalien anbietet; die Zertheilung eines jeden Capitals in so kleine Summen, welche die Ursachen der Aufkündigung vermindert, mithin diese Aufkündigung um so viel seltener, und folglich dem Credite des Banco um so viel weniger gefährlich machet; die längere Frist endlich worauf man gedachte Aufkündigung in Ansehung der kleinen Capitalien erstrecket, indem man jede noch so geringe Summe, und selbst die von 30. fl., der nehmlichen dreymonatlichen Aufkündigungs-Frist wie anjetzo die ansehnlichsten Capitalien, unterworfen: dieses alles sind wirkliche Vorzüge.

Die vorgeschlagene Art der Rückzahlung muß das Vertrauen vergrössern.

Die neue, mit Vermeidung der Abschlags-Zahlungen, und Ausschließung aller Partheilichkeit, verrichtete Art der Rückzahlung, die gleich Anfangs, vermittelst eines besonderen Rückzahlungs-Plans zum voraus geschehene Bekanntmachung der von Termine zu Termine bis zur gänzlichen Tilgung rückzuzahlenden Anzahl von Numern, die öffentliche Verbrennung der würklich rückgezahlten Obligationen, muß ein neues Mittel seyn das Vertrauen zu vergrößern. Dem Publico wird keines seiner bisherigen Vorrechte benommen, dahingegen der Banco demselben eben so wenig irgend ein neues Vorrecht eingestehet. Die ganze Neuigkeit bestehet in der abgeänderten äußerlichen Gestalt des Schuldbriefes, zu deren Annehmung man niemanden zwinget; dahingegen bey denen so zahlreichen Annehmlichkeiten dieses neuen Credites, der Banco mehrere Darleiher gewinnen,

winnen, unmöglich aber sich dem geringsten Nachtheile aussetzen kann.

Die Operation der Zahlungs-Papiere ist nicht weniger von allem Vorwurfe befreyet. Es sind solches keinesweges beständige Vorstellungen des Geldes; sie sind kein neuer Credit der dem alten Credite des Banco einverleibet wird. Da sie blos bestimmet sind die durch das Darlehn aufzubringende Summe vorzuschießen, und das Eingehen desselben zu erleichtern, so bald sie aber diesen Endzweck erreichet, wiederum getilget werden; so lassen sie nach geendigter Operation keine Spuhr von sich übrig. Nichtweniger finden sich diese Papiere sowohl gegen alle willkührliche Vermehrung, als gegen eine gefährliche Nachahmung gesichert. Der Banco nimmt ihre Verfertigung allein auf sich, und verrichtet ihre Tilgung durch seine eigene Hände; er siehet sich also ausser aller Gefahr gesetzet. Auf gleiche Weise ist derselbe von allem Verdachte einer gefährlichen Einverständniß mit dem Hofe gesichert. Die Papiere werden in der Maaße wie die Privat-Personen solche zu dem Darlehne darbringen, von diesen Privat-Personen selbst zerrissen; die Verzeichniße der verbrannten Numern werden von Woche zu Woche durch öffentlichen Druck bekannt gemachet; es wird also aller Mißbrauch unmöglich. Da diese Papiere nicht unter ihr Pari fallen können, so hat der Banco von solchen in Ansehung seines Credites keine Gefahr zu besorgen; da sie keine In-

Die Operation der Zahlungs-Papiere, ist für vollkommen unschädlich zu achten.

tereßen kosten, so kann man denselben keine diesem Credite verkleinerliche Eingestehung wucherischer Bedingungen vorwerfen; sie sind erst drey Jahre nach dem Frieden zahlbar; sie können mit einer moralischen Gewißheit sich nur eine kurze Zeit im Publico befinden; und wenn endlich die Darlehne so sie tilgen, während des Krieges langsam eingehen sollten, so würden drey Friedens-Jahre, dem Banco, da solcher sich mit den sichersten Hypothecken versehen befände, mehr als hinlänglich seyn, durch Aufnehmung neuer baarer Summen die zu ihrer Rückzahlung erforderlichen Fonds aufzubringen.

Die vorgeschlagenen Neuerungen sind dem Publico nützlich und werden demselben bekannt gemachet.

Wenn man vorschlüge in der bisherigen Form der Obligationen des Banco zwar unschädliche, aber in Ansehung der Gläubiger desselben blos gleichgültige Abänderungen vorzunehmen, ohne solche dem Publico bekannt zu machen, und selbiges von den Ursachen dieser Abänderungen zu benachrichtigen; so würde solches allerdings bey gedachtem Publico eine dem Credite des Banco nachtheilige Befremdung erwecken. Da es aber bey gegenwärtiger Operation darauf ankommt, solche Neuerungen einzuführen, welche dem Publico nicht nur keinesweges gleichgültig sind, sondern in Ansehung desselben verschiedene schätzbare Begünstigungen in sich fassen; da man diese Neuerungen dem Publico in einem öffentlichen Edicte bekannt machet, und demselben die Ursachen davon in diesem Edicte auf das deutlichste vor Augen leget: so stehet von solchen unmöglich in Anse-

hung

hung des Credites des Banco einige Gefahr zu befürchten.

Was hingegen den zweyten Theil des Einwurfes, nemlich die für die Sicherheit der Gläubiger des Banco bezeigte Besorgniß anbetrift; so ist nicht wohl einzusehen, wie sich solche erregen lasse. Die Hypotheck der alten Gläubiger des Banco wird nicht angegriffen, den neuen Gläubigern desselben aber, die an dem aufzunehmenden Darlehne Antheil nehmen, werden neue Sicherheiten eingeräumet, wie solches der Vorschlag selbst auf das deutlichste vor Augen leget. Die vorgeschlagene Operation ist in dieser Absicht nicht im geringsten von einer jeden andern unterschieden, da der Banco, gegen eingegebene neue Hypothecken, dem Aerario einen neuen Vorschuß verschaffet.

Das Vermögen der Gläubiger des Banco wird keiner Gefahr ausgesetzet.

Dritter Einwurf.

3ter Einwurf.

Die Coupons-Obligationen dürften sich durch die ihnen beygelegten Bequemlichkeiten geschwinde den Beyfall des Publici erwerben. Alsdann werden die Gläubiger der öffentlichen Fonds die Verwandelung ihrer alten Obligationen in diese neue Form begierig anverlangen. Da nun dieser neue Credit eine bisher ungebräuchliche Autenticitæt erfordert; da die Anwendung des Rückzahlungs-Fonds vorher bestimmet und nothwendig gemachet wird; so werden dem Banco, welcher sich solchergestalt gezwungen siehet, seinen Ueberschuß unausgesetzt zu Abstossung seiner

Die vorgeschlagene Autenticitæt des neuen Credites wird dem Publico die geheime Verfassung des Banco entdecken.

Schul-

Schulden anzuwenden, die Mittel benommen, dem Staate mit diesem Uberschuße bey dringenden Umständen auszuhelfen. In Ermangelung dieser schleunigen beständig vorräthigen Aushülfe, würde der Staat, dessen übrige Einkünfte sich bereits angewiesen finden, sich in die Nothwendigkeit versetzet sehen, bey jeder unvermutheten Geldnoth öffentliche Darlehne aufzunehmen, und dadurch seinen Credit in Gefahr zu setzen, dahingegen die vorerwähnte dem Staate durch den Banco ohne Aufsehen verschafte Aushülfe, dem Publico diejenige genaue Kenntniß der öffentlichen Bedürfniße entziehet, welche demselben zu verheelen die Klugheit erfordert. Hiernächst dürfte durch dieses neue Sistem, die ganze Verfassung des Banco, nebst allen Theilen der Operationen desselben, dem Publico vor Augen geleget werden.

Antwort.

Antwort.

Die Einnahme und Ausgabe des Banco, der Belauf seiner Schuld und seines Ueberschußes, der Gebrauch den solcher von letzterem sowohl zu seiner Befreyung, als zu einer Aushülfe in Ansehung der ausserordentlichen Bedürfniße des Staates machet; dieses alles sind Geheimniße, die vermöge der gleich einige Jahre nach Errichtung des Banco angenommenen Grundsätze, nicht nur der Kenntniß des Publici, sondern selbst des Ministerii entzogen werden.

Da ich mich zu Vertheidigung meines Sistems gezwungen sehe, Materien abzuhandeln, deren Beurtheilung mir so wenig zustehet; so unterfange ich mich, ohne jedoch diejenige tiefeste Ehrfurcht bey Seite zu setzen so allerhöchsten Entschliessungen gebühret, den Zweifel aufzuwerfen: Ob es nicht vielmehr zur Befestigung des Credites des Banco gereichen dürfte, wenn dessen wahrer Zustand, ich sage nicht nur von dem Ministerio, sondern selbst von dem Publico, eingesehen würde.

Zweifel ob es dem Credite des Banco nicht verträglich sey, daß dessen wahrer Zustand von dem Publico eingesehen werde.

Das Publicum würde sich keinesweges durch den Belauf einer Schuld befremdet finden, welche, wenn man auch die ganze übrige Staats-Schuld darzu rechnete, mit den Kräften der Monarchie in einer weniger übertriebenen Verhältniß stünde, als bey denenjenigen Staaten, welche für die reichsten angesehen werden.

Der Belauf der Schulden des Banco kann das Publicum nicht befremden.

Es würde solches einen Fonds wahrnehmen, der sich mit den sichersten Hypothecken bedecket fände, die großen Theils aus Landesfürstlichen Domainen bestünden, und nicht wie die den öffentlichen Fonds in Frankreich und Engelland eingeräumten Sicherheiten, lediglich auf Auflagen beruhten, die der Handlung zum Nachtheile und dem Unterthane zur Bedrückung gereichen.

Es wird solches bey demselben die sichersten Hypothecken wahrnehmen.

Es würde solches einen zum Rückzahlungs-Fonds bestimmten Ueberschuß der Einnahme entdecken, der beträchtlicher wäre, als solcher bey irgend einer andern Nation anzutreffen ist. Der Französische erst seit einigen Jahren errich-

Es wird den beträchtlichsten Uberschuß entdecken.

richtete Rückzahlungs-Fonds, beträgt nicht ein pro Cent auf die gesammte Staats-Schuld; und der Englische, welcher vor den gegenwärtigen Unruhen zwey pro Cent ausgemachet, wird sich, da die während des Krieges aufgenommenen Summen auf solchen angewiesen werden, nach Endigung desselben, gleichfalls kaum auf ein p. C. erstrecken.

Es wird der Anwendung des Rückzahlungs-Fonds zu dem dem Staate geleisteten Vorschüßen seinen Beyfall schenken.

Es würde gedachtes Publicum nicht anders als seinen Beyfall darzu geben können, daß ein Fonds, welcher eines so beträchtlichen Ueberschußes genießet, bey dringenden Umständen einen Theil desselben zu einem dem Staate zu leistenden Vorschuße anwendet. Das eben angeführte Exempel der Englischen Nation, welche für die erleuchteste in den wahren Grundsätzen des Credites angesehen wird, würde eine solche Operation um soviel mehr rechtfertigen, als aus derselben nur eine vorbeygehende Verminderung des Rückzahlungs-Fonds entstehet, dahingegen die Englischen Operationen eine beständige Veräußerung dieses Fonds in sich faßen.

Es wird die von dem Banco übernommene Mondirung der Trouppen nebst dem, den Manufacturē und denen Fabricanten geleisteten Beystand billigen.

Es würde solches ohne Zweifel eine dem Banco nützliche Wirthschaft in der von solchem übernommenen Mondirung der Trouppen entdecken, bey welcher derjenige Gewinn den der Banco machet, für keinen Verlust des Staates anzusehen ist. Die von diesem Fonds nothdürftigen Fabricanten geleisteten Vorschüße, nebst verschiedenen Manufacturen, welche theils dem Banco eigenthümlich zustehen, theils von solchem unterstützet werden, sind nicht weniger ein Gegenstand der den allgemeinen Beyfall verdienen würde, und zwar um so-

viel

viel mehr, als der Banco durch diese Anwendungen einen Theil derjenigen bey ihm aufgehäuften Summen dem Umlaufe zufließen läßet, welche solcher sonst so lange unangegriffen bey sich aufbewahren müßte, bis der Staat dieselben gegen eingeräumte Hypothecken von ihm verlangte.

Es würde endlich das Publicum das Institutum des Banco dadurch keinesweges verletzet achten, daß solcher sich gegenwärtig mit einem mäßigeren Rückzahlungs-Fonds begnüget, als der demselben zu Anfange seiner Errichtung versprochen worden. Die Verbeßerung der verschiedenen Zweige seiner Einkünfte vermittelst einer vollkommenern Verwaltung, die vergrößerte Ertragniß seiner Gefälle durch die vermehrte Verbrauchung und die gestiegene Ueppigkeit, die ihm gleichsam geschehene Einverleibung aller ihm seit Anfange seiner Errichtung eingeräumten Fonds, als von welchen solcher bisher noch keinen zurückgestellet; alle diese Betrachtungen, sage ich, würden dem Publico eine vortheilhafte Ersetzung der in Ansehung gedachten Ruckzahlungs-Fonds geschehenen Abweichung von dem ersten Instituto wahrnehmen lassen. Die Sicherheit der Gläubiger würde nicht dem geringsten Zweifel unterworfen scheinen.

Es wird den geringeren dem Banco eingeräumten Rückzahlungs-Fonds durch die verschiedene Vermehrung seiner Gefälle ersetzet achten.

Bey diesem so blühenden Zustande des Banco getraue ich mir den Schluß zu machen; daß, wenn mein Vorschlag etwas darzu beytragen sollte, eine so glückliche Verfassung an den Tag zu legen, die man bisher ohne besonders in die Augen leuchtende Ursachen verborgen gehalten, dieses kein zu-

Es kann also der von dem Publico eingesehene Zustand des Banco diesem Fonds nicht nachtheilig seyn.

länglicher Bewegungs-Grund seyn könnte, um solchen zu verwerfen.

Die Publicität des öffentlichen Credites findet sich sowohl in Franckreich als in Engelland eingeführet.

Da die Publicität des öffentlichen Credites sich sowohl in Frankreich als in Engelland, ungeachtet der verschiedenen Regierungs-Form, eingeführet findet, so scheinet es nicht erlaubt zu seyn solche als ihrer Natur nach gefährlich anzusehen. Es scheinet vielmehr im Gegentheile daß das Vertrauen viel standhafter seyn müsse, wenn das Publicum die Bewegungs-Gründe desselben deutlich vor Augen siehet; da hingegen dieses Vertrauen jederzeit wankend und unbeständig ist, wenn solches sich auf Ursachen gründet, von denen man blos dunkele Begriffe fasset. Noch ungewißer würde dieses so unschätzbare Vertrauen werden, wenn falsche Einbildungen den Grund desselben ausgemachet. Die entdeckte Wahrheit, wenn sich solche gleich vortheilhafter als diese Einbildung fände, würde blos um deßwillen ein Mißtrauen erwecken, weil man solche zu verbergen gesuchet.

Es ist aber irrig, daß mein Sistem den wahren Zustand des Banco dem Publico vor Augen lege.

So wahrscheinlich aber auch diese Grundsätze scheinen dürften; so ist dennoch der Vorschlag welchen ich die Ehre habe vorzutragen weit entfernet, in dem Sisteme der gegenwärtigen Verwaltung des Banco die geringste Veränderung zu verursachen.

Die vorgeschlagene Autenticität erstrecket sich nur auf die Operation der ZahlungsPapiere, keinesweges auf die gewöhnlichen Operationen des Banco.

Diejenige Autenticität, nebst der öffentlichen Rückzahlung, die ich verlange, werden blos in Ansehung einer neuen Operation vorgeschlagen, welche Zahlungs-Papiere zum Gegenstande hat. Bey dieser Operation war es unumgäng-

gänglich, selbst den entferntsten Argwohn willkührlicher Maaßregeln abzuwenden, als welcher dem Credite des Banco, der in der ganzen Monarchie der kostbarste ist, den empfindlichsten Nachtheil zugefüget hätte. Allein eine gleiche Vorsicht ist bey denen zukünftigen Operationen dieses Fonds keinesweges erforderlich, da solcher, ohne sich des Hülfsmittels der Zahlungs-Papiere zu bedienen, dem Publico, gegen baare Einlagen, entweder Coupons-Obligationen, oder Obligationen von der bisher bey ihm gewöhnlichen Form ausfertiget. Bey diesen Operationen, sage ich, wird der Banco fortfahren seine bisherige Methode zu beobachten, daferne nicht der Erfolg der neuen Methode ihm solche als vorzüglich sollte ansehen lassen.

Wenn auch alle Gläubiger des Banco die Verwandelung ihrer alten weniger bequemen Obligationen, in neue Obligationen begehren sollten; so würde sich gedachter Fonds um deßwillen nicht zu mehreren Feyerlichkeiten wie bisher verbunden sehen, und weder genöthiget seyn, den Belauf seiner Schuld zu entdecken, noch diesen neuen Obligationen eine öffentliche Rückzahlung einzugestehen.

Wenn alle Gläubiger ihre Obligationen in Coupons-Obligationen verwandelten; so wären gleichwohl Mittel dem Publico den wahren Belauf der Schuld des Banco nicht einsehen zu machen.

Es würde der gleichförmige Inhalt dieser gesammten neuen Obligationen sich auf ein allgemeines gleich zu Anfange der angebotenen Verwandelung zu erlassendes Patent beziehen können, welches dem Publico die gleiche Sicherheit derselben mit allen inskünftige auszuwechselnden Obligationen vor Augen legte.

Da die bey dem Banco angelegten, einen so grossen Theil seines Credites ausmachenden Fideicommiß- und Stiftungs-Capitalien, unter dieser Verwandelung niemahls begriffen seyn könnten; so würde der eigentliche Belauf der Schulden des Banco durch solche nicht entdecket werden. Man würde die sämmtlichen ausgewechselten neuen Obligationen unter zwölf verschiedene Claßen begreifen, um die Interesen-Zahlungen auf die zwölf Monate des Jahres auszutheilen. Die Obligationen von jeder Claße würden in ihrer besondern Numerirungs-Ordnung auf einander folgen, und würde es eben so wenig nothwendig seyn das letzte Numer dem Publico bekannt zu machen, als es nach der gegenwärtigen Einrichtung zur Befestigung des Vertrauens für nothwendig geachtet wird, den Belauf der Schuld des Banco demselben anzuzeigen.

Die öffentliche Rückzahlung ist in Ansehung der Coupons-Obligationen nicht unumgänglich nothwendig.

Was hingegen die vorgeschlagene dem Staate so ersprießliche Art der Rükzahlung anlanget, nach welcher z. E. jährliche 100000. fl. die 70. Jahre lang unausgesetzt zur Rückzahlung angewendet werden, vermittelst des sich in einer fast unglaublichen Verhältniß vermehrenden Wachsthums der erspahrten auf gleiche Weise jederzeit zu dieser Rückzahlung geschlagenen Interesen, die Tilgung einer zu 5. p. C. ausständigen Schuld von 70. Millionen bewirken: so ist solche in Ansehung einer jeden alten unter der bisherigen Form errichteten Schuld nicht weniger heilsam und vortheilhaft, als in Ansehung derjenigen Schulden die gegen Obligationen von der neuen Form aufgenommen werden. Die neuen Obligationen an

sich

sich selbst aber, haben mit einiger unbedingten Rückzahlung nicht die geringste nothwendige Verknüpfung.

Diese öffentliche Rückzahlung ist in Frankreich erst seit ungefehr 15. Jahren bekannt. Die ganze neue Staats-Schuld ist auf diesen Fuß eingerichtet; allein um deswillen hat man es keinesweges für nothwendig geachtet, solche auf die alte Staats-Schuld zu erstrecken.

Der Banco könnte solche auf die zu eröfnenden neuen Darlehne einschränken, ohne dieselbe auf die alte Schuld zu erstrecken.

Auf gleiche Weise könnte der Banco, bey einem jeden zu eröfnenden neuen Darlehne, sich zu einer unverbrüchlichen Regel vorsetzen, solches mit einem öffentlichen Edicte zu begleiten, und demselben den von dem Directorio eingeräumten Rückzahlungs-Fonds unwiederruflich zuzueignen, ohne daß diese blos in Ansehung des zukünftigen ergriffene heilsame Verfügung, in Ansehung des vergangenen einige Wirkung zu haben hätte.

Es könnte der Banco die Anwendung der Hälfte seines Rückzahlungs-Fonds nothwendig machen.

Ich will sogar annehmen, daß der Banco eine feyerliche Verbindlichkeit mit dem Publico einzugehen sich entschlöße, die Hälfte seines besitzenden Ueberschußes unausgesetzt zu seiner Befreyung anzuwenden; so würde dennoch der wahre Zustand dieses Fonds hierdurch dem Publico nicht vor Augen geleget werden. Man könnte die Verfügung dahin treffen, daß diese Rückzahlung nur gewisse Claßen angienge; daß z. E. blos diejenigen Obligationen, deren Intereßen-Scheine auf den 1ten Januarii lauteten, unbedingt rückgezahlet würden, da unterdessen die übrigen lediglich wie jetzo, des Vorrechtes der landüblichen Aufkündigung genößen.

Vortheile dieser Einrichtung.

Die Vortheile einer solchen Einrichtung, vermittelst deren die Hälfte des Ueberschußes des Banco gleichwohl zu einer Nothhülfe vorräthig bliebe, dürften die eingeschränkte Ergiebigkeit der dem Staate durch den Banco verschaften geheimen Aushülfe bald ersetzen, von welcher solcher eigentlich keines andern Vortheils genießet, als daß derselbe nicht das Ansehen hat neue Schulden zu machen. Eine auf 10. Jahre zum voraus angekündigte, und von halben zu halben Jahre selbst mitten im Kriege öffentlich ins Werk gesetzte Befreyung, würde das Vertrauen auf den höchsten Grad erheben, und im erforderlichen Falle durch neue Darlehne zehnmal größere Summen einbringen, als diejenigen so zur Rückzahlung angewendet worden.

Es würde hieraus zu ruhigen Zeiten noch ein neuer Nutzen von nicht geringerer Wichtigkeit erwachsen. Da man sich nicht anders als mit einem gewissen Widerwillen entschliessen würde, so häufige öffentliche Darlehne aufzunehmen; so würde dieses vielleicht zur Sparsamkeit anlocken. Man würde sich zuweilen gewisse Bedürfniße der zweyten Nothwendigkeit verweigern, welche die Leichtigkeit die erforderlichen Summen alsobald vorräthig zu finden als unumgängliche Ausgaben ansehen läßet.

Unterschied zwischen einem vorher bestimmten und einem den Umständen überlassenen Rückzahlungs-Fonds.

Das entgegen gesetzte Exempel von Frankreich und Engelland scheinet einen wesentlichen Unterschied zwischen einem den Umständen überlassenen Ruckzahlungs-Fonds, und einer vorher bestimmten Befreyung wahrnehmen zu lassen. Frankreich,

reich, welches bey Eröfnung eines jeden neuen Darlehns dem Errichtungs-Edicte desselben seinen besondern Rückzahlungs-Plan beyfüget, hat mit der Tilgung seiner Schulden, selbst bey der grösten Verwirrung der Finanzen, und den gefährlichsten Umständen, nie inne gehalten; dahingegen man das Englische Parlament beschuldiget, daß solches den seiner freyen Willkühr überlassenen Rückzahlungs-Fonds, nicht mit einer gleich strengen Staats-Wirthschaft angewendet.

Es ist das vorgeschlagene Sistem mit dem gegenwärtigen Sistem des Banco leicht zu vereinbaren.

Nach diesem allen kann es also nicht mehr zweifelhaft scheinen, daß das vorgeschlagene Sistem, welches so verschiedener Modalitäten, Erweiterungen, und Einschränkungen fähig ist, sich mit dem gegenwärtigen Sisteme des Banco sehr wohl vereinbaren lasse. Wenigstens wird man mir nicht den Vorwurf machen, daß ich einen der Monarchie so kostbaren Credit im geringsten zu verkleinern gesuchet. Wenn meine Meynungen auch irrig sollten befunden werden, so würden doch solche in Ansehung des Banco nichts anders als rühmliche Vorurtheile seyn.

Vierter Einwurf.

4ter Einwurf.

Die Cassen des Banco werden sich in kurzer Zeit mit Zahlungs-Papieren angefüllet sehen, mit welchen solcher seine Interessen-Zahlungen, als dessen hauptsächlichste Ausgabe, nicht wird bestreiten können.

Der Banco wird seine Cassen mit Papieren angefüllet sehen, mit welchen solcher seine Interessen-Zahlungen nicht wird verrichten können.

Ant-

Antwort.

Antwort.

Es sind nicht die ganzen ausgestellten 6. Millionen von Papieren den Cassen des Banco gefährlich.

Obgleich für sechs Millionen Zahlungs-Papiere ausgestellet werden; so muß man doch keinesweges diese ganze Summe als den Cassen des Banco gefährlich betrachten.

Ein Theil derselben wird nicht ausgegeben.

Erstlich wird bey allen in diesen Papieren zu verrichtenden Zahlungen die Vorsicht beobachtet, dem Empfänger die Wahl zu gestatten, seine Zahlung entweder in gedachten Papieren, oder unmittelbar in denen einzuführenden neuen Obligationen zu erhalten. Nachdem sich nun unter diesen Empfängern verschiedene finden werden, welche die erhaltene Zahlung als ein verzinßliches Capital aufzubewahren im Stande sind, und daher ersagte Obligationen vorziehen; so wird der denselben gleiche Antheil von Papieren alsogleich verbrannt, ohne jemals im Umlaufe zu erscheinen.

Die wirklich ausgegebenen Papiere befinden sich nicht auf einmahl im Umlaufe.

So viel hiernächst die von diesen Papieren wirklich in den Umlauf gebrachte Menge anlanget; so wird solche nicht auf einmal, sondern nur nach und nach ausgegeben, in der Maaße aber dieser allmähligen Ausgebung, durch diejenige nothwendige Anwendung alsobald wieder getilget, welche solche zur Hälfte aller zu dem aufzunehmenden Darlehne einzufließenden Summen erfordert. Auf diese Weise also müssen gedachte Papiere fast eben so geschwinde als sie im Umlaufe erscheinen, aus demselben wieder verschwinden.

Sol-

Solchemnach kann nur von demjenigen Theile der Zahlungs-Papiere die Rede seyn, welcher sich auf einmal wirklich im Umlaufe befinden wird; und diese werden keinesweges insgesammt bey dem Banco allein einfließen, sondern sich in denen verschiedenen öffentlichen Cassen der ganzen Monarchie vertheilen. Diejenige mäßige Summe welche wirklich bey dem Banco einfließet, wird zu denen gewöhnlichen von demselben zu entrichtenden Besoldungen und Pensionen, zu Einkaufung der von solchem übernommenen Mondirungs-Stücke, zu denen dem Aerario während des Krieges monatlich zu entrichtenden 100000. fl., zu der Commercien-Casse, u. s. f. angewendet werden können. Sollte sich aber der Banco, dieser verschiedenen in gedachten Zahlungs-Papieren zu verrichtenden Ausgaben ungeachtet, mit solchen annoch überhäufet finden; so würde sich leicht zum Voraus mit dem Directorio die Verfügung treffen lassen, daß solches demselben den Werth seiner zu viel besitzenden Papiere in baarer Münze ersetzte.

Der von solchen im Umlaufe vorhandene Theil kan den Cassen des Banco nie gefährlich werden.

Allein dieser Fall scheinet nicht wohl möglich, indem dem Banco von Woche zu Woche alle diejenigen Summen eingeliefert werden, welche sowohl mit, als ohne Papieren, zu dem gesammten Darlehne in baarem Gelde einfließen, zugleich aber diesem Fonds das Recht vorbehalten ist, gedachte Summen vorzüglich darzu anzuwenden, die in seinen eigenen Cassen befindlichen Zahlungs-Papiere einzulösen.

Wenn aber auch mein Vorschlag, wie doch nicht ist, dahin gienge, daß die einzuführenden Zahlungs-Papiere nach

Es ließen sich die einzuführenden Zahlungs-Papie-

re in Subsidium zur Interessen-Zahlung einiger der übrigen öffentlichen Fonds in Ansehung ihrer einheimischen Gläubiger anwenden.

Bestreitung aller so häufigen in solchen zu verrichtenden Cameral- und Kriegs-Ausgaben, in Subsidium zur Zahlung der Interessen der öffentlichen Schulden zu dienen hätten; so würde solches weder dem Credite des Staates zu einigem Nachtheile gereichen, noch dessen Verbindlichkeit gegen seine Gläubiger verletzen.

Nach allem dem, was von der allgemeinen Annehmung der Zahlungs-Papiere in den öffentlichen Cassen, und ihrer daraus folgenden freywilligen Annehmung unter den Privatpersonen, nebst ihren nothwendigen und vortheilhaften Anwendungen gesaget worden, welche eine nothwendige Anfrage nach denselben verursachen, würde es überflüßig seyn zu beweisen, daß ein einheimischer Staats-Gläubiger, der sich mit diesen Papieren alle seine Bedürfniße zu verschaffen im Stande befindet, keinen Schaden leiden würde, wenn er solche bey Erhebung seiner Interessen statt baaren Geldes empfienge.

Es kommt demnach nur darauf an, ob der Credit derjenigen Fonds, welche sich derselben zu gedachter Interessen-Zahlung bedienten, dadurch einigem Nachtheile ausgesetzet werden würde.

Man könnte die Interessen des Kupfer-Amtes und der Schulden-Casse in solchen berichtigen.

Wenn die sich auf so beträchtliche Summen belaufenden Interessen des Kupfer-Amtes und der Schulden-Casse, ingleichen der Militar- und Cameral-Ober-Cammer Amts-Papiere, denen einheimischen Gläubigern in Papieren bezahlet würden, so würde der bereits ohne dem verfallene Credit dieser Fonds, dadurch keinem neuen An-

stösse ausgesetzet werden, indem die Gläubiger derselben, keine neue Ursache sich zu beschweren finden würden.

Allein ich gehe noch weiter, und behaupte, daß mit Beobachtung gewisser Vorsehungen, der Banco selbst, dieser beträchtlichste und unangefochtenste Zweig unsers öffentlichen Credites, sich gedachter Papiere, ohne einigen zu besorgenden Nachtheil, zu Entrichtung seiner Intereßen bedienen könne. Es könnte selbst der Banco sich ihrer in Ansehung der Banco del Giro-Papiere u. s. f. bedienen.

Es hätte derselbe nur bey denen unaufkündlichen Banco del Giro-Papieren, welche selbst mitten im Frieden 5. p. C. verlieren, den Anfang zu machen, sodann aber bey denen Stiftungs-Capitalien, Litigiosen-Geldern, Fidei-Commiß-Capitalien, und Pupillen-Geldern ein gleiches zu veranlassen.

Sollten ihm alsdann noch Zahlungs-Papiere übrig bleiben; so hätte er seinen übrigen einheimischen Gläubigern zwischen dem Gelde und dem Billette die Wahl zu gestatten, da sodann viele, welche des Papiers benöthiget wären, solches vorziehen, andere hingegen, da sie sähen, daß man sich keines Zwanges bediente, gedachtes Papier, bey seinem dem Gelde in allen Stücken gleichen Gebrauche, freywillig annehmen würden.

Vielleicht dürfte sogar ein Theil der auswärtigen Gläubiger des Banco diese Papiere nicht verweigern. Es ist nicht zu zweifeln, daß nicht einige derselben an dem zu eröfnenden Darlehne Theil nehmen sollten, zu welchem sie solche alsobald würden anwenden können. So viel hingegen die übrigen anlanget, so werden solchen ihre Intereßen Ja diese Papiere so gar zu einem Theile der den Fremden durch hiesige Wechsler zu leistenden Intereßen Zahlungen anwenden.

durch hiesige Wechsler übermachet, welche keine Schwierigkeit machen würden, die Hälfte derselben in gedachten Papieren zu empfangen, die sie zu Entrichtung der Hauptmauth, zu ihrer Handlung, zu ihren täglichen Ausgaben würden anwenden können. Diese doppelte Antwort wird vermuthlich einem jeden hinlänglich scheinen.

5ter Einwurf.

Fünfter Einwurf.

Es kann die vorgeschlagene Operation auch ohne Theilnehmung des Banco unternommen werden.

Es kann die vorgeschlagene Operation auch ohne Theilnehmung des Banco unternommen werden, indem die so vielfältigen den einzuführenden Papieren eingeräumten Anwendungen, allein hinreichend sind, dieselben im Umlaufe zu erhalten, und bey solchen, der Credit eines jeden andern Fonds ihnen eben so gut zur Sicherheit wird dienen können.

Antwort.

Antwort.

Der Credit der Cammer und der Stände ist hierzu nicht hinlänglich.

Die Cammer besitzet gegenwärtig gar keinen Credit; der Credit der Stände aber einer jeden besonderen Provinz, ist nicht weitläuftig genug um sein Ansehen über die gesammten Erblande zu erstrecken. Eine Provinz würde jederzeit Bedenken tragen, das von einer andern ausgestellte Papier an Zahlungsstatt anzunehmen. Ja es würde selbst der Banco, wenn diese Papiere nicht von ihm ausgestellet

stellet wären, gegründete Ursachen finden ihre Annehmung zu verweigern, und dadurch die ganze Operation unmöglich machen. Man muß bey einer Sache von solcher Wichtigkeit, und bey so mißlichen Umständen, sich nicht der geringsten Unsicherheit aussetzen, und kann folglich den einzuführenden Papieren nie eine zu große Sicherheit verschaffen. Sollte der erste Versuch derselben fehl schlagen, so würde man den Staat auf beständig eines so nützlichen Hülfs-Mittels berauben. So bald sich erwiesen findet, daß die vorgeschlagene Operation dem Banco nicht zu dem geringsten Nachtheile gereichet; so wird dessen patriotischer Eifer demselben nicht gestatten, ihre Ubernehmung abzulehnen.

Da diese Operation dem Banco zu keinem Nachtheile gereichet; so wird solcher ihre Uebernehmung nicht verweigern.

Sechster Einwurf.

6ter Einwurf.

Es ist sehr zu zweifeln, ob das Camerale solche Gefälle abzugeben habe, welche dem Banco zu einer Hypotheck dienen können, indem derselbe keine andere Sicherheiten zum Unterpfande annimmt, als welche demselben in Händen gegeben, und seiner eigenen Verwaltung überlaßen werden.

Die Cammer hat keine solchen Gefälle abzutreten, welche dem Banco in Händen gegeben werden können.

Antwort.

Antwort.

Unstreitig sind noch Fundi in der Monarchie vorhanden welche dem Banco abgetreten und in Händen gegeben werden können. Der Post-Fundus, die Tyroleri-

Man kann dem Banco vermittelst eines ihm zugestattenden Compositionis auf das Contributionale einer

ihm selbst beliebigen Provinz anweisen.

lerischen Salz- und Mauth-Gefälle, die Bannatischen Einkünfte, u. s. f. sind von dieser Gattung. Sollte sich aber auch wirklich bey Einräumung dieser Gefälle einiges Bedenken finden; so könnte man dem Banco auf die Contribution einer ihm selbst beliebigen Provinz der Teutschen Erblande, eine Anweisung von jährlichen 420000. fl., als dem Belaufe von 7. p. C. von einem Capitale von 6. Millionen, auf 25½. Jahre dergestalt eingestehen, daß solcher in Ansehung derselben einen Compossessorem ernennte, welchem die Stände gedachter Provinz, vermittelst einer förmlich eingegangenen Verbindlichkeit, gehalten wären, die angewiesene Summe von viertheil Jahre zu viertheil Jahre unmittelbar zu entrichten; und hätte man von dieser Anweisung, in denen künftigen mit ersagter Provinz bis zur gänzlichen Abstoßung der aufzunehmenden Schuld zu errichtenden Recessen die gehörige Erwähnung zu machen.

7ter Einwurf.

Siebender Einwurf.

Die in 3. Jahren nach dem Frieden versprochene Rückzahlung der Zahlungs-Papiere ist für übertrieben zu achten.

Das Versprechen die Rückzahlung der ganzen in diesen Zahlungs-Papieren auszustellenden Summe von 6. Millionen drey Jahre nach dem Frieden zu verrichten, ist für übertrieben zu achten, und dem Credite des Banco nachtheilig.

Es wäre besser die Rückzahlung, ohne eine ausdrücklich eingegangene Verbindlichkeit

Es wäre besser sich desfalls in gar keine ausdrückliche Verbindlichkeit einzulassen, und nach hergestelltem Frieden, jährlich etwa eine halbe Million, oder höchstens eine Million,

von

von denen noch übrigen Billeten rückzuzahlen, welche sich während der Zeit nicht in Obligationen verwandelt hätten.

nach dem Frieden allmählig zu verrichten.

Antwort.

Antwort.

Es ist schwer zu begreifen, wie die erst drey Jahre nach dem Frieden versprochene Rückzahlung der auszustellenden Zahlungs-Papiere, als dem Credite des Banco nachtheilig angesehen werden könne. Wenn ihre Verwandlung in Obligationen eines jeden öffentlichen Fonds, auf eben dem Fuße verbleibet, wie solche von mir vorgeschlagen worden; so ergiebet sich von selbsten, daß dieselbe ihre gänzliche Tilgung lange vor dieser Frist bewirken müsse. Sollten aber auch, welches durch die Erfahrung des Vergangenen widersprochen wird, während des Krieges gar keine Darlehne einfließen; so ist bereits oben erwiesen worden, daß drey Friedens Jahre dem Wiener Stadt-Banco, wenn solcher sich mit hinlänglichen Hypothecken versehen befindet, mehr als hinreichend seyn müssen, um diese Rückzahlung durch Aufnehmung neuer baarer Summen ins Werk zu setzen.

Die Tilgung der Papiere wird durch ihre Verwandlung in Obligationen vor der versprochenen Rückzahlungs-Frist bewirket.

Drey Friedens-Jahre sind dem Banco mehr als hinlänglich gedachte Rückzahlung durch Aufnehmung neuer Darlehne ins Werk zu setzen.

Wollte man hingegen, nach dem Innhalte des Einwurfes, diesen Papieren gar keinen gewissen Rückzahlungs-Termin bestimmen, und solche aus vorbeygehenden Vorstellungen zu beständigen machen; alsdann könnte sich für den alten Credit des Banco eine Gefahr besorgen lassen. Da gedachte Papiere diesem Credite auf eine unbestimmte, oder

Nachtheile der in dem Einwurfe vorgeschlagenen unbestimmten allmähligen Rückzahlung.

wenig-

wenigstens weit hinausgesetzte Zeit einverleibet wären, so würden alle Zufälle welchen sie sich unterworfen fänden, ihren Einfluß gleichfalls auf denselben erstrecken.

Die in dem Einwürfe vorgeschlagenene allmählige Rückzahlung, dürfte wesentliche Unbequemlichkeiten mit sich führen. Es müste sich zulezt der ganze Belauf der in allem ausgestellten Zahlungs-Papiere auf einmal im Publico befinden; und würden folglich statt der nach meinem Vorschlage zu gleicher Zeit vielleicht nur umlaufenden zwey Millionen, für 6. Millionen auf einmal umlaufen. Wenn man diese 6. Millionen ausgegeben hätte; so würde sich entweder die ganze Aushülfe auf solche einschränken, oder man würde sich durch Ausstellung neuer 6. Millionen in Gefahr setzen, das Publicum mit Billetten zu überschwemmen. Es würde das Mißtrauen Platz greifen, die Nation würde mit Grunde die Häufung dieser Papiere besorgen, und dieser so mäßige, so unschuldige, und des geringsten Mißbrauches so wenig fähige Vorschlag, dürfte zu einer gefährlichen Operation erwachsen, die keine Gränzen kennte, und zu einer Quelle des größten Unheils werden könnte.

8ter Einwurf.

Achter Einwurf.

Die vorgeschlagene Einrichtung ist in Ansehung der Verwaltung mit vielen Schwierigkeiten verknüpfet.

Die Hinausgebung der Coupons-Obligationen theils durch die Haupt-Administrationen des Banco, theils durch die Magistrate der kleinen Städte, die Annehmung

der

der Zahlungs-Papiere in denen öffentlichen Caßen; die Verfertigung der unzähligen theils Zahlungs-Papiere, theils Coupons-Obligationen; diese ganze Manipulation findet sich allzuvielen Weitläuftigkeiten unterworfen.

Antwort.

Antwort.

In Ansehung der großen Städte, wo Haupt-Administrationen des Banco vorhanden sind, kann die Hinausgebung der Obligationen nicht die geringste Schwierigkeit mit sich führen. Da die gewöhnlichen Einkünfte des Banco durch die Hände dieser Administrationen gehen; so kann man denselben auch gedachte Obligationen, nebst denen dafür eingehenden baaren Summen, anvertrauen. Soviel hingegen die kleinen Städte anlanget; so wird es auch daselbst leicht seyn, die Obligationen bey denen Stadt-Magistraten niederzulegen, welche die dagegen eingehende Darlehne zugleich, und mit Controlirung der daselbst befindlichen Beamten des Banco zu erheben haben werden. Man darf diese Magistraten nur verpflichten, in solidum für einander zu haften, solchen nur einen geringen Belauf von Obligationen auf einmahl anvertrauen, das dafür einfliessende baare Geld aber von Woche zu Woche an die Haupt-Administrationen, und von solchen an die Haupt-Caße des Banco einsenden lassen; da übrigens, nachdem diese Obligationen den Darleihern zum Wehrte des Tages hinausgegeben werden, wegen der von

Die Hinausgebung der Obligationen durch die Haupt-Administrationen des Banco ist keinen Schwierigkeiten unterworfen.

Geringe Schwierigkeit in Ansehung der Obligationen so den Magistraten der kleinen Städte anvertrauet werden.

solchen abfallenden Interessen, sich kein Irrthum in der Berechnung wird ergeben können. Sollte inzwischen der Banco Bedenken finden, sich mit diesen von ihm nicht abhängigen Magistraten einzulassen; so ließe sich vielleicht die vorgesetzte allgemeine Hinausgebung der Obligationen in denen kleinen Städten nicht weniger durch die bloßen Beamten des Banco verrichten. Unter solchen giebt es viele, welche hinlängliche Cautionen gestellet, und dürfte man von denselben nur die sichersten aussuchen; indem in allem höchstens 100. oder vielleicht nur 50. verschiedene Einnehmer in den gesammten Teutschen Erblanden erforderlich seyn werden, um diese Hinausgebung möglich zu machen.

Leichte Annehmung der Zahlungs-Papiere in denen öffentlichen Cassen.

Eben so wenig kann die Annehmung der Zahlungs-Papiere in denen öffentlichen Cassen, in der Amtirung dieser Cassen einige Schwierigkeiten veranlassen, indem ein unverzinnßliches Papier von 5. fl., bey seinem unveränderlichen Wehrte, nicht anders als eine Münze von 5. fl. anzusehen ist, und sich eben so leicht sowohl einnehmen als ausgeben lässet.

Leichte Verfertigung der Coupons-Obligationen sowohl als der Zahlungs-Papiere.

Die Verfertigung endlich der Coupons-Obligationen sowohl als der Zahlungs-Papiere, ist gleichfalls ohne alle Weitläuftigkeit ins Werk zu setzen. Es werden drey oder vier Commissarien über solche die Aufsicht führen, um alles in dem kürzesten Zeitraume zu Stande zu bringen. Der Papier-Formmacher, der Schriftschneider, der Schriftgießer, der Holzschneider, werden ihre Arbeit zugleich

gleich betreiben, und während der Zeit vollenden, daß der Papiermacher die Materie zu seinem Papiere vorbereitet. Dieses alles wird eine Zeit von drey oder vier Wochen erfordern. So bald die Papier-Mühle in den Gang gesetzet worden, wird der Druck zugleich seinen Anfang nehmen, und ein Ballen nach dem andern aus gedachter Papier-Mühle der Druckerey eingeliefert werden. In der Maaße endlich wie sich 1000. oder 500. Obligationen gedruckt finden, werden solche alsobald in ihre Register eingebunden, und denen Personen, welche sich zu der durch so viel Hände als man für nothwendig erachtet zu verrichtenden Numerirung angesetzet finden, vorgeleget, mithin in den völligen fertigen Stand zu ihrer Hinausgebung in das Publicum gesetzet. Bey diesen Maaß-Regeln also, da keine Profeßion auf die andere wartet, sondern alle sich insgesammt die Hände bieten, ist kein Zweifel, daß nicht in weniger als zwey Monaten die zu dem ersten Anfange der Operation erforderliche Anzahl von Zahlungs-Papieren sowohl als von Obligationen sich verfertiget finden, nachgehends aber die übrige Menge nach und nach in eben der Maaße, wie es der Fortgang der Operation erheischet, in Bereitschaft gesetzet werden könne.

Allenfalls werden die Schwierigkeiten der ersten Verfertigung durch die Erleichterungen überwogen, so die Coupons-Obliga-

Diese anscheinende Weitläuftigkeit der ersten Verfertigung wird für das künftige durch die verschiedenen Erleichterungen mehr als hinlänglich ersetzet, so die neue Form

tion, in der Manipulation der Caße des Banco auf das zukünftige verursachen.

der Coupons-Obligationen in Ansehung der Manipulation der Caße des Banco verursachet.

Erleichterung bey Hinausgebung der Obligationen.

Nach der bisherigen Einrichtung siehet sich der Banco genöthiget, die jedem Darleiher hinauszugebende Obligation, mit dessen Namen, der angeliehenen Summe, und dem Dato der Darbringung auszufüllen, und solche mit der erforderlichen eigenhändigen Unterschrift des Bürgermeisters von Wien versehen zu lassen; dahingegen diese Coupons-Obligationen, nachdem sich solche einmal verfertiget finden, ohne einiger ferneren Ausfüllung oder Unterschrift zu bedürfen, völlig im Stande sind denen sich anmeldenden Darleihern alle Tage hinausgegeben zu werden.

Erspahrung der Credit-Bücher.

Nichtweniger erspahren diese Obligationen, bey welchen der Banco mit keinen Personen sondern mit lauter Numern zu thun hat, die so voluminosen Credit-Bücher, in welchen solcher bey der bisherigen Form der Obligationen die dargeliehene Summe sowohl als den Namen der Darleiher anmerket, indem diejenige Hälfte, so von ihnen in denen bey dem Banco aufbewahrten Registern, aus welchen sie herausgeschnitten werden, zurück bleibet, zur Bewährung der dem Innhaber hinausgegebenen Hälfte dienet, mithin die Stelle gedachter Bücher ersetzet.

Erleichterung bey Zahlung der Interessen.

Eine noch größere Erleichterung wird in Ansehung der Interessen-Zahlung verschaffet. Erstlich wird diese Manipulation unstreitig in so ferne erleichtert, als die

ver-

verfallenen Interessen-Scheine unmittelbar bey dem Banco zu Entrichtung seiner Gefälle einfliessen, indem dadurch die Cassirer desselben, anstatt der doppelten Bemühung an der einen Seite z. E. 1. fl. 30. kr. an Abgaben einzunehmen, an der andern Seite aber 1 fl. 30. kr. an Interessen zu entrichten, nur die einfache Mühe haben, sich von demjenigen der ihnen einen Interessen-Schein an Zahlungsstatt darbringet, solchen zugleich als den Werth der zu entrichtenden Abgabe, und als die Quitung der zu erhebenden Interessen einreichen zu lassen. Hiernächst findet sich in Ansehung der beyden kleineren Gattungen von Obligationen nur ein einfacher, in Ansehung der beyden größeren Gattungen aber nur ein zwiefacher Zahlungs-Termin der Interessen im Jahre angesetzet, und sind folglich die Cassen des Banco zu allen übrigen Zeiten des Jahres, von allem Anlaufe befreyet. Noch mehr wird diese Interessen-Zahlung durch die gleichen und bekannten Summen erleichtert, worauf die sämmtlichen Obligationen lauten, welche den Cassirern erlauben die Interessen der viererley verschiedenen Gattungen von Obligationen, in abgezählten Summen, für den Darbringer der Interessen-Scheine in Bereitschaft zu halten. Was aber der Verwaltung die größte Erleichterung verschaffet, sind die erspahrten Quitungen, so die Einführung der Interessen-Scheine veranlasset. Bey denen Obligationen von der bisherigen Form hat der Banco kein anderes Mittel sich bey Auszahlung der Interessen gegen eine doppelte Anforderung

Erspahrung der aufzubewahrenden Quittungen.

zu

zu sichern, als wenn er sich nicht nur von jedem besonderen Gläubiger eine Quitung einreichen lässet, sondern auch diese gesammten Quitungen auf das sorgfältigste aufbewahret und in seinen Büchern anmerket. * Bey denen vorgeschlagenen Coupons-Obligationen wird diese Vorsicht überflüßig. Da die denselben angefügten Interessen-Scheine, welche die Stelle der Quitungen vertreten, nachdem sie von ihrer Haupt-Obligation abgeschnitten, und dem Cassirer zur Auszahlung eingeliefert worden, sich nicht zum zweitenmahle darbringen lassen; so wird die doppelte Anforderung unmöglich, und die Casse des Banco, durch die blosse Verbrennung dieser Interessen-Scheine, ohne einige erforderliche Aufbewahrung derselben, gegen solche auf das hinlänglichste gesichert.

Leichte Berechnung über das ganze Darlehn bis zu dessen gänzlichen Tilgung.

Die Berechnung des ganzen bey dem Banco von dem aufzunehmenden Darlehne von 6. Millionen eingeflossenen Antheils, lässet sich für die ganzen zu seiner völligen Rückzahlung bestimmten $25\frac{1}{2}$. Jahre auf einem einzigen Blatte verrichten. An der einen Seite wird an jedem der beyden im Jahre angesezten allgemeinen Zahlungs-Termine der Interessen, die zugleich einen Rückzahlungs-Termin

* Bereits vor dem Kriege erstreckte sich die Anzahl der Gläubiger des Banco, wie verlautet, auf 83000. Diesen hatte der Banco viermal im Jahre ihre Interessen auszuzahlen, mithin jährlich 332000. Quitungen einzunehmen, welche von Jahre zu Jahre aufbewahret werden musten.

min in sich fassen, der ganze dem Banco von dem Aerario eingeräumte beständig gleiche Fonds, mit einer einzigen Zeile in Einnahme gebracht. An der andern Seite hingegen wird nicht weniger der blosse Belauf der gesammten ausgezahlten Interessen-Scheine und rückgezahlten Obligationen, mit Anführung desjenigen Protocols, so über ihre in Gegenwart gewißer darzu angesetzter Personen zu verrichtende genaue Abzählung und Verbrennung gehalten wird, mit einer einzigen Zeile in Ausgabe gestellet, und solchergestalt in denen 51. Terminen so gedachte $25\frac{1}{2}$. Jahre in sich halten, ersagte Berechnung, ohne einige Aufbewahrung von Beylagen, durch eine sich von selbsten legende Controlirung, mit der vollkommensten Sicherheit des Banco abgeschlossen.

Eine letzte Erleichterung würde der Verwaltung der Caße des Banco durch diese Coupons-Obligationen alsdann zuwachsen, wenn sich die vorgesetzte freye Verhandlung derselben unter den Privatpersonen auf denen zu errichtenden Börsen in ihrer ganzen Vollkommenheit eingeführet fände, indem solche eben dasjenige was bisher zwischen dem Publico und der Caße des Banco, in Ansehung der Anlegung so wohl als Loßkündigung der Capitalien vorgegangen, ohne einige Theilnehmung dieser Caße, unter den Privatpersonen allein verrichten, und der eine Theil des Publici, welcher Geld zum Anlegen in Bereitschaft hat, dem andern Theile, welcher Obligationen, die zu verhandeln sind besitzet, die Hände bieten würde.

Erleichterung der Caße des Banco durch die im Publico verrichtete Verhandlung der Obligationen.

An-

Anstatt daß bisher der Banco einem jeden, der sein Geld demselben aufkündiget die baare Zahlung gegen die zurück genommene Obligation unmittelbar verrichtet; daß solcher von einem andern, der sein Geld bey ihm anlegen will, die dargebrachte Summe annimmt, und ihm eine neue Obligation dafür ausfertiget; daß er einem dritten, der nur einen Theil von seiner Forderung zurück begehret, nebst Auszahlung des zurück begehrten Capitals, die Umschreibung seiner Obligation auf eine geringere Summe gestattet, und endlich bey jeder Cession der Obligationen von dem einen an den andern genöthiget ist, diese Cession in seinen Büchern anzumerken, daferne er sich nicht der Gefahr aussetzen will die Interessen sowohl gegen die Quitung des Cedirenden, als desjenigen, dem die Cession geschehen, mithin doppelt zu entrichten: so würde nach Einführung der vorerwähnten freyen Verhandlung, bey denen zu solcher so bequemen Eigenschaften der Obligationen von der neuen Gattung, die Loskündigung der Capitalien durch eine Verhandlung, die Anlegung derselben durch eine Einhandlung, die Zertheilung aber eines größeren Capitals in kleinere Summen, durch die Verwandlung einer großen Obligation in kleine, unter dem Publico selbst bewerkstelliget, die Cession oder Uebertragung hingegen dieser Obligationen von einem unbekannten Innhaber an den andern, dem Banco vollkommen gleichgültig werden.

Sollte

Sollte sich aber bey gedachten Obligationen, dieser freien Verhandlung ungeachtet, auch der Fall einer wirklichen Aufkündigung ereignen; so würde auch in solchem die bisherige Verwaltung abgekürzet werden, indem die losgekündigte und rückgezahlte Obligation nicht zernichtet, sondern einem neuen Darleiher wieder zugestellet, mithin die Weitläuftigkeit einer neuen Ausfertigung vermieden werden würde, welche die bisherige Einrichtung nothwendig machet. Erleichterung bey der wirklichen Aufkündigung.

Aus diesem allen ergiebet sich, wie wenig die vorgeschlagene Operation in Ansehung der Verwaltung des Banco einige Weitläuftigkeit verursachen könne, und was für eine Erleichterung vielmehr der Manipulation der Caße desselben zuwachsen würde, wenn sich die Obligationen von der neuen Gattung nach und nach in Ansehung seines ganzen Credites eingeführet fänden.

Neunter Einwurf. 9ter Einwurf.

Man hat sich bereits zum öftern des Papieres an Zahlungsstatt bedienet, allein ohne jemals dem Gläubiger zu erlauben, die Natur seines Schuld-Briefes nach Wohlgefallen zu verändern. Das Publicum würde es mit Befremdung ansehen, wenn der Banco, und alle übrige öffentliche Fonds, ihre Obligationen, welche man bisher nicht anders als gegen baare Münze erhalten konnte, auch gegen Die Verwandelung der Zahlungs Papiere in gemeine Obligationen des Banco oder der Stände wäre eine nachtheilige Vermischung des alten und des einzuführenden neuen Credites.

blosse Zahlungs-Papiere ausfertigen wollten. Ein solcher Vorschlag, welcher unsern alten Credit mit diesem neuen Credite vermischte, würde dem Vertrauen nachtheilig seyn, und die alten Obligationen unserer öffentlichen Fonds in Mißcredit setzen. Es würde wohlbedächtlicher gehandelt seyn, die Verwandelung der Zahlungs-Papiere in Obligationen von der alten Form nicht zu gestatten, sondern solche blos in Ansehung der neu eingeführten Obligationen einzugestehen, zugleich aber die Vorsicht zu beobachten, diese neuen Obligationen unaufkündlich zu machen, und solche blos in der vermittelst des zu erlassenden Rückzahlungs-Plans versprochenen Frist von 25½. Jahren, nach der Reihe der Numern rückzuzahlen.

Man hätte gedachten Papieren blos die Verwandelung in neue Obligationen zu gestatte.

Diese Obligationen aber unaufkündlich und nur nach Ordnung der Rückzahlung zahlbar zu machen.

Antwort.

Die vorgeschlagenen Zahlungs-Papiere haben mit unserem alten Credite, und denen bereits vorhandenen Obligationen der öffentlichen Fonds, nicht die geringste Gemeinschaft. Sie gehen nur die in Ansehung des aufzunehmenden Darlehns auszustellenden Obligationen an, neben welchen sie so gar, als blosse vorbeygehende Vorstellungen derselben, so wenig bestehen sollen, daß in der Maaße wie diese Obligationen im Publico erscheinen, gedachte Zahlungs-Papiere aus demselben wieder verschwinden. Dieser Unterschied scheinet so offenbar zu seyn, daß er sich einem jeden begreiflich machen wird.

Die vorgeschlagene Zahlungs-Papiere haben mit dem alten Credite der öffentlichen Fonds nicht die geringste Gemeinschaft.

Die-

Diejenigen Papiere, deren man sich bisher an Zahlungsstatt bedienet hat, waren von einer andern Natur wie die vorgeschlagenen Zahlungs-Papiere. Es waren solches Obligationen die Interessen trugen, und pflegte man bey selbigen, da man vorher sahe, daß ihr Empfänger sie mit Verluste würde verhandeln müssen, diesen Verlust demselbem, in dem ihm eingestandenen höheren Preise der verkauften Waare, zu vergüten. Die vorgeschlagenen Zahlungs-Papiere hingegen werden zu einer Münze des Staates erkläret, sie tragen keine Interessen, und um das Aerarium in den Stand zu setzen, sich mit solchen alle seine Bedürfnisse zu keinem höheren Preise wie mit baarem Gelde zu verschaffen; so leget man ihnen solche Eigenschaften bey, welche den Empfänger versichern, den vollen Werth dafür bey allen Gelegenheiten anzutreffen.

Unterschied derselben mit denenjenigen Papieren deren man sich bisher an Zahlungsstatt bedienet hat.

Es würde demnach der Innhaber dieser Zahlungs-Papiere, dem man eine baare Zahlung schuldig war, welcher solche zu eben dem Werthe wie die baare Münze angenommen, und aus dieser Ursache seine Waare zu eben dem Preise wie gegen baare Münze verkaufet hat, sich über eine offenbare Ungerechtigkeit zu beschweren Ursache haben, wenn der Landesfürst ihm für sein Papier etwas versagen wollte, welches dieser Innhaber zu erhalten im Stande gewesen wäre, wenn man ihm seine Zahlung in baarem Gelde geleistet hätte, woraus unmittelbar das Recht fließet, sich für gedachtes Papier eine Obligation von irgend einem öffentlichen Fonds, un-

Unbilligkeit wenn man ihren Innhabern die Erhaltung einer jeden Gattung von Obligationen verweigern wollte.

ter derjenigen Form zu verschaffen, welche er für die vorzüglichste achtet.

Diese Verfügung, welche sich in Ansehung der Privatpersonen in der Billigkeit gegründet findet, hält in Ansehung der öffentlichen Fonds nichts nachtheiliges in sich.

Gleichgültigkeit dieser Verwandelung in Ansehung des Banco.

Was könnte der Banco dieser Verwandelung seiner eigenen Zahlungs-Papiere in seine Obligationen entgegen setzen? Da der Darleiher demselben einen gleichen Belauf in Zahlungs-Papieren zur Tilgung einreichet, als die Obligation beträgt, welche gedachter Banco diesem Darleiher ausfertiget; so ist offenbar, daß dieser Fonds seine Schuld in Zahlungs-Papieren, um eben den Belauf vermindert, als solcher seine Schuld in Obligationen vergrößert.

Wenn auch diese Zahlungs-Papiere sich nicht von dem Banco selbst ausgefertiget fänden; so würde gedachte Verwandelung demselben gleichwohl zu keinem Nachtheile gereichen. Da solcher einen sichern Fonds zu seiner Bedeckung in Händen hätte; so könnte es demselben vollkommen gleichgültig seyn, ob er dem Staate durch Anwendung seines Credites, eine unmittelbare oder mittelbare Aushülfe verschafte; ob er seine Obligationen, ihm angewiesenen Staats-Gläubigern, wie die Innhaber eines jeden auch von ihm nicht ausgestellten Zahlungs-Papiers seyn würden, zu Aufhebung ihrer Forderung ausfertigte, oder diese seine Obligationen denen ausstellte, welche baare Einlagen bey ihm verrichteten. Beyde Operationen sind ihrer Wirkung nach von gleicher

Art;

Art; die erste ist sogar diejenige, zu welcher der Banco seinem ursprünglichen Institut zufolge verbunden war.

Gleiche Bewandniß in Ansehung der übrigen öffentlichen Fonds.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit allen übrigen öffentlichen Fonds, so bald sich dieselben mit einer hinlänglichen Bedeckung versehen finden. Von nichts trift man in der Geschichte unserer Finanzen häufigere Exempel an, als daß Cameral-Schulden in Ständische verwandelt worden.

Nicht weniger ist solche dem Aerario gleichgültig.

So viel aber das allerhöchste Aerarium anlanget; so ist es klar, daß diese Verwandelung demselben nicht anders als gleichgültig seyn könne. Da solches der allgemeine Schuldner der gesammten Staats-Schuld ist; so muß es ihm gleich gelten die nämliche Summe unter dem Namen des Banco, oder eines andern öffentlichen Fonds schuldig zu seyn, daferne sich seine Schuld nur nicht vergrößert.

Nun aber ist bereits erwiesen worden, daß die Verwandelung der Zahlungs-Papiere in Obligationen, keinesweges unentgeltlich geschiehet. Die Innhaber gedachter Zahlungs-Papiere sind rechtmäßige Gläubiger des Staates, welche man in Ermangelung dieser Aushülfe alsogleich in baarem Gelde hätte befriedigen müssen, welche sich aber anjetzo begnügen, ein mit größeren Vorrechten begabtes Papier, in ein anderes, so dem Staate weniger gefährlich ist, umzusetzen. Es behalten ja solche keinesweges das Zahlungs-Papier und die Obligation zugleich in Händen.

Nachtheile wenn der Banco gedachte Verwandelung verweigerte.

Daferne der Banco die Verwandelung der Zahlungs-Papiere in seine alten Obligationen verweigern wollte; so

würde die ganze vorgeschlagene Einrichtung nicht bestehen können.

Es würde solcher zu erkennen geben, daß seine unter der Gestalt des Zahlungs-Papiers vorhandene Schuld von einem geringeren Werthe sey, als diejenige, welche sich unter der Gestalt der Obligation von der alten Form vorhanden findet. Diese Verweigerung würde eine stillschweigende Beschuldigung gegen die Güte der ganzen Operation in sich fassen, und von demselben Augenblicke an, müßten sich die Zahlungs-Papiere in Mißcredit gesetzet sehen.

Die übrigen öffentlichen Fonds würden sich auf das Beyspiel des Banco um so viel mehr berufen, als diese Papiere nicht von ihnen, sondern von gedachtem Banco ausgestellet wären. Hierdurch würde eine der vorzüglichsten Annehmlichkeiten meines Vorschlages hinweg fallen, die Wahl des Fonds nämlich, die ich jedem Darleiher gestatte.

Es würde das augenblickliche Vertrauen, so diese Verwandelung den Zahlungs-Papieren, selbst in Ansehung der aller Mißtrauischsten verschafte, nebst der daraus entspringenden nothwendigen Anfrage nach denselben, gänzlich aufhören.

Es würden gedachte Zahlungs-Papiere nicht mehr eine Münze seyn. Sie würden in denen Kaüffen einen Theil ihrer Auswirkungs-Kraft verlieren, zugleich aber der hauptsächlichsten Anwendung, die sie aus dem Umlaufe bringen sollte, beraubet werden, indem diejenige Obligation, die man verweigerte, jederzeit für die vorzüglichste würde geachtet

achtet werden. Sie würden sich daher in kurzer Zeit in den öffentlichen Caßen anhäuffen, welche sich ihrer nicht mehr an Zahlungsstatt würden zu bedienen wissen.

Folgen wenn man solche auf die bloßen neuen Obligationen einschränkte.

Wollte man gedachte Verwandelung in Ansehung der bloßen neuen Obligationen gestatten; so würde man denen Zahlungs-Papieren das Vertrauen nicht wiederschenken, wohl aber diesen neuen Obligationen eben dieselben Bewegungs-Gründe des Mißtrauens mittheilen; welches der ganzen vorgeschlagenen Operation zu einem um so viel größeren Hinderniße gereichen würde, als diese neuen Obligationen das einzige Mittel sind, den so beträchtlichen in den gesammten Erblanden bey kleinen Summen vertheilten Geld-Vorrath zusammen zu bringen, und zu dem aufzunehmenden Darlehne einfließen zu machen.

Man getrauet sich sogar zu behaupten, daß es von der gröSten Wichtigkeit sey, eine Form von Obligationen nicht verhaßt zu machen, welche die Heilung aller Gebrechen unsers öffentlichen Credites in sich faßet, und welche sich dem Publico nur bekannt zu machen hätte, um demselben angenehm zu werden.

Ursachen diese Obligationen der Aufkündigungs-Freyheit nicht verlustig zu machen.

Aus gleicher Ursache müste man diesen Obligationen keinesweges die Aufkündigungs-Freyheit benehmen, indem solche dadurch, gleich den Banco del Giro Papieren, alsobald wenigstens 5. p. C. von ihrem wahren Wehrte verliehren, und solchergestalt von dem Augenblicke ihrer Ausstellung an, unter ihr Pari gehen würden. Ja es würde

die

die Benehmung dieser Freyheit eben so überflüßig als nachtheilig seyn. Diese Obligationen lauten auf den Ueberbringer, und lassen sich folglich von einer Hand zur andern mit eben so vieler Leichtigkeit wie baares Geld übertragen; sie sind bis auf die kleinen Summen von 120., ja sogar von 30. fl. ausgestellet, zergliedern mithin ein Capital in so viele kleine Theile, als man es verlanget, und machen solches so zu sagen zur Münze; sie besitzen endlich jeden Tag im Jahre einen bestimmten und bekannten Wehrt. Sie werden also so leicht zu verhandeln seyn, und dermassen begierig auf der Börse aufgesuchet werden, daß auch bey ungekränkter Beybehaltung der drey monathlichen Aufkündigungs-Freyheit, die Besitzer derselben sich dieses Vorrechtes nie bedienen werden.

Zehnter Einwurf.

10ter Einwurf.

Die vorgeschlagene Vereinigung aller verschiedenen Fonds ist gar zu vielen Schwierigkeiten unterworfen.

Das vorgeschlagene Sistem ist gar zu verwickelt, indem solches alle verschiedenen öffentlichen Fonds unter sich begreifet, welche dem Banco, durch Einsendung aller bey ihnen eingeflossenen Papiere sowohl als baaren Summen, gleichsam Rechnung zu legen angehalten werden. Diese Vereinigung aller Fonds ist in der Monarchie ungewöhnlich, und dürfte in der Ausführung die größten Schwierigkeiten antreffen, wo nicht unmöglich fallen. Es ist solche dem Ansehen dieser

Fonds

Fonds vielleicht unanständig, als welche bisher dem Staate jederzeit mit ihrem Credite unmittelbar beygestanden.

Antwort.

Antwort.

Dreyfache Ursache, warum man diese Vereinigung in Vorschlag gebracht.

Wenn ich die Vereinigung aller verschiedenen öffentlichen Fonds in Vorschlag gebracht, und den Banco als den allgemeinen Mittelpunct vorgestellet habe, wo alle in Ansehung des zu eröfnenden Darlehns von 6. Millionen bey irgend einem dieser Fonds eingehende Papiere sowohl als baare Summen, zusammen fliessen sollen; so ist solches aus folgenden dreyfachen Ursachen geschehen. Erstlich habe ich die einzuführende neue Autenticität des öffentlichen Credites auf alle verschiedene Fonds der Monarchie in gleicher Maaße zu erstrecken gesuchet. Hiernächst hat es mir vorzüglich geschienen, einem jeden Gläubiger, der sein Geld bey irgend einem öffentlichen Fonds anlegen will, die Gewißheit zum Voraus zu verschaffen, daß in der Monarchie bereits eine Bedeckung von 7. p. C. zu seiner Sicherheit vorhanden sey, welches sich viel leichter bewerkstelligen lässet, wenn man diese Bedeckung einem einzigen Fonds für diejenige bestimmte Summe einräumet, welche die öffentlichen Bedürfnisse erheischen, als wenn man einem jeden der verschiedenen Fonds, bey dem ungewissen Antheile der bey diesem oder jenen Fonds zu dieser Summe einfließet, eine bestimmte Bedeckung in Händen geben sollte. Die dritte Ursache endlich ist, weil die Zahlungs-Papiere unstreitig geschwinder

aus dem Umlaufe gebracht werden, wenn solche alle bey irgend einem öffentlichen Fonds in der ganzen Monarchie einfließende Darlehne vorstellen, als wenn dieselben bloße Vorstellungen derjenigen Summen sind, so bey dem Banco zu Darlehnen einfließen.

Mittel die daraus entstehenden Schwierigkeiten, ohne Verletzung des vorgeschlagenen Sistems, aus dem Wege zu räumen.

Sollten aber die mit dieser Vereinigung verknüpften Schwierigkeiten den Nutzen dieses vorgesetzten dreyfachen Endzweckes zu überwiegen scheinen, so würde das vorgeschlagene Sistem gleichwohl bestehen können, wenn man nur folgende Verfügungen beobachtete. Erstlich wäre fest zu setzen, daß alle verschiedene öffentliche Fonds eben dieselbe Premie wie der Banco anböten, um nicht wegen der verschiedenen Vorliebe so das Publicum für den einen oder andern Fonds haben kann, die Quelle der öffentlichen Darlehne weniger ergiebig zu machen. Hiernächst hätten diese Fonds insgesammt die Zahlungs-Papiere zu allen bey ihnen einfließenden Darlehnen wo nicht zur Hälfte nothwendig zu erfordern, wenigstens zur ganzen Zahlung unverweigert anzunehmen, um die Anfrage nach denselben im Publico zu vergrößern. Mit Beobachtung dieser zwiefachen Maaßregeln könnte sodann der Banco das von ihm eröfnete Darlehn von 6. Millionen allein erfüllen, ein jeder anderer öffentlicher Fonds aber die ihm dargebrachten Summen, gegen die ihm auf die bisher gewöhnliche Weise besonders einzuräumenden Sicherheiten annehmen, ohne solche in gedachtes Darlehn einzurechnen. Es wäre bey dieser Verfügung in

An-

Ansehung der vorgeschlagenen Tilgung der Zahlungs-Papiere nur die einzige Abänderung zu veranlaßen, daß diese Papiere, da solche alsdann nicht mehr alle bey irgend einem öffentlichen Fonds einfließende Darlehne, sondern blos diejenigen Summen vorstellten so bey dem Banco zum Darlehne eingiengen, insoferne sie bey einem in Ansehung des Banco fremden Fonds einflößen, nicht getilget würden. Es hätte vielmehr das Aerarium, welchem solche, gleich denen bey gedachtem Fonds zu Darlehnen eingegangenen baaren Geldern, auf die gewöhnliche Weise unmittelbar einzuliefern seyn würden, dieselben zur neuen Ausgabe anzuwenden, und bis zu ihrem Einfließen zu den Darlehnen des Banco, in dem Umlaufe zu lassen. Auf den Fall da man die Operation auf diesen Fuß anstellte, wäre das besondere von dem Banco zu ergehende Rückzahlungs-Edict N. überflüßig, und gleich dem ersten bey Eröfnung des Darlehns zu erlassenden Edicte ein Rückzahlungs-Plan auf die ganzen 6. Millionen beyzufügen, welcher dem Publico die in 25½. Jahren in 51. halbjährigen Terminen zu bewirkende Tilgung derselben von Termine zu Termine, sowohl der Anzahl als der Folge von Numern nach, zum Voraus vor Augen legte; und hat man zu diesem Ende in dem angezogenen Rückzahlungs-Plane M. die Ordnung dieser Rückzahlung angezeiget.

11ter Einwurf.

Eilfter Einwurf.

Die öffentlichen Caßen werden mit Papieren angefüllet werden.

Nachdem man dem Publico die Freyheit gestattet, die denen öffentlichen Caßen zu leistenden Zahlungen sowol in Papiere als im Gelde zu verrichten; so werden die an Zahlungsstatt ausgegebenen Papiere alsobald in diese Caßen wieder zurückfließen, und da man dieselben hinwiederum nicht zu allen vorkommenden Zahlungen wird anwenden können, einen dem baaren Gelde nicht gleichen Wehrt in der Einnahme ausmachen.

Man wird diese Papiere nicht bey der Armee, als dem beträchtlichsten Theile der Ausgabe, anwenden können.

Insonderheit werden sich diese Papiere zur Unterhaltung der Armee, als dem beträchtlichsten Theile der Ausgabe, nicht gebrauchen lassen, und folglich durch gedachtes zurückfließen, das Aerarium einer großen Verlegenheit aussetzen.

Es wäre besser gedachten Papieren die Annehmung in den Cassen zu verweigern.

Es wäre kürzer und sicherer, sich dieser Papiere blos zur Ausgabe zu bedienen, ohne solchen die Wieder-Annehmung in denen öffentlichen Caßen zu gestatten, und sich damit zu begnügen, ihre baare Zahlung drey Jahre nach dem Frieden zu versprechen.

Antwort.

Antwort.

Es werden sich nie für mehr als zwey Millionen Papiere auf einmahl im Umlaufe befinden.

Es ist schon oben erwiesen worden, daß die in diesen Zahlungs-Papieren auszufertigende Menge von 6. Millionen weder ganz in das Publicum ausgegeben, noch sich auf einmahl in demselben befinden werde. Nach einem wahrschein-

lichen

lichen Anschlage dürfte sich annehmen lassen, daß in demjenigen kurzen Zeitpuncte, da sich die größte Menge von solchen im Umlaufe befindet, diese Menge sich höchstens auf 2. Millionen erstrecken könne.

Solchemnach bitte ich in Erwägung zu ziehen, ob zwey Millionen von Papieren, welche ein dem Gelde gleiches Vertrauen besitzen, und die Dienste des Geldes in denen Zahlungen der Privat-Personen untereinander verrichten, bey der so beträchtlichen Anzahl von Millionen, so die gegenwärtigen Bedürfnisse erheischen, durch ihr Einfließen in die öffentlichen Cassen, den Staat in Bestreitung seiner Ausgaben in der That einiger Verlegenheit aussetzen können?

Verlauf der Zahlungen, so sich in diesen Papieren bestreiten lassen.

Die Hofs-Quota, das geheime Cammer-Zahl-Amt, die sowohl Civil- als Militar-Pensionen, die Besoldungen der Generals-Personen und anderer Officiers die sich nicht im Felde befinden, die in denen Ländern liegende Troupen, die Invaliden, die militarischen Pflantz-Schulen, das Proviant, das Fuhrwesen, die Mondirung, die Artillerie; alle diese verschiedenen Zweige der Ausgaben zusammen genommen, betragen sicher über 20. Millionen. Zu solchen allen lassen sich inzwischen die vorgeschlagenen Papiere unstreitig zum Theile an Zahlungsstatt anwenden. Vielleicht dürfte sich sogar ein großer Theil des Gehaltes unserer an auswärtigen Höfen sich aufhaltender Minister, als welcher durch hiesige Wechsler übermachet

wird, in denselben berichtigen lassen, * und wird man sich endlich erinnern was oben in Ansehung der Interessen der öffentlichen Schulden von dem Gebrauche dieser Papiere erwähnet worden.

Die durch solche erspahrten baaren Summen, wird man bey der Armee anwenden.

Auf diese Weise also darf man nur die Verfügung dahin treffen, daß diejenigen Zahlungen, welche sich füglich in diesen Papieren bestreiten lassen, in denselben verrichtet, die durch solche erspahrten baaren Summen aber, welche man ohne Aushülfe dieser Papiere zu andern Ausgaben nicht hätte anwenden können, zur Armee gesendet werden. Es darf nur eine jede Caße von Woche zu Woche dem Directorio ein richtiges Münz-Zettel, das ist ein genaues Verzeichniß von denen bey ihr sowohl in baarem Gelde als in Papieren vorräthigen Summen einsenden, um dadurch diejenigen, so die Ausgaben anordnen, in den Stand zu setzen, einer jeden Caße die Zahlung nach ihren Kräften entweder in Gelde, oder in Papiere anzuweisen. Man wird diese Anweisungen frühzeitig machen, um Zeit zu gewinnen sowohl das Geld als das Papier nach dem Orte seiner Bestimmung verführen zu lassen, und hätten sich nicht nur die besondern Caßen, sondern so gar die verschiedenen öffent-

* Während des ganzen vorigen Krieges hat der Königliche-Sardinische Gesandte Herr Graf von Canale seinen Gehalt zu Turin nicht anders als in denen daselbst eingeführten Zahlungs-Papieren ausgezahlt erhalten, und hat der Wechsler der ihm das Geld dafür übermachte, sich mit einem p. C. Abzug zu frieden gestellet.

öffentlichen Fonds zu Erreichung dieses so wichtigen Endzweckes zu unterstützen.

Gebrauch der sich von denselben so gar bey der Armee machen lässet.

Nachdem ich aber diese Maaßregeln vorgeschlagen, welche die Nothwendigkeit entfernen, sich der Zahlungs-Papiere ausser den einheimischen Ausgaben zu bedienen; so kann ich gleichwohl nicht zugeben, daß ihr Gebrauch bey der Armee ganz unmöglich fallen sollte. Man wird vielmehr dieselben mit Nutzen anwenden können, denen in unseren Ländern in Winter-Quatieren liegenden Officiers in denen 5. Winter-Monaten ihren Gehalt zu entrichten, als welchen solche ihre täglichen Bedürfnisse, ihre Pferde, ihre Equipagen u. s. f. verschaffen werden. Auf gleiche Weise werden die Obristen mit diesen Papieren die zu Versehung ihrer Regimenter erforderlichen Schuhe, Strümpfe, Hüte, Stiefeln, Sattel, Pferdezeug, u. s. f. einkaufen können. Wenn man einen mäßigen Gebrauch davon machen wollte, so dürften sich dieselben so gar im Felde selbst, vielleicht zum vierten Theile des Gehaltes der Officiers, anwenden lassen. Die Fleischhacker und Marquetenter würden keine Schwierigkeit machen solche von denselben anzunehmen, wenn sich dieselben durch den festgesetzten freyen Umlauf dieser neuen Münze in dem Inneren der Provinzen versichert fänden, sich dafür ihr Vieh und ihren Wein zu verschaffen. Alles dieses, welches im Anfange nicht wohl möglich seyn würde, dürfte nach Verlaufe einiger Zeit nicht schwehr fallen.

Ja selbst in den feindlichen Ländern.

Ja es würde sich der Nutzen der Zahlungs-Papiere zum Theile so gar auf die feindlichen Länder in Ansehung derjenigen Ausgaben erstrecken, welche sich durch blosse Quitungen nicht bestreiten lassen. Die Sachsen und Schlesier werden ihre Annehmung nicht verweigern, daferne man gedachten Papieren nur den Einfluß in denen dortigen Contributions-Caßen gestattet. Es werden solche zu dem Umlaufe an den Gränzen dienen; der Dreßdner Kaufmann wird seine Wechsel-Briefe zu Prag und zu Wien in diesen Papieren zahlen, und solche zu Erkaufung der Erzeugniße unserer Erblande anwenden.

Die Zurückfliessung der Papiere in die öffentlichen Caßen dienet das Vertrauen derselben zu befestigen.

Es ist ein irriger Satz, daß die Zurückfliessung der Zahlungs-Papiere in die öffentlichen Caßen als ein Nachtheil anzusehen sey. Es finden sich vielmehr diese Papiere nicht eher vollkommen im Stande die Dienste einer Vorstellung der Münze zu verrichten, als nachdem solche zum zweytenmahle an Zahlungsstatt ausgegeben worden, indem erst alsdann die Erfahrung von ihrer Wiederannehmung, ihren Credit recht festgesetzet hat. Derjenige, der ein solches Papier zum erstenmahle an Zahlungsstatt empfängt, kann zweifeln ob er solches wieder anzubringen Gelegenheit finden werde; dahingegen derjenige, der selbiges erst nach dessen bereits erfolgten Zurückkehrung in die öffentlichen Caßen erhält, sich versichert findet, gedachtes Papier in denen diesen Caßen zu verrichtenden Zahlungen wieder anwenden zu können.

Alle

Alle verschiedenen Credit-Einrichtungen in Europa, welche die Ausgebung von Papieren an Zahlungs-statt zum Gegenstande haben, gründen sich auf diese Wiederannehmung derselben in den öffentlichen Caßen. Der König von Sardinien, welcher kein Bedenken getragen, seine an Zahlungs-statt ausgegebene Papiere wieder in seinen Caßen anzunehmen, hat in diesem Hülfs-Mittel, welches jederzeit unfehlbar ist, wenn es mit Klugheit verwaltet wird, seine Rettung angetroffen; dahingegen Ludwig der XIVte. durch entgegen gesetzte Maaßregeln, vermittelst der Billets de Monnoye, Billets d' Etat, Billets d' Ustenciles, welche nicht in den öffentlichen Caßen angenommen wurden, und daher einen Verlust von 90. p. C. erlitten, seine Monarchie der Gefahr ihres gänzlichen Unterganges blos gestellet.

Bey allen Credit-Einrichtungen in Europa werden die an Zahlungs-statt ausgegebene Papiere hinwiederum in denen öffentlichen Caßen an Zahlungs-statt angenommen.

Gesetzt es wären zwey Münzen von gleichem Gewichte und von gleicher Feine, deren eine in den Landesfürstlichen Caßen nicht angenommen würde; so würde sich diese letztere mit der ersteren niemahls in gleichem Werthe erhalten können. Ja es würde dieselbe sogar unter ihrem innerlichen Werthe gehen, indem derjenige, der solche in gangbare Münze umsetzen sollte, dieses nicht ohne Gewinn würde thun wollen.

Die Verweigerung dieser Wiederannehmung muß ein Papier unter seinen wahren Werth fallen machen.

Da die Obligationen der besten öffentlichen Fonds, welche eine bekannte Form besitzen, und Intereßen tragen, einen Verlust von 8. bis 25. p. C. blos um deßwillen er-

leiden, weil diese Fonds die Capital-Zahlungen nicht in denen gewöhnlichen Aufkündigungs-Terminen verrichten, das ist eine Formalität nicht beobachten, welche bey anderen des Finanz-Wesens verständigen Nationen nicht erforderlich ist; wie viel größer würde nicht der Verlust von einem Papiere seyn, dessen Gebrauch bisher unbekannt ist, welches keine Interessen trägt, und dem man die Annehmung in den öffentlichen Cassen versagen wollte, welche allen Papieren von gleicher Gattung bey allen Nationen eingestanden wird.

Wirkungen dieser Verweigerung.

Es bleiben also nur noch die Wirkungen zu untersuchen übrig, so diese Papiere in Ansehung des Umlaufes und des öffentlichen Credites hervorbringen würden, wenn solche, nach dem Einrathen des Einwurfes, durch die Verweigerung gedachter Annehmung unter ihren wahren Werth herunter gesetzet worden.

Entweder wird man den Privat-Personen gleichfalls freystellen solche zu verweigern; oder man wird ihre Annehmung unter denselben durch Gesetze gebieten.

Es wird der Werth aller Dinge steigen.

In dem ersten Falle werden diese Papiere einen erstaunlichen Verlust erleiden; der Preiß aller in denselben erkauften Waaren wird in gleicher Verhältniß steigen; diejenigen so ihre Besoldungen und Pensionen in solchen empfangen, werden die Hälfte, oder vielleicht zwey Dritttheile ihrer Einkünfte verlieren. Wenn die Landesfürstliche Macht zureichet, gedachte Papiere in Zahlungen von einer

gewissen

gewissen Gattung durch Zwang einzuführen; so wird sich solche unkräftig finden, dieselben in denen Contracten, wo die Freyheit herrschet, gangbar zu machen, daferne man sich nicht will von dem Verkäufer Gesetze vorschreiben, und solchergestalt eine Verdoppelung der Ausgaben gefallen lassen.

Es wird alle Handlung aufhören.

In dem Falle hingegen, da man die Annehmung dieser Papiere unter den Privat-Personen gebieten wollte, würde keine geringere Unordnung erwachsen. Das Geld, der Credit, die Waaren selbst, alles würde auf einmahl verschwinden. Niemand würde sich getrauen weder zu leihen, noch zu verkaufen, aus Beysorge seine Bezahlung in einem üblen Papiere annehmen zu müssen; das Mißtrauen zwischen den Unterthanen würde allgemein werden.

Es wird der Umlauf gehemmet werden.

In beyden Fällen würde sich der ganze Umlauf gehemmet finden. Solcher bestehet in der freyen Vertauschung der Waaren und des Geldes, bis in den kleinsten Vertheilungen. Vermittelst desselben findet sich das nehmliche Stück Geldes zum öftern im Stande verschiedenen Personen in einem Tage ihre Bedürfnisse zu verschaffen. Wie könnte sich also dieser Umlauf erhalten, wenn an der einen Seite das Geld, so durch das herrschende Mißtrauen in der Einbildung der Menschen der einzige noch übrige unzweifelhafte Wehrt geworden, überall eingesperret würde; an der andern Seite hingegen viele Millionen verfallener Billette, die sich in den Händen von Leuten befänden,

welche kein anderes Vertauschungs-Mittel besäßen, der einzige Werth wären, den man in allen Käufen anböte. Da diese Papiere in der Contribution nicht würden angenommen werden; so könnten sie auch nicht dienen diese Contribution abzuführen, und würde folglich diejenige Unrichtigkeit der Contribution, welche man als einen Nachtheil der Annehmung gedachter Papiere befürchtete, eine nothwendige Folge ihrer Verweigerung werden.

Das Geld so die Verbrauchung der Armeen wieder unter das Publicum austheilte, würde aus den Händen seiner Besitzer nicht anders, als bis sie die äußerste Noth darzu zwänge, und jederzeit in geringerer Menge, als es ausgegeben worden, zum Vorscheine kommen. Es würde sich solches in denen Provinzen vertheilen, wo die Lieferungen der Naturalien und das Fuhrwesen bereits statt der Entrichtung der Contribution angerechnet werden, dahingegen die übrigen Provinzen, in einer gänzlichen Entkräftung, von allen Vertauschungsmitteln entblößet, sich ausser Stande befinden würden, ihre Auflagen abzuführen.

Es wird die Verwandelung solcher Zahlungs-Papiere in Obligationen, dieselben nicht zu ihrem vollē Wehrte erhalten kōnen.

Die Verwandelung solcher Zahlungs-Papiere in Obligationen, wenn sich dieselbe auch mit der stärksten Premie verknüpfet fände, würde nicht hinreichend seyn selbige zu ihrem vollen Wehrte zu erhalten. Da sich der öffentliche Credit zernichtet fände, und alles, was den Namen einer Staats-Schuld führte, bey dem Publico kein Vertrauen zu verdienen schiene; so würden diese Obligatio-

gationen die Wirkung des allgemeinen Mißtrauens mit empfinden. Der vermittelst der Einhandlung der öffentlichen Papiere mit Rabatte zu machende Gewinn würde jederzeit viel reizender scheinen.

Man erschrickt sich diejenige Verfassung der Finanzen vorzustellen, die so gewaltsame Umstände verursachen müsten. Die gänzliche Zernichtung des Privat-Credites würde selbst die Aushülfe der gezwungenen Darlehne unmöglich machen. Wie würde man also die vor heuer etwa noch unsichere Fonds sicher stellen, auf welche Art die für den zukünftigen Feldzug benöthigten Summen zusammen bringen, oder bey erfolgendem Frieden die Trouppen wieder in ihre verschiedenen Quartiere zurück schicken, wenn der im Grunde zernichtete Credit keine andere, als diejenige langsame und unzulängliche Aushülfe übrig ließe, welche man durch Gewalt von denen erschöpften Unterthanen zu erzwingen im Stande wäre. Die Finanzen werden in die größte Verwirrung gerathen.

Solchemnach ist also die Annehmung der Zahlungs-Papiere in denen öffentlichen Cassen für eine unmittelbare Folge ihrer Ausgebung an Zahlungsstatt anzusehen, und scheinen sowohl unläugbare Grundsätze, als eine allgemeine Erfahrung diese Wahrheit zu bestärken.

Zwölfter Einwurf. 12ter Einwurf.

Die sogenannten Pomatken, deren man sich bisher in Böhmen und Mähren bey denen Lieferungen an Zahlungs- Die Böhmischen und Mährischen Pomatken ver-

richten eben die Dienste, wie die vorgeschlagenen Zahlungs-Papiere.

Es sind also letztere keine neue Aushülfe.

lungsstatt bedienet hat, ersetzen eben so gut die Stelle des Geldes. Es sind folglich die vorgeschlagenen Zahlungs-Papiere nicht als eine neue Aushülfe anzusehen.

Antwort.

Gedachte Pomatken sind dem Ærario, dem Empfänger, und dem öffentlichen Credite gleich nachtheilig.

Ich kann nicht zugeben, daß diese in Böhmen und Mähren an Zahlungsstatt ausgegebene Obligationen, vor denen vorgeschlagenen Zahlungs-Papieren einige Vorzüge besitzen; es zeiget sich vielmehr im Gegentheile, daß solche sowohl das allerhöchste Ærarium, welches sich ihrer an Zahlungsstatt bedienet, als diejenigen so sie empfangen, die Stände so ihren Credit zur Ausstellung derselben herleihen, und endlich den allgemeinen Credit des Staates, gleichen Nachtheilen ausgesetzet.

Da diese Obligationen bloße Obligationen sind, und keine einzige Eigenschaft der Münze an sich haben; so werden die in solchen erkauften Waaren um ein beträchtliches theurer bezahlet; und wird folglich das Ærarium nicht nur eine um so viel größere Summe schuldig, sondern es muß auch von solcher, da diese Obligationen verzinnßlich sind, die Intereßen alsogleich entrichten.

Diejenigen so ihre Feilschaften gegen diese Obligationen verkaufen, mit welchen sie nichts wieder erkaufen können, sind gezwungen, solche mit einem noch größeren Verluste wieder zu verhandeln, als der Gewinn beträgt, den sie durch den höheren Verkauf ihrer Naturalien auf das

Æra-

Ærarium gemachet; und dienen diese Obligationen folglich nur den Wucher auf Kosten beydes des Ærarii und des Publici zu bereichern.

Die Stände von Böhmen und Mähren sehen, daß Obligationen, welche ihren Nahmen führen, mit Verluste verhandelt werden, wodurch nicht nur ihr besonderer Credit, sondern zugleich der Credit des ganzen Staates, wegen der genauen Verknüpfung angegriffen wird, so sich zwischen allen verschiedenen Theilen eines Staats-Cörpers findet.

Die vorgeschlagenen Zahlungs-Papiere führen keinen dieser Nachtheile mit sich.

Wenn man hingegen die Zahlungen mit denen von mir vorgeschlagenen Billetten verrichtete, so würde das Ærarium alle dafür erkauften Sachen nicht theurer wie mit baarer Münze zahlen, indem sie eine wirkliche Münze sind, zugleich aber keine Interessen zu entrichten haben. Es würden sich die Privat-Personen mit solchen alle ihre Bedürfnisse verschaffen. Da diese Papiere wegen ihrer Annehmung in allen öffentlichen Cassen niemahls unter ihr Pari fallen könnten; so würde weder der Credit des Banco, der sie ausgestellet, noch der allgemeine Credit des Staates, durch solche einigen Nachtheilen ausgesetzet werden.

Sie sind also vorzuziehen.

Solchemnach ist erwiesen, daß, wenn gleich meine Zahlungs-Papiere für keine neue Aushülfe anzusehen wären, dieselben dennoch denen eben erwähnten Obligationen vorzuziehen, und folglich die Lieferungen nebst andern bisher

in

in diesen Obligationen zu verrichten gewöhnlichen Ausgaben, vorzüglich in solchen zu bestreiten seyn würden.

Es sind solche zugleich eine neue Aushülfe.

Um aber zu urtheilen, ob diese Zahlungs-Papiere nicht auch zugleich eine neue Aushülfe verschaffen: so darf man nur die ungleich größere Menge von Zahlungen, worzu sich solche anwenden lassen, mit denen wenigen Rubriken vergleichen, worzu man sich jener auf so große Summen gestellten Obligationen bedienen können.

Unterschied zwischen beyden Operationen in Ansehung der unter das Publicum gebrachten Obligationen.

Vielleicht dürfte man sagen, daß beyde Operationen auf gleiche Weise dahin abzielen, Obligationen unter das Publicum zu bringen. Allein es ergiebet sich alsobald der Unterschied, daß meine Operation nur denenjenigen Obligationen anbietet, welche solche entweder freywillig an Zahlungsstatt annehmen, oder ihre Zahlungs-Papiere freywillig in Obligationen umsetzen, und da sie ein Interesse von ihrem Gelde ziehen wollen, solche nicht wieder von der Hand geben; dahingegen die vorerwähnte Operation, welche die Zahlungen unbedingt und ohne Unterschied in Obligationen verrichtet, diese Obligationen unter solche Personen austheilet, welche, da sie baaren Geldes benöthiget sind, sich gezwungen sehen dieselben mit Verluste zu verkaufen.

13ter Einwurf.

Dreyzehnter Einwurf.

Die vorgeschlagenen Papiere werden sich in Ungarn nicht einführen lassen.

Wie wird Ungarn die einzuführenden Zahlungs-Papiere annehmen wollen; und würde man das allerhöchste An-

Ansehen in Gefahr setzen, wenn man ihre Annehmung durch Gesetze daselbst gebieten wollte.

Antwort.

Antwort.

Ich schlage nicht vor, daß man die Annehmung der einzuführenden Zahlungs-Papiere unter den Privatpersonen in Ungarn durch Gesetze gebieten, sondern nur, daß man solche daselbst in den Königl. Cassen annehmen solle. Die Contribution, die Mauth- und Cameral-Gefälle, sind Einkünfte, welche dem Aerario eigenthümlich zustehen. Gleichwie nun Ihro Kaiserl. Königl. Majestät von diesen Auflagen das Ihnen beliebige erlassen können; so haben Allerhöchstdieselben auch unstreitig die Befugniß, zur Zahlung derselben eine papierene Münze in Ihren Cassen anzunehmen.

Es wird nur vorgeschlagen diese Papiere in Ungarn in den öffentlichen Cassen anzunehmen.

Aus gleicher Ursache kann das Aerarium gegen diese in Ungarn einzuführende Zahlungs-Papiere, Obligationen von der Ungarischen Hof-Cammer, oder einem jeden besonderen Comitate, um solche darinne zu verwandeln, ausfertigen lassen, denselben bey dieser Verwandelung nicht weniger die vorgeschlagene Premie von 5. p. C. eingestehen, ja so gar, wenn es wegen der in Ungarn höheren Landüblichen Zinnsen erforderlich scheinen sollte, gedachten Obligationen ein jährliches Intereße von 6. p C. einräumen.

Man kann daselbst nicht weniger die Verwandelung derselben in Obligationen der Ungarischen Hof-Cammer oder der Comitate, mit Eingestehung einer Premie gestatten.

Würde man bey diesen verschiedenen Begünstigungen sich vorsichtiger und gelinder Maaßregeln bedienen, um die

Vorsichtige Maaßregeln, durch welche die Einführung gedachter Papiere

in diesem Königreiche zu befördern.

Einführung erwähnter Papiere in gedachtem Königreiche zu befördern; würde man nach einer getroffenen Einverständniß mit dem Palatino, der Ungarischen Hof-Canzley, und Hof-Cammer, den Vorschlag den vornehmsten Magnaten begreiflich machen; solchen der ganzen Nation in einem Edicte, welches an der einen Seite einem jeden den ihm dadurch zufließenden Nutzen entdeckte, an der andern hingegen allen Argwohn irgend eines Zwanges entfernte, vor Augen legen; die Zeit abwarten, bis diese Papiere sich in den Teutschen Erblanden in Credit gesetzet, und das öffentliche Vertrauen erworben hätten; anstatt dieselben auf einmal in großer Menge auszugeben, vielmehr mit solchen so lange zurückhalten, bis die Unmöglichkeit worinne man sich befände die Besoldungen und Pensionen mit der gewöhnlichen Richtigkeit zu zahlen, sie von der Nation selbst wünschen ließe; bey denen nächst gelegenen Comitaten den Anfang machen; und endlich diese Papiere zur Hälfte oder zu drey viertheilen derjenigen Summen nothwendig erfordern, welche für die von der Ungarischen Cammer etwa zu verpfändende oder zu verkaufende Ländereyen erleget werden müssen; so würde kein Zweifel seyn, daß eine so einsichtige und ihres Intereße so verständige Nation, die Güte der Operation nicht geschwinde erkennen, und derselben ihren Beyfall schenken sollte.

Der Adel wird keine Schwierigkeit machen sein Getraide für diese Papiere zu verkaufen, indem solcher die Contribution durch seine eigene Hände erhebet, und folglich, bey Erlegung

legung derselben das baare Geld zurückhalten, und statt dessen gedachte Papiere an Zahlungsstatt einreichen kann. Es kann solcher nicht weniger seine Zahlungen und Einkäufe hier zu Wien in denselben berichtigen, und wird sie so gar suchen, um sich der angebotenen Premie von 5. p. C. theilhaftig zu machen. Finden sich aber diese Papiere einmal unter dem Adel in Credit gesetzet; so werden sie nicht ermangeln sich in kurzer Zeit ein gleiches Vertrauen unter den niedrigeren Classen zu erwerben.

Da übrigens in Ungarn ein großer Theil der Contribution in Naturalien entrichtet wird; und sich daselbst gegenwärtig wenig Truppen vorhanden finden; so dürfte der Gebrauch der Zahlungs-Papiere daselbst um so viel weniger beträchtlich seyn.

Vierzehnter Einwurf.

14ter Einwurf.

Es hänget der größere oder geringere Nutzen der vorgeschlagenen Operation blos von der geschwindern oder langsamern Erfüllung des aufzunehmenden Darlehns ab, und kann sich, wenn das Geld zu solchem nicht schleunig genug einfließet, nur lediglich auf die anfänglich auszugebenden 6. Millionen erstrecken.

Wenn das Geld zu dem aufzunehmenden Darlehne nicht geschwinde genug einfließet, so kann sich der Nutzen der vorgeschlagenen Operation nur auf die anfänglichen 6. Millionen erstrecken.

Antwort.

Antwort.

Grundsätze von der Leichtigkeit der Erfüllung der öffentlichen Darlehne.

Da es darauf ankommt über den wahren Umfang des Nutzens gegenwärtigen Vorschlages ein Urtheil zu fällen; so will ich einige Grundsätze voraus setzen, welche in dieser Materie ein größeres Licht geben werden.

Die Leichtigkeit der Erfüllung der öffentlichen Darlehne hänget theils von der wirklich im Staate vorhandenen Geldmaaße, theils von der Menge des dem Staate anzuleihenden Geldes, theils endlich von der Neigung der Besitzer des Geldes ab.

Unsere wirkliche Geldmaaße findet sich vergrößert.

So viel die in unsern Erblanden wirklich vorhandene Geldmaaße anlanget; so ist gewiß, daß allein von denen aus den Niederlanden hereingefloßenen Geldern über 14. Millionen in den Teutschen Erblanden ausgegeben worden; daß die aus Welschland gezogenen, die Bayerischen und Würtembergischen Truppen eine Zeitlang ihren Sold in denselben verzehret haben; daß die verschiedenen Officiers und Volontairs, so sich aus allen Nationen bey unserer Armee vorhanden gefunden, gleichfalls Geld herein gebracht; worzu endlich noch diejenige zwar betrübte aber nicht weniger wirkliche Vermehrung unserer Geldmaaße zu rechnen ist, welche die so beträchtlichen aus Holland, aus der Schweiz, aus Genua, zur Aufkaufung unserer verfallenen öffentlichen Papiere hereingeflossenen Summen veranlassen.

Wenn

Wenn also auch die Unterbrechung der Böhmischen Handlung, deren Gewinn sich im Jahre 1752. über 5. Millionen erstreckte, uns einen Verlust von acht Millionen verursachet haben sollte, welches sehr viel zugegeben ist, wenn man die gleichfalls wahrscheinliche Abnahme unsers Einkaufes in den feindlichen Ländern, nebst der Verminderung der Contrebande bedenket, welche der Verfall der Sächsischen Manufacturen veranlasset; so würden uns jederzeit weit über 6. Millionen, als die dem Belaufe des aufzunehmenden Darlehns gleiche Summe, als ein reiner Gewinn übrig bleiben.

Noch beträchtlicher ist die Vermehrung der dem Staate anzuleihenden Geldmaaße, welche mein Vorschlag verschaffet.

Die dem Staate anzuleihende Geldmaaße, wird durch die vorgeschlagene neuen Obligationen verdoppelt.

Die kleinen bisher für unseren öffentlichen Credit verlohrnen Capitalien, die versteckten Gelder, das Geld, so man zu der täglichen Ausgabe bestimmte, ein Theil der Casse der Wechsler, die Casse der Spieler, diejenigen Summen so man auf unvermuthete Zufälle zurück legte, das Capital so die Versatz-Aemter anwandten, nebst demjenigen, welches die Privatpersonen auf Pfänder ausliehen; die Bemeisterung aller dieser verschiedenen neuen Geldquellen zusammen genommen, dürfte sich so hoch als der ganze Belauf der bisher den öffentlichen Darlehnen angebotenen Summen erstrecken, und würde man in diesem Falle sagen können, daß die dem Staate anzuleihende Geldmaaße durch meinen Vorschlag verdoppelt worden.

Die Neigung der Besitzer des Geldes, wird den öffentlichen Darlehnen günstig gemachet.

Nicht weniger scheinet endlich die Neigung der Besitzer des Geldes als günstig anzusehen. Die auf der Börse angestellten Operationen werden ihnen die fernere Einhandlung der öffentlichen Papiere mit Rabatte als unmöglich ansehen lassen; sie werden das Aerarium in einem Ueberflusse wenigstens von Vorstellungen des Geldes sehen, und daher die Hofnung verlieren, wucherische Bedingungen von demselben zu erhalten; die Autenticität des neuen so bequemen als vortheilhaften Credites wird auf sie einen Eindruck machen; es wird endlich die ihnen an dem Orte ihres Aufenthaltes selbst geschehende Anbietung der Obligationen, ihre Theilnehmung an dem Darlehne noch mehr befördern.

Es läßet sich also von der Erfüllung des aufzunehmenden Darlehns eine erwünschte Hofnung machen.

Wenn dieses der wahre Zustand unserer durch meinen Vorschlag verschaften Credit-Umstände seyn sollte, wie ich mir damit schmeichle, daferne mich nicht die Eigenliebe auf einen Irrthum verleitet; so würde es vielleicht nicht schwer fallen die Hofnung zu bestimmen, die man sich von der vorgeschlagenen Einrichtung zu machen hätte.

Man darf sich nur zu diesem Ende der Leichtigkeit erinnern, mit welcher die R. Oe. Stände zu Anfange des Krieges ihre Darlehne erfüllet gesehen, hiernächst aber die alte mangelhafte Art, deren sie sich hierzu bedienet, und welche sich auf eine aller Wahrscheinlichkeit nach geringere Geldmaaße erstrecket, mit der vorgeschlagenen neuen Einrichtung vergleichen, die von einer so verschiedenen Wirksamkeit ist, und eine in Ansehung des Credites doppelte Geldmaaße unter sich begrei-

greifet. Dieses vorausgesetzet, so wird eine günstige Hofnung nicht völlig als eine schmeichelhafte Einbildung angesehen werden können. Man wird begreifen, ohne von dem Gegenwärtigen auf das Zukünftige zu schließen, daß das ganze aufzunehmende Darlehn in den ersten 6. Monaten eingehen, und vor Verlaufe eines Jahres eine zweyte Ausstellung von Zahlungs-Papieren schon einer dritten Platz gemachet haben könne. Man wird einsehen, daß bey der den Empfängern gestatteten Wahl, entweder gedachte Papiere, oder unmittelbar Coupons-Obligationen an Zahlungsstatt zu erhalten, ein großer Theil von Zahlungs-Papieren, ohne einiger Verwandelung in Obligationen zu bedürfen, vor seiner wirklichen Ausgabe verbrannt werde, mithin die Verwandelung sich nicht auf die ganze Summe der dem Aerario durch die Operation verschaften Aushülfe zu erstrecken habe. Man wird aus diesem allen die Möglichkeit erkennen, daß das Geld geschwinder einfliessen könne, als die Papiere an Zahlungs-statt ausgegeben worden, mithin ein großer Theil derselben auch aus dieser Ursache unnütze verbleiben, und noch eher werde verbrannt werden, als er zur wirklichen Ausgabe angewendet worden. Auf diese Art also dürfte gegenwärtiger Vorschlag, welcher anfänglich blos eine Aushülfe in Papiere zum Gegenstande zu haben scheinet, eine eben so werkthätige Aushülfe in baarem Gelde verschaffen; wobey jedoch jederzeit zum Grunde zu setzen ist, daß die Billete nothwendig erfordert werden, um gedachte baare

Summen

Summen eingehen zu machen, und als das Werkzeug anzusehen sind, ohne welches es unmöglich gewesen seyn würde, die ungeheure Maaße unsers verfallenen Credites wieder aufrecht zu stellen.

Ursachen warum man keine größere Summe als 6. Millionen in Vorschlag gebracht.

Diejenigen, so sich einbilden, daß mein Vorschlag keine größere Aushülfe, als 6. Millionen zu verschaffen, im Stande sey; befinden sich im Irrthume. Ich hätte eben so gut die Ausstellung von 8. oder 12. Millionen Zahlungs-Papiere in Vorschlag bringen können, indem die Mittel, deren ich mich bediene, um solche im Umlaufe zu erhalten, für eine noch größere Summe hinlänglich seyn würden. Allein ich habe in Erwägung der Leichtigkeit eine Wiederholung der vorgeschlagenen Operation anzustellen, mich auf 6. Millionen einzuschränken für vorzüglich geachtet. Das Publicum wird über diese geringe Summe weniger erschrecken; die Verwandelung der Zahlungs-Papiere in Obligationen wird um so viel geschwinder vor sich gehen; und es werden sich zu der Zeit, da ihr Umlauf am stärksten ist, nicht über 2 Millionen von denselben im Publico befinden, dahingegen wenn man für 12. Millionen Zahlungs-Papiere auf einmal ausgestellet hätte, in der Mitte der Operation, vielleicht 8. Millionen sich zugleich im Umlaufe befunden haben würden.

Mittel auf den Fall da die Verwandelung der Zahlungs-Papiere in Obligationen

Wenn die Verwandelung der Zahlungs-Papiere in Obligationen nicht so geschwinde erfolgen sollte, als es die Bedürfniße des Staates erforderten; so bliebe in dem Fal-

le der äussersten Noth, noch jederzeit ein Mittel übrig, welches zwar in der That als nachtheilig, und sowohl den wahren Grundsätzen des Credites als der Absicht meines Vorschlages zuwieder, an sich selbst jedoch als nicht sehr beschwerlich anzusehen wäre. Man dürfte nur ein gezwungenes Darlehn von dem Belaufe der noch übrigen Zahlungs-Papiere ausschreiben, welches nothwendig in gedachten Papieren erleget werden müste. Die durch solches eingegangenen Papiere würden sodann verbrannt, und dadurch das Aerarium in den Stand gesetzet, zur Ausstellung neuer 6. Millionen zu schreiten. Da ein jeder die erforderliche Menge von Papieren leicht aufzubringen im Stande seyn würde; so hätte man diejenige Steigerung des Wuchers nicht zu befürchten, welche ein in baarem Gelde zahlbares gezwungenes Darlehn veranlasset. Anstatt z. E. daß eine Privatperson, welche mit einem solchen gezwungenen Darlehne beleget worden, eine Obligation der Mährischen Stände gegen baare Münze nicht anders als mit einem Rabatte von mehr als 20. p. C. verhandeln könnte; so würde solche bey nahe den vollen Wehrt derselben in diesen Papieren antrefen. Ja es würde die Begierde mit welcher sich diese Papiere gesucht sehen würden, nicht anders als zur Erhebung ihres Credites gereichen können, und sie zu allen Gattungen von Ausgaben um soviel geschickter machen. Wollte man anstatt der gezwungenen Darlehne sich lieber einer unentgeltlichen Auflage bedienen; so würde

nicht geschwinde genug erfolgen sollte.

dieses Mittel keine Häufung der Staats-Schuld verursachen, und würde alsdann der Banco diejenigen Fonds, so er in Ansehung des Darlehns zu viel erhalten hätte, dem Aerario wieder zurück stellen.

15ter Einwurf.

Funfzehnter Einwurf.

Da die Annehmung der Zahlungs-Papiere unter den Privat-Personen geboten ist; so wird ein jeder Schuldner seinen Gläubiger in Papiere rückzahlen.

Die gebotene Annehmung der einzuführenden Zahlungs-Papiere unter den Privatpersonen, wird zu häufigen Ungerechtigkeiten Anlaß geben. Ein Schuldner z. E. der baares Geld von seinem Gläubiger zum Darlehne empfangen hat, wird solchen in Papiere wieder befriedigen.

Antwort.

Antwort.

Diese Art der Rückzahlung wird dem Gläubiger zu keinem Nachtheile gereichen.

Ohne die Gewißheit daß mein Gläubiger mein Papier an Zahlungsstatt annehmen müße, werde ich solches nicht von meinem Schuldner annehmen, und wird sich folglich der ganze freye Umlauf der Papiere hemmen. Um aber zu beweisen, daß diese einem Gläubiger von seinem Schuldner in Papiere geleistete Rückzahlung, nicht die geringste Ungerechtigkeit in sich fasse; so will ich einen Fall annehmen, welcher bey der so geringen von diesen Papieren auf einmal im Publico vorhandenen Menge, und ihrer so kurzen Dauer, schwehrlich jemahls statt finden dürfte. Ich habe 95000. fl. auf eine Privat-Hypothek in baarem Gelde angeleget, und mein Schuldner verrichtet mir seine

Rück-

Rückzahlung mit 95000. fl. in den einzuführenden Zahlungs-Papieren. Wie werde ich diese Papiere anwenden? Ich werde sie den Ständen, dem Banco, oder irgend einem andern öffentlichen Fonds, zu dem ich das gröste Vertrauen habe, darbringen, und für meine 95000. fl. in Papieren, vermittelst der Premie von 5. p. C. so mir diese Fonds anbieten, eine Obligation von 100000. fl. erhalten. Scheinet mir die Sicherheit desjenigen Fonds, wo ich dieses Capital angeleget, gut zu seyn; so werde ich solches daselbst nach hergestelltem Frieden liegen lassen. Scheinet mir aber eine Privat-Hypothek vorzüglicher; so bediene ich mich des Rechtes der Landüblichen Aufkündigung, um mein Capital, ob ich solches gleich nur in Papieren angeleget, in baarem Gelde zurück zu erhalten, und meine 100000. fl. einer neuen Privat-Sicherheit zu widmen. Hieraus ist also offenbar, daß diese mir von meinem Schuldner in Papiere verrichtete Rückzahlung, anstatt mich den geringsten Nachtheilen auszusetzen, mir vielmehr nur die Gelegenheit verschaffet hat, mich einer so ansehnlichen Premie theilhaftig zu machen. Da aber mein Schuldner eben diese Premie lieber selbst wird gewinnen wollen; so ist sehr wahrscheinlich, daß eine solche Rückzahlung sich niemahls zutragen, und folglich der angenommene Fall nie statt haben werde.

16ter Einwurf.

Sechszehnter Einwurf.

Die nothwendigen Anwendungen sind als ein Zwang anzusehen, die freywillige Annehmung in den Caßen ist allein hinreichend.

Der mit denen nothwendigen Anwendungen verknüpfte Zwang wird das Publicum befremden, und demselben zur Last gereichen; dahingegen die blosse freywillige Annehmung der Papiere in denen öffentlichen Caßen, hinreichend seyn würde solche im Umlaufe zu erhalten.

Antwort.

Antwort.

Die nothwendigen Anwendungen sind für keinen Zwang zu achten.

Dieser Zwang beruhet blos in der Einbildung. Derjenige Handelsmann, welcher auf die Haupt-Mauth gehet, und daselbst bey einem Caßirer gegen baare Zahlung die zu Entrichtung seiner Mauth erforderliche Menge von Papieren antrift, würde wohl unrecht haben, sich über diese bloße Formalität in der Art der Zahlung zu beklagen, welche ihm weder Mühe noch Kosten verursachet, deren nützliche Würkungen aber er in der größeren Leichtigkeit selbst empfindet, so ihm die hierdurch veranlaßte tägliche nothwendige Anfrage nach diesen Papieren verschaffet, zu denenjenigen, so er selbst in seiner Handlung an Zahlungsstatt erhalten, einen täglichen begierigen Käufer anzutreffen.

Ja es wird so gar auf diese nothwendigen Anwendungen, diese Erforderungen zur Haupt-Mauth, zum vierten Theile der Contribution, und zur Hälfte aller öffentlichen

Dar-

Darlehne, nur in so ferne mit Ernste gehalten, als solches der Fortgang der Operation erfordert. Im Anfange, wenn sich noch nicht genug Papiere im Publico vorhanden finden, zuletzt, wenn solche bereits fast alle getilget worden, mit einem Worte, so bald solche dem Umlaufe nicht mehr beschwerlich fallen; wird eine Nachsicht dieser Verordnung gestattet.

Es finden sich solche in denen Staaten eingeführet, wo die Handlung am meisten blühet.

Dergleichen nothwendige Anwendungen siehet man in denen Staaten eingeführet, wo die Handlung am meisten blühet, und die Freyheit im grösten Werthe ist. Zu Amsterdam kann kein Wechselbrief über 300. fl. anders als in Banco gezahlet werden, und lassen sich die der Ostindischen Companie zu leistende Zahlungen gleichfalls nicht anders als in Banco entrichten. Zu Venedig müßen alle Einkünfte und Ausgaben der Republick, alle Wechselbriefe über eine gewisse Summe, alle Zahlungen für Salz und Oel, nothwendig in Banco gezahlet, das ist durch Ab- und Zuschreiben in den Büchern der Bank berichtiget werden. Zu Genua endlich erstrecket sich diese Nothwendigkeit sogar auf die Contracte der Privat-Personen. Daselbst kann z. E. ein Vater seiner Tochter ihr Heyraths-Gut auf eine Rechts-beständige Weise nicht anders auszahlen, als wenn er ihr solches in der Bank des heiligen Georg zuschreiben läßet.

Zu Friedens-Zeiten könnte die bloße Annehmung in den Cassen hinreichend seyn.

Wenn man die vorgeschlagenen Papiere mitten im Frieden einführte; so könnte man abwarten, bis sich das Publicum nach und nach an diese Münze von einer neuen Gattung gewöhnte, und würde alsdann die bloße freywillige Annehmung derselben in allen öffentlichen Cassen unstreitig hinlänglich seyn, solche im Umlaufe zu erhalten.

Bey dem erforderlichen alsobaldigen Vertrauen ist solche nicht hinreichend.

Da es aber anjetzo darauf ankommt, diesen Papieren, gleich von dem Tage an, da sie ausgegeben werden, das erforderliche Vertrauen zu erwerben; so ist solches nicht anders als durch eine Vermehrung der Anfrage nach denselben, und durch ihre nothwendige Erforderung zu gewissen Zahlungen, welche viele verschiedene Classen von Einwohnern betreffen, ins Werk zu setzen.

Diese nothwendigen Anwendungen vertreten die Stelle einer sonst unumgänglichen Umsetzungs-Casse.

Ohne diesen vermeyntlichen Zwang hätte man eine Umsetzungs-Casse errichten müssen, welche das Papier in baare Münze verwandelt hätte. Diese Operation wäre der Natur gedachter Papiere zuwider gewesen, welche nicht, wie Banco-Billets, beym Anblicke, sondern erst drey Jahre nach dem Frieden zahlbar sind, und hätte beträchtliche Summen erheischet. Das Publicum würde sich unvermerkt gewöhnet haben, die angebotene Zahlung zu fordern. Vermittelst der nothwendigen Anwendungen hingegen, werden die Dienste dieser Umsetzungs-Casse von der einen Hälfte des Publici in Ansehung der andern Hälfte verrichtet; der Staat machet sich zu nichts anheischig; seine Verbindlichkeiten werden nicht erweitert, alles bleibet in derje-

nigen

nigen Ordnung, welche die Natur der Sachen mit sich bringet.

Siebenzehnter Einwurf.

17ter Einwurf.

Da die einzuführenden auf so kleine Summen gestellten Papiere, sich in den Händen des gemeinen Mannes befinden werden; so dürften solche sich sehr geschwinde beschädigen und abnutzen, mithin ihre Innhaber in Schaden setzen. Man giebet zu, daß man sich der Papiere von großen Summen, in großen Städten, zu großen Handlungs-Zahlungen, mit Nutzen statt baaren Geldes bedienen könne; allein man begreifet nicht, wie Papiere von 5. und 10. fl. fähig seyn sollten, die Dienste der Münze unter dem gemeinen Manne in allen kleinen Städten und selbst auf dem Lande zu verrichten.

Die einzuführenden auf so kleine Summen gestellte Papiere werden sich in den Händen des gemeinen Mannes befinden, und sich folglich sehr geschwinde abnutzen.

Antwort.

Antwort.

Dieser Einwurf würde sich nicht so leicht wiederlegen lassen, wenn ich der erste in Europa wäre, der den Gebrauch der Papiere statt baarer Münze in Vorschlag gebracht hätte. Allein ich will mich dießfalls blos auf das Exempel von Schweden berufen, welches ein Königreich von einem noch einmahl so großen Umfange wie Teutschland ist. In diesem Lande siehet man Papiere, welche etwas über einen Gulden am Wehrte betragen, die Stelle

Wiederlegung dieses Einwurfes durch das Exempel von Schweden.

des

des Geldes in dem ganzen Umlaufe unter den Privat-Personen auf das vollkommenste ersetzen. Der Fabricant zahlet seine Arbeiter in Papiere; die Besitzer der Ländereyen verkaufen ihre Erzeugnisse für Papiere; man siehet mit einem Worte in dem ganzen Königreiche, nicht nur in den Städten, sondern selbst auf dem Lande, kein anderes als papieren Geld, wenn man die kleine kupferne Münze ausnimmt, so zu einer bloßen Scheidemünze dienet, indem die größeren Kupfer-Platten, welche bey der Bank niedergeleget werden, nicht im Umlaufe erscheinen, sondern durch Papiere in demselben vorgestellet werden. Inzwischen weis der gemeine Mann in diesem Lande, auf sein Papier, dessen Gebrauch sich sogar bis unter die unwissenden Finnen erstrecket, die gehörige Obacht zu tragen. Es sind die Papiere daselbst eine beständige Münze, und man siehet sich solche viele Jahre lang unverletzt im Umlaufe erhalten, wobey man jedoch die Vorsicht hat, die beschädigten gegen neue auszuwechseln, um Niemanden in den geringsten Verlust zu setzen. Wie vielmehr also sollten nicht die von mir vorgeschlagenen Zahlungs-Papiere ohne die geringste Unbequemlichkeit, die Fähigkeit des Umlaufes besitzen, da solche vielleicht nur wenige Monate im Publico verbleiben werden, und man sie auf gleiche Weise, wenn sie sich beschädiget finden, gegen neue auswechselt.

Achtzehnter Einwurf.

18ter Einwurf.

Wenn die vorgeschlagene Operation auch an sich selbst für gut anerkannt würde; so wäre sie doch um deßwillen zu verwerfen, weil sie neu, weil sie verwickelt, und über den Begriff des Publici erhaben ist, welches die Neuigkeiten so wenig liebet, und dessen Beyfall gleichwohl derjenige ist, den man insonderheit gewinnen muß. Dergleichen Vorschläge lassen sich nur zu ruhigen Zeiten, keinesweges aber mitten im Kriege ins Werk setzen. Das Vertrauen findet sich gegenwärtig gar zu wenig festgestellet.

Die vorgeschlagene Einrichtung wird wegen ihrer Neuigkeit bey dem Publico keinen Beyfall finden.

Dergleichen Neuerungen lassen sich zu Kriegszeiten nicht ins Werk setzen.

Antwort.

Antwort.

Wir wollen meinem Vorschlage die Gestalt eines Sistems benehmen, welche demselben so viele Abneigung zuziehet. Es kommt auf nichts anders an, als auf eine bloße verschiedene Form von Obligationen, welche in ganz Frankreich bekannt, zugleich aber nach dem Geständniße des gesammten Ministerii, vollkommener und bequemer, als die bisherige ist. Diese neue Form wird dem Publico blos angeboten, ohne jemanden zu zwingen solche anzunehmen, oder in Ansehung der alten Form, so viel diejenigen anlanget so dieselbe vorziehen, die geringste Abänderung zu verursachen. Hiernächst wird ein Zahlungs-Papier eingeführet, welches sich durch das Beyspiel von Engelland bewähret findet, und dessen Gegenwart im Umlaufe nur vorbeygehend

Die vorgeschlagenen Neuerungen sind von einer solchen Art, daß sie das Publicum nicht befremden können.

ist. Die ganze Operation findet sich mit einer Autenticitæt begleitet, welche nicht anders als zu Erhebung des Credites des Banco gereichen kann. Diese so einfache Entwickelung wird vermuthlich allem Mißverstande vorbeugen, und mir das Vergnügen verschaffen, daß man den Sinn meines Vorschlages einsehen wird, ohne sich durch die äusserliche Gestalt desselben abschrecken zu lassen.

Mittel, solche dem gemeinen Manne begreiflich zu machen.

Es ist keinesweges nothwendig, daß der niedrige Theil des Publici von der Verknüpfung meiner Grundsätze ein Urtheil zu fällen sich im Stande befinde. Es ist demselben genug zu wissen, daß die Zahlungs-Papiere nirgends verweigert werden; daß solche Obligationen verschaffen die Interessen tragen; daß die Interessen-Scheine dieser Obligationen in allen öffentlichen Cassen an Zahlungsstatt angenommen werden. Diese demselben in dem gedruckten Unterrichte O. auf das deutlichste vorgetragenen Begriffe, übersteigen keinesweges dessen Einsicht.

Die einzuführenden Zahlungs-Papiere besitzen Eigenschaften, die dem Vertrauen gebieten.

Der Umlauf der vorgeschlagenen Zahlungs-Papiere gründet sich nicht auf ein vorhergehendes Vertrauen, sondern theils auf ihre freywillige Annehmung in allen öffentlichen Cassen, theils auf ihre nothwendige Erforderung zu gewissen Zahlungen, theils endlich auf ihre vortheilhafte Anwendung zu denen öffentlichen Darlehnen, welche ihrem Innhaber eine so ansehnliche Premie anbieten. Die tägliche Erfahrung von diesen verschiedenen Anwendungen, muß die allermißtrauischsten überzeugen, und dem

Ver-

Vertrauen gleichsam gebieten, indem Niemand an demjenigen zweifeln kann, was er mit Augen siehet.

Exempel von Credit-Einrichtungen die mitten im Kriege eingeführet worden.

Die Geschichte der Finanzen von Europa widersprechen, daß ein neues Credit-Sistem nicht zu Kriegs-Zeiten eingeführet werden könne. Die Englische Bank ist mitten in dem Kriege von 1688. errichtet worden; Die Operation der Turinischen Zahlungs-Papiere hat gleichfalls mitten in dem vorigen Kriege ihren Anfang genommen; selbst unser Wiener Stadt-Banco findet sich, wie dessen im Jahre 1706. erlassenes Diploma bezeuget, mitten in dem schweren Spanischen Successions-Kriege aufgerichtet. Wenn ein Staat sich in dringenden Umständen befindet, so dienen solche vielmehr die Nothwendigkeit einer Neuerung empfinden zu lassen, und dieselbe bey der Nation zu rechtfertigen.

Art wie die Sache dem Publico vorzutragen.

Man darf dem Publico nur begreiflich machen, daß man zu der vorgeschlagenen Einrichtung aus keiner anderen Ursache schreite, als um dasselbe mit einer beschwehrlichen Kopf-Steuer zu verschonen, um sich der gezwungenen Darlehne zu entübrigen, um die Besoldungen und Pensionen richtig auszuzahlen; so ist kein Zweifel, es werde solches dieselbe, ihrer Neuigkeit ungeachtet, als eine Wohlthat ansehen, und mit Dankbegierde aufnehmen.

Wir sind den Neuigkeiten nicht so feind, wie man es sich einbildet. Das Lotto di Genua hat ungeachtet sei-

ner augenscheinlichen Nachtheile, und der Dunkelheit seiner Berechnungen, den geschwindesten Fortgang angetroffen.

Allen Neuigkeiten zu entsagen hieße alle Verbesserungen ausschliessen.

Man würde demnach von der Einsicht unserer Mitbürger ein gar zu ungünstiges Urtheil fällen, wenn man blos die nützlichen Neuerungen über ihren Begriff schätzen wollte. Eine solche Meynung würde allen Eifer zum Nachdenken ersticken, und denenjenigen den Muth benehmen, welchen oblieget, sich mit den großen Gegenständen der öffentlichen Wohlfarth zu beschäftigen. Man muß mit denen erleuchtetern Zeiten gleichfalls weiter gehen, und würde eine Nation, die solches zu thun verabsäumte, selbst allen Verbesserungen freywillig entsagen wollen. Es ist rühmlicher und nützlicher den Schluß zu machen, daß, weil eben diejenigen Einrichtungen, die ich in Vorschlag bringe, in andern Staaten gleichfalls einmahl neu gewesen, und dieser Neuigkeit ungeachtet, daselbst mit dem besten Erfolge eingeführet worden, ein gleiches sich bey uns zutragen werde. Die glorreiche Regierung unserer aller durchlauchtigsten Monarchin, unter welcher so viele wichtige Theile der Staats-Verfassung eine neue Vollkommenheit erlanget haben, würde die entgegen gesetzte Meynung nicht als eine kluge Vorsicht, sondern vielmehr als eine Kleinmüthigkeit ansehen lassen.

Neunzehnter Einwurf.

19ter Einwurf.

Das Sistem des Law in Frankreich beweiset, wie gefährlich die Einführung von Papieren werden könne.

Das Sistem des Law beweiset, wie gefährlich die Einführung der Papiere sey.

Antwort.

Antwort.

Da ich das Beyspiel von halb Europa für mich habe, welches den Gebrauch der Papiere seit mehr als hundert Jahren kennet, ohne einigen Nachtheil davon empfunden zu haben; so würde es unbillig seyn, mir das einzige Exempel von Frankreich entgegen zu setzen. Dessen übertriebenes Sistem hatte für 6000. Millionen Livres, das ist für eine sechsmahl größere Summe von Papieren, als die ganze dazumahl im Königreiche befindliche Geldmaße, in den Umlauf gebracht; dahingegen nach meinem Vorschlage, sich nur für 2. Millionen Gulden, das ist ungefehr für den 50sten Theil unserer wahrscheinlichen Geldmaße, in den einzuführenden Zahlungs-Papieren auf einmahl im Umlaufe befinden werden. Das Französische Sistem war mit einer Handlungs-Companie, mit Actien, mit einer Bank verknüpfet: Wie wenig also mein Vorschlag demselben ähnlich sey, wird der Leser aus dessen bloßer Einsicht beurtheilen.

Die vorgeschlagene Einrichtung hat mit dem Sistem des Law nicht die geringste Gemeinschaft.

20ster Einwurf.

Zwanzigster Einwurf.

Die vorgeschlagene Einrichtung giebet zu einer gefährlichen Staats-Verschwendung Anlaß.

Da die vorgeschlagene Einrichtung die Mittel zu denen öffentlichen Ausgaben erleichtert; so giebet solche zu einer gefährlichen Staats-Verschwendung Anlaß.

Antwort.

Das vorgeschlagene Sistem ist vielmehr eine Anleitung zu der genauesten Staats-Wirthschaft, als eine Anreizung zur Verschwendung.

Ob ich gleich zu Aufbringung der erforderlichen Summen solche Erleichterungen an die Hand gebe, die keine andere Operation zu versprechen im Stande ist; ob ich gleich diese Summen zu rechter Zeit, und zu wohlfeileren Bedingungen verschaffe: so geschiehet doch solches mit einer noch sorgfältigern Beobachtung aller Formalitäten als man bisher gewohnt gewesen. Ich erfordere die sicherste Bedeckung, und lege solche dem Publico in einem öffentlichen Edicte vor Augen; ich lasse mir einen Rückzahlungs-Fonds auswerfen, und begnüge mich nicht solchen erhalten zu haben, sondern lasse sogar den Staat, um denen in zukünftigen Zeiten vorzusehenden Mißbräuchen vorzubeugen, sich durch ein feyerliches Versprechen gegen das Publicum verbindlich machen, die Rückzahlung unter dessen Augen in 25½. Jahren zu bewirken.

Wenn ich Billets zur Ausgabe an Zahlungsstatt in Vorschlag bringe, so ist die Anzahl derselben bestimmet; die Premie auf das doppelte Nummer machet alle zu besorgende Einverständniß zwischen dem Banco und dem Hofe unmöglich.

Diese

Diese Billets sind, wie schon erwähnet worden, keinesweges wie fast in allen übrigen Staaten von Europa wo sich Papiere eingeführet finden, beständige, sondern blos vorbeygehende Vorstellungen des Geldes, welche in eben derjenigen kurzen Frist aus dem Umlaufe wieder verschwinden, wie das Darlehn so sie vorbilden einfliesset.

Wenn man diese Autenticität, diese sorgfältige Einschränkung bey Creirung derjenigen Schulden so die öffentlichen Bedürfniße unumgänglich machen, welche das erste Beyspiel von einem regelmäßigen Credite, von der genauesten Staats-Wirthschaft einführet, mit der bisherigen Art vergleichet, sowohl baare Darlehne aufzunehmen, als Obligationen auszustellen um solche an Zahlungsstatt auszugeben, nach welcher man weder den Belauf der contrahirten Schuld dem Publico angezeiget, noch demselben die solcher zur Sicherheit gewidmete Bedeckung vor Augen geleget, noch zum öftern einen Rückzahlungs-Fonds ausgeworfen, am wenigsten aber sich wegen der unausgesetzten Anwendung dieses Fonds die Hände selbst gebunden: so schmeichle ich mir, ohne diese bisherigen von Alters her eingeführten Maaßregeln im geringsten tadeln zu wollen, daß die Billigkeit meiner Leser sowohl der Reinigkeit meiner Absichten, als der vorzüglichen Sicherheit der vorgeschlagenen Operation, die gehührende Gerechtigkeit wiederfahren lassen werde.

Ich will keinesweges in Abrede stellen, daß verschiedene neue Schriftsteller die allzugroße Erleichterung des Credites

Die gegenwärtige Verfassung von Europa machet die Mittel zur Er-

aus

Leichterung der Staats-Schulden nothwendig.

aus eben denselben Gründen verwerfen, die in dem Einwurfe angeführet werden. Allein es läßet sich ihre an sich selbst gegründete Theorie keinesweges auf die gegenwärtige Verfassung von Europa anwenden. Zu denen glücklichen Zeiten, da man noch keine beständige Armeen auf den Beinen hielte, da die Staaten sich im Stande sahen, den Aufwand der Kriege durch eine bloße Erhöhung der zu Friedenszeiten mäßigen Auflagen zu bestreiten, war der Gebrauch des Credites überflüßig, und waren folglich diejenigen Mittel, so zu dessen Erleichterung abzielten, als gefährlich anzusehen. Anjetzo hingegen, da die Ausgaben selbst mitten im Frieden auf das höchste getrieben werden, da man keinen Krieg führen kann, ohne zu Erschwingung der ungeheuren Kosten desselben seine reinesten Einkünfte zu verpfänden, da die Friedens-Schlüsse nur ein Waffen-Stillstand genennet werden können: sind diejenigen Mittel, welche sich des wohlfeilsten Credites zu versichern lernen, für nützlich, für unumgänglich, und als die einzige Hülfe anzusehen, den bedrängten Unterthanen die Last leichter zu machen. Wenn man zwey gleich mächtige Staaten annimmt, die den Krieg mit gleichem Glücke führen, so wird derjenige der das Geld zu den wohlfeilsten Interessen findet, sich am letzten entkräften, und folglich seinem Feinde Gesetze vorschreiben. In Betrachtung so großer Gegenstände müssen diejenigen geringeren Mißbräuche verschwinden, die sich noch etwa sollten besorgen lassen.

Ein

Ein und zwanzigster Einwurf.

21ster Einwurf.

Die einzuführenden Billets werden bey dem Publico eine Befremdung erwecken, und ein noch größeres Einsperren des baaren Geldes veranlassen; alle Rettungs-Mittel werden also auf einmal verloren seyn.

Die Einführung so unbekannter Papiere wird ein noch größeres Einsperren des baaren Geldes veranlasse.

Antwort.

Antwort.

Die vorgeschlagene so ofterwähnte Autenticität des neuen Credites, nebst denen zur Erhebung der verfallenen Papiere angewandten Mitteln, müßen vielmehr dem Publico neue Bewegungsgründe verschaffen dem Staate sein Vermögen anzuvertrauen.

Da diese Papiere dem Wucher den Muth benehmen; so werden solche vielmehr das eingesperrte Geld hervorlocken.

Die Ursache des bisherigen Einsperrens des Geldes ist der erstaunliche mit denen öffentlichen Papieren getriebene Wucher. Mein Vorschlag welcher Ihro Majestät in den Stand setzet, sich des baaren Geldes auf eine Zeitlang zu entübrigen, benimmt dem Wucher die Hofnung, und veranlasset die Besitzer des Geldes sich lieber mit einem billigen Gewinne zu begnügen, als ihre Capitalien tod bey sich liegen zu lassen.

Zwey und zwanzigster Einwurf.

22ster Einwurf.

Es wird das baare Geld aus dem Lande gehen, und das Papier uns nachbleiben.

Das Geld wird aus dem Lande gehen, und das Papier uns nachbleiben.

Antwort.

Antwort.

Die vorgeschlagenen Papiere haben mit denen Ursachen, die das Geld aus dem Lande ziehen nicht die geringste Gemeinschaft.

Die vorgeschlagenen Papiere können auf keine Weise eine nachtheilige Ausführung des Geldes verursachen. Es giebet nur vier Ursachen, welche diese Wirkung hervorbringen: eine widrige Handlungs-Bilanz; Ausgabe in der Fremde; ein innerlicher Fehler in der Münz-Verfaßung, entweder in der Verhältniß zwischen dem Golde und Silber, oder in der Verhältniß der Münzen eines Staates unter einander; die Interesßen endlich, so den Fremden für ihre angeliehenen Summen entrichtet werden. Mit denen ersten dieser Ursachen hat mein Vorschlag nicht die geringste Gemeinschaft; so viel aber die letzte anlanget, so wirket solcher vielmehr das Gegentheil, indem er uns des fremden Credites entbehren lernet.

Sie wirken vielmehr das Gegentheil.

Wollte man sagen, daß die Fremden bey Einführung dieser Papiere, ihre uns angeliehene Capitalien zurückfordern würden? so könnte uns daraus kein Nachtheil zuwachsen; wir würden vielmehr nur die Interesßen dabey erspahren, so wir ihnen jährlich zu Verarmung unsers Staates entrichten.

Wollte man befürchten, daß Einheimische dadurch bewogen werden dürften ihr Geld in der Fremde anzulegen; so könnte uns solches gleichfalls nicht anders als vortheilhaft seyn. Dieses Geld würde den Fremden nicht geschenket, sondern in der Absicht angeliehen werden, um davon

jähr-

jährlich Interessen zu ziehen; der Fremde würde mithin uns zinsbar werden, und wir würden uns in Ansehung seiner in eben dem Falle befinden, wie sich der Holländer und Genueser gegenwärtig in Ansehung unserer befindet.

Allein die mäßige von denen einzuführenden Papieren ausgestellte Summe, wird diese guten Wirkungen so wenig als die besorgten üblen Folgen hervorbringen. Es werden solche bereits wieder verschwunden seyn, ehe Europa von ihrer Ausstellung benachrichtiget worden, welches diese Operation mit anderen von eben derselben Art vergleichen, und solcher vielleicht die gebührende Gerechtigkeit wird wiederfahren lassen.

Ursachen so in Frankreich zu den Zeiten des Sistems die Ausführung des Geldes veranlasset.

Diese Antwort wird allerdings denenjenigen hinreichend scheinen, welche sich von der Natur des Geldes und der Handlung einigermaaßen richtige Begriffe machen. Wenn man aber auf den Ursprung zurück gehet, warum der gemachte Einwurf sich in dem Munde so vieler Personen befindet; so ist solcher in dem Andenken desjenigen zu suchen, was in Frankreich zu den Zeiten des Sistems des Law geschehen, da eine so erstaunliche Menge Goldes und Silbers aus diesem Königreiche gesendet worden. Die Ursachen hiervon waren folgende: die so häufigen Umprägungen der Münze, bey welchen ein jeder, um denjenigen Verlust zu vermeiden, den er erlitten haben würde, wenn er sein Geld auf den von dem Könige festgesetzten Fuß dem Münz-Amte eingeliefert hätte, solches in die Fremde schickte, um durch Wechselbriefe den vollen

Werth in neuem Gelde zu erhalten. Zweytens das Verbot irgend eine beträchtliche Menge Goldes oder Silbers bey sich aufzubewahren, nebst dem beygefügten Zwange solches in die Bank zu tragen, um Billets dagegen zu empfangen. Die letzte Ursache endlich bestand darinne, daß viele Personen, welche bey dem erstaunlichen Steigen der Actien unermeßliche Reichthümer erworben, in ihre Schätze ein Mißtrauen setzten, und solche in baarem Gelde aus dem Lande schickten, um sie gegen alle zu besorgende Zufälle zu sichern. Diese Ursachen haben selbst in Frankreich nur in soferne eine Verarmung des Staates hervorgebracht, als die Franzosen, welche ihr Geld den Fremden entweder zum Aufbewahren anvertrauet, oder angeliehen hatten, diesem Gelde nicht selbst in die Fremde nachgefolget, oder diejenigen Fremde gewesen sind, so die Ausfuhr desselben veranlasset.

Solche sind bey der vorgeschlagenen Einrichtung nicht zu befürchten.

Daß aber alle diese Umstände in Ansehung der von mir vorgeschlagenen Einrichtung völlig fremde sind, wird der Leser aus der blossen vorgetragenen Entwickelung derselben von selbst ermessen.

23ter Einwurf.

Drey und zwanzigster Einwurf.

Es sind schon mehr als zu viel Papiere im Publico vorhanden.

Es sind bereits schon mehr als zu viel Papiere im Publico vorhanden; es würde daher gefährlich seyn, ihre Anzahl annoch zu vermehren.

Ant-

Antwort.

Antwort.

So bald die öffentlichen Bedürfniße erheischen eine neue Schuld aufzunehmen, so kann man sich nicht entbrechen neue Papiere auszustellen. Niemand würde einem öffentlichen Fonds sein Geld anvertrauen, ohne dagegen eine Obligation, als ein Zeichen seiner Anforderung, ausgestellt zu erhalten. Da sich also der Staat gegenwärtig in der Nothwendigkeit befindet, für 6. Millionen Schulden zu machen, so muß solcher auch den Belauf der öffentlichen Papiere um 6. Millionen vergrößern Es ist nicht mein Vorschlag, sondern die Natur der Sachen, die dieses nothwendig machet.

Eine jede neue Staats-Schuld erfordert die Ausstellung neuer Papiere.

Uebrigens werde ich nicht mehr wiederholen dürfen, daß, ob ich gleich für 6. Millionen Zahlungs-Papiere, und für 6. Millionen Obligationen in Vorschlag bringe, der ganze Belauf der beyden Gattungen von Papieren zusammen genommen, gleichwohl nur 6. Millionen ausmache. So lange sich noch für ganze 6. Millionen Zahlungs-Papiere im Publico befinden, so ist noch keine einzige Obligation in demselben vorhanden; und wenn alle sechs Millionen von Obligationen ausgefertiget sind, so bleibet kein einziges Zahlungs-Papier mehr übrig, indem eine jede ausgestellte Obligation von 30. fl. für 30. fl. Zahlungs-Papiere einlöset und tilget.

Nach der vorgeschlagenen Einrichtung werden nicht mehr Papiere als bey einer jeden andern Operation in das Publicum gebracht.

24ter Einwurf.

Vier und zwanzigster Einwurf.

Die in einem Staate unlaufenden Papiere müssen mit der Geldmaaße desselben in einer genauen Verhältniß stehen.

Die in einem Staate umlaufenden Papiere dürfen nicht die Summe des in demselben umlaufenden baaren Geldes übersteigen. Es ist von der grösten Wichtigkeit diese Verhältniß nicht zu überschreiten.

Antwort.

Antwort.

Diese Verhältniß ist nur in Ansehung derjenigen Papiere erforderlich die eine baare Zahlung beym Anblicke begehren können.

Diejenigen, welche von einem vermeintlichen Gleichgewichte der Geldmaaße und der Papiere in einem Staate reden, verwechseln die Begriffe. Man hat ihnen gesaget, daß eine Bank, bey welcher das Publicum sein Geld gegen Billets niederleget die beym Anblicke zahlbar sind, keine größere Menge von Billetten, als die dem Belaufe der niedergelegten Summen gleichet, ausstellen müße. Dieses Gleichgewicht, so bey einem Banco-Billette seine Richtigkeit hat, welches die Vorstellung eines zum Aufbewahren niedergelegten Geldes ist, erstrecken sie auf ein Papier, welches eine verzinßliche, auf eine Hypotheck angeliehene, einer gewissen Aufkündigungs-Frist unterworfene Staats-Schuld vorstellet, allein mit Unrechte. Diese letztere Gattung von Papieren kann gar wohl den Belauf der Geldmaaße übersteigen, wie solches sich sowohl bey uns, als in denen reichsten Europäischen Ländern, wie Frankreich, Engelland und Holland, zuträgt. Wenn dieses Gleichgewichte nothwendig wäre, so müste man solches auch auf den Belauf

lauf der Privat-Hypothecken, der Wechsel-Briefe, und anderer unter Privat-Personen ausgestellten Schuld-Verschreibungen erstrecken. So gar die Ländereyen, die Häuser, deren Werth nicht weniger in Gelde ausgemessen wird, würden in dieser Verhältniß begriffen seyn müßen. Auf diese Weise würde alles Gold und Silber so in der ganzen Welt vorhanden, und sogar noch in der Erde verschloßen ist, nicht hinreichend seyn, den Werth von einem einzigen Königreiche wie z. E. Frankreich oder Engelland zu bezahlen. Es ist genug, daß der Eigenthümer einer Obligation oder eines Land-Gutes, so oft es ihm gefällt, Gelegenheit finde, den Werth dafür in baarer Münze zu erhalten, welches sich so zu sagen von selbst dadurch bewirket, weil bey ruhigen Zeiten die Menge des entweder auf Intereßen oder in Ländereyen anzulegenden Geldes in einem Staate, gemeiniglich bey nahe dem Belaufe der Obligationen oder der Ländereyen gleichet, welche man in baar Geld zu verwandeln suchet. Ich will hiermit keinesweges sagen, daß die Häufung der öffentlichen Schulden nicht das gröste Uebel sey, weil solche den Unterthan mit neuen Auflagen beschwehret, so wohl um die Intereßen zu entrichten, als das Capital abzustoßen; ich behaupte bloß, daß die vorerwähnte Verhältniß unter die gemeinen Vorurtheile zu rechnen sey.

25ter Einwurf.

Fünf und zwanzigster Einwurf.

Eine gar zu geschwinde Vermehrung der umlaufenden Geldmaaße vertheuret den Preiß der Waaren.

Eine gar zu geschwinde Vermehrung der Geldmaaße, hat einen nothwendigen Einfluß auf den Preiß der Waaren und des Arbeitslohns. Sie steigert beyde und vermindert dadurch den Verschleiß in die Fremde. Die vorgeschlagenen Papiere also, welche vollkommene Vorstellungen des Geldes sind, werden eine gleiche Wirkung hervorbringen.

Antwort.

Antwort.

Wir befinden uns nicht in dem Falle, daß uns eine Vermehrung der Geldmaaße nachtheilig seyn könne.

Man erkennet den Einfluß gar wohl den eine schleunige Vermehrung der Geldmaaße auf den Preiß der Waaren erstrecket; man weis daß diejenige Nation welche an theuersten verkaufet, den geringsten Verschleiß antreffe. Allein es fräget sich, ob wir uns in der That in dem Falle befinden, so bald eine nachtheilige Vermehrung unserer Geldmaaße besorgen zu können; wir, die wir vielmehr alle Merkmaale nicht genugsam geldreicher Staaten bey uns entdecken; die wir uns bey jeden außerordentlichen Bedürfnißen gezwungen sehen Geld in der Fremde zu erborgen; deren Kaufleute gröstentheils auf fremden Credit handeln; deren Landübliches Interesse höher als bey unsern Nachbarn ist; deren Ländereyen endlich zu einem geringeren Preise verkaufet werden? Zudem ist die Dauer der so geringen von den vorgeschlagenen Papieren in allem auszustellenden Summe von 6. Millionen,

Die geringe Menge und die kurze Dauer der vorgeschlagenen Zahlungs-Papiere begegnet aller Besorgniß.

auf

auf eine so kurze Zeit eingeschränket, daß sich gedachte Besorgniß nicht erwecken lässet. Jemand der eine gleiche Summe in baarem Gelde in der Fremde aufzunehmen in Vorschlag brächte, welche im Umlaufe zu verbleiben hätte, würde einen solchen Vorwurf mit mehrerer Wahrscheinlichkeit verdienen, da aber diese Operation bereits gewöhnlich ist, sich demselben vermuthlich nicht aussetzen.

Sechs und zwanzigster Einwurf.

26ter Einwurf.

Diese mit so vielen vorzüglichen Eigenschaften begabten Papiere, werden alle übrige öffentliche Papiere unter ihren Werth fallen machen; um sechs Millionen von Papieren zu erheben, wird man den Verfall der ganzen Staats-Schuld, von vielleicht 200. Millionen, veranlassen.

Die vorgeschlagenen Papiere werden wegen ihren vorzüglichen Eigenschaften, alle übrigen öffentlichen Papiere unter ihr Pari fallen machen.

Antwort.

Antwort.

Wenn man meinen Papieren vorwirft, daß dieselben den Werth aller übrigen öffentlichen Papiere werden fallen machen; so muß solches entweder auf die Zahlungs-Papiere, oder auf die Coupons-Obligationen gehen. Die Zahlungs-Papiere können hierdurch nicht verstanden werden, erstlich weil sie gar zu geschwinde vorbey gehen, hiernächst aber, weil sie keine Interessen tragen. Es sind also die Coupons-Obligationen, welchen man ihre Vollkommenheit vorwirft. Ich will nicht läugnen, daß die denselben beygelegten Bequemlichkeiten solche über ihr

Die Zahlungs-Papiere können keinen Vorzug vor den übrigen öffentlichen Papieren besitzen.

Die Coupons-Obligationen können über ihr Pari steigen, aber andere Papiere nicht unter ihr Pari fallen machen.

Pari erheben, und man sie mit der Zeit vielleicht um 5. p. C. über den Werth worauf sie lauten, werde bezahlen müßen. Allein dieses ihr Steigen wird kein Fallen der übrigen alten Obligationen verursachen. Es werden vielmehr diese alten Obligationen sich unverändert bey ihrem Pari erhalten, indem es nicht von den äußerlichen Annehmlichkeiten eines Papiers, sondern von dessen innerlichen Güte, das ist von der Sicherheit seiner Hypotheck und der Größe seiner Ertragniß abhänget, daß solches bey seinem ursprünglichen Wehrte verbleibet. Um sich aber diesfalls gegen alle Besorgniß sicher zu stellen, so dürften nur, meinem Vorschlage zu Folge, der Banco, die Stände, nebst denen übrigen öffentlichen Fonds, dem Publico anbieten, dessen alte Obligationen auf Begehren in Coupons-Obligationen umzusetzen. Hierdurch würde ein jeder, der solche für vorzüglich achtete, dieselben zu erhalten sich im Stande finden; dahingegen diesen Fonds keine andere als die Fabricirungs-Kosten verursachet werden würden, welche ein jeder der gedachte Obligationen begehrte, selbst zu tragen sich entschließen dürfte.

Es können alle öffentlichen Fonds ihren Gläubigern die Verwandlung ihrer bisherigen Obligationen in Coupons-Obligationen anbieten.

27ter Einwurf. Sieben und zwanzigster Einwurf.

Der Banco hat sich anerboten die versprochenen 6. Millionen nicht weniger zu verschaffen.

Der Banco hat sich anerboten eben diejenige Summe von 6. Millionen, so dieser Vorschlag verspricht, vermittelst der gewöhnlichen Anwendung seines Credites zu verschaf-

schaffen. Sollte also auch gegenwärtige Einrichtung so wohl für unschädlich als für thunlich befunden werden; so wäre doch solche jederzeit nur als gleichgültig anzusehen, und folglich, da man nie eine Neuerung ohne Noth einführen muß, zu verwerfen.

Es ist also die vorgeschlagene Einrichtung als eine gleichgültige Neuerung zu verwerfen.

Antwort.

Antwort.

Wenn sowohl mein Vorschlag als das Anerbieten des Banco, eines wie das andere, die gleiche Absicht hätten, dem Staate eine Aushülfe von 6. Millionen zu denen Bedürfnißen des bevorstehenden Feldzuges zu verschaffen; so ist kein Zweifel, daß diejenige Methode, welche sich der gewöhnlichen Mittel bediente, den Vorzug verdienen würde. Allein der Banco begnüget sich blos diese 6. Millionen aufzubringen, ohne den öffentlichen Credit weder zu erheben, noch zu erleichtern, ohne dem Wucher zu steuren, ohne den Staat der Nothwendigkeit der gezwungenen Mittel zu entübrigen. Mein Vorschlag hingegen schränket sich keinesweges dahin ein, gedachte 6. Millionen für das gegenwärtige vorräthig finden zu lassen; es hat solcher den wichtigern Gegenstand, durch eine beständige Wiederholung der nehmlichen Operation die Fonds zur Fortsetzung des ganzen Krieges zu verschaffen. Die verschiedenen zu einem Endzwecke abzielenden Theile desselben bestehen, in der Erhebung des verfallenen Credites in der gesammten Monarchie; in der Steurung des Wuchers; in der Hervorbringung des

Unterschied zwischen der von dem Banco und der durch meinen Vorschlag zu verschaffenden Geldhülfe.

überall eingesperrten Geldes; in der Aufhebung des gezwungenen Credi tes, der Zahlungen mit Obligationen, und der möglich gewordenen Verminderung der allzu beschwerlichen außerordentlichen Auflagen; in einer neuen Befestigung des öffentlichen Credites auf das zukünftige, durch die neue alle Mißbräuche ausschließende Autenticitæt so man demselben mittheilet; in der Einführung einer Form von Obligationen, die vollkommener ist, als sie sich bisher noch in irgend einem Staate bekannt findet; in der Vorstellung des noch nicht eingegangenen Geldes durch Papiere, welche dasjenige, was in re zwar sicher ist, jederzeit auch in tempore sicher stellen; in einer neuen Art endlich die Rückzahlung auf die wirthschaftlichste, sicherste, und dem Publico angenehmste Weise zu bewirken.

Einfluß der vorgeschlagenen Einrichtung auf die zukünftige Erhebung unsers öffentlichen Credites.

Bey dieser Vereinigung von Mitteln scheinet man sich zugleich die Hofnung machen zu können, daß die Einführung gedachten Vorschlages einen nützlichen Einfluß in Ansehung der Verwaltung sowohl, als der Natur unsers öffentlichen Credites, welcher sich in gewisser Betrachtung verschiedenen Mängeln ausgesetzet findet, hervorbringen werde.

Nachdem dieser erste Versuch gerathen, so dürften vielleicht diejenigen unserer öffentlichen Fonds, welche bisher, aus Besorgniß im Falle der Noth keinen hinlänglichen Vorschuß aufbringen zu können, mitten im Frieden, ohne einige gegenwärtige Bedürfniß, alle ihnen angebotene Capitalien annehmen, sich im Stande befinden eines so kostbaren Hülfsmittels zu entbehren. Sie würden weder

den Umlauf ferner der in ihren Cassen aufgehäuften Summen berauben, noch für solche viele Jahre lang unnöthige Interessen, ohne Unterschied an Einheimische und Fremde bezahlen wollen. Es würde vielmehr die Gewißheit, ein jedes zukünftiges Darlehn durch Zahlungs-Papiere vorstellen zu können, nebst dem vermittelst der Coupons-Obligationen verschaften Vortheile, die baaren Summen, bey der ohne dem schon durch ihre Beyhülfe verdoppelten anzulegenden Geldmaaße, doppelt so geschwinde eingehen zu machen, diese Fonds vermuthlich dahin bringen, nach dem Beyspiele von Frankreich und Engeland, zu denen Zeiten da sie sich ohne wirkliche Bedürfnisse befänden, ihre Cassen für alle Einlagen verschloßen zu halten. Die hierdurch verminderte Leichtigkeit, durch eine unumschränkte willkührliche Anlegung seiner Capitalien bey denen öffentlichen Fonds, ohne Arbeit einen Nutzen von seinem Gelde zu ziehen, würde entweder dem Fleiße zur Aufmunterung dienen, oder die Besitzer des Geldes zwingen die öffentlichen Papiere im Publico selbst aufzukaufen. Hierdurch würden diese nunmehr gesuchten und sich nicht mehr willkührlich vermehrenden Papiere, nicht nur ein Agio über das baare Geld gewinnen, sondern es würde auch bey der denselben mitgetheilten zum Umlaufe so bequemen Form, und bey errichteter Börse, die Gewohnheit sein Geld denen öffentlichen Fonds unmittelbar aufzukündigen, nach und nach in Vergessenheit gerathen, dadurch aber der Credit derselben

zu Kriegs-Zeiten, da solcher jederzeit dieser unglücklichen Aufkündigungs-Freyheit unterlieget, erhalten werden. Ja es würde diese verminderte Aufkündigung eine neue gleich ersprießliche Verminderung derjenigen Summen verursachen, so gedachte Fonds, auch ohne Rücksicht auf zukünftige Bedürfniße, blos um dieser Aufkündigung zu begegnen, tod bey sich liegen lassen, für welche sie gleichfalls Intereßen entrichten, und welche folglich ihre dem Staate geleistete Vorschüße, über die anscheinenden 5. p. C. um so viel vertheuren müssen.

Es ist also dieselbe keinesweges für gleichgültig zu achten.

Aus der blossen Anführung dieser so verschiedenen Vortheile ergiebet sich, daß die vorgeschlagene Finanz-Einrichtung keinesweges unter die ihrer Natur nach gleichgültigen Dinge, welche man willkührlich thun oder lassen kann, zu rechnen sey; sondern daß dieselbe vielmehr eine innerliche Güte besitze, welche ihr weder bey so gefährlichen Umständen wie die jetzigen, die Ausschließung zu geben, noch selbst den Vorzug vor der gemeinen Art zu versogen gestattet.

28ter Einwurf.

Acht und zwanzigster Einwurf.

Es ist ein schädlicher Vorschlag den Gebrauch des Credites der Erhöhung der Auflagen vorzuziehen.

Es ist ein schädlicher Vorschlag, zu Fortsetzung des Krieges den Gebrauch des Credites der Erhöhung der Auflagen vorzuziehen. Um die Unterthanen einer vorbeygehenden Bürde zu entheben; so beleget man dieselben mit

be-

beständigen Auflagen. Wenn solche mitten in der Gefahr diejenigen äußersten Kräfte anwenden, welche die Gefahr nothwendig machet; so geschiehet solches blos in der Hofnung, bey hergestellter Ruhe der Früchte derselben hinwieder zu genießen; welche man ihnen doch nie empfinden lassen kann, wenn die sich beständig anhäufenden öffentlichen Schulden, die Ausgaben des Staates von Tage zu Tage vergrößern.

Antwort.

Antwort.

Mein Vorschlag gründet sich keinesweges auf ein falsches Mitleiden. Ich kenne den Umfang des Unglückes eines verschuldeten Staates. Ob wir gleich unter der Last seufzen, welche uns unsere Vorfahren hinterlassen haben; so müssen uns doch ihre Fehler belehren, unsern Nachkommen nicht eine gleiche Bürde zu überlassen.

Die während des Krieges vermittelst des Credites aufgebrachten Summen können nach dem Frieden durch erhöhte Auflagen getilget werden.

Wenn ich vorgeschlagen habe sich vorzüglich des Credites zu bedienen; so habe ich nur die Hälfte meiner Meynung eröfnet. Ich habe nämlich mein Absehen blos auf die gegenwärtigen Kriegs-Läufte, keinesweges aber auf den bevorstehenden Frieden gerichtet. Eben diejenigen Summen, welche man bey diesen unglücklichen Zeiten nicht anders als mit großer Beschwerlichkeit aufgebracht haben würde, könnten meines Erachtens, nach hergestellter Ruhe abgefordert werden, da solche ohne Schwierigkeit eingehen würden. Eine Auflage auf die Ueppigkeit; auf verschiedene Zweige der Verbrauchung von der zweyten und dritten Nothwendigkeit; eine

Steuer

Steuer auf diejenigen Classen von Einwohnern, welche bisher keine Abgaben entrichten; eine Capitalisten-Steuer in Ansehung der Privat-Hypotheken, in denen Provinzen wo solche sich bisher befreyet finden; eine vorbeygehende Kopfsteuer, welche insonderheit nur den Reichen beträfe; eine mit Geschicklichkeit zu bewirkende Heruntersetzung der Interessen der Staats-Schuld; anreizende Lotterien: * diese verschiedenen Gegenstände zusammen genommen, welche keinesweges dem armen Unterthane zur Last fallen, werden eine ergiebige Aushülfe verschaffen, und nebst der wirthschaftlichsten Abstellung aller überflüßigen Ausgaben, einen Rückzahlungs-Fonds zu wege bringen, welcher im Stande seyn wird, die Tilgung der gesammten während des Krieges aufgenommenen Schulden vielleicht in 10. oder 12. Jahren zu bewirken.

Es ist bey der gegenwärtigen Verfaßung von Europa so gar nothwendig die Tilgung der gemachten Schulden auf das geschwindeste zu bewirken.

Wenn ich mich in gegenwärtigem Vorschlage begnüget habe, zu dieser Rückzahlung nur 2. pro Cent anzuverlangen; so ist solches blos aus Beysorge geschehen, durch Anbegehrung eines größeren Fonds Schwierigkeiten zu veranlassen; indem ich gestehe daß die durch solche erst in 25½. Jahren zu bewirkende Tilgung, für die unruhigen Zeiten zu langsam ist,

in

* Auf den Fall da man nach Endigung des Privilegii des jetzigen Lotto di Genua, eine andere Lotterie einzuführen gedächte; so werden in der Beylage P. zwey Arten von Lotterien vorgeschlagen, welche, nebst Ersetzung desjenigen Nutzens, den gedachtes jetziges Lotto dem Aerario verschaffet, einen beträchtlichen Gewinn übrig lassen würden, der zu einem Rückzahlungs-Fonds angewendet werden könnte.

P.

in welchen wir uns befinden. Der Stand des Krieges ist gleichsam der natürliche Zustand von Europa geworden; unsere kriegerische Staats-Verfassungen, welche sich niemals entwafnen, scheinen nur die Waffen niederzulegen, um eines kurzen Stillstandes zu genießen. Derjenige Staat, welcher inskünftige seine Schulden von einem Kriege zum andern wird anwachsen lassen, welcher verabsäumen wird, die wahrscheinliche Dauer seines Ruhestandes nach den Kräften seiner Nachbarn auszurechnen, um die Mittel seiner zu bewirkenden Befreyung nach dieser Dauer abzumessen; ein solcher Staat, sage ich, wird sich seinen Untergang vorbereiten, und in kurzer Zeit aufhören sein Ansehen unter den übrigen Mächten zu behaupten. Man darf sich nur der gänzlichen Entkräftung von Spanien im vorigen Jahrhunderte erinnern, welches Interessen, die von Carls des V. Zeiten herrührten, entrichtete; man darf nur den gegenwärtigen Zustand von Holland betrachten, welches unter der Last seiner öffentlichen Schulden zu Boden lieget. Da die Anzahl der Armeen, und die Kosten der Kriege zu unseren Zeiten annoch verdoppelt worden, so haben diese traurigen Wahrheiten dadurch eine doppelte Stärke erhalten.

Dieses sind meine Grundsätze so viel das Zukünftige anlanget; für das Gegenwärtige aber bestehen solche in folgendem.

Ich betrachte den Krieg als eine Krankheit des Staats-Cörpers. Ein Mann der mit einem starken Fieber behaftet ist, hat nicht eben die Kräfte als wenn sich solcher gesund

Die Erhöhung der Auflagen kann zu Friedenszeiten erträglich zu Kriegszeiten aber unerträglich seyn.

befindet. Nicht anders verhält es sich mit einem Staate. Diejenige Last, welche zu Friedens-Zeiten erträglich ist, kann zu Kriegs-Zeiten unerträglich werden.

Der Credit, nebst mäßigen Auflagen, ist zu Bestreitung eines Krieges hinlänglich.

Man dürfte inzwischen den Einwurf machen, ob der Credit allein hinreichend seyn werde? Hierauf antworte ich, daß solcher, wo nicht allein, wenigstens mit mäßigen Auflagen hinreichend seyn könne, so bald man ihn aber mit allzu starken Auflagen verknüpfet, zulänglich zu seyn aufhöre. In einem Kriege, welcher von einer solchen Natur ist wie der jetzige, da der dritte Theil der erforderlichen außerordentlichen Summen aus der Fremde hereinfließet, und folglich die umlaufende Geldmaaße beständig vergrößert; mit denen vorgeschlagenen Mitteln, welche bey dieser bereits vermehrten Geldmaaße, dem öffentlichen Credite so viele Quellen von einer bisher unbekannten Ergiebigkeit anbieten, muß daß durch die Bedürfniße der Armeen vertheilte Geld, mit eben der Geschwindigkeit, wie es ausgegeben worden, den öffentlichen Darlehnen wieder zufließen. Wenn man hingegen beträchtliche Auflagen anleget; so suchen die Privatpersonen, denen solche zugetheilet worden, dasjenige baare Geld an sich zu ziehen, welches, da es wegen der unterbrochenen Handlung keine andere Anwendung hatte, die Erfüllung der angestellten freywilligen Credit-Operationen befördert hätte. Da diese Privatpersonen gezwungen sind, die ihnen zuerkannte Summe zu entrichten, und sie solche durch ihre Erspahrniße nicht erschwingen können; so bieten sie vortheilhaftere Bedin-

Durch übermäßige Auflagen wird die Ergiebigkeit desselben eingeschränket.

gun-

gungen als die öffentlichen Darlehne an, um dieselbe vorzüglich zu erhalten. Es steigen also die Interessen; es wird durch die Noth dieser Contribuenten dem Rabatt-Handel der öffentlichen Papiere Thüre und Thor geöfnet; die freywilligen Darlehne hören auf in hinlänglicher Menge einzufließen, und der Staat siehet sich genöthiget zu noch gewaltsameren Mitteln zu schreiten, welche eine neue noch größere Erhöhung der Interessen verursachen, bis endlich durch einen unvermerkten, zugleich aber unvermeidlichen und leider durch die Erfahrung erwiesenen Fortgang des Uebels, das Geld welches an sich im Ueberfluße vorhanden ist, selten wird; und bey denen sich einander selbst im Wege stehenden Maaßregeln, alle Hülfsmittel auf einmal erschöpft zu seyn scheinen. Solchemnach ist also die Hinlänglichkeit des Credites, die Unzulänglichkeit der Auflagen, die Unmöglichkeit diese beyden Mittel mit einander zu vereinbaren; diese drey Sätze, sage ich, sind wenigstens als wahrscheinlich anzusehen.

Diese Gründe werden sich vermuthlich nicht ferner durch die bloße Anführung alt hergebrachter Maaßregeln bestritten sehen. Man wird die Nachtheile erkennen, die Unterthanen eben zu der Zeit darnieder zu drücken, da ihr Elend auf das höchste gestiegen ist, und solche durch Abforderung des Unmöglichen, in den äußersten Nothstand zu versetzen. Man wird vielmehr eben dieselbe Summe in mäßigen Theilen, auf verschiedene Friedens-Jahre auszutheilen suchen, da der Ackerbau, die Künste und die Handlung sich

wieder in Aufnahme befinden werden. Sollte aber eine so nützliche Verfügung einiges Mißvergnügen erwecken; so weis ein weiser Landesfürst, dessen Herz jederzeit gegründeten Klagen offen stehet, solche von grundlosen Beschwerden zu unterscheiden; er begnüget sich das Wohl des Staates zu befördern, ohne selbst das Opfer der Dankbarkeit zu verlangen.

29ster Einwurf.

Neun und zwanzigster Einwurf.

Der Rabatt-Handel ist einem Staate an sich selbst unschädlich, und findet zu Kriegszeiten bey allen Nationen statt.

Der Rabatt-Handel ist an sich selbst dem Staate gleichgültig. Durch solchen wird kein Geld aus dem Lande gezogen, sondern blos das Vermögen des einen Unterthans dem andern zugewendet. Man siehet die öffentlichen Papiere in allen Ländern zu Kriegszeiten fallen, und zu Friedenszeiten wieder empor steigen.

Antwort.

Antwort.

Die Gerechtigkeit des Landesfürsten erfordert die Innhaber der öffentlichen Papiere keinen Schaden leiden zu lassen.

Der Verkäufer eines öffentlichen Papieres, welcher an diesem Zeichen seiner an den Staat habenden Anforderung einen Verlust erleiden muß, ist ein getreuer Unterthan, der sich um deswillen gestrafet siehet, weil er dem Staate beygestanden. Obgleich die Handlung des Käufers an sich selbst nicht als unerlaubt angesehen werden kann, weil solcher diejenige Gefahr über sich nimmt, deren Größe das vereinigte Publicum gleichsam bestimmet zu haben scheinet; so erfordert gleichwohl beydes die Redlichkeit und die Gerechtigkeits-Liebe des Landesfürsten, alles anzuwenden, um

sei-

seinem Gläubiger diesen Verlust nicht empfinden zu lassen.

Der Rabatt-Handel gereichet zur Verarmung des Staates.

Es ist unstreitig daß der Wucher mit den öffentlichen Papieren, eine wirkliche Verarmung des Staates verursache. Der Fremde, welcher auf das Fallen derselben aufmerksam ist, suchet sich dessen zu nutze zu machen, und wird solchergestalt der Verlust des Verkäufers der Verlust des Staates.

Er verursachet eine Steigerung der öffentlichen Interessen.

Bey gefährlichen Umständen da der Staat des Vertrauens nothwendig hat, ist der Verfall der öffentlichen Papiere als ein wahres Unheil anzusehen. Diejenigen so demselben ihr Geld anleihen, wollen die Gefahr so sie laufen ausrechnen. Es wird also der Staat gezwungen höhere Interessen anzubieten, und solchergestalt dem an sich bereits so großen Uebel der öffentlichen Schulden, ein neues Uebel hinzu zu setzen.

Er veranlasset das Einsperren des Geldes.

Der größere Gewinn, welchen die Besitzer des Geldes in der Aufkaufung dieser Papiere antreffen, verhindert solche ihre Capitalien unmittelbar bey denen öffentlichen Fonds anzulegen. Dieser Gewinn wird das Maaß der Bedingungen so sie anverlangen. Selbst bey dem größten Ueberfluße von Gelde siehet man an der einen Seite die Gewinnsucht, an der andern das Mißtrauen, alle Baarschaften verschwinden machen.

Erfahrung des gegenwärtigen Krieges.

Wir haben in gegenwärtigem Kriege von diesen Wahrheiten die betrübte Erfahrung gemachet. Da der Staat durch den Rabatt-Handel der Aushülfe des freywilligen Cre-

dites beraubet worden, und folglich die unermeßlichen Bedürfniße des Krieges nicht mit baarem Gelde bezahlen können; so hat man der heilsamen Methode der Unternehmungen entsagen, und sich denen unvermeidlichen Nachtheilen einer für Rechnung des Landesfürsten geführten Verwaltung unterwerfen müssen. Da nun gleichfalls der Wucher auch diejenigen Obligationen unter ihrem Wehrte fallen gemachet, mit welchen man sich in Ermangelung baaren Geldes, genöthiget gesehen die Zahlungen zu verrichten, so ist der Preiß aller in solchen gezahlten Naturalien in eben der Verhältniß gesteigert worden, in welcher diese Obligationen sich unter ihr Pari erniedriget gefunden, indem man den Empfängern derselben, in gedachtem Preise, den vorauszusehenden Verlust zu gute gerechnet, den sie bey ihrer Verhandlung zu erleiden haben würden.

Der Abzug von 10. p. C. welchen man sich erst kürzlich genöthiget gesehen denen gezwungenen Darleihern zu gestatten, dienet zum Beweise des auf das höchste gestiegenen Uebels, um so viel mehr da man sich nicht einmahl mit einiger Gewißheit schmeichlen kann, daß diese eingestandene Begünstigung gedachten Darleihern die aufgelegten Summen entweder leichter oder zu wohlfeileren Bedingungen werde antreffen lassen; indem die Besitzer des Geldes, nachdem sie sehen, daß der Staat sich einen Theil des von diesen Darleihern zu erleidenden Verlustes zu tragen entschließet, ihrer Haabsucht vielleicht um so viel weitere Gränzen setzen werden.

Es ist nicht zu läugnen, daß der Krieg fast in allen Ländern den Verfall der öffentlichen Papiere nach sich ziehe, und bey der vermehrten Anfrage nach dem Gelde, da die Menge desselben gleich verbleibet, eine Steigerung der Interessen verursache. Allein es ist nicht weniger richtig, daß wohlergriffene Maaßregeln sich im Stande befinden diesem Uebel gewisse Schranken zu setzen, und die Ursache, warum solches bey uns diese Schranken überstiegen, hauptsächlich in der Ermangelung einer Börse, und in der unbequemen Form unserer öffentlichen Papiere gesuchet werden müsse. Es würde demnach unverantwortlich seyn, wenn wir, nachdem die Ursachen unsers Unheils am Tage liegen, eine Gleichgültigkeit bezeigen wollten, uns davon zu befreyen.

Mittel dem Verfalle der offentlichen Papiere zu Kriegszeiten vorzubeugen.

Dreyßigster Einwurf.

30ster Einwurf.

Die Papiere aller öffentlichen Fonds ohne Ausnahme werden gegenwärtig mit Verluste verhandelt, indem sowohl die während des Krieges ausgeschriebenen gezwungenen Darlehne, als die in Papieren bezahlten Lieferunge, eine erstaunliche sich über dreyßig Millionen erstreckenden Menge derselben in das Publicum gebracht, welche auf einmahl ihre Zahlung suchet. Es würde daher ein beträchtlicherer Fonds, als die vorgeschlagenen 1200000. fl. erforderlich seyn, um solche im Umlaufe zu erhalten; da zugleich dieser Fonds das Aerarium einer so ansehnlichen Summe,

Der vorgeschlagene Fonds von 1200000. fl. ist nicht hinlänglich um die so erstaunliche Menge der verfallenen Papiere al Pari zu bringen.

Dieser Fonds beraubet das Aerarium einer beträchtlichen Geldhülfe.

die

die solches durch die Zahlungs-Papiere erspahret hätte, berauben, mithin dem Vorschlage einen Theil seines reinesten Nutzens benehmen würde.

Die Einführung einer Börse kann den Verfall der öffentlichen Papiere nicht verhindern.

In Frankreich sowohl als in Engeland findet sich eine Börse eingeführet, allein dadurch wird daselbst der Verfall der öffentlichen Papiere gleichwohl nicht verhindert.

Die Böhmischen und Mährischen Stände werden die Verwandelung ihrer alten Obligationen in Coupons-Obligationen verweigern.

Wenn man den Böhmischen und Mährischen Ständen antragen wird ihre alten Obligationen in Coupons-Obligationen umzusetzen; so werden solche diesen Vorschlag auf eben die Weise verwerfen, wie die N. Oe. Stände denselben ausgeschlagen haben.

Es ist also der Erfolg der gegen den Wucher vorgeschlagenen Maaßregeln ungewiß.

Solchemnach ist also der Erfolg der gegen den Wucher in Vorschlag gebrachten Mittel, auf welchen sich gleichwohl der Erfolg der ganzen Operation gründet, als sehr zweifelhaft anzusehen.

Vorzüglicheres Mittel die verfallenen Papiere wieder zu ihrem Pari zu erheben.

Es wäre ein einfacheres Mittel vorhanden die öffentlichen Papiere wieder zu ihrem Pari zu erheben. Man dürfte nur eine Verordnung ergehen laßen, daß alle Gläubiger solche von ihren Schuldnern zu gedachtem Pari anzunehmen verbunden seyn sollten, und den Gerichts-Stellen befehlen darauf zu sprechen. Alsdann würde Niemand diese Papiere unter ihrem wahren Wehrte weggeben wollen, und folglich der Wucher in Ansehung derselben nicht mehr statt finden können.

Ant-

Antwort.

Antwort.

Ich bin weit entfernet die Steurung des Wuchers als ein leichtes Unternehmen anzusehen. Meine Antwort wird sich dahin einschränken, daß die zu diesem Ende vorgeschlagene Mittel einen wahrscheinlichen Erfolg haben können, ohne mich jedoch in Ansehung der Geschwindigkeit desselben zu etwas gewissen anheischig zu machen.

Die baare Zahlung wird nicht von allen im Publico vorhandenen Papieren auf einmahl gesuchet.

Obgleich alle zum Verkaufe angebotene öffentliche Papiere ohne Ausnahme die Wirkungen der Oberhand empfinden, so der Wucher genommen; so ist dennoch zwischen dem gesammten Belaufe derselben, und derjenigen Menge, welche wirklich die baare Zahlung suchet, ein Unterschied zu machen.

Menge von Papieren, welche von ihren Besitzen aufbewahret werden.

Die Schätzung der Naturalien, so in Böhmen und Mähren mit Papieren bezahlet worden, ist zu einem für die Verkäufer weit vortheilhafteren, als dem gewöhnlichen Preise geschehen. Es hat sich also ein jeder dieser Verkäufer im Stande gesehen, vermittelst der durch solchen verursachten reinen Vermehrung seiner Einkünfte, eine Erspahrniß zurück zu legen. Viele haben, um den ganzen ihnen dadurch zuwachsenden Gewinn beyzubehalten, Geld zu weniger harten Bedingungen auf ihre Güter aufgenommen, und sich damit ihren Unterhalt verschafet, das Papier aber aufbewahret. Andere haben ihre Ausgaben eingeschrän-

geschränket, um den Verlust zu vermeiden, den sie bey Verhandelung ihrer Papiere hätten erleiden müssen. Diejenigen dieser Papiere, welche Pupillen sind gezahlet worden, ingleichen der größte Theil derer, welche Geistlichen zuständige Dominia an Zahlungsstatt erhalten, befinden sich annoch in den Händen ihrer ersten Innhaber. Diejenigen endlich so die Wucherer gegenwärtig besitzen, müssen gleichfalls nothwendig in ihren Händen verbleiben, weil solche auf keine andere Weise als durch Aufbewahrung dieser Papiere bis nach dem Frieden, da dieselben wieder zu ihrem Pari gestiegen seyn werden, den vorgesetzten Gewinn machen können. Wenn man also alle Papiere, so aus diesen verschiedenen Ursachen von ihren Besitzern aufbewahret werden, mit denen vergleichet, welche die baare Zahlung wirklich suchen; so wird man finden, daß sich der Belauf dieser letzteren auf eine weniger beträchtliche Summe erstrecke.

Die Ursachen der außerordentlichen Verhandelung dieser Papiere werden durch meinen Vorschlag aufhören.

So viel hiernächst die Obligationen des Banco, der Stände, und der übrigen öffentlichen Fonds anlanget; so werden solche von ihren Besitzern gleichfalls nicht anders als im Falle der äußersten Noth von der Hand gegeben. Blos die gezwungenen Darlehne sind es, welche eine außerordentliche Verhandelung derselben veranlaßen; und so bald sich solche erfüllet finden, so tritt alles wieder in seine natürliche Ordnung. Da nun nach meinem Vorschlage der Staat weder von dem gezwungenen Credite Gebrauch machen, noch sich der Obligationen zur Zahlung der Lieferun-

ferungen ferner bedienen wird; so kann der Belauf der zum wirklichen Verkaufe angebotenen öffentlichen Papiere keinesweges mehr eine so ansehnliche Summe ausmachen.

Die 1200000. fl. so ich als einen Fonds zur Wiedererhebung des Credites dieser Papiere in Vorschlag bringe, sind keinesweges die einzige Summe, deren Wirkung sich auf diesen Endzweck erstrecket. Man muß zu solchen gleichfalls den so beträchtlichen Belauf der in den Händen der mittlern und niedrigen Claße von Einwohnern im kleinen vertheilten Gelder rechnen, welche die zu Anfange annoch mit Rabatte gehende Obligationen von 30. fl. auf der Börse begierig einhandeln werden. Man muß betrachten, daß die Wucherer selbst mit ihrem Geld-Vorrathe, die zur Aufkaufung dieser Papiere angewandten Summen bald vermehren werden, wenn alle Verkäufer gedachter Börse zueilen, und erstere sich folglich nicht mehr in ihrem Hause gesuchet sehen. Es müssen nicht weniger die so ansehnlichen Capitalien in Erwägung gezogen werden, welche von der Geistlichkeit, von denen so ihr Vermögen, insonderheit während des gegenwärtigen Krieges, auf eine unrechtmäßige Art erworben, und andern die solches zu verbergen Ursache zu haben glauben, eingesperret werden; und läßet sich endlich mit der Zeit auch auf die bisher zum Ausleihen auf Pfänder angewandten Summen Rechnung machen. Diese vier verschiedenen Gattungen von Geldern also, deren jede sich auf einen höheren Belauf als der vorerwähnte von dem Aerario angewandte

Die vorgeschlagenen 1200000 fl. sind nicht die einzige Summe so zur Wiedererhebung der verfallenen Papiere dienet.

Verschiedene Gattungen von Geldern der Privat-Personen, welche diesen Endzweck gleichfalls befördern.

Fonds von 1200000. fl. erstrecket, dürften vermuthlich die durch solchen vorgesetzte Absicht auf gleiche Weise befördern, und denselben zu Erreichung seines Endzweckes um soviel mehr hinlänglich finden lassen, als eines Theils gedachter Fonds die verfallenen Papiere nicht auf einmahl zu ihrem Pari aufkaufet, sondern solche nur nach und nach jederzeit um einige Procente steigen machet, andern Theils aber vermittelst einer geschickten Wieder-Verhandlung der aufgekauften Papiere, seine Cäße von Zeit zu Zeit wieder mit baarem Gelde anfüllet; da zugleich gedachte 1200000. fl. um soviel weniger als eine Verminderung des Nutzens des vorgeschlagenen Sistems angesehen werden können, als solche das eintzige Mittel sind, durch Herstellung des verfallenen Vertrauens, die allein ergiebige Geld-Quelle des freywilligen Credites wieder zu eröfnen, und durch solchen dem Aerario zehnmahl größere Summen als diese demselben anfänglich entzogene Geldhülfe zu verschaffen.

Nutzen einer Börse.

Zu Widerlegung derjenigen die an dem Nutzen einer Börse zweiflen, kann das Exempel eines Jahrmarktes dienen. Daselbst zwinget der Zusammenfluß der Verkäufer, einen jeden ins besondere den Preiß seiner Waare zu erniedrigen, und verursachet folglich die Wohlfeilkeit derselben. Nicht anders ist es mit einer Börse. Ein jeder Aufkäufer der öffentlichen Papiere fürchtet sich für einen andern seines gleichen, und bietet daher etwas vortheilhaftere Bedinguugen an, als er bey einer im geheimen geschlossenen Negotiation gethan hätte,

da

da er nicht besorgen konnte, daß ihm sein Gewinn von einem andern würde entzogen werden.

Ursachen warum in Frankreich und Engelland die öffentlichen Papiere so sehr im Wehrte fallen.

Wenn sich in Frankreich und Engelland keine Börsen errichtet fänden; so würden die öffentlichen Papiere daselbst noch mehr im Wehrte fallen. Diese Länder befinden sich in dem entgegen gesetzten Falle von demjenigen in welchem wir uns gegenwärtig befinden. Sie schicken jährlich baar Geld aus dem Lande, um den Krieg in der Fremde zu führen, und wird ihnen folglich die Aufbringung der zur Fortsetzung desselben erforderlichen Summen immer schwehrer. Bey uns hingegen vergrößert sich die Geldmaaße von Jahre zu Jahre, durch den Zufluß des aus der Fremde zur Führung des Krieges hereinkommenden in unseren Erblanden selbst verzehrten Geldes, und werden folglich die Quellen des einheimischen Credites beständig reicher; derjenigen so verschiedenen neuen Geld-Quellen nicht zu erwähnen, die mein Vorschlag, ohne einige wirkliche Vermehrung der allgemeinen Geldmaaße, den öffentlichen Darlehnen in denen bisher zum Dienste des Staates unnützen Geldern verschaffet.

Hierzu kommen noch folgende Anmerkungen: daß diese Staaten beyderseits den so heilsamen Gebrauch der kleinen Obligationen nicht kennen, indem sich in Frankreich der kleinste Belauf worauf die öffentlichen Papiere lauten, auf 1000. Livres oder 400. fl., in Engelland hingegen auf 100. Pf. St. oder 950. fl. erstrecket, mithin daselbst die Capitalien sich nicht in so kleine Summen zertheilen lassen.

Daß sich in solchen in gegenwärtigen Kriegs-Zeiten keine Caße errichtet findet, um den Credit der öffentlichen Papiere aufrecht zu erhalten;

Daß sich der öffentliche Credit daselbst noch weit höher wie bey uns hinauf getrieben findet;

Daß in Frankreich der Verfall der Handlung, nebst dem erstaunlichen Gewinne so die für Rechnung des Königes angestellten Unternehmungen verschaffen; in Engelland hingegen die Heruntersetzung der Interessen der Staats-Schulden von 3½. auf 3. p. Cent, welche, da sie im Jahre 1757. das ist mitten im Kriege erfolget, nicht auf eben die Weise wie im Jahre 1749. vorbereitet werden können, einen ausserordentlichen Verfall der öffentlichen Papiere verursachen, dem sich unmöglich vorbeugen läßet.

Die angestellte Vorbereitungs-Operation wird die neuen Obligationen in allen Provinzen bekannt machen, und solche bey den Ständen als eine Begünstigung anverlangen lassen.

Zu der Zeit als ich die neuen Obligationen denen N. O. Ständen in Vorschlag gebracht habe, konnten solche von den Wirkungen derselben nicht anders als nach meinem Vortrage, und in der Entfernung urtheilen. Alsdann hingegen, wenn man dieselben den Böhmischen und Mährischen Ständen antragen wird; so wird die Vorbereitungs-Operation des Ober-Cammer-Amtes ihre Vorzüge bereits durch die Erfahrung haben kennen lernen. Es werden die Privat-Personen, um den Verlust zu vermeiden den sie auf ihre alten unbequemen Obligationen zu leiden hätten, die Verwandelung derselben in diese neuen Obligationen als eine besondere Begünstigung bey den Ständen begierig anverlangen.

Nach

Untersuchung des in dem Einwurfe zur Erhebung der öffentlichen Papiere vorgeschlagenen Mittels.

Nach dieser Beurtheilung der vorgeschlagenen Operation, bleibet mir nur noch dasjenige Mittel zu untersuchen übrig, welches man an deren Stelle zu setzen suchet.

Die gebotene Annehmung derselben unter den Privat-Personen, ohne ihre Annehmung in den öffentlichen Caßen, faßet eine Unbilligkeit in sich.

Die Annehmung der öffentlichen Papiere unter den Privat-Personen läßet sich nur alsdann gebieten, wenn diese Papiere zugleich in denen Landesfürstlichen Caßen an Zahlungsstatt angenommen werden, indem dieselben nur dadurch die Eigenschaft einer Münze erhalten. Eine solche Verordnung, wie in dem Einwurfe vorgeschlagen wird, würde selbst mitten im Frieden unbillig seyn, da die öffentlichen Papiere al pari gehen, und die Fonds die Capital-Zahlungen in denen landüblichen Aufkündigungs-Fristen verrichten. Um wie vielmehr also würden nicht die Gläubiger in dem gegenwärtigen Augenblicke sich darüber zu beschwehren Ursache haben, da der öffentliche Glauben, um uns nichts zu verheelen, sich durch die, obwohl nicht leicht zu vermeiden gewesene Versagung dieser Capital-Zahlungen, verletzet findet.

Es würde dieses Mittel nicht hinreichend seyn, die Papiere völlig zu ihrem Pari zu erheben.

Wenn auch gedachte Verordnung eine größere Anfrage nach diesen Papieren verursachen sollte; so würde man sich dennoch nicht mit der Hofnung schmeicheln können, dieselben vollkommen wieder bis zu ihrem Pari steigen zu sehen. Da nach dem Sinne des Einwurfes, die gezwungenen Darlehne, und die Zahlungen mit Obligationen nicht aufhörten; so würden sich jederzeit Privat-Personen finden, welche entweder um die ihnen aufgelegte Summe zu erschwingen, oder

um sich ihren täglichen Unterhalt zu verschaffen, gezwungen wären, ihre besitzende Obligationen zu verhandeln. Da nun diese Privat-Personen, bey ihrer dringenden Bedürfniß des baaren Geldes, sich die von dem Wucher vorgeschriebenen Bedingungen gefallen zu lassen hätten; so würden die öffentlichen Papiere sich keinesweges bis zu ihrem wahren Wehrte erheben können. Es würde noch jederzeit ein größerer Gewinn übrig bleiben, solche im Publico aufzukaufen, als sein Geld unmittelbar dem Staate anzuleihen; mithin ersagte Verordnung, bey der unvermeidlichen Gehäßigkeit eines gewaltsamen Mittels, unkräftig seyn die Wiederherstellung des freywilligen Credites zu bewirken.

Es würde daraus eine Menge von Ungerechtigkeiten in Ansehung der Privat-Personen unter einander erwachsen.

Es würde daraus eine Menge von Ungerechtigkeiten in Ansehung der Privat-Personen unter einander erwachsen. Man würde von allen Seiten sich Schuldner hervorthun sehen, welche ihren Gläubigern die Rückzahlung in diesen dem Gelde nicht am Wehrte gleichen Papieren anbieten, und dadurch ihre verpfändeten Ländereyen zu befreyen suchen würden. Ein gewissenloser Schuldner würde seinem Gläubiger das baare Geld so er in Händen hätte, verweigern, um solchen zu zwingen sich mit gedachten Papieren zu befriedigen.

Das baare Geld würde noch mehr eingesperret werden.

Hierdurch würde das baare Geld im Umlaufe so viel seltener, und das Einsperren desselben gleichsam unter dem Schutze der Gesetze erlaubet werden. Die gewöhnlichen sowohl als außerordentlichen Auflagen, würden schwehrer eingehen, die gezwungenen Darleiher würden, bey dem unter

den

den Privat-Personen vermehrten Mißtrauen, die Aufbringung der ihnen aufgelegten Summen mit noch größerer Schwierigkeit verknüpfet finden, und es würde endlich bey allen diesen Nachtheilen dem Staate nicht der geringste Nutzen zuwachsen.

Ein und dreyßigster Einwurf. 31ter Einwurf.

Diejenigen 2. pro Cent, so man denen neuen Obligationen, in welche man die alten Böhmischen und Mährischen Pomatken umzusetzen anbietet, über die gewöhnlichen bereits ausgeworfenen Interessen, als einen Rückzahlungs-Fonds wird zueignen müssen, werden dem Aerario bey gegenwärtigen Umständen zur Last gereichen. Wollte man solchen aber gedachten Rückzahlungs-Fonds verweigern, so würde das Publicum diese neuen Ständischen Pomatken von einem geringern Wehrte achten, als diejenigen neuen Obligationen des Banco, so in Ansehung des aufzunehmenden Darlehns ausgefertiget werden.

Es wird sich kein Rückzahlungs-Fonds für diese Obligationen ausfindig machen laßen.

Da man ferner bey dieser Umsetzung, einem jeden Inhaber einer auszuwechselnden alten Pomatke, der es verlanget, neue Pomatken von 30. fl. anbietet; so wird solches dem Erfolge der Haupt-Operation, der Erfüllung nemlich des aufzunehmenden Darlehns, zum Nachtheile gereichen. Diese Zertheilung eines jeden Capitals in so kleine Summen ist es, welche gedachtem Darlehne alle die verschiedenen

Die Umsetzung der alten Pomatken in neue Pomatken von 30. fl., wird der Erfüllung des Darlehns zum Nachtheile gereichen.

neuen Geld-Quellen eröfnet. Wollte man also diese Quellen bereits durch die zu einer bloßen Vorbereitung dienende Operation erschöpfen; so würde man für das Darlehn keine andere als die bisherigen Geldmittel übrig lassen. Es wäre daher vielleicht vorträglicher, und dem vorgesetzten Haupt-Endzwecke gemäßer, die Verwandelung der alten Pomatken zwar in neue Obligationen, aber nicht von geringerer Summe als von 600. fl. zu gestatten.

Es wird die Natur dieser neuen Pomatken, durch die eingestandene Aufkündigungs-Freyheit, dem Ständischen Credite gefährlicher gemachet.

Endlich wird die Natur dieser neuen Pomatken dem Ständischen Credite gefährlicher gemachet, indem man solchen nach dem Frieden die drey monatliche Aufkündigungs-Freyheit eingestehet, deren die alten Pomatken sich nicht zu erfreuen hatten.

Antwort.

Antwort.

Die Einräumung eines Rückzahlungs-Fonds ist nicht unumgänglich nothwendig.

Mir ist der gegenwärtige Zustand unserer Finanzen gar zu wohl bekannt, um auf einen neu auszuwerfenden Rückzahlungs-Fonds für diese gesammten Obligationen zu dringen. Wenn ich in Ansehung des aufzunehmenden Darlehns 2. pro Cent. zur Tilgung anverlanget, und vorgeschlagen habe die Befreyung öffentlich ins Werk zu setzen, so ist solches, wie schon gezeiget worden, blos um deswillen geschehen, weil ich es für nothwendig geachtet, für das künftige den Grundsatz in der Monarchie einzuführen, nie eine neue Schuld aufzunehmen, ohne sich zu deren Rückzahlung auf das kräftigste verbindlich zu machen. Da ich einen neuen Cre-

dit

dit bey einem grösten theils wider denselben eingenommenen Publico einführen wollen; so habe ich solchen mit Feyerlichkeiten begleiten müssen, die fähig waren sich des Vertrauens zu bemeistern. Allein diese Vorsorge, welche unumgänglich war, um diejenigen Summen einfliessen zu machen, deren der Staat bedürftig ist; scheinet in dem Falle weniger nothwendig, da das Publicum den Staat anzugehen hat, um von demselben eine Begünstigung zu erhalten; und ist vielmehr wahrscheinlich, daß solches in diesem Falle in Ansehung der ihm angebotenen Bedingungen nicht so viele Schwierigkeiten erregen werde.

Ob gleich die vorgeschlagene öffentliche Rückzahlung einen nothwendigen Einfluß auf das Vertrauen haben muß; so ist doch nicht zu besorgen, daß das Publicum jemals mit Nachdrucke auf solche bestehen sollte. So sehr auch unsere Capitalisten für das Vorrecht eingenommen sind, ihre Capitalien zurück zu fordern; so ist es ihnen dennoch jederzeit unbequem, die Rückzahlung wider ihren Willen zu erhalten; und wird ihnen die Leichtigkeit mit welcher sie die baare Zahlung auf ihre zu verhandlenden Obligationen alle Tage auf der Börse antreffen werden, nebst dieser ihnen vorbehaltenen Aufkündigungs-Freyheit, mehr als hinreichend scheinen.

Solche ist den Gläubigern, bey der beybehaltenen Aufkündigungs-Freyheit gleichgültig.

Inzwischen kann ich mich nicht entbrechen anzumerken, daß es bey gegenwärtigen Umständen eine Entschliessung von der gedeilichsten Wirkung seyn würde, wenn man diesen Ob-

Vorzüglichkeit dieser Obligationen gleichwohl einen Rückzahlungs-Fonds zuzueignen.

ligationen ihren besondern unbedingten Rückzahlungs-Fonds zueignete. Die in Ansehung einer bereits vorhandenen Schuld an den Tag gelegte Redlichkeit, nebst der Sorgfalt des Staates solche wieder zu ihrem Pari zu erheben, würde alle Besorgniß für das zukünftige verschwinden machen. Der öffentliche Credit würde sich während des ganzen Krieges festgestellet sehen. Die vortheilhaften Folgen dieser Gefälligkeit scheinen mir so groß zu seyn, daß ich nicht umhin kan ein Mittel vorzuschlagen, solche ins Werk zu setzen.

Mittel wie solches ins Werk zu setzen.

Die besonderen Stände aller verschiedenen Provinzen haben einen Fonds in Händen, welcher zur Tilgung ihrer vor 1748. errichteten Schulden gewidmet ist. Aus diesem Fonds wären diejenigen 2. pro Cent herzunehmen, so man zur Rückzahlung dieser für die eingewechselten alten Ständischen Papiere auszustellenden Coupons-Obligationen zu bestimmen hätte. Diese Verfügung würde dem Staate vollkommen gleichgültig seyn, indem dadurch gedachter Rückzahlungs-Fonds, obgleich solcher sich einer neueren Schuld zugeeignet fände, seiner ursprünglichen Bestimmung keinesweges entzogen würde. Eben so wenig dürfte der Credit der alten Schuld, welcher dieser Rückzahlungs-Fonds bisher eigen gewesen, dadurch angegriffen werden, aus der angeführten Ursache, daß der Gläubiger sich begnüget, vermittelst der ihm zuständigen Aufkündigungs-Freyheit, sein Capital wenn er es für gut befindet, zurück zu erhalten,

zugleich

zugleich aber da die Bestrebung des Staates seine allgemeine Befreyung zu bewirken dieselbe bleibet, diese Operation ein Mißtrauen zu erwecken nicht im Stande ist.

Die Möglichkeit des freywilligen Credites gründet sich blos allein auf die Steurung des Wuchers; diese aber ist ohne die Zertheilung der großen Capitalien in kleine Summen, nicht ins Werk zu setzen. Wenn man sich damit begnügen wollte keine andere Coupons-Pomatken als von 600. oder selbst auch von 300. fl. anzubieten; so würde man mit eben der Gattung von Personen zu thun haben, welche die jetzigen Wucherer ausmachen. Diese würden einsehen, daß man ihnen durch die angestellte Operation, ihren bisherigen Gewinn zu entreissen suchte, und sich daher vielleicht in ein Einverständniß unter einander einlassen, um den Erfolg derselben fehlschlagen zu machen. Es würde diesen Pomatken die ganze Anfrage von denen so beträchtlichen Summen entgehen, so die anzulegenden Gelder der Einwohner von der mittleren und niederen Claße, die vorräthigen Gelder der Privatpersonen sowohl als der Handels-Leute, nebst denen zur Nothhülfe zurück gelegten, oder aus Mißtrauen eingesperten Geldern, ausmachen. Allein eben diese Gelder sind es worauf man gerechnet, wenn man nur den so mäßigen Fonds von 1200000. fl. zur Erhebung dieser ausgewechselten Pomatken in Vorschlag gebracht, welcher allein keinesweges hinreichend gewesen seyn würde die so ansehnliche von solchen im Publico vorhandene Menge

Die Steurung des Wuchers ist ohne Zertheilung der großen Capitalien in kleine Summen nicht ins Werk zu setzen.

Beträchtlichkeit der Summen, deren man sich durch Ausschliessung der Obligationen von 30. fl. berauben würde.

ge zu ihrem Pari hinauf zu bringen. Die vor Augen liegende Erfahrung bezeuget die Wirkung, so die bloße Zertheilung in mäßige Summen hervorbringet. Die jetzigen Pomatken von 400. fl. und geringeren Summen, gehen nur mit einem Rabatte von 10. pro Cent, dahingegen die Pomatken von 4000. fl. und darüber, einen Verlust von 25. bis 30. pro Cent erleiden müssen. Wollte man also diese Pomatken bis in die so kleine Summe von 30. fl. zertheilen; so dürfte solches die vorgesetzte Absicht vollkommen befördern; dahingegen, wenn man bey 600. fl. stehen bliebe, gedachte Pomatken sich vielleicht nur bis auf 7. oder 8. pro Cent unter ihrem Pari erheben, mithin die eingestandenen Premien von 5, und 2. pro Cent, zur Erfüllung des Darlehns nicht hinlänglich seyn würden.

Durch die Anwendung dieser Obligationen auf die umzusetzende Pomatken, wird die Erfüllung des Darlehens nicht erschweret.

Ungeachtet man aber solchergestalt eben diejenigen neu eröfneten Geldquellen zu Aufkaufung dieser Pomatken anwendet, welche man zur Erfüllung des aufzunehmenden Darlehns bestimmet; so werden doch solche diesem letzteren Endzwecke keinesweges dergestalt entrissen, daß sie diese Erfüllung erschweren sollten. Die Umsetzung der Pomatken geschiehet einige Monate vor Eröfnung des Darlehns, und nach dieser Eröfnung bleibet noch ein Zeitraum von sechs Monaten übrig, um die Einlösung und Tilgung der ausgegebenen Zahlungs-Papiere abzuwarten. In dieser Zeit also finden sich diejenigen Summen, so die Verkäufer der Coupons-Pomatken im kleinen eingewechselt, schon wieder ausgegeben, und aufs neue bey kleinen Summen dergestalt aufgehäufet,

daß

daß sie zum zweytenmale zur gleichen Einhandlung der neuen Obligationen von 30. fl. dienen können; und bestehet solchemnach der ganze Unterschied nur darinne, daß der Staat den nämlichen Geld-Vorrath durch andere Hände empfängt. Ja es wird bey dieser Zertheilung der Pomatken in so kleine Summen, keinesweges eben diejenige Anfrage nach dem baaren Gelde, als wenn solche auf größere Summen lauteten, veranlasset. Wer 300. fl. in einer einzigen Pomatke besitzet, und nur 120. fl. zu seiner Ausgabe bedarf, siehet sich genöthiget diese ganze Pomatke zu verhandeln, und folglich 300. fl. anzulegender Capitalien im Umlaufe zu suchen; dahingegen eben derselbe, wenn er diese 300. fl. in 10. Pomatken von 30. fl. besetzen, nur vier derselben verhandelt, die übrigen sechs aber zurück behalten, mithin bloß eine Anfrage von 120. fl. nach baarem Gelde verursachet hätte. Zudem ist nicht zu zweiflen, daß die Coupons-Pomatken von 30. fl. nach dem sich solche einmal das Vertrauen erworben, in sehr vielen Zahlungen unmittelbar von einer Hand zur andern gehen, mithin selbst zu der Zeit da ihre Besitzer dieselben zur wirklichen Ausgabe gebrauchen, gar keine Anfrage nach dem baaren Gelde verursachen werden. Endlich läßet sich um so viel weniger besorgen, daß diese dem Publico eingestandene Gefälligkeit, die Einlösung der auszugebenden Zahlungs-Papiere erschweren sollte, als von diesen Papieren, bey der dem Empfänger gelassenen Wahl statt deren unmittelbar Obligationen an Zahlungsstatt zu erhalten, ein großer

Theil nicht ausgegeben, sondern alsobald wird getilget werden, und solchergestalt von denen in allem zu verfertigenden 6. Millionen derselben, sich vielleicht nur vier Millionen finden dürften, welche sich in Obligationen zu verwandeln hätten.

Die denen Coupons-Pomatken nach dem Frieden einzugestehende drey monatliche Aufkündigungs-Freyheit, kann dem Ständischen Credite zu keinem Nachtheile gereichen.

So viel letztlich den Einwurf wegen der diesen Coupons-Pomatken nach dem Frieden gestatteten drey monatlichen Aufkündigungs-Freyheit anlanget; so wird dadurch die Natur gedachter Pomatken dem Ständischen Credite keinesweges gefährlicher. Die kleinen Summen worauf solche lauten, nebst denen ihnen eingestandenen Bequemlichkeiten, müssen zu rühigen Zeiten, bey eingeführter Börse, und der vorerwähnten so beträchtlichen Menge von Geldern die diese Pomatken suchen, einem jeden Verkaüfer derselben alle Tage einen begierigen Kaüfer antreffen lassen, mithin solchen verhindern die erst nach drey Monaten zu erhaltende baare Zahlung bey den Ständischen Cassen zu fordern; und ist solchemnach diese Aufkündigungs-Freyheit blos als ein Mittel anzusehen, den Credit gedachter Pomatken zu gegenwärtigen Kriegszeiten zu erheben, ohne die Stände, nach hergestelltem Frieden zu irgend einer ihre Kräfte übersteigenden Verbindlichkeit anheischig zu machen.

32ster Einwurf.

Zwey und dreyßigster Einwurf.

Die niedrigen Interessen der Versatz-Aemter werden die Mittel zur Verschwendung erleichtern.

Die bey den Versatz-Aemtern eingeführten niedrigen Interessen werden die Mittel zur Verschwendung, selbst

in

in Ansehung der niedrigsten Classen von Einwohnern erleichtern.

Die Verwaltung dieser Einrichtungen wird wegen der Menge der einlaufenden Pfänder von geringem Werthe, sehr beschwerlich werden.

Die Verwaltung dieser Versatz-Aemter wird beschwerlich werden.

Das Armen-Haus, welches den demselben von dem hiesigen Versatz-Amte zu entrichtenden Ueberschuß bisher in baarem Gelde erhalten, wird seine Zahlung ungerne in Papiere annehmen wollen.

Das Armen-Haus wird seine Zahlung ungerne in Papiere annehmen wollen.

Nach hergestelltem Frieden wird man sich nicht mehr der Zahlungs-Papiere bedienen, und wird man folglich alsdann bey denen Versatz-Aemtern die alte Einrichtung wieder herstellen, und die vorigen Intereßen wieder einführen müssen. Dieses wird ein allgemeines Mißvergnügen erwecken, und scheinet es nicht die Mühe zu belohnen, so viele Neuerungen anzustellen, um sich einen Nutzen von einer so kurzen Dauer zu verschaffen.

Nach dem Frieden wird man die alte Einrichtung und die vorigen Intereßen bey denen Versatz-Aemtern wieder einführen müssen.

Antwort.

Antwort.

Die Anzahl der wahrhaftig Nothleidenden, welchen durch die einzuführenden niedrigen Intereßen eine Wohlthat geschiehet, ist unstreitig größer, als die Anzahl derjenigen, die solche zur Verschwendung anlocken dürften. Diese Wahrheit ist bereits dadurch entschieden, daß sich in allen wohl eingerichteten Staaten von Europa Versatz-Aemter errichtet finden. Nicht weniger gewiß ist es, daß dem Armen zu 4.

Die Zahl der wahrhaftig Nothleidenden ist größer, als die Anzahl derjenigen die zur Verschwendung angelocket werden dürften.

pro Cent zu leihen ein Werk der Christlichen Liebe sey, dahingegen es ein offenbarer Wucher ist, sich 11. pro Cent von demselben zahlen zu lassen.

Man kann die Anzahl der Beamten bey denen Versatz-Aemtern vergrößern.

Wenn die Verwaltung der Versatz-Aemter weitläuftiger wird, so ist auch das Capital so sie anwenden, mithin ihr Gewinn, um so viel beträchtlicher. Auf diesen Fall wird man die Anzahl der Beamten um so viel vergrößern.

Dem Armen-Hause ist es gleichgültig seine Zahlung in Gelde oder in Papiere zu erhalten.

Es kann dem Armen-Hause nicht anders als gleichgültig seyn, sich seine Bedürfniße mit einem dem Gelde gleichen Papiere oder mit baarem Gelde zu verschaffen.

Dergleichen wenig erhebliche Einwürfe verdienen keine Rücksicht, in Betrachtung der dringenden Bedürfniße des Staates, welcher sich durch dieses Hülfsmittel über einer Million baaren Geldes versichert; in Ansehung des daraus entspringenden allgemeinen Nutzens; in Erwägung endlich der Reinigkeit eines Vorschlages, welcher blos die Liebe des Nächsten zum Gegenstande hat, und als das einzige Mittel anzusehen ist, ein schändliches Gewerbe auszurotten, welches, da es im geheimen getrieben ward, sich den Augen des Gesätzgebers entziehen konnte.

Es läßet sich die bey denen Versatz-Aemtern einzuführende Einrichtung auch nach dem Frieden beybehalten.

Wenn man meinen Vorschlag in diesem Gesichts-Puncte betrachtet; so zweifle ich, daß jemand die alte Verfassung wieder herzustellen begehren könne. Der Gefahr, den Gebrauch der Papiere beständig zu machen, würde sich leicht vorbeugen lassen. Wenn man als eine unumstößliche Maxime zum Grunde legte, daß der Belauf der sich im Publico

be-

befindenden Papiere, niemals den Werth der in den Händen des Versatz-Amtes befindlichen Pfänder zu übersteigen hätte; wenn man das in diesen Papieren auszuleihende Capital auf eine gewisse nie zu überschreitende Summe festsetzte; wenn man das Versatz-Amt entweder dem Banco, oder dem Ober-Cammer-Amte übertrüge, welches zu dessen Verwaltung zwey von den Ständen zu ernennende Ehren-Mitglieder aus dem Herren-Stande, nebst zweyen aus dem Ritter-Stande, zwey andere hingegen aus dem Handels-Stande, nebst zweyen aus der Bürgerschaft, welche diese Mittel alle Jahre neu zu erwählen hätten, beyziehen würde; wenn man endlich dem gesammten Publico die Einsicht der beständig offen zu haltenden Bücher gestattete; mit dieser vierfachen Vorsicht, sage ich, welche keine Art des Mißbrauches besorgen ließe, würde diese Einrichtung, ohne einige Gefahr, beständig seyn können. Es würde vielmehr annoch der Vortheil daraus entstehen, daß man sich von denen Zahlungs-Papieren, wenn man sich derselben während des Friedens zu bedienen fortführe, in dem nächst folgenden Kriege, da ihre Anwendung Zweifels ohne eben so nothwendig wie in dem gegenwärtigen seyn würde, einen um so viel gewisseren Erfolg zu versprechen hätte.

Man könnte so gar den Nutzen dieser Versatz-Aemter noch weiter erstrecken. Es könnten solche die Pensionen und Besoldungen zu 4. p. C. vorschießen.

Um den Nutzen dieser Versatz-Aemter noch weiter zu erstrecken; so könnten solche zu dem gleichen niedrigen Interesse von 4. pro Cent, denen Besoldeten und Pensionirten den Vorschuß des laufenden Quartals ihrer Besoldungen und Pensionen verrichten.

Wechsel-Briefe zu 4. pro Cent discontiren.

Eine gleiche Begünstigung könnten dieselben denen auf Usanzen ausgestellten noch nicht verfallenen Wechsel-Briefen, nach einer vorgängigen genauen Untersuchung der Güte derselben, eingestehen.

Fabricanten zu 2. pro Cent, oder ohne Interessen, einen Vorschuß leisten.

Es könnten solche endlich den Fabricanten, welche ihre Waaren bey ihnen niederlegten, zu 2. pro Cent, wo nicht gar ohne Interessen, Geld vorstrecken.

Sich der einheimischen Wechselhandlung durch Anbietung wohlfeilerer Bedingungen bemeistern.

Da ich voraus setze, daß die Einrichtung aller Versatz Aemter, die sich in denen Haupt-Städten der verschiedenen Provinzen, wie auch zu Triest und Fiume errichtet fänden, vollkommen gleichförmig seyn wird; daß solche insgesammt von einer allgemeinen Haupt-Administration abhängen, eine gemeine Casse führen, und sich unter einander unterstützen werden; so könnten diese Versatz-Aemter sich der ganzen einheimischen Wechsel-Handlung von einer Provinz zur andern bemeistern, wenn solche dem Publico wohlfeilere Bedingungen wie die Wechsler anböten.

Das Kupfer und Queckſilber unserer Bergwerke, bis zu dessen Verschleiße, bey sich niederlegen lassen.

Vielleicht dürfte das Kupfer-Amt, sein Kupfer und sein Queckſilber, zu Kriegszeiten, da der Verschleiß desselben in die Fremde wegen der unsicheren Schiffahrt gehemmet wird, bey diesen Versatz-Aemtern niederlegen wollen.

Ja es könnte sogar zu Friedenszeiten gedachtem Kupfer-Amte zum Vortheile gereichen, seine überflüßigen Metalle, die es, ohne ihren Preiß zu erniedrigen, nicht in die Fremde verschleißen könnte, ersagten Versatz-Aemtern gegen einen dem innerlichen Werthe derselben gleichen Belauf in Billet-

ten,

ten, zum Aufbewahren anzuvertrauen. Es würde solches diese Metalle alsdann wieder herausnehmen, wenn die Seltenheit derselben, ihren Preiß in den auswärtigen Plätzen erhöhet hätte, inzwischen aber seine Zahlungen mit erwähnten Billets bestreiten, und sich solchergestalt außer derjenigen Verlegenheit setzen, worinne sich dasselbe in Ermangelung dieses Hülfsmittels zuweilen befunden hat.

Die Operationen der Versatz-Aemter könnten mit baarem Gelde verrichtet, und die Papiere zu anderen Ausgaben angewendet werden.

Daferne man es für vorzüglicher hielte die Operationen der Versatz-Aemter mit baarem Gelde zu verrichten; so könnte man die zu solchen bestimmten Billette, zur Zahlung der Pensionen und Besoldungen anwenden, die zu dieser Zahlung bisher gewidmeten baaren Summen hingegen den Versatz-Aemtern einreichen. Dieses würde nicht verhindern gedachte Billette in allen den Versatz-Aemtern von den Privatpersonen zu leistenden Zahlungen nothwendig zu erfordern. Das Directorium würde alsdann den Versatz-Aemtern den Wehrt der auf diese Weise bey denselben eingegangenen Papiere alsobald in baarer Münze ersetzen, dahingegen diese nothwendige Anwendung, nebst der freywilligen Annehmung in allen öffentlichen Caßen, ein hinlängliches Mittel seyn würde, ersagte Papiere im Umlaufe zu erhalten.

Es könnten endlich diese Versatz-Aemter die vorräthige Caße der Privatpersonen gegen ein denselben zu eröfnendes Folio, oder ihnen hinaus zu gebende Billets, bey sich niederlegen lassen.

Endlich könnten diese Versatz-Aemter zur Erleichterung der Handlung, nach Art der Banken, einem jeden erlauben, seine vorräthige Caße bey ihnen zum Aufbewahren niederzulegen. Sie würden hierauf dem Deponenten nach dessen Verlangen, entweder ein Folio in ihren Büchern er-

öfnen, um vermittelst desselben seine Zahlungen durch Ab- und Zuschreiben zu verrichten, oder solchem einen der niedergelegten Summe gleichen Belauf in Billets hinaus geben, welche, da sie von einer andern Natur wie die vorgeschlagenen Zahlungs-Papiere wären, nicht wie solche der bloßen freywilligen Annehmung in denen öffentlichen Caßen, und der nothwendigen Anwendung in denen den Versatz-Aemtern zu leistenden Zahlungen zu genießen, sondern als wirkliche Banco-Billets, nebst gedachter Annehmung in den Caßen, die baare Zahlung beym Anblicke zu versprechen hätten.

Von diesen niedergelegten Summen könnten solche sogar einen Theil anwenden.

Wenn diese Billets, wie man in andern Ländern siehet, sich das öffentliche Vertrauen dergestalt erworben hätten, daß dieselben, ohne die beym Anblicke versprochene Zahlung zu suchen, sich in einem freyen Umlaufe unter den Privatpersonen erhielten, so könnten die Versatz-Aemter, sogar einen Theil dieser niedergelegten Summen angreifen, und solchen zu ihren vorerwähnten Operationen anwenden. Hierdurch würden dieselben ihr angewendtes unverzinnßliches Capital, mithin ihren Gewinn vergrößern, zugleich aber, da jede angewandte Summe ihr neues hinlängliches Unterpfand beßäße, die Innhaber gedachter Folio und Billets, nicht der geringsten Gefahr aussetzen.

Anwendung des Gewinns dieser Versatz-Aemter.

Der Gewinn dieser verschiedenen Operationen, vermittelst welcher man sich im Stande befände, verschiedene Millionen, in Papieren die keine Interesßen kosten, zu 4. p. Cent zu nutzen, könnte zur Emporbringung der wichtig-

sten

sten Manufacturen angewendet werden. Sollte man für gut befinden vermittelst desselben die Verarbeitung des Kupfers, welches bisher den Fremden roh verkaufet worden, im Lande zu befördern, so würde das Aerarium sich vielleicht im Stande sehen, dieses Metall den Einheimischen zu einem um 15. p. C. wohlfeilern Preise als den Fremden zu überlassen. Man könnte geschickte Fabricanten, die man durch Premien anzueifern hätte, aus der Fremde hereinziehen, welche uns lernen würden, dem Kupfer-Geschirre diejenigen Formen zu geben, die solches zu dem Gebrauche wozu man es sowohl in denen fremden Europäischen Ländern, als in America anwendet, am dienlichsten machten.

Ich will des übrigen Nutzens nicht gedenken, so dieser besondere Vorschlag mit sich führet. Die Erniedrigung der Interessen unter den Privatpersonen, als eine natürliche Vorbereitung zu einer heilsamen Herunterfetzung der Interessen der Staats-Schuld; die Handlung, welche eines Theils der Last entlediget würde, so ihr die gar zu hohen Kosten des Wechsels bisher auflegen; sind Vortheile, deren Wichtigkeit alle diejenigen empfinden werden, welche von den großen Gegenständen der Gesetzgebung unterrichtet sind.

33ter Einwurf.

Drey und dreyßigster Einwurf.

Die vorgeschlagene Operation ist ungewiß.

Da es darauf ankommt die zur Fortsetzung des Krieges erforderlichen Fonds sicher zu stellen; so können die bloßen Annehmlichkeiten einer Operation keinesweges hinreichen, sich zur Annehmung derselben zu entschließen. Es muß der Erfolg derselben nicht blos wahrscheinlich, sondern mit einer hinlänglichen Gewißheit verknüpfet seyn. Diese Gewißheit nun ist bey dem vorgeschlagenen Sisteme offenbar nicht anzutreffen, indem solches blos von der größeren oder geringeren Neigung des Publici abhänget, an dem zu eröfnenden Darlehne Theil zu nehmen; dahingegen die bisher gebräuchliche Methode der gezwungenen verzinßlichen Prästationen, obgleich solche dem Publico weniger angenehm ist, eine vollkommene Gewißheit anhoffen läßet.

Bey denen gezwungenen Darlehnen ist eine größere Gewißheit anzutreffen.

Antwort.

Antwort.

Die Methode der gezwungenen Darlehne ist ungewiß.

Nachdem ich bey Untersuchung dieses so wichtigen Einwurfes mich der reinesten Wahrheits-Liebe beflissen; und bey solcher das erforderliche Mißtrauen gegen meine eigenen Meynungen nie außer Augen gesetzet: so hat mir ein reifes Nachdenken nachfolgende Antwort darauf finden lassen.

Nicht nur halte ich meine Operation für sicherer, sondern sogar die Methode der gezwungenen Darlehne einer wirklichen Ungewißheit ausgesetzet.

Da

Da diese Prästationen auf die verschiedenen Provinzen ausgetheilet werden, welche keinesweges eine für die andere haften; so ist ihr Erfolg nur insoferne als gewiß anzusehen, als die ausgeschriebenen Summen mit der Geldmaaße einer jeden gedachter Provinzen in der gehörigen Verhältniß stehen; und scheinet meines Erachtens nichts leichter zu seyn, als sich in dieser Verhältniß zu irren.

Verschiedene Provinzen sind außer Stande ihren Antheil zu erschwingen.

Die Cadastralische Austheilung so man bisher unter den verschiedenen Provinzen beobachtet, findet sich offenbar unrichtig, wie solches die bey Einführung des neuen Sistems anerkannte Nothwendigkeit erweiset, nicht nur in der Proportion ad intra in jeder besonderen Provinz, sondern auch in der Proportion ad extra zwischen denen verschiedenen Provinzen, eine Ausgleichung vorzunehmen. Inzwischen hat man, da die erste dieser Proportionen nicht einmahl in Richtigkeit gesetzet worden, mit Erreichung des letzteren Endzweckes bisher um so viel weniger zu Stande kommen können, und haben sich daher einige Provinzen bey denen bereits sehr hoch gestiegenen Auflagen, schon während des Friedens, durch die so große obwaltende Ungleichheit auf das äußerste beschwehret gefunden. Allein diese Ungleichheit hat sich durch die vermittelst des Krieges verursachte abgeänderte Vertheilung der Geldmaaße annoch vergrößert. Die Inner-Oesterreichischen Provinzen, nebst Oesterreich ob der Enns, werden, wenn meine Berechnung nicht irrig ist, zu Ende des laufenden Militar-Jahres, in dreyen Jahren

über 17. Millionen theils an gewöhnlichen, theils an außerordentlichen Abgaben entrichtet haben. Von diesen Summen sind solchen keine wieder zurückgeflossen, sondern es haben dieselben, mit Verarmung gedachter Provinzen aus welchen sie gezogen worden, andere Provinzen bereichert. In der Maaße wie der Krieg fortdauert, wird diese Ungleichheit beständig größer, und ersagten Provinzen immer nachtheiliger werden. Sollten also die denselben vor heuer aufgelegten Summen auch noch mit der größten Richtigkeit eingehen; so wäre doch daraus keinesweges der Schluß zu machen, daß solche sich noch ferner eine gleiche Last zu tragen im Stande befinden sollten; sondern vielmehr zu befürchten, daß die hieraus erfolgte Entkräftung dieser Provinzen, denenselben die Erschwingung neuer Abgaben um so viel mehr erschwehren dürfte.

Das eingegangene Versprechen der Stände kann für keine hinlängliche Gewißheit angesehen werden.

Die von denen Ständen desfalls eingegangene Verbindlichkeit, das Versprechen derselben die anverlangten Summen in der bestimmten Zeit zu entrichten, kann für keine hinlängliche Sicherheit angesehen werden. Die allerunterthänigste Devotion dieser Stände lässet solchen alles als möglich ansehen. Allein ein hohes Ministerium, welches von dem geringen Geldvorrathe unterrichtet ist, der diesen Provinzen übrig bleibet; welches die Bemühungen kennet, die solche anwenden um die ihnen vor heuer aufgelegten Summen zu erschwingen, und erwäget daß diese Summen, bey dem so unsicheren und in so enge Gränzen eingeschränkten fremden

den Credite, hauptsächlich in diesen Provinzen selbst gefunden werden müssen; welchem endlich die Erfahrung des gegenwärtigen Jahres vor Augen lieget, da man ersagten Provinzen einen so beträchtlichen Theil der von ihnen eingestandenen Summen erlassen müssen: wird vermuthlich Ursachen der Besorgniß finden, daß diejenigen Fonds, welche sich auf so gewaltsame Operationen gründen, entweder nur zum Theile, oder nicht in der gesetzten Frist eingehen dürften. Wenigstens ist fast mit einer moralischen Gewißheit voraus zu sehen, daß wenn dieselben wirklich einfliessen, solches nicht ohne gänzliche Bedrückung der Unterthanen erfolgen könne, welche, nachdem sie sich auf einmahl erschöpfet finden, auf viele Jahre ausser Stande seyn werden die gewöhnlichen Anlagen aufzubringen.

Ich schreite zu dem Erfolge, den das von mir vorgeschlagene Sistem wahrscheinlicher Weise anhoffen lässet.

Die vorgeschlagene Einrichtung ist in Ansehung der gegenwärtigen sechs Millionen keinesweges ungewiß.

Erstlich könnte der gegen solches in Ansehung der Sicherheit gemachte Einwurf, so viel die gegenwärtigen 6. Millionen anlanget, nur alsdann statt finden, wenn ich zur Einbringung derselben die bloße Aushülfe des freywilligen Credites in Vorschlag gebracht hätte. Da ich aber die nicht eingegangenen baaren Summen durch Billette, die dem baaren Gelde in allen Zahlungen vollkommen gleich zu achten sind, vorstelle, und diese Billette auf den bestimmten Tag verschaffe; so ist es unmöglich, daß mein Vorschlag

in Ansehung dieser gegenwärtigen 6. Millionen, das Aerarium einiger Ungewißheit sollte ausgesetzet lassen.

Die Geschwindigkeit ihrer Wiederhohlung ist mit vieler Wahrscheinlichkeit verknüpfet.

So viel aber die bereits anderer Orten berührte Geschwindigkeit anlanget, mit welcher die Zahlungs-Papiere in Obligationen werden verwandelt werden, von welcher die Wiederhohlung der Operation, keinesweges aber ihr erster Erfolg abhänget; so könnte ich antworten, daß die Gewißheit, daß ein jeder eine verzinßliche Obligation einem unverzinßlichen Zahlungs-Papiere, und eine beträchtlichere Premie einer geringern vorziehen werde, für diese Geschwindigkeit Bürge sey. Ich könnte hinzufügen, daß da eben dieselbe Summe von 6. Millionen in Zahlungs-Papieren ausgegeben wird, auf welche sich der Belauf des, zu eröfnenden Darlehns von 6. Millionen erstrecket, gedachte Papiere allein hinreichend seyn, diese Verwandelung zu bewirken, mithin solche sich von dem Belaufe der wirklichen umlaufenden Geldmaaße vollkommen unabhängig finde. Ich könnte endlich hinzusetzen, daß bey der dem Empfänger gestatteten Wahl ein Zahlungs-Papier oder eine Coupons-Obligation zu erhalten, ein großer Theil gedachter Zahlungs-Papiere selbst vor seiner Ausgabe getilget werde, ohne einiger Verwandelung in Obligationen zu bedürfen.

Um mich aber nicht dem geringsten Vorwurfe eines leichtsinnigen Vorgebens auszusetzen; so will ich den unmöglichen Fall annehmen, daß keiner von denen, welche ein Zahlungs-Papier entweder von denen öffentlichen Cassen em-

empfangen, oder solches im Umlaufe an sich bringen, dessen zu seiner Ausgabe entbehren könne, um es in dem zu eröfnenden Darlehne anzulegen, und folglich ein jeder freywilliger Darleiher gezwungen sey, das zu seinem anzulegenden Capitale erforderliche Billet mit baarem Gelde einzuhandeln, mithin die Erfüllung gedachten Darlehns blos von der umlaufenden Geldmaaße abhänge. Selbst in diesem meinem Sisteme so ungünstigen Falle, findet sich solches noch mit den größten Vortheilen verknüpfet. Da ich das Geld zu gleicher Zeit bey denen überall in denen gesammten Erblanden eröfneten zahlreichen Einlagen annehme, da ich die von jeder besondern Provinz zu entrichtende Summe keinesweges bestimme; so gründet sich mein Vorschlag blos auf die allgemeine in den gesammten Erblanden befindliche Geldmaaße, und ist mir die gegenwärtige Vertheilung derselben unter den verschiedenen Provinzen vollkommen gleichgültig. Nun hat diese allgemeine Geldmaaße, wie bereits erwähnet worden, während des Krieges, durch die zu dessen Fortsetzung aus der Fremde hereingeflossenen Summen, sich unstreitig von Jahre zu Jahre vergrößert; dahingegen, wie die über die Ausfuhr und Einfuhr gehaltenen Register bezeugen sollen, die verminderte Handlung keinesweges einen diesem Zufluße gleichen jährlichen Abgang von Gelde veranlasset. Es ist also nicht zu zweiflen, daß mit denen Erleichterungen so ich verschaffe, mit denen gegen den Wucher ergriffenen Maaßregeln, mit denen angebote-

nen Bequemlichkeiten, die vorgeschlagene Operation nicht sollte geschwinder zu Ende gebracht, und vermittelst Ausstellung neuer sechs Millionen von Zahlungs-Papieren wiederhohlet werden, als nach der bisher gewöhnlichen Methode eine gezwungene auch verzinnßliche Ausschreibung von 6. Millionen wäre erfüllet worden.

Was aber meiner Operation insonderheit den Vorzug erwerben muß, ist daß solche wenn ihr Erfolg glücklich ist, gewisse Vortheile anbietet, dahingegen man nichts dabey verlieret, wenn sie fehl schlagen sollte.

Wenn das Darlehn zu langsam eingehet, so bleibet noch jederzeit das Mittel des gezwungenen Credites übrig.

Daferne die Erfüllung des Darlehns zu langsam von statten gienge, so bleibet mir, wie schon gezeiget worden, noch jederzeit das Mittel der gezwungenen Prästationen übrig, welche selbst durch Beyhülfe der Zahlungs-Papiere um so viel leichter eingehen: dahingegen wenn meine Operation ihrem ganzen Umfange nach gelinget, ich der angenehmen Zufriedenheit genieße, dem Staate die erforderlichen Summen ohne Bedrückung der Unterthanen verschaft zu haben. Jeder freywilliger Darleiher ist ein Mitbürger dem ich eine Gefälligkeit erzeige, indem ich ihm für die Summe so er mir anleihet, Interessen verschaffe; da ich mir zugleich dadurch sowohl das Recht als die Möglichkeit vorbehalte, statt der gezwungenen Darlehne denen ich entsage, und welche jederzeit eine verzinnßliche Schuld ausmachten, einige unentgeltliche Summen anzuverlangen, und

sol-

solchergestalt die Mittel zu einer kräftigen Fortsetzung des Krieges desto mehr zu erleichtern.

Das Beyspiel anderer Nationen scheinet den Satz noch mehr zu bestärken, daß man den Gebrauch auf die Freyheit sich gründender Operationen, denen so unangenehmen Zwangsmitteln vorziehen müsse. Keine derselben erfordert bey ihren angestellten Finanz-Operationen eine mathematische Gewißheit; keine bedienet sich des gezwungenen Credites; gleichwohl siehet man alle den Krieg fortsetzen. Was also bey diesen Nationen möglich ist, muß bey uns, aus der bereits angeführten Ursache, um so viel mehr möglich scheinen, daß unsere Geldmaaße sich durch den Krieg vergrößert, dahingegen die ihrige durch denselben von Jahre zu Jahre abnimmt.

Die gezwungenen Darlehne finden sich bey andern Nationen nicht eingeführet.

Schließlich kann man sich nicht entbrechen, bey diesem die Sicherheit der anzustellenden Operation betreffenden Einwurfe, annoch folgende Anmerkung hinzuzufügen. Nach dem bisher ergriffenen Sisteme hänget die Sicherstellung der zur Fortsetzung des Feldzuges erforderlichen Fonds großen theils davon ab, daß die zu solchen bestimmten sowohl in gewöhnlichen Auflagen, als in einer außerordentlichen Aushülfe bestehenden Summen, dem entworfenen Plane gemäß, einfließen. Hierinne nun kann der geringste unglückliche Ausschlag der Waffen eine Veränderung verursachen. Eine einzige verlohrne Feldschlacht kann einen Theil einer Pro-

vinz

vinz auf eine Zeitlang in feindliche Hände bringen, und solchergestalt in diesem Sisteme auf einmahl eine gänzliche Zerrüttung veranlaßen. Solchemnach scheinet also die Wohlfarth und die Sicherheit des Staates zu erfordern, ungeachtet der für den heurigen Feldzug bereits festgestellten Fonds, sich auf alle noch so unvermuthete Zufälle gefaßt zu machen; zu diesem Ende alsobald zur wirklichen Verfertigung der vorgeschlagenen sechs Millionen von Zahlungs-Papieren zu schreiten, und solche, gleich einem Schatze, zu einer jederzeit vorräthigen Nothhülfe in Bereitschaft zu halten; wobey zugleich die Klugheit erfordern würde, noch vor diesem sich ergebenden Nothfalle, für einige 100000. fl. gedachter Papiere zu einem bloßen Versuche unter das Publicum zu bringen, um solches zu dem von ihnen nachgehends zu machenden wirklichen Gebrauche vorzubereiten.

Beur-

Beurtheilung

Verschiedener zu Ersetzung dieses Sistems in Vorschlag gebrachter Mittel.

Es geschiehet keinesweges aus einer Begierde zu tadlen, daß ich gegenwärtige Untersuchung vornehme. Die Uberzeugung, daß ein jeder politischer Irrthum seiner Natur nach als wichtig anzusehen sey; daß fast alle Finanz-Operationen, welche nicht offenbar nützlich sind, für schädlich geachtet werden müssen; daß zuweilen Fehler, die dem Ansehen nach wenig beträchtlich sind, die Wohlfahrt des Staates und das Vermögen der Unterthanen in Gefahr setzen: diese Ueberzeugung, sage ich, befiehlet mir Vorschläge zu bestreiten, die ich für gefährlich achte, so wie ich mich verbunden gehalten habe ein Sistem zu vertheidigen, dessen Güte mir erwiesen zu seyn geschienen.

Beurtheilung verschiedener zu Ersetzung meines Sistems gemachter Vorschläge.

Erstes Mittel.

1stes Mittel.

Man könnte einen Theil der Besoldungen und Pensionen, bis zu erfolgtem Frieden, gänzlich zurückhalten,

Man kan die Pensionen und Besoldungen zurückhalten.

halten, und das dadurch erspahrte Geld zu den Ausgaben des Krieges anwenden.

Beurtheilung.

Beurtheilung.

Diese Aushülfe ist nicht ergiebig.

Diese Aushülfe würde in Ansehung der so erstaunlichen Bedürfniße wenig beträchtlich seyn. Wenn man auch die Hälfte gedachter Besoldungen und Pensionen zurückhalten wollte, so würde solches nicht 3. Millionen ausmachen. Hierinne bestehet der ganze Vortheil: die Nachtheile hingegen sind folgende.

Sie verräth die Noth des Staates.

Da hierdurch die Verwirrung der Finanzen sich an den Tag legen wird; so wird das Mißtrauen sich den Augenblick hervorthun. Ein jeder wird sein Geld einsperren. Diejenigen, so sich entschliessen solches dem Staate anzuleihen, werden die zu besorgende Gefahr in Erwägung ziehen. Es werden also die Intereßen alsobald zu steigen anfangen.

Sie steigert den Wucher.

Diejenigen, welche auf diese Weise einen Theil ihrer Besoldungen und Pensionen nicht erhalten, werden aus Noth ihre Quitungen mit Verluste verhandeln müssen. Dieses wird alsobald den Wucher erwecken; und da der hierbey zu machende Gewinn größer seyn wird, als die Bedingungen welche der Staat anbietet; so werden sich die öffentlichen Darlehne nicht mehr gesucht sehen.

Bedenklichkeiten bey der Rückzahlung.

Bey der nach dem Frieden zu erfolgenden Zahlung, werden sich diese Quitungen nicht mehr in den Händen ihrer ersten Besitzer befinden; und entstehet also die Frage,

ob

ob man alsdann den vollen Werth dafür entrichten, oder den Innhabern nur diejenige Summe, zu welcher sie solche eingehandelt, ersetzen solle? In dem ersten Falle würde man den Wucher belohnen; in dem zweyten den Credit des Staates zernichten.

Moralische Nachtheile.

Allein es bleiben noch moralische Nachtheile von nicht weniger wichtigen Folgen zu besorgen übrig; ich will sagen: die durch die Zurückhaltung der Besoldungen, der Versuchung ausgesetzte Redlichkeit der Beamten; der dem Nothstande nachgesetzte allerhöchste Dienst; die endlich feil gebotene Gerechtigkeit.

Vergleichung mit der vorgeschlagenen Einrichtung.

Diese so betrübten Folgen also darf man nur mit dem von mir vorgeschlagenen mäßigen Gebrauche der Zahlungs-Papiere vergleichen, worzu uns das Beyspiel aller Nationen von Europa einladet. Vermittelst derselben wird man sich im Stande befinden, die während der glorreichen Regierung Ihro Majestät so rühmlich wiederhergestellte Richtigkeit der Zahlungen, nicht zu unterbrechen. Mann wird durch solche eben so viel baares Geld zurückhalten können; das Aerarium wird sich nie in Verlegenheit sehen; die Besoldeten werden ihre Zahlung richtig erhalten; und, welches wohl anzumerken ist, es wird diese durch unverzinnßliche Papiere verrichtete Operation, nicht viel theurer zu stehen kommen, indem eine Schuld die man zurück hält, zuletzt dennoch bezahlet werden muß.

2tes Mittel.

Zweytes Mittel.

Der Banco wird Obligationen ausstellen, und solche mit Rabatte verhandeln, das baare Geld aber dem Aerario einreichen.

Der Banco wird ohne einige empfangene baare Einlagen, Obligationen ausstellen. Solche wird gedachter Banco sowohl hier als in der Fremde, entweder mit einem Verluste von 10. oder 12. p. C. verhandeln, oder den Darleihern einen Abzug gestatten; die auf diese Weise erhaltenen baaren Summen aber dem Aerario einreichen, um solche zur Fortsetzung des Krieges anzuwenden.

Beurtheilung.

Beurtheilung.

Dieser Vorschlag würde dem einheimischen sowohl als auswärtigen Credite des Banco zum Nachtheile gereichen.

Dieser Vorschlag würde dem Credite des Banco zu der größten Verkleinerung gereichen. Es würde derjenige Verlust, mit welchem solcher diese neu ausgestellten Obligationen verhandelte, sich auf alle alten gegen baare Einlagen ausgefertigten Obligationen desselben erstrecken. Da der Banco gegenwärtig keine Rückzahlung der losgekündigten Capitalien leistet; so wird derjenige, der eine Obligation desselben verhandeln will, gezwungen seyn, sich einen Rabatt gefallen zu lassen, der allgemein geworden, und sich durch das von dem Banco selbst gegebene Beyspiel, gleichsam bewähret findet. Geschiehet diese Verhandlung hier zu Lande, so werden die Obligationen des Banco in kurzer Zeit einen gleichen Verlust in der Fremde erleiden, indem das auswärtige Vertrauen sich jederzeit nach dem einheimischen richtet. Wird solche hingegen in der Fremde vorgenom-

nommen; so wird der davon gar bald benachrichtigte hiesige Platz dem Exempel der auswärtigen Börse folgen.

Entgegen gesetztes Mittel, um die gesammten öffentlichen Papiere über ihrem Pari zu erhalten.

Es wäre ein entgegen gesetztes sowohl sichreres als dem Credite rühmlicheres Mittel vorhanden, wenn man nemlich nicht nur, wie ich vorgeschlagen, eine Million darzu bestimmte, die verfallenen Papiere wieder zu ihrem Pari zu erheben, sondern eine noch beträchtlichere Summe blos darzu anwendete, die gesammten Obligationen der öffentlichen Fonds über ihrem Pari zu steigern. Nach der hergebrachten Gedenkungs-Art wird dieser Vorschlag von vielen als eine blose Chimere angesehen werden. Allein bey reiflicherer Ueberlegung dürfte man eine andere Meynung fassen. Wenn die alten Papiere über das Pari gehen, so werden die bey Eröfnung eines neuen Darlehns ausgestellten Obligationen, von dem baaren Gelde begierig gesuchet, in der Hofnung einen gleichen Gewinn zu machen; dahingegen wenn die alten Papiere einen Verlust erleiden, ein jeder Gelegenheit findet, sich mit einem geringeren Capitale ein gleiches Einkommen zu verschaffen, und folglich Niemand sein Geld den öffentlichen Fonds unmittelbar hinträgt, bey welchen er ein größeres Capital erlegen müste.

Mittel höhere Bedingungen, ohne Steigerung der Interesen, und ohne Nachtheil des öffentlichen Credites, anzubieten.

Wenn man glaubet, daß der gegenwärtige Preiß der Interesen nicht hinreichend sey, um das Geld des Publici an sich zu locken; so wäre es besser ein neues Darlehn zu eröfnen, und eben diejenige Summe, die man bey der vorgeschlagenen Verhandelung der Obligationen

zu verlieren sich entschlossen, in Premien, oder in Gewinne zu vertheilen, welche durchs Looß zu bestimmen wären. Alles Geld des Publici würde auf einmal dieser neuen Operation zufliessen, dahingegen, so bald solche erfüllet wäre, und ein jeder seinen Gewinn gezogen hätte, die ausgestellten Obligationen, welche kein höheres als das landübliche Intereße anböten, und blos dem ersten Darleiher einen größeren Nutzen verschaffet hätten, mit denen übrigen öffentlichen Papieren sich in einem gleichen Umlaufe befinden, und dem Credite derselben keinen Nachtheil zufügen würden.

Irrthum daß höhere Bedingungen den Credit erhalten können.

Allein es ist ein Irrthum, daß die hohen Intereßen einige gute Wirkungen hervorbringen können. Solche sind an sich selbsten schon eine Ursache des Mißtrauens. Ein höheres Intereße führet jederzeit zu einem noch höheren Intereße. Der Wucherer setzet seiner Gewinnsucht keine anderen Gränzen, als diejenigen, die er sich erreichen zu können schmeichelt. Hierdurch aber wird gar bald eine solche Vertheurung des öffentlichen Credites verursachet, daß der Staat sich außer Stande befindet seinen Verbindlichkeiten ein Genüge zu leisten. Alsdann sind auch die höchsten Intereßen unzulänglich; ein allgemeiner Mißcredit folget auf die Erschöpfung aller Rettungs-Mittel, und ziehet diejenigen schröcklichen Folgen nach sich, welche den Staaten ihren Untergang drohen.

Mittel sich von den Besitzern des Geldes gesucht zu machen.

Das einzige Mittel sich von den Besitzern des Geldes gesucht zu sehen, ist wenn sich der Staat einen unverzinß-

lichen

lichen Vorschuß verschaffet, und dadurch in den Stand setzet, aller wucherischen Aushülfe entbehren zu können; wenn solcher sich von der Willkühr der großen Capitalisten unabhängig machet; und endlich dem Wucher alle Mittel benimmt, sich mit seinem Gelde einen größeren Nutzen, als den Genuß der landüblichen Intereßen zu verschaffen. Diese verschiedenen Gegenstände, werden theils durch die vorgeschlagenen Zahlungs-Papiere, welche, ohne Intereßen zu kosten, alle Ausgaben bestreiten; theils durch die Coupons-Obligationen, welche die Anzahl der Darleiher verzehnfachen; theils endlich durch diejenigen Operationen erreichet, welche sowohl die Einhandlung der öffentlichen Papiere mit Rabatte verhindern, als den mit dem Ausleihen auf Pfänder getriebenen Wucher unmöglich machen.

Drittes Mittel.

3tes Mittel.

Die Cammer wird Zahlungs-Papiere ausstellen, welche aber auf größere Summen lauten, und entweder ein mäßiges Intereße, oder gar kein Intereße tragen. Diese Papiere werden nach einer gewissen Frist zum vierten Theile der zu entrichtenden Contribution an Zahlungsstatt angenommen werden.

Die Cammer wird Zahlungs Papiere auf größere Summen, mit einem mäßigen Intereße oder ohne Intereße ausstellen.

Solche werde nach einer gewissen Frist zum 4ten Theile der Contribution angenommen werden.

Die Verfertigung derselben wird weniger Schwierigkeiten als die Verfertigung der vorgeschlagenen Zahlungs-Papiere verursachen.

Die Verfertigung derselben wird weniger Schwierigkeiten verursachen.

Beur-

Beurtheilung.

Beurtheilung.

Vergleichung dieser und der von mir vorgeschlagenen Zahlungs-Papiere.

Ich ersehe in diesem Vorschlage mit Vergnügen die Vertheidigung meiner Grundsätze. Da man selbst Zahlungs-Papiere in Vorschlag bringet; so muß der Gebrauch derselben nicht verwerflich seyn. Wir wollen demnach ohne Vorurtheil untersuchen, welches von diesen beyden Zahlungs-Papieren seiner Absicht am besten ein Genüge leisten werde.

Erstere sind sowohl in Ansehung der innerlichen Sicherheit als der äußerlichen Form für fehlerhaft zu achten.

Diejenigen Zahlungs-Papiere, worauf in diesem Vorschlage angetragen wird, scheinen mir sowohl in Ansehung der Sicherheit, worauf sie sich gründen, als in Ansehung ihrer äußerlichen Form fehlerhaft zu seyn.

Papiere so die Cammer ausgestellet, werden bey dem Publico kein Vertrauen antreffen.

Da die Cammer selbst kein Vertrauen besitzet; so können ihre Zahlungs-Papiere gleichfalls kein Vertrauen finden. Die verschiedenen Abwechslungen, so der Cameral-Credit in älteren, mitleren, und selbst in gegenwärtigen Zeiten erlitten, schweben dem Publico noch in beständigem Angedenken. Papiere die den Nahmen der Cammer führten, würden von demselben nie anders als leere Papiere angesehen werden. Es würde solchen die Gewißheit der zur Verfallzeit zu erhaltenden Zahlung mangeln, welche allein fähig ist ein Papier in der Auswirkungs-Kraft dem Gelde gleich zu macheu. Wollte man diesen Papieren einen hinlänglichen Fonds auswerfen, so würde es unweise gehandelt seyn, einen solchen Fonds einem bereits verfallenen

nen Credite zuzueignen. Wollte man hingegen dieselben ohne eine ihnen gewidmete hinreichende Sicherheit in den Umlauf bringen, so ist ein jeder aus der Erfahrung des gegenwärtigen von den Wirkungen zu urtheilen im Stande die sie hervorbringen würden. Da die jetzigen verzinnßlichen Cameral-Papiere, mit einem Rabatte von 27. p. C. verhandelt werden; so dürften diese neuen unverzinnßlichen Papiere einen Verlust von 50. und 60. p. C. erleiden müssen.

Gesetzt aber, man wollte diesen Papieren auch den sichersten Fonds einräumen; man wollte solche von dem Banco, als dem ansehnlichsten Zweige unsers öffentlichen Credites, ausstellen lassen; so würde dennoch die in Vorschlag gebrachte Form ihren Umlauf unmöglich machen.

Ja es würden diese Papiere, wenn sie auch der Banco ausfertigte, sich wegen ihrer unbequemen Form nicht im Umlaufe erhalten können.

Wie könnten Papiere, die auf größere Summen gestellet wären, wie die meinigen, deren die größten auf 20. fl. lauten, die Dienste der baaren Münze verrichten? Wollte man solche auf 100. fl. stellen; so ist sich die Verwirrung leicht einzubilden, die dergleichen Papiere in denen Zahlungen verursachen müsten. Es würde solches nicht anders seyn, als wenn man Münzen von 25. Ducaten in den Umlauf brächte. Man kann auch nicht den Einwurf machen, daß das Papier aus denen kleinen Zahlungen ausgeschlossen werden müße, um nicht unter den gemeinen Mann vertheilt zu werden, in dessen Händen solches zur Zeit eines sich ergebenden Mißcredites gar zu gefährlich

werden dürfte. Das Exempel von Schweden dienet hierauf zur Antwort, und kann dieses nur von übel eingerichteten Papieren verstanden werden.

Insonderheit würde ihre eingeschränkte Annehmung in dē öffentlichen Cassen, ihren Werth vermindern.

Was aber diese Papiere insonderheit in Verfall bringen würde, ist die so eingeschränkte Annehmung in denen öffentlichen Caßen, deren sie zu genießen hätten. Sie würden nur blos in denen Contributions-Cassen, nur zum vierten Theile der schuldigen Zahlung, und nur nach einer gewissen Zeit angenommen werden. Welcher Besitzer eines Landgutes wird sein Getreide gegen ein Papier verkaufen, womit er seine Contribution nur erst nach einer gewissen Zeit, und nur zum vierten Theile bezahlen kann? Welcher Kaufmann wird sein Tuch für eine Münze weggeben, die auf der Mauth nicht angenommen wird? Alles was man mit diesen Papieren kaufte, würde um die Hälfte theurer bezahlet werden müssen, und das Aerarium würde bald empfinden, daß dieses Hülfsmittel noch schädlicher sey, als die Zahlung gänzlich zurück zu halten.

Wenn die Billets de Monnoye, deren man sich in Frankreich zu Anfange dieses Jahrhundertes bedienet hat, sich eben so mangelhaft eingerichtet gefunden; so ist solches der Unwissenheit der Grundsätze des Umlaufes zuzuschreiben, welche dazumal noch nicht hinlänglich entwickelt waren. Allein Frankreich hat diese Unerfahrenheit seiner Finanz-Minister gar zu theuer bezahlen müssen, um kein Bedenken zu tragen solchen nachzufolgen.

Die-

Diese unvorsichtigen Maaßregeln sowohl als das Sistem des Law, sind Ursache, daß dieses Königreich sich des Gebrauches der Papiere beraubet siehet, welcher seinem Feinde so vielen Nutzen verschaffet; indem die unvergeßlichen Folgen so diese Operationen nach sich gezogen, einen so tiefen Eindruck auf die Gemüther gemacht haben, daß der wohleingerichteste Finanz-Vorschlag, der aber Billets zum Gegenstande hätte, Mühe haben würde sich daselbst das Vertrauen zu erwerben.

Wollte man die Verfertigung dieser Papiere erleichtern, so würde man weniger Vorsicht bey solcher gebrauchen müssen. Hierdurch würde man ihre Verfälschung um so viel leichter machen, mithin einem an sich selbst schon so unsicheren Credite einen neuen Bewegungs-Grund des Mißtrauens hinzusetzen.

Die erleichterte Verfertigung dieser Papiere würde ihre Verfälschung um so viel leichter machen.

Viertes Mittel.

4tes Mittel.

Der Banco wird dem Aerario diejenige Aushülfe, die solcher in baarem Gelde aufzubringen nicht im Stande ist, vermittelst Ausstellung seiner gedachtem Aerario einzureichenden gewöhnlichen Obligationen verschaffen. Diese Obligationen wird man zu der Operations-Casse in denen großen Zahlungen anwenden. Das Publicum wird hierüber keine Befremdung zeigen.

Der Banco wird Obligationē ausstellen, und solche dem Aerario einreichen, um dieselben bey der Operations-Casse an Zahlungsstatt anzuwenden.

Beurtheilung.

Beurtheilung.

Vergleichung meiner Zahlungs-Papiere mit diesen an Zahlungsstatt auszugebenden Obligationen.

Dieser Vorschlag gründet sich wie der meinige auf den Credit des Banco, allein es ist solcher von demselbem darinne unterschieden, daß man statt der Zahlungs-Papiere die Ausgaben mit gewöhnlichen Obligationen bestreiten will.

Um zu urtheilen, welcher von beyden der vorzüglichste sey; so ist zwischen solchen eine Vergleichung anzustellen.

Eigenschaften und Wirkungen der ersteren.

Die Eigenschaften und Wirkungen meiner Zahlungs-Papiere sind folgende:

1) Es sind solche auf den Ueberbringer gestellet, und lassen sich folglich mit eben so vieler Leichtigkeit wie baare Münze von einer Hand zur andern übertragen.

2) Sie lauten auf so kleine Summen, von welchen sich wirkliche Münzen im Umlaufe befinden.

3) Ihr Werth ist bestimmet, er ist unveränderlich, und es ist jedes Papier, nach der Summe worauf es lautet, beym Anblicke kennbar.

4) Ihre Annehmung unter den Privatpersonen ist geboten.

5) Sie werden in allen öffentlichen Cassen ohne Ausnahme an Zahlungsstatt angenommen.

6) Sie sind mit nothwendigen Anwendungen versehen, welche in Ansehung ihrer die Dienste einer Umsetzungs-Casse verrichten.

7) Ih-

7) Ihre vortheilhafte Verwandelung in Obligationen, welche sich mit einer Premie verknüpfet finden, bringet sie nach und nach aus dem Umlaufe, und verhindert ihre Häufung im Publico.

8) Da sie aus allen diesen Ursachen niemals unter ihr Pari fallen können; so wird man mit solchen alle Sachen, ohne einige Steigerung des Preises, eben so gut wie mit baarem Gelde kaufen können.

9) Es werden diese Papiere das Aerarium beständig in einer gewissen Art des Ueberflußes erhalten; der Wucher wird den Muth sinken lassen; da zu gleicher Zeit die neuen Obligationen, eines Theils durch ihre vorzüglichen Eigenschaften das Geld von allen Seiten an sich ziehen, andern Theils aber durch ihre Auswechslung gegen die verfallenen Obligationen der öffentlichen Fonds, das Vertrauen wieder herstellen, mithin den Credit des Banco sowohl als des gesammten Staates auf den höchsten Grad erheben werden.

Eigenschaften und Wirkungen der Obligationen.

Dieses hingegen sind die Eigenschaften und Wirkungen der vorgeschlagenen an Zahlungsstatt auszugebenden Obligationen:

1) Es ist eine förmliche Ceßion zu ihrer Uebertragung erforderlich.

2) Die geringste Summe worauf sie lauten ist 500. Gulden.

3) Der Werth einer jeden besondern Obligation verändert sich nicht nur alle Tage, wegen der Intereßen so sie

einträgt, sondern es ist auch derselbe bey denen verschiedenen Obligationen unterschieden, sowohl wegen des verschiedenen Capitals worauf sie lauten, als des Dati wovon ihre Interessen zu laufen anfangen. Dieser unbekannte Wehrt ist demnach auf jeden Tag besonders auszurechnen.

4) Ihre Annehmung unter den Privatpersonen ist nicht geboten.

5) Es werden diese Obligationen in keiner öffentlichen Casse an Zahlungsstatt angenommen.

6) Da der Banco bey gegenwärtigen Kriegs-Zeiten die Rückzahlung der losgekündigten Capitalien verweigert; so finden sich diese Obligationen, welche keine nothwendige Anwendungen besitzen, mit keiner Casse versehen, die sie in baare Münze umsetzet, so wie sie gleichfalls keine Anwendung haben, die sie aus dem Umlaufe bringet.

7) Es wird sich also ihre Menge in eben der Maasse vermehren, wie sich die Bedürfnisse des Staates anhäufen, mithin ihre Sicherheit in kurzer Zeit zweifelhaft scheinen.

8) Da der Unternehmer, welcher gedachte Obligationen in denen ihm von dem Aerario im großen geleisteten Zahlungen empfänget, selbst eine Menge kleiner Zahlungen hinwiederum zu verrichten hat; so wird sich solcher genöthiget sehen dieselben in baare Münze umzusetzen, und sich dabey die von den Besitzern des Geldes vorgeschriebenen Bedingungen gefallen zu lassen. Er wird sich also wegen dieses

ses zu erleidenden Verlustes, durch den erhöhten Preiß seiner Lieferungen schadlos zu stellen suchen.

9) Dieser Verfall der Obligationen des Banco, wird dem Credite dieses Fonds den empfindlichsten Stoß zufügen. Der Rabatt mit welchem sich dieselben werden einhandeln lassen, wird dem bereits anjetzt so hoch gestiegenen Wucher mit denen öffentlichen Papieren, eine neue Nahrung verschaffen, mithin die baaren Einlagen um so viel mehr zurück halten. Die Noth des Staates wird sich alle Tage vergrößern.

Von so entgegen gesetzten Wirkungen sind gegenwärtige Vorschläge, und wünschte man daß die Erfahrung desjenigen was wir täglich mit Augen sehen, an der Richtigkeit dieser Vergleichung noch einigen Zweifel übrig lassen könnte.

Wichtigkeit der äußerlichen Form des öffentlichen Credites.

Ich schließe mit folgender Anmerkung, welche diejenigen angehet, die den mechanischen Theil des öffentlichen Credites, als einen gleichgültigen Gegenstand betrachten. Man siehet hier zwey Vorschläge, die auf den nehmlichen Grund gebauet sind, die alle beyde eine sichere Hypothek voraussetzen, und sich nur blos in Ansehung der äußerlichen Form verschieden finden, die entgegen gesetztesten Wirkungen hervorbringen. Die Bequemlichkeit, die Annehmlichkeit eines Papiers, ist in Credit-Sachen eben dasjenige, was das Ausmünzen in Ansehung des Geldes ist. Gleichwie eine rohe Masse Goldes, die eine Mark am Gewichte hält, keines so

freyen

freyen Umlaufes fähig ist, als eben diese Masse, wenn solche sich in 80. Theilen von gleichem Gewichte, und einer bestimmten Feine, die man Ducaten nennet, zertheilt befindet: so kann auch die Vorstellung von 500. fl. in einem einzigen Papiere, nicht so gut die Dienste des Geldes verrichten, als eben diese Summe, wenn solche durch 50. oder durch 100. Papiere vorgestellet wird. Dasjenige aber was die Erweiterung der Handlung ehemahls bey den Metallen nothwendig gemachet, wird gegenwärtig durch die vermehrten Ausgaben der Staaten, bey dem Credite nothwendig.

Fünftes Mittel.

5tes Mittel.

Man wird die erforderlichen 6. Millionen durch gezwungene Darlehne aufbringen.

Man wird 6. Millionen durch gezwungene Darlehne aufbringen, wovon $3\frac{1}{2}$. Millionen auf die Besitzer der Ländereyen, $1\frac{1}{2}$. Millionen aber auf die Capitalisten zu vertheilen seyn werden. Die letzte Million wird die Geistlichkeit herschiessen.

Beurtheilung.

Beurtheilung.

Der gezwungene Credit ist nicht nur an sich selbst unzulänglich, sondern es zernichtet auch solcher den freywilligen Credit.

Der gezwungene Credit führet eine gewisse Art der Gewaltsamkeit mit sich, welche alles Vertrauen erstücket. Die Unmöglichkeit, das Vermögen einer jeden Privatperson richtig zu schätzen, ist mit unvermeidlichen Ungerechtigkeiten begleitet. Die Ungewißheit endlich der Ertragniß dieses Credites, gleichet bey nahe der Langsamkeit, womit die durch

sol-

solchen aufgebrachten Summen eingehen. Da die Privatpersonen, auf welche die Darlehne ausgeschrieben werden, sich die von den Besitzern des Geldes anverlangten Bedingungen gefallen lassen müßen; so werden dieselben mit einer Last beleget, welche dem Staate nicht zu dem geringsten Nutzen gereichet. Man verlanget gemeiniglich das Geld wo solches nicht anzutreffen ist; und machet, daß selbiges dort versaget wird, wo es sich wirklich befindet. Da endlich die freywilligen Darlehne, als die einzige wahrhaftig ergiebige Geldquelle, aufhören, sobald man zu dem gezwungenen Credite schreitet; so wird durch dieses seiner Natur nach eingeschränkte Rettungsmittel, welches in Betrachtung der so erstaunlichen Bedürfniße jederzeit als unzulänglich anzusehen ist, dem Staate eine größere Aushülfe entrissen, als demselben verschaffet, mithin statt des angehoften Nutzens, ein wahrer Nachtheil zugefüget.

Der Gebrauch desselben ist in unserer Monarchie keinesweges nothwendig.

Alle diejenigen, welche sich die Mühe geben nachzudenken, stellen diese Wahrheiten nicht in Abrede; allein es finden sich nicht alle überzeugt, daß man, in Erwägung der Gedenkungsart der Nation, eines Hülfsmittels entbehren könne, welches als ein nothwendiges Uebel angesehen wird.

Bey so gestalten Sachen wird es ohne Zweifel genug seyn zu beweisen, daß diese Nothwendigkeit sich nicht gegründet finde, um einem in so verschiedener Betrachtung nachtheiligen Hülfsmittel entsagen zu lernen.

Da ein Darlehn, nach den Grundsätzen der bürgerlichen Rechte ein zweyseitiger Contract ist, so sind die Vortheile gleich, deren beyde Theile genießen. Der Leihende findet seinen Nutzen in dem Genuße der Interessen; der Borgende in dem Besitze des angeliehenen Capitals.

Daß die Kriegsläufte diese natürliche Ordnung nicht nothwendig verändern, beweisen die Beyspiele der benachbarten Nationen. In Frankreich hat man sich bereits seit langen Jahren der gezwungenen Darlehne, oder der *Taxe des aisés*, nicht mehr bedienet; und in Engelland ist Jacob der Andere der einzige gewesen, der zu dieser Aushülfe zu einer Zeit seine Zuflucht genommen, als das Parlament ihm die Anwendung seines Credites verweigerte.

Der Ursprung dieses Credites ist in der Zernichtung des Vertrauens zu suchen.

Wenn man in unserer Monarchie von diesem Mittel so oft Gebrauch gemachet; so ist die Ursache davon in entfernten Zeiten zu suchen. Weil man dazumahl die Ergiebigkeit des freywilligen Credites noch nicht kannte, der sich auf das Vertrauen und den eigenen Nutzen des Darleihers gründet; so glaubte man den Erfolg der Finanz-Operationen durch Anwendung der Landesfürstlichen Macht zu versichern. Dieser erste Schritt hatte dazumahl, wie anjetzo, die Wirkung, daß solcher das Einsperren des Geldes veranlaßte. Der Wucherer in der Hofnung den Staat zu neuen gezwungenen Darlehnen zu nöthigen, welche ihm einen gleichen Gewinn verschaffen würden; die belegten Privatpersonen, in der Besorgniß die ihnen zugetheilte Summe aufs neue zu beschwehr-

lichen

lichen Bedingungen aufbringen zu müßen; faßten beyde die Entschließung mit ihren vorräthigen Geldern zurück zu halten. Hierauf entstand ein wirklicher Geldmangel, welcher das Ministerium zu einer zweyten eben so gewaltsamen Operation nöthigte, die sich aus gleichen Ursachen von einer dritten gefolget sahe, bis endlich durch eine beständige Fortsetzung dieser Maaßregeln, welche gar bald in den Rang der untrüglichen Finanzmittel erhoben wurden, das gegenseitige Mißtrauen des Ministerii nnd des Publici so tiefe Wurzel gefaßet, daß solches sich bey jedem ausbrechenden Kriege erneuert, und die nemlichen Wirkungen aufs neue hervorgebracht.

Die Herstellung des Vertrauens machet solchen überflüßig.

Nachdem solchergestalt die Nothwendigkeit des gezwungenen Credites nur zufällig ist; so wird die Wiederherstellung des gegenseitigen Vertrauens die Sachen wieder in ihre erste natürliche Ordnung versetzen, und alsdann das Geld das Darlehn eben so begierig suchen, als das Darlehn begierig seyn wird das Geld an sich zu ziehen.

Diese Herstellung wird durch mein Sistem bewirket.

Diese glückliche Veränderung wird die Wirkung meines Vorschlages seyn. Solcher wird das Heilungsmittel für denjenigen Schaden verschaffen, der uns durch obige Maaßregeln betroffen, deren Folgen uns noch gegenwärtig drücken. Er wird die Bewegungsgründe des vollkommensten gegenseitigen Vertrauens in sich faßen.

Der Staat wird sich versichert finden, daß der Gebrauch der Zahlungs-Papiere, nebst dem durch die neuen Ob-

ligationen eingeführten Zusammenfluße der Darleiher, dem Wucherer die Hofnung, und den bemittelten Privatpersonen die Furcht eines auszuschreibenden gezwungenen Darlehns auf beständig benehmen werde, und daher keinen Zweifel tragen, daß ein jeder ihm nicht sein Geld freywillig anvertrauen sollte. Das Publicum wird sich aus gleichen Ursachen auf beständig gegen die Besorgniß gesichert sehen, daß der Staat, welcher so ergiebige Mittel in Händen hat, von einer Aushülfe Gebrauch machen sollte, welche wegen ihrer Gehäßigkeit durch nichts anders als durch die Nothwendigkeit entschuldiget werden konnte. Es wird daher ein jeder mit seinem versteckten Gelde hervoreilen, um solches auf Interesßen anzulegen. Vermittelst dieser Neigung der Besitzer des Geldes, welche von der gegenwärtigen so sehr unterschieden ist, wird man das Geld zum erstenmahle mitten im Kriege eines freyen Umlaufes genießen sehen; die angestellten Operationen werden zu billigen Bedingungen erfüllet werden; der Staat und das Publicum werden sich die Hände bieten, um die allgemeine Wohlfahrt, durch Mittel welche beyden Theilen gleich nützlich und angenehm sind, zu befördern.

Ergiebigkeit der neuen durch meinen Vorschlag eröfneten Geldquellen.

Da nichts von dem aus der Acht zu lassen ist, welches etwas beytragen kann dieses so heilsame Vertrauen festzusetzen, so muß ich hier eine Erfahrung anführen, welche in gegenwärtigem Memoire vergessen worden. Zu der Zeit als der Banco noch alle kleine Capitalien annahm, erstreckte

sich

sich der gesammte Belauf der bey demselben angelegten unter 500. fl. betragenden Summen, über 1700000. fl., ungeachtet alle diese kleinen Darlehne blos die Erspahrniße der hiesigen Bürger unter sich begriffen. Hieraus ist also die Ergiebigkeit der neuen durch meinen Vorschlag eröfneten Geldquelle zu ermeßen, vermittelst dessen die Coupons-Obligationen sich nicht nur des Geldes der Haupt-Stadt, sondern auch der Provinzen, und nicht nur der bisher den Darlehnen gewidmeten Summen, sondern auch derjenigen Gelder bemeistern werden, welche bisher zur täglichen Ausgabe zurück geleget wurden, und daher ihrer Natur nach unfähig schienen sich zu gedachten Darlehnen anwenden zu lassen.

Nach einer solchen Vermehrung von Hülfsmitteln dürfte ein Minister nicht mehr Ursache finden, in die Erfüllung der angestellten Operationen einigen Zweifel zu setzen; es muß dem Wucher alle Hofnung benommen werden, und der gezwungene Credit als eine überflüßige Aushülfe, von selbst aufhören.

Sechstes Mittel.

6tes Mittel.

Man könnte verschiedene von denen Ungarischen Cameral-Gütern, welche sich nicht vortheilhaft gelegen finden, entweder verpfänden oder veräussern, und dadurch beträchtliche Summen aufbringen, nach dem Frieden aber neue der Cammer vortheilhaftere Herrschaften erkaufen.

Man kann verschiedene von denen Cameral-Gütern entweder verpfänden oder veräussern.

Beurtheilung.

Beurtheilung.

Die Verpfändung dieser Güter ist unschädlich.

Die Verpfändung dieser Güter kann sich keinen Nachtheilen unterworfen finden, indem man das Recht behält solche jederzeit wieder einzulösen; ungeachtet man sich nicht entbrechen kann anzumerken, daß dergleichen verpfändete Güter gemeiniglich nicht mit der gröſten Sorgfalt verwaltet zu werden pflegen. Wollte man hingegen ersagte Güter während des Krieges veräussern; so dürften sich gröſsere Schwierigkeiten hervorthun. Die Käufer würden sich vermuthlich die Noth des Staates zu nutze machen wollen, um solche zu einem wohlfeileren Preise zu erhalten, und würde man daher Mühe haben nach dem Frieden, Güter von gleichem Wehrte, für die nehmliche Summe, wieder an sich zu bringen. Zudem ist bekannt, daß die Ertragniß der Güter in Ungarn sich von 30. zu 30. Jahren bey nahe verdoppelt habe, mithin nichts schätzbarers als daselbst liegende Gründe sey. Dieses Mittel dürfte die verlangte Aushülfe nicht geschwinde genug verschaffen, indem sich dergleichen Käufe nicht so leichterdings schlieſsen lassen. Es wird zu solchen die Formalität einer Schätzung und Ueberschätzung erfordert; und es gebraucht zugleich Zeit, damit die Käufer zu Aufbringung der erforderlichen Summen die gehörigen Anstalten vorkehren. Ja es dürften gedachte Käufer, da diese Summen sehr beträchtlich sind, einen Theil derselben hier zu Wien aufzunehmen suchen,

Bedenklichkeiten bey der Veräusserung derselben während des Krieges.

und

und solchergestalt dem Aerario durch dieses Mittel grosen Theils nur eben diejenige Aushülfe zufließen lassen, die solches auf eine andere Weise zu erhalten sich nicht weniger im Stande gefunden hätte.

Neuer Vorschlag zur Erweiterung des öffentlichen Credites in Ungarn.

Eben derjenige Dienst-Eifer aus welchem mein ganzes vorgeschlagenes Sistem gefloßen, wird mir zur Entschuldigung dienen, wenn ich bey dieser Gelegenheit in Ansehung des Königreiches Ungarn einen demselben sowohl als der gesammten Monarchie ersprießlichen Vorschlag vorzutragen mich unterfange. Dieser hat zum Gegenstande denen zur Emporbringung des öffentlichen Credites in gedachtem Königreiche bereits ergriffenen so weisen Maaßregeln, annoch einige nicht gleichgültige Erleichterungen hinzuzusetzen. Zu diesem Ende habe ich anfänglich vorgeschlagen, daß die Ungarische Hof-Cammer an dem aufzunehmenden Darlehne unmittelbar Theil nehmen, daß solche eben die Premien wie die übrigen öffentlichen Fonds anbieten, daß endlich sogar die Interesen-Scheine der einzuführenden Coupons-Obligationen, in Ungarn in den öffentlichen Cassen an Zahlungsstatt angenommen werden sollen. Nachdem auf diese Weise der Gebrauch ersagter Coupons-Obligationen in diesem Königreiche bekannt geworden; so ließe sich daselbst vermittelst Anwendung derselben, ein gleichförmiges Darlehns-Sistem, wie dasjenige, so ich in Ansehung der Teutschen Erblande vorgeschlagen, zu Stande bringen. Es wäre nemlich vermittelst eines öffentlichen zu erlassenden

alle

alle Comitate zugleich betreffenden Patentes, dem Publico das Sistem der Coupons-Obligationen auf das deutlichste vor Augen zu legen. Hierauf hätte jeder Comitat, nach dem Beyspiele dessen was anjetzt geschiehet, eine besondere Einlage zu eröfnen, und denen bey ihm sich anmeldenden Gläubigern, den erforderlichen Theil seiner Contribution mit allen gehörigen Formalitäten zur Hypotheck einzuräumen; die auszustellenden Coupons-Obligationen, welche sich in allen Stücken auf die von mir vorgeschlagene Weise eingerichtet fänden, wären in lateinischer Sprache auszufertigen, und nebst der vermittelst eines Stampiglio aufgedruckten Paraphe des Ministers, von welchem die Contribution abhänget, von dem Ober- und Vice-Gespanne jeden Comitates zu unterschreiben; die Interesen-Scheine derselben aber nicht nur, ohne Unterschied des Comitates der solche ausgestellet, in allen öffentlichen Cassen des Königreiches Ungarn, sondern auch sogar in allen öffentlichen Cassen der gesammten Teutschen Erblande an Zahlungsstatt anzunehmen. Durch dieses Mittel, wodurch der ärmste Edelmann in den Stand gesetzet würde, seine geringe Erspahrniß dem Staate in Obligationen von 30. fl. anzuleihen, die sich von seinem eigenen Comitate ausgefertiget, und ihm an dem Orte seines Aufenthaltes angeboten fänden, würde Ungarn, dieses Königreich dem die Bilanz so vortheilhaft ist, und in welchem sich, wie man versichert, zuweilen Capitalien befinden die keine Anwendung wissen, in

kur-

kurzer Zeit eine neue vielleicht ergiebigere Finanzquelle werden, als irgend eine in der Monarchie anzutreffen ist. Die tägliche Erfahrung, so die Menge derjenigen Personen, in deren Händen sich gedachte kleine Obligationen befinden würden, von der Redlichkeit erlangte, mit welcher der Hof seinen Verbindlichkeiten ein Genüge leistete, würde das kostbare Band des Vertrauens zwischen dem Landesfürsten und den Unterthanen, wo möglich, noch mehr befestigen. Derjenige Edelmann, welcher sich noch so weit vom Hofe entfernet fände, würde sich gewöhnen, sich mit demselben unmittelbar in Verbindlichkeiten einzulassen. Um dieses angehende Vertrauen zu verstärken, und die Anzahl der Darleiher zu vergrößern; so könnten diese verschiedenen Credit-Cassen selbst mitten im Frieden fortfahren alle ihnen angebotenen Summen anzunehmen. Dieser Summen würde man sich mit Nutzen bedienen können, um einen Theil der fremden Schulden rückzuzahlen, und solchergestalt den Nachtheil der jährlich aus dem Lande zu sendenden Interessen zu vermindern; dahingegen das Aerarium den hierdurch verursachten Abgang der zu verpfändenden Ungarischen Contribution, in der Befreyung derjenigen Fonds ersetzt erhielte, welche bisher zur Sicherheit dieser Fremden gedienet hatten.

7tes Mittel.

Siebendes Mittel.

Man kann sowohl das Kirchen- als das Privatsilber ausmünzen.

Man könnte sowohl das Kirchen- als das Privat-Silber ausmünzen, und den Besitzern den Werth in Obligationen ersetzen.

Beurtheilung.

Beurtheilung.

Dieser Vorschlag ist entweder für das Aerarium zu kostbar, oder gegen die Besitzer ungerecht.

Auf welchen Fuß wird man dieses Silber schätzen? Wird man das Arbeitslohn in den zu ersetzenden Werth einrechnen, oder solches blos für rohes Silber annehmen? In dem ersten Falle wäre die Bedingung wucherisch, in dem zweyten fänden sich die Besitzer des Silbers verletzet.

Er ist nicht ergiebig.

Das Exempel von Frankreich beweiset, daß dieses Hülfsmittel nicht so ergiebig sey, als man es sich gemeiniglich einbildet. Die daselbst im Jahre 1689. vorgenommene Ausprägung alles Sibergeschirres so über zwey Loth im Gewichte betrug, hat sich nicht über 1700000. fl. am Werthe erstrecket. Es ist zweifelhaft, ob eben diese Aushülfe bey uns so hoch hinan laufen dürfte. Ein großer Theil der Kirchen-Schätze bestehet in Juwelen, in Perlen, u. s. f. diese würde man in fremden Ländern verkaufen müssen; welches sich eines Theils bey gegenwärtigen Umständen nicht anders als unter ihrem Werthe verrichten lassen, andern Theils aber, nicht weniger wie die Ausfertigung

gung der benöthigten Päbstlichen Bullen, viele Zeit erfordern würde.

Dieser Vorschlag, welcher als ein Finanz-Mittel wenig Rücksicht zu verdienen scheinet, könnte in einer andern Betrachtung als wichtig angesehen werden. Die Kirchen würden sich vermittelst desselben im Stande befinden, statt eines unfruchtbaren blos zur Pracht gewidmeten Capitals, Einkünfte zu ziehen, welche sie zu Werken der Christlichen Liebe anwenden könnten. Wenn solche dieses Capital dem Staate zu mäßigen Interessen anliehen; so würde der Nutzen der hieraus entspringenden Verminderung der öffentlichen Ausgaben, nicht weniger den Armen zufliessen, auf welche die Landes-Fürsten, die ihren Aufwand nicht anders als durch Auflagen auf die Unterthanen erschwingen können, nothwendiger Weise die größte Last werfen müssen.

Er kann in einer andern Betrachtung als ein Finanz-Mittel, nützlich seyn.

Achtes Mittel.

8tes Mittel.

In Ermanglung goldener und silberner Münzen wird man Kupfer ausprägen.

Man kann das Kupfer ausmünzen.

Beurtheilung.

Beurtheilung.

Dieser Vorschlag ist eines zwiefachen sehr verschiedenen Verstandes fähig. Entweder wird man das Kupfer zu seinem innerlichen Werthe, das ist zu dem Preise, welchen es als ein Metall nach seinem Gewichte gilt, ausmünzen,

Zwiefacher Verstand dieses Vorschlages.

oder man wird demselben, nach dem Beyspiele der in Schweden von dem Baron Görz angestellten Operation, welcher kupferne Pfennige, die in den öffentlichen Caßen an Zahlungs-statt angenommen wurden, bey nahe 2. fl. gelten ließ, einen höheren Werth der Benennung nach als den innerlichen beylegen.

Die Ausmünzung des Kupfers nach seinem innerlichen Werthe ist unbequem.

Wollte man das Kupfer nach seinem innerlichen Werthe ausprägen; so würde man, wie gegenwärtig in Schweden, kupferne Platten einführen müssen. Eine Münze von 4. fl. würde bey nahe 10. Pfund wägen. Alsdann würde man nicht weniger, wie in gedachtem Königreiche, eine Bank errichten müssen, um den Unbequemlichkeiten dieser neuen Münze abzuhelfen. Allein es würde dieser Vorschlag, obgleich solcher an sich selbst thunlich wäre, von geringem Nutzen seyn. Insoferne wir unser Kupfer gegenwärtig nicht verschleissen können, so würde solcher keine größere Aushülfe, als diese wirklich vorräthige Menge desselben verschaffen. Insoferne wir hingegen Gelegenheit finden solches zu verkaufen, so ist es überflüßig dasselbe auszumünzen. Sollte also dieser Vorschlag in der That ergiebig seyn, so müste man ein Mittel angeben können, die Ertragniß unserer Kupfer-Bergwerke zu vergrößern, und anstatt daß wir gegenwärtig nur ungefehr für eine Million Kupfer jährlich ausbeuten, für sechs, acht oder zehn Millionen in dem gegenwärtigen Jahre aus denselben hervorzubringen.

Sie ist nicht ergiebig.

Wollte

Wollte man hingegen dem ausgemünzten Kupfer einen willkührlichen Werth beylegen, und solches in denen Zahlungen fünf oder zehnmahl so viel als dessen Werth wie ein Metal beträgt, gelten lassen; so würden diese kupferne Münzen sich von meinen Zahlungs-Papieren nicht unterschieden finden. Beyde würden blosse Vorstellungen seyn, deren Werth sich auf die Güte der ihnen zur Sicherheit dienenden Hypothek gründete. Da es aber unmöglich ist, eben diejenige Vorsicht gegen die Verfälschung dieser kupfernen Münzen, wie gegen die Verfälschung der Papiere zu gebrauchen; so werden alle falschen Münzer in die Wette arbeiten solche nachzumachen. Der Fremde wird uns mit dieser falschen Münze unsere Waaren abkauffen, oder unsere silberne und goldene Münzen damit aus dem Lande ziehen; dahingegen meine Zahlungs-Papiere, deren Nachmachung das Einverständniß acht verschiedener Profeßionen erfordert, für diese Gefahr gesichert, und folglich vorzuziehen sind. Diese Art der kupfernen Münze, welche ihr Erfinder mit seinem Kopfe bezahlet, und welche keine einzige Nation bey sich eingeführet hat, würde Zweifels ohne mehr Mühe haben sich das Vertrauen zu erwerben, als Billets, welche sich durch das Beyspiel fast aller gesitteten Nationen von Europa bewähret finden.

Die Ausmünzung des Kupfers über seinen innerlichen Werth ist gefährlich.

Spanien hat unter der Regierung Carls des Andern, Rußland aber erst vor wenig Jahren erfahren, wie gefährlich es sey, einen übermäßigen Schlag-Schatz auf das Kupfer zu nehmen. Ersteres Königreich hat fast alle sein Gold

Exempel von Spanien und Rußland.

und Silber aus dem Lande führen sehen; die Contrebande mit nachgemachten Münzen ward bey ganzen Schifs-Ladungen getrieben. Rußland hingegen hat sich genöthiget gefunden, durch die geschwindeste Abstellung dieses begangenen Münzfehlers ferneren Nachtheilen vorzubeugen.

Nutzen der kupfernen Scheid-münze.

Hierdurch will ich keinesweges behaupten, daß es nicht zu wünschen wäre, den Gebrauch des Kupfers zur Scheidemünze bey uns einzuführen, sowohl um das Silber zu ersparen, welches hiebey verlohren gegangen, als die Einfuhr der fremden Scheidemünze zu verhindern, welche sich bisher bey ihrer allzu großen Gleichheit mit der unsrigen nicht wohl verhüten lassen. Wollte man inzwischen hierzu schreiten, so wäre jederzeit die unumgängliche Vorsicht zu beobachten: daß man sich mit einem so mäßigen Gewinne auf diese Münze begnügte, welcher jede Privat-Person außer Stand setzte solche ohne Schaden nachzumachen; daß man dieselbe mit dem vollkommensten Stempel versähe, um die Verfälschung noch mehr zu erschwehren; daß man sie nicht anders als gegen Auswechselung der alten bisherigen Scheidemünze in das Publicum brächte, oder allenfalls denen Provinzen wo sich gegenwärtig ein Abgang daran findet, nur das Unumgängliche davon austheilte; daß man endlich eine gewisse bestimmte von dieser Scheidemünze zu verfertigende Summe festsetzte, welche man dem Publico anzeigte, und der Landes-Fürst nie überschreiten zu wollen sich bey seinem hohen Worte verbindlich machte. So nützlich-

es bey Befolgung dieser Maaßregeln seyn könnte sich des Kupfers zur Münze zu bedienen, so gefährlich würde es seyn einige Vorschläge anzuhören, um solches denen edlen Metallen am Werthe gleich zu machen. Der Reitz dieses Gewinns ist gar zu groß, um sich demselben ohne Gefahr auszusetzen.

Neuntes Mittel.

9tes Mittel.

Man wird nach dem Beyspiele von Frankreich, eine Leibrente von 10. p. C. ohne Unterschied des Alters eröfnen.

Man kann eine Leibrente von 10. p. C. ohne Unterschied des Alters eröfnen.

Beurtheilung.

Beurtheilung.

Ich will nicht erwähnen, daß, nachdem le Moivre, Halley, Simpson, Kerseboom, und des Parcieux, insgesammt die einem jedem, nach seinem verschiedenen Alter, gebührende Leibrente, auf einen fast gleichen Fuß festgesetzet haben, kein Zweifel mehr übrig bleiben könne, daß diese ohne Unterschied des Alters angebotenen 10. p. C. eine wucherische Bedingung seyn; daß es ein unwidersprechlicher Satz sey, daß ein Kind, welches noch 50. Jahre zu leben hoffen kann, sich mit einer geringeren Leibrente, als ein Greiß, der dem Grabe nahe ist, begnügen müße; daß die Fremden, welche die Größe des ihnen angebotenen Gewinns besser als unser eigenes Publicum zu berechnen wissen,

Die Bedingungen einer solchen Leibrente wären wucherisch.

wissen, wenn solche an dieser Leibrente Theil zu nehmen suchten, unseren reinesten Geld-Vorrath aus dem Lande ziehen würden; daß das Beyspiel von Frankreich, dem aus untrüglichen Rechnungen gezogenen Beweise nicht die Wage halten könne; das Frankreich selbsten bisher seine Leibrenten jederzeit nach dem verschiedenen Alter ausgemessen; daß wenn man ja dem Französischen Beyspiele folgen wollte, viele andere, eben so reizende und weniger kostbare Finanz-Operationen in Vorschlag zu bringen wären; daß nicht zu behaupten stehe, nachdem noch keine derselben versuchet worden, daß sich das Publicum nicht mit wohlfeileren Bedingungen befriedigen würde; daß nichts der Bevölkerung und dem Fleiße so sehr zuwider ist, wie die Leibrenten; daß solche zur Ueppigkeit, und zu Ausschweifungen Anlaß geben, und um so viel mehr darzu anreizen, je größer die Vortheile sind so sie anbieten. Von allen diesen Gründen, sage ich, will ich mich keines einzigen bedienen, sondern diesem Vorschlage nur folgende Anmerkungen entgegen setzen.

Das hiesige Publicum ist zu dergleichen Operationen nicht geneigt.

Die hiesigen Einwohner lassen sich schwehr zu solchen Neuigkeiten bewegen, bey welchen es auf eine gänzliche Veränderung der Gedenkungs-Art ankommt. Die vorgeschlagene Leibrente ist von dieser Gattung, und werden sich unter unsern Mitbürgern, bey welchen der so schätzbare Ehestand in Ehren ist, wenige finden, welche sich durch Veräußerung eines Theils ihres Vermögens, die Mittel zur Versorgung

ihrer

ihrer Nachkommenschaft sollten benehmen wollen. Das Vermögen der großen Häuser bestehet mehrentheils in Fidei-Commiss-Gütern, welche sich nicht veräußern lassen. Wir haben weder reiche Financiers, noch vermögliche Handels-Leute. Eine gleiche Operation, für welche die Stadt Hamburg die Gewehrleistung übernommen, ist bereits in vorigen Zeiten mißgelungen. Das Vertrauen ist noch nicht genug festgestellet, und ist auf solches bey jetzigen Umständen weniger als jemahls zu rechnen. Der Gewinn endlich, den die anjetzo im Schwange gehende wucherische Einhandlung der öffentlichen Papiere anbietet, ist zwar weniger beträchtlich, aber nicht so entfernt, und leuchtet denenjenigen besser in die Augen, welche in der Berechnung keine genugsame Erfahrenheit besitzen.

Die Fremden werden in die vorgeschlagene Leibrente wegen ihrer gar zu großen Vortheile ein Mißtrauen setzen.

Die Fremden werden dieser Operation aus entgegen gesetzten Ursachen ihren Beyfall versagen. Sie werden die ihnen angebotenen Bedingungen gar zu günstig finden, um denselben ein Zutrauen zu schenken. Sie werden in einer bey uns so ungewöhnlichen Operation, welche ihnen in Frankreich nicht so seltsam geschienen, ein in seinen eigenen Credit gesetztes Mißtrauen zu entdecken glauben, und daher von unsern Finanz-Quellen ein ungünstiges Urtheil fällen. Sie werden besorgen, man möge sich mit der Zeit die eingegangene Verbindlichkeit gereuen lassen, und von derselben, unter dem Vorwande einer offenbaren Verletzung des Staates, zurücke gehen. Es wird sie die lange Dauer

einer Leibrente, welche wenigstens 25. Jahre unter sich begreifet, abschrecken. Alle diese Bewegungs-Gründe werden dem Reize des anzuhofenden Gewinns die Wage halten.

Es ist demnach der Erfolg derselben ungewiß.

Auf diese Weise also ist gedachte Operation, der erstaunlichen Vortheile so sie anbietet ungeachtet, für nichts weniger als unfehlbar zu achten. Sollte sie aber auch gelingen; so wird doch ihre Erfüllung langsam seyn. Es muß erst ganz Europa davon benachrichtiget werden; es müssen die Besitzer des Geldes diejenigen Capitalien, so sie anderwärts angeleget, erst in ihre Cassen wieder zurück erhalten; sie müssen sich erst hierselbst Fonds verschaffen; es müssen endlich unglückliche Zufälle das Vertrauen nicht vermindern. Mit einem Worte, es ist diese Operation eben derjenigen Ungewißheit unterworfen, welche von allen Operationen unzertrennlich ist, die sich blos mit dem Eingehen baarer Summen beschäftigen.

Schluß.

Schluß.

Nach dieser Entwickelung meines Vorschlages, durch welchen ich mich bemühet habe den Nutzen des allerhöchsten Dienstes mit den Regeln der strengsten Redlichkeit zu vereinbaren, bleibet mir nichts anders übrig als zu vernehmen, ob mein Dienst-Eifer eben so erleuchtet werde befunden werden, als die Quellen rein gewesen sind, aus welchen solcher geflossen.

Wie auch immer die Entscheidung ausfallen mag, so wird meine Zufriedenheit bey nahe dieselbe seyn.

Sollte mein Vorschlag aus überwiegenden Gründen verworfen werden; so werde ich meinen Irrthümern entsagen, und mich glücklich schätzen, daß ich keine Gelegenheit gegeben dem Staate zu schaden, dem ich zu dienen mir vorgesetzet.

Sollte hingegen solcher genehmiget werden, so würde ich mich als das Werkzeug der gemeinen Wohlfarth ansehen, und mich verbunden achten meinen Eifer zu verdoppeln, um mich dem Staate noch nüzlicher zu machen.

Es könnte endlich eine dritte Meynung statt haben. Man könnte die vorgeschlagene Einrichtung überhaupt genehmigen, zugleich aber einige Abänderungen in derselben vorzunehmen für gut befinden.

Zusammenhang der vorgeschlagenen Einrichtung.

Um ein erleuchtetes Ministerium besser in den Stand zu setzen, dasjenige für keinen Neben-Theil anzusehen, was etwa einen Haupt-Theil meines Vorschlages ausmachte; so wird es mir erlaubt seyn, Demselben die Verknüpfung der verschiedenen Begriffe noch einmal vor Augen zu legen, aus deren Vereinigung mein Sistem zusammen gesetzet ist. Vielleicht wird Sich Solches dadurch überzeuget finden, daß ungeachtet der so mannigfaltigen angewandten Mittel, es nicht wohl möglich gewesen seyn würde, durch kürzere Wege zu der Wiederherstellung unsers öffentlichen Credites zu gelangen.

Ich gründe meinen Credit auf den Banco, um bey gegenwärtigen gefährlichen Umständen, die ungewisse Neuigkeit des Vorschlages, durch die Sicherheit, das althergebrachte Vertrauen, und das Ansehen dieses Fonds zu ersetzen.

Um den Grund worauf ich baue nicht wankend zu machen, in der Ueberzeugung, daß die einzige Sicherheit wider den Mißbrauch, in der Unmöglichkeit des Mißbrauches bestehe; verknüpfe ich mit diesem Credite eine Autenticität, wovon man hierselbst noch kein Beyspiel gesehen, einen vorher bestimmten und bekannt gemachten Rückzahlungs-Fonds, eine öffentlich ins Werk zu setzende Befreyung.

Da es aber darauf ankommt, den Erfolg der Operation so viel möglich zu beschleunigen, so war es noth-

wen-

wendig, alle verschiedenen Gattungen von Geldern, welche sich in den Händen der verschiedenen Classen der Einwohner aufgehäuft befinden, zu dem aufzunehmenden Darlehne geschickt zu machen.

Es würde demnach dem Endzwecke zuwider gewesen seyn, die kleinen Capitalien davon auszuschließen.

Es war nothwendig, zu gleicher Zeit in allen Städten der gesammten Erblande Einlagen zu eröfnen;

Völlig fertige Obligationen in Bereitschaft zu haben, welche den Darleihern alle Tage hinaus gegeben werden könnten;

Diesen Darleihern die Mühe zu ersparen, die Bezahlung ihrer Interessen hier zu Wien bey der Haupt-Casse des Banco zu suchen.

Es war erforderlich, den einzuführenden neuen Credit dem Publico unter einer angenehmern Form als die bisherige anzubieten;

Sich nach den Umständen, und nach der verschiedenen Gedenkungsart der Privatpersonen zu richten.

Aus diesen verschiedenen Ursachen entstand die Nothwendigkeit sich der vorgeschlagenen neuen Obligation zu bedienen, deren Verfertigung so wenig Zeit und Weitläuftigkeit erfordert, und welche alle zu einem freyen Umlaufe bequemen Eigenschaften besitzet;

Den verfallenen Interessen-Scheinen den Einfluß in alle öffentlichen Cassen zu gestatten;

Eine Premie einzugestehen, um das Geld zu einer Zeit da solches seinem Eigenthümer einen so großen Gewinn verschaffet, heraus zu locken;

Dem Darleiher endlich vermittelst der Verknüpfung aller öffentlichen Fonds mit der anzustellenden Operation, zwischen solchen die Wahl seiner Sicherheit zu lassen.

Zu gleicher Zeit aber war es nicht weniger nothwendig, in Ansehung derjenigen gar keine Neuerung vorzunehmen, welche diese Neuerung nicht als eine besondere Begünstigung ausdrücklich verlangten;

Mithin die alte Form von Obligationen, in Ansehung derjenigen Darleiher die solche vorzögen, beyzubehalten.

So kräftig aber auch diese verschiedenen Mittel scheinen konnten; so erforderten die dringenden Bedürfniße des Staates gleichwohl eine noch schleunigere Aushülfe.

Es war also nichts anders übrig, als diejenigen baaren Summen, so das Darlehn verschaffen sollte, durch Zahlungs-Papiere vorzustellen, welche die Dienste der Münze zwischen dem Landesfürsten und den Unterthanen verrichteten.

Diese Zahlungs-Papiere mußten sich, um ihren Gegenstand zu erreichen, mit allen Vorrechten der baaren Münze versehen finden.

Es mußte daher keiner Privatperson frey stehen, solche zu verweigern.

Es mußten alle öffentliche Cassen ohne Unterschied dieselben an Zahlungsstatt annehmen, indem die geringste

Ausnahme der vorgesetzten Absicht zuwider gewesen wäre.

Es war unumgänglich diesen Papieren nothwendige Anwendungen zu verschaffen, damit die Anfrage nach ihnen sich mit ihrer Ausgabe, und zu einer Zeit einfinden möchte, da ihr Credit sich noch nicht festgesetzet.

Ohne die Verfügung, daß die verschiedenen Cassen sich unter einander beystehen sollen, hätte sich eine Casse mit Papieren überhäufet gefunden, welche sie zu der gegenwärtigen Gattung ihrer Ausgaben nicht hätte anwenden können; dahingegen eine andere Casse einen Ueberfluß von baarem Gelde besessen, und solches zu Zahlungen angewandt haben würde, zu welchen sich das Papier füglich hätte gebrauchen lassen.

Diese Papiere, welche an Zahlungsstatt ausgegeben werden, und dadurch diejenigen baaren Summen erspahren, welche man sonst zur Ausgabe hätte anwenden müssen; sind eine wirkliche Staats-Schuld. Ihre Innhaber sind Gläubiger des Staates. Es ist also die Verwandelung des Zeichens dieser Schuld, welches unter der Form eines Zahlungs-Papiers vorhanden war, in ein anderes Zeichen, so den Namen einer Obligation führet, als eine blosse Formalität anzusehen.

Diesemnach habe ich gedachten Papieren, ohne den geringsten Nachtheil des Aerarii, den Einfluß zu dem Darlehne bey allen öffentlichen Fonds eingestehen können, um sich in die Obligationen derselben verwandeln zu lassen.

Aus

Aus gleicher Ursache habe ich erfordern können, daß die Hälfte aller zu ersagtem Darlehne einfließenden Summen, in diesen Papieren erleget würde, indem diese Verordnung, welche an sich selbst gleichgültig ist, die Anfrage nach denselben unter den Privatpersonen vergrößert.

Ich habe sogar noch weiter gehen, und die verwandlung der Zahlungs-Papiere in die Obligationen nothwendig machen müssen; indem diese Papiere, da solche nichts anders als Vorstellungen des Darlehns sind, in eben der Maaße verschwinden sollen, wie sich die vorgestellte Sache, das Darlehn selbst, einfindet.

Es war aber diese Verwandlung nicht hinreichend, wenn solche nicht zugleich die allmählige Tilgung der Zahlungs-Papiere bewirkte, und solchergestalt die Vermehrung ihrer Anzahl verhinderte.

Ohne diese Tilgung würden gedachte Papiere in gar zu großer Menge in die öffentlichen Cassen zurück fließen.

Ohne solche würde die Wiederholung der vorgeschlagenen Operation nicht statt haben können, daferne man nicht das Publicum mit Papieren überschwemmen wollte.

Die Hofnung aber diese so wichtige Verwandlung zu Stande zu bringen, richtet sich nach der wahrscheinlichen Bereitwilligkeit oder Beeiferung der Darleiher, so an dem aufzunehmenden Darlehne Theil nehmen werden.

Diese Beeiferung kann sich so lange nur auf die bloße Darbringung des Zahlungs-Papiers erstrecken, als der

Ge-

Gewinn den die Einhandlung der öffentlichen Papiere mit Rabatte verschaffet, nebst dem vermittelst des Ausleihens auf Pfänder getriebenen Wucher, dem baaren Gelde größere Vortheile als das Darlehn anbietet.

Um diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen;

Errichte ich eine besondere Casse, welche einen höheren Preiß für die verfallenen öffentlichen Papiere anbietet, als diejenigen so dieselben mit Wucher einzuhandeln suchen, und solche durch ihre auf der Börse angestellten Operationen, nach und nach wieder zu ihrem Pari bringet.

Ich erleichtere die Verhandlung gedachter Papiere, indem ich, um der bisher vorhandenen Schwierigkeit abzuhelfen, zu einer auf beträchtliche Summen gestellten, und mit einer unbequemen Form versehenen Obligation, einen Käufer anzutreffen, durch die angebotene Verwandlung dieser Papiere in die neue Form, die Bequemlichkeit verschaffe, ein jedes noch so großes Capital in so viele kleine Theile als man will zu zertheilen.

Ich verursache den Zusammenfluß der Verkäufer auf der Börse, und lasse den täglichen Cours der öffentlichen Papiere auf dieser Börse durch den Druck bekannt machen, um sowohl die im geheimen zu schließenden Negotiationen, als die Einhandlung gedachter Papiere unter diesem Cours zu verhindern.

Ich zernichte endlich durch die von denen Versatz-Aemtern zu 4. pro Cent auszuleihenden Zahlungs-Papiere,

den wucherischen Gewinn, welchen diese Einrichtungen bisher einer jeden Privatperson versicherten, die sich mit 10. pro Cent begnügen wollte.

Nachdem ich durch diese verschiedenen Mittel die Bedingungen, so das Darlehn anbietet, mit denen Vortheilen in eine größere Gleichheit gesetzet, welche die anjetzo im Schwange gehenden Arten das Geld anzuwenden verschaffen; so getraue ich mir von dem Fortgange der Operation eine günstige Hofnung zu fassen.

Da es aber nichts destoweniger Schwierigkeiten mit sich bringen würde, die verschiedenen öffentlichen Fonds dahin zu vermögen eine ungebräuchliche Form von Obligationen bey sich einzuführen; so stelle ich einen vorläufigen Versuch an, um den Nutzen derselben kennen zu lernen.

Ich lasse zu diesem Ende die von dem Ober-Cammer-Amte auszustellenden neuen Obligationen in den Umlauf bringen.

Ich lasse solche in allen Provinzen austheilen, um sie desto geschwinder bekannt zu machen.

Ich lasse sie durch eine eben so große Summe in baarem Gelde unterstützen, als der Belauf beträgt der sich von ihnen im Umlaufe befindet, und mache sie dadurch sowohl von dem Vertrauen, als von den Umständen unabhängig.

Es muß also dieser Versuch nothwendig darzu dienen, die Einführung dieser so nützlichen Obligationen zu befördern, welche durch die Zernichtung des mit den öffentlichen

Papieren getriebenen Wuchers, den freywilligen Credit wieder herstellen, durch solchen die Tilgung der Zahlungs-Papiere bewirken, mithin die Wiederholung der Operation möglich machen, und solchergestalt den wahren Nutzen derselben empfinden lassen.

Da solchemnach alle Theile der vorgeschlagenen Einrichtung sich durch eine unzertrennliche Verknüpfung verbunden finden; so wird man mir vermuthlich keine unnöthige Häufung der angewandten Mittel vorwerfen. Dieser Vorwurf würde dem vorgesetzten Endzwecke unmittelbar zuwider laufen. Der Sicherheit des Fonds, welcher die ganze Operation über sich nimmt, das geringste zu benehmen; die Annehmlichkeiten der vorgeschlagenen Form zu vermindern; die Zahlungs-Papiere einiger ihrer Vorzüge zu berauben; das Einverständniß der verschiedenen Caßen aufzuheben; die Ordnung des Sistems zu verändern: ein jedes von diesen, sage ich, würde die Hofnung des Erfolgs vermindern, und demjenigen Hülfsmittel Hindernisse in den Weg legen, dessen Nothwendigkeit man anerkennet. Solcher ist keinesweges zu unterbrechen.

Es ist an dem daß mein Vorschlag sich von der eingeführten äußerlichen Verfassung in ein und anderem Stücke entfernet; daß solcher eine Uebereinstimmung aller Capi, aller Fonds, aller Provinzen, aller Erb-Königreiche erfordert; daß wenig Exempel einer solchen Vereinigung der Absichten zu Erreichung eines sich vorgesetzten Gegenstandes, in der Monarchie vorhanden sind. Allein soll man das Wohl des Staates einer bloßen

äußerlichen Formalität aufopfern, oder nicht vielmehr aus reinem Diensteifer einer wesentliche Vortheile verschaffenden Neuerung die Hände bieten? Erheischen nicht die gegenwärtigen Umstände eine Zusammensetzung aller Kräfte, um den durch den Verlust seines Credites so sehr in Gefahr gesetzten Staat zu retten? Anstatt darauf bedacht zu seyn, diesen Zusammenhang, worinne die Stärke des ganzen Vorschlages bestehet, im geringsten zu unterbrechen; so sollte man sich bemühen, solchen noch vollkommener zu machen. Dieses ist es worzu ich alle redlichen Diener Ihro Majestät einlade. Jede neue hinzugesetzte Sicherheit, jede neue Bequemlichkeit, wird die Gewißheit des Erfolgs vergrößern, und dem Staate eine um soviel schleunigere Aushülfe verschaffen.

Nothwendigkeit alle Sorgfalt anzuwenden, den Erfolg des vorgeschlagenen Sistems gewiß zu machen.

Gegenwärtiger Vorschlag ist der erste Versuch den man in dieser Monarchie von Billeten machet. Es ist solcher als ein wichtiger Schritt entweder zum Vertrauen, oder zum Mißtrauen anzusehen; und haben daher diejenigen, denen die Wohlfahrt des Staates anvertrauet ist, die größte Sorgfalt zu tragen, nichts was zur Versicherung des Erfolgs desselben gereichen kann, außer Acht zu lassen. Ob es gleich möglich ist, daß ich mir eine gar zu schmeichelhafte Einbildung von dem Umfange des durch solchen zu erreichenden Nutzens mache; so getraue ich mir dennoch zu versichern, daß dieser Vorschlag, wenn solcher auf eben die Art wie ich ihn vorgeleget habe ins Werk gesetzet wird, nie einige Nachtheile mit sich führen könne; dahingegen wenn man in diesem

Si-

Sisteme einige Abänderungen vornehmen, oder nur einige abgesonderte Theile desselben zur Ausführung bringen wollte; solches nicht nur für das Gegenwärtige von geringem Nutzen seyn, sondern auch für das Zukünftige verderbliche Folgen nach sich ziehen würde. Ich bin diese feyerliche Erklärung dem Staate schuldig, dem ich die Ehre habe zu dienen; dem Vaterlande, dessen Liebe ich von meinen Vor-Eltern ererbet; meiner Ehre in Ansehung der Nachwelt; mir selbst endlich, um mein Gewissen zu beruhigen.